Bavar. 651 g

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

<36636724680010 S

<36636724680010

Bayer. Staatsbibliothek

Bavar. 6509

Ueberſicht

der das

Schulweſen in Bayern

betreffenden

geſetzlichen Anordnungen.

In kurzen Auszügen

nach

alphabetiſcher Ordnung zuſammengeſtellt

von

G. Döllinger,

geheimem Hausarchivar und Rath.

Nördlingen.

Druck und Verlag der C. H. Beck'ſchen Buchhandlung.

1844.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Dieſe Ueberſicht der über das Schul= und Studienweſen beſtehenden Vorſchriften iſt nur eine von vielen Geſchäfts=männern gewünſchte neue Auflage des IV. Bandes meiner unter dem Titel „Repertorium der Staatsverwaltung des Königreichs Bayern" bekannten Verordnungs=Sammlung.

Dieſer Band erſchien ſchon im Jahre 1815, und nun benutzte ich die unterm 24. Januar 1834 erhaltene Bewilligung zur Herausgabe der Verordnungen über das Schulweſen zu dieſer neuen Auflage des IV. Bandes meines Repertoriums, mit den bisher erfolgten Verordnungen vermehrt und ergänzt.

Als Quellen dazu dienten die verſchiedenen Verordnungs=Sammlungen, namentlich das Geſetzlexikon des Herrn

Bürgermeiſters Barth und die Kreis-Intelligenzblätter, ferner die lithographirt erſchienenen Verordnungen.

Bei dem von den Herren Schulinſpektoren, Lehrern und Adminiſtrativbeamten lebhaft gefühlten Bedürfniſſe einer leicht zugänglichen Ueberſicht der das Schulweſen in Bayern betreffenden geſetzlichen Anordnungen zweifle ich nicht, daß dieſes Unternehmen als ein nützliches erachtet und beachtet werden wird.

München, im September 1844.

Der Verfaſſer.

A.

Abſolutorien.

Da die Reife zur Univerſität nach den Kenntniſſen nicht allein bemeſſen werden kann und in ihrem ganzen Umfange vor vollendetem achtzehnten Lebensjahre nur in ſeltenen Ausnahmen eintritt, ſo haben die Gymnaſial-Rektorate die Entlaſſungsſcheine vom Gymnaſium nur mit großer Behutſamkeit zu ertheilen. 8. Jan. 1809. (R.-B. S. 282.)

An den Gymnaſial- und Realinſtituten ſoll alljährlich eine Prüfung der obern Klaſſe, nach welcher über die Reife zur Univerſität zu entſcheiden iſt, von ſämmtlichen Profeſſoren des Inſtituts gemeinſchaftlich vorgenommen werden. 7. Auguſt 1809. (R.-B. S. 1336)

Zu dieſer Prüfung haben ſich auch diejenigen, die den Privat-Unterricht dem öffentlichen vorgezogen haben, zur Erlangung des Abſolutoriums zu ſtellen.

Nach dem Erfunde dieſer Prüfung in Vergleichung mit den Zenſuren, welche die Schüler der Oberklaſſe erhalten haben, beſtimmt das Geſammt-Rektorat die zu ertheilenden Abſolutorien, welche der Regierung zur Beſtätigung vorzulegen und von dieſer den Univerſitäts- oder Lyzeums-Kandidaten zuzufertigen ſind.

Vollendet ein Studirender auf einem inländiſchen Lyzeum nur den erſtjährigen Kurſus der allgemeinen Wiſſenſchaften, ſo iſt ihm kein Lyzeal-Abſolutorium, ſondern nur ein Zeugniß des 6. März 1814.

Lyzeal-Rektors über die wirklich gehörten Gegenſtände auszufertigen.

12. Juli 1824. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 805) Privat-Prüfungen für das Gymnaſial-Abſolutorium finden nicht mehr ſtatt.

19. März 1841. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 586) In den Geſuchen der Privat-Studirenden um Zulaſſung zu einer Separat-Prüfung für das Gymnaſial-Abſolutorium iſt darzuthun:

a. daß das Privat-Studium unter der Leitung eines hiezu befähigten Lehrers betrieben wurde;

b. daß der jeder Gymnaſialklaſſe vorgeſchriebene Lehrſtoff vollſtändig erſchöpft, und

c. die vorſchriftmäßige Gymnaſial-Studienzeit genau und ohne Abkürzung eingehalten wurde; die am Gymnaſium mit Fortgang zugebrachte Zeit wird eingerechnet; Lehrſtoffe, welche für beſondere Berufsarten erlaſſen ſind, dürfen auch hier wegbleiben.

M. ſ. a. u. Univerſitäts-Abſolutorien, Studien-Anſtalten und Prüfungs-Gebühren.

Academien.

29. Okt. 1806. (R.-B. S. 425) Die Aufſicht auf Academien gehört zu dem Miniſterium des Innern.

Academie der bildenden Künſte.

13. Mai 1808. (R.-B. S. 1052) Die Academie der bildenden Künſte, welche dem Staate angehört und als eine Zentralanſtalt in der Haupt- und Reſidenzſtadt ihren Sitz hat, ſoll als eine Lehr- und Bildungs-Anſtalt und als eine Kunſtverbindung oder Geſellſchaft, jedoch der erſte Zweck immer als der wichtigſte und vornehmſte, betrachtet werden.

Als Lehranſtalt zerfällt ſie in vier Hauptſchulen, in eine der Malerei, Bildhauerkunſt, Baukunſt und Kupferſtecherkunſt.

Die Eintheilung und Beſtimmung der Stunden bleibt den Lehrern ſelbſt überlaſſen. Das academiſche Jahr geht vom Anfange jeden Novembers bis Ende Auguſt; im September bis zur Mitte des folgenden Oktobers ſind Ferien.

Die Profeſſoren der Academie haben ſich eine Stunde Vor- und eine Stunde Nachmittags auf der Academie einzufinden, um die Arbeiten der Schüler nachzuſehen und den erforderlichen Unterricht zu ertheilen.

Der Zutritt zu dem Unterrichte der Academie ſoll im Allgemeinen jedem In- und Ausländer ohne Unterſchied frei ſtehen unter folgenden Beſtimmungen:

Kein Zögling kann unter 13—14 Jahren aufgenommen werden. Der Aufzunehmende muß ſich nach dem neuen Jahre mündlich oder ſchriftlich bei der Academie melden. Es wird von ihm weiter nichts gefordert, als daß er leſen, ſchreiben oder rechnen könne, und wenn er ſich der Baukunſt widmen will, einen Anfang in der Geometrie gemacht habe, und über ſeine Sittlichkeit und Naturgabe ein Zeugniß beibringe. Die vorläufige Aufnahme geſchieht um Oſtern. Hat der Schüler in der Probezeit einige Fortſchritte gemacht und Anlage gezeigt, ſo geſchieht die definitive Aufnahme nach einem Beſchluſſe der Academie, der Schüler erhält die Matrikeln und genießt von dieſem Augenblicke an die Vortheile eines wirklichen Eleven der Academie.

M. ſ. a. u. **Academiſche Penſionär, Uniform, Unterrichts-Anſtalten, techniſche, Zeichnungs-Unterricht.**

Academie der Wiſſenſchaften.

Die Academie der Wiſſenſchaften ſoll als eine Zentralanſtalt dem Staate angehören und ihren Sitz in der Haupt- und Reſidenzſtadt haben. 1. Mai 1807. (R.-B. S. 1201)

Die weſentlichſten Gegenſtände ſind: 1) Philologie, Literatur, Philoſophie; 2) Mathematik und ſämmtliche Naturwiſſenſchaften; 3) Geſchichte. Dieſe Hauptgegenſtände bilden drei Klaſſen.

Die Academie ſoll die Reſultate ihrer Forſchungen in fortlaufenden Jahrbüchern dem Publikum vorlegen, auch jährlich durch ein Programm die Gelehrten aller Länder zur Beantwortung aufzugebender Preisfragen einladen.

Mit der Academie der Wiſſenſchaften ſollen in unmittelbarer Verbindung ſtehen:

1) die Hof- und Zentral-Bibliothek in München;
2) das Naturalien-Kabinet;
3) das Kabinet der phyſicaliſchen und mathematiſchen Inſtrumente;
4) das polytechniſche Kabinet;
5) das chemiſche Laboratorium;
6) das Münzkabinet und das Antiquarium;
7) das aſtronomiſche Obſervatorium.

Zu den erſten Vorſtehern dieſer Sammlungen und Anſtalten werden allzeit ſolche Männer ernannt, welche die Eigenſchaften eines Academikers in ſich vereinigen, weßhalb jeder erſte Vorſteher derſelben durch ſeine Stelle zugleich ordentliches Mitglied der Academie iſt.

9. Juli 1809. (R.-B. S. 1177) Die Mitglieder der Academie ſind in ordentliche, außerordentliche Ehrenmitglieder, auswärtige ordentliche und korreſpondirende abgetheilt; ihre Wahl geſchieht nach der hiebei gegebenen Vorſchrift und muß ſelbe dann Sr. Majeſtät dem Könige zur Beſtätigung vorgelegt werden.

Die Mitglieder der Academie genießen den Rang der höheren adminiſtrativen Stellen und ihre Wittwen und Waiſen werden in der Regel nach der Penſions-Pragmatik behandelt. Der Academie ſind Zöglinge beigegeben, welche aus Inländern gewählt werden ſollen; dieſe rücken zu Adjunkten vor. Uebrigens ſind dieſe nicht nothwendig aus Zöglingen zu wählen.

Neue Einrichtung der Academie.

4. Okt. 1812. (R.-B. S. 1713) Den Geſchäftsgang des Geſammt-Inſtituts als ſolchen und die Aufſicht über den innern Dienſt und die Ordnung des Ganzen hat der General-Sekretair in der Art zu führen. Er eröffnet und vollzieht die Befehle, die an die Academie als ſolche ergehen, er erſtattet ebenfalls diejenigen Berichte, die im Namen des ganzen Inſtituts oder in einer daſſelbe betreffenden Sache zu erſtatten ſind, welchen jedesmal ſein Vortrag und die Abſtimmungen aller anweſenden Mitglieder beigefügt werden ſollen. Er ruft die General-Verſammlungen zuſammen und hat nebſt

dem Vortrage das Protokoll bei denſelben zu führen, desgleichen den jährlichen allgemeinen Bericht zu verfaſſen.

Den Geſchäftsgang der einzelnen Klaſſen leiten allein und ausſchließlich die Sekretaire derſelben. Die allerhöchſten Befehle über ſpezielle Gegenſtände ergehen unmittelbar an die betreffende Klaſſe und werden von den Sekretairen derſelben eröffnet und in Vollzug geſetzt. Eben ſo haben dieſe über die beſonderen Gegenſtände ihrer Klaſſen unmittelbar Berichte an Se. Majeſtät den König zu erſtatten.

Dem General-Sekretair ſowie den Klaſſen-Sekretairen ſollen jedem ein oder zwei Mitglieder beigegeben werden, welche ſie in der Geſchäftsführung unterſtützen, die Berichte mit unterzeichnen und im Verhinderungsfalle, durch Abweſenheit oder Krankheit, ihre Stelle vertreten.

Der Geſchäftsgang ſoll überhaupt ſoviel möglich erleichtert und vereinfacht, alle unnöthigen Weitläufigkeiten und Schreibereien beſeitigt werden, damit die mit der Leitung des Inſtituts insbeſondere beauftragten Mitglieder um ſo ungeſtörter den wiſſenſchaftlichen Zweck vor Augen haben und verfolgen. Zu dem Ende haben auch die Mittheilungen der Protokollskopieen an das General-Sekretariat und alle nicht zur Ordnung ſchlechterdings nothwendig-ſchriftlichen Kommunikationen, Notenwechſel und dergleichen aufzuhören.

Die Sekretaire haben unbeſchränkte Vollmacht, in ihren Klaſſen diejenigen Gegenſtände zur Verhandlung und Unterſuchung zu bringen, welche nach dem jedesmaligen Zuſtande der Wiſſenſchaft oder in anderen Beziehungen die wichtigſten und ergiebigſten ſind. Sie ſollen auch für den Mangel der gehörigen Thätigkeit in den einzelnen Klaſſen verantwortlich gemacht werden.

Die von dem Miniſterium erforderten Gutachten und Berichte ſollen, wo es immer thunlich iſt und inwiefern ſie nicht zu weiteren der Wiſſenſchaft dienlichen Erörterungen Anlaß geben können, nicht in die Sitzungen gebracht werden, ſondern bei den Mitgliedern der Klaſſen zirkuliren, welche ihre Bemerkungen ſchriftlich beizuſetzen haben.

1827. (R.=B. S. 193) Hauptbeſtimmungen über die Wirkſamkeit der Academie der Wiſſenſchaften. — M. ſ. a. u. Uniform.

Academiſche Penſionair.

13. Mai 1808. (R.=B. S. 1066) Jeder Künſtler, der aus der Malerei, Bildhauerei und Architektur über die von der Academie der Künſte beſtimmten Aufgaben einen Preis erhält, ſoll zur Belohnung mit einer Penſion der Academie nach Italien geſendet werden. Dieſe Künſtler ſind verbunden, vierteljährlich einen Bericht von ihren Studien an die Academie zu erſtatten.

Die Maler liefern am Ende des erſten Jahres die Kopie eines klaſſiſchen Gemäldes, welches ihnen von der Academie angezeigt wird; am Ende des zweiten Jahres aber ein Bild von eigener Erfindung, Lebensgröße und wenigſtens zwei Figuren.

Die Wahl der Gegenſtände iſt ihnen ſelbſt überlaſſen. Die Academie vergütet die Auslagen für das Material und die Herſendung.

Der Bildhauer liefert jährlich zwei Originalzeichnungen eines Basreliefs oder einer Gruppe; der Architekt am Ende des erſten Jahres die Reſtauration eines alten Gebäudes, welches ihm von der Academie aufgegeben wird; am Ende des zweiten die Idee zu einem öffentlichen Gebäude im Grundaufriſſe und Durchſchnitte.

Der Kupferſtecher liefert 20 Abdrücke ſeiner Platte.

Academiſches Studium.

28. Jan. 1809. (R.=B. S. 269) Das academiſche Studium ſchließt ſich den Unterrichts=Anſtalten auf einem Lyzeum oder auf der Univerſität an.

Acceß und Acceſſiſten.

11. März 1829. (Oberpfälz. Int.=Bl. S. 401) Die Geſuche um den Acceß ſind ſtempelpflichtig, die Inſtruktions=Verhandlungen jedoch als Amtsſache tax= und ſtempelfrei.

21. März 1832. (Oberpf. Int.=Bl. S. 335 u. 383) Zur Erwerbung des Raths=Acceſſes bei der Regierungs=Finanzkammer iſt die Beſtehung der theoretiſchen und praktiſchen Hauptprüfung mit der erſten oder zweiten Note und eine zwei=

jährige Amtspraxis, davon ein Jahr bei einem Rentamte, erforderlich; er wird vom Finanzminiſterium ertheilt; votum consultativum kann der Acceſſiſt erſt nach einem Jahre Beſchäftigung im Rechnungskommiſſariat durch das Finanzminiſterium erhalten; die Acceſſiſten haben ſich auch mit fiskaliſchen Arbeiten zu beſchäftigen.

M. ſ. a. u. Rechtspraktikanten.

Adſtanten.

M. ſ. u. Privat-Schuldienſt-Präparanten.

Adſpiranten.

M. ſ. u. Schuldienſt-Adſpiranten.

Aerzte.

Admiſſions-Bedingniſſe für die Konkursprüfung.

Angehende Aerzte haben während der zweijährigen praktiſchen Laufbahn einen Kurs an der Königl. Central-Veterinärſchule im Sommerſemeſter, vom April an, insbeſondere die Zootomie, Operationslehre, die Lehre von den Seuchen und die Veterinärpraxis zu hören. 6. Jan. 1824. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 94)

Angehende Aerzte haben von dem biennium practicum wenigſtens ein Jahr an der mediziniſch-praktiſchen Lehranſtalt zu München zuzubringen, wovon die Zulaſſung zur letzten Prüfung und die Approbation zur freien Praxis abhängt. 25. Okt. 1824. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 1170)

Aerzte, welche zur ärztlichen Praxis an einem beſtimmten Orte zugelaſſen werden, ſind in die Matrikel der praktiſchen Aerzte einzutragen und im Kreisblatt auszuſchreiben. 25. April 1827. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 729)

Praktiſche Aerzte können für Phyſikats-Verwendungen und gemeindliche Kranken-Anſtalten verwendet werden. 1. Mai 1833. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 643 Ziffer VI. Nr. 5)

Jeder Arzt, welcher zur Proberelation zugelaſſen werden will, damit ihm die freie Praxis geſtattet werden kann, hat die Zeugniſſe über die niedern und höhern Studien, das mediziniſche Abſolutorium, das Doktordiplom und ein Zeugniß über zweijährige Uebung bei einem geſchickten Arzte, oder in einer Anſtalt, 2. Nov. 1833. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 1439)

und über etwaige litterariſche Reiſen dem betreffenden Medizinal-Comité mit ſeinem Geſuche vorzulegen.

M. ſ. a. u. Medizin, Proberelationen.

Alterthümer, Denkmäler, Naturſeltenheiten.

28. März 1808. (R.-B. S. 754) Die Beamten ſollen derlei Gegenſtände, welche gefunden werden, und die Nachrichten, welche ſie darüber in Erfahrung bringen, der Academie der Wiſſenſchaften mittheilen, auch die Unterthanen bei ſchicklichen Gelegenheiten aufmerkſam machen, die alten Münzen, Waffen, Geräthe, Geſchirre ꝛc., welche ſie in Aeckern, Wäldern, oder bei Veränderung alter Gebäude finden, dem nächſtgelegenen Amte anzuzeigen und gegen verhältnißmäßige Vergütung, welche nach dem Gutachten der Academie beſtimmt wird, zu überliefern.

6. April 1820. (Oberpf. Int.-Bl. Beil. zu Nr. 15) Aufgefundene merkwürdige Seltenheiten der Natur, beſonders Monſtruoſitäten, ſind behufs der Bereicherung der naturhiſtoriſchen Kabinette zur Königl. Regierung einzubefördern.

5. April 1820. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 341) Ueber die Einſendung aufgefundener Alterthümer und Naturſeltenheiten iſt Bericht zu erſtatten.

12. Jan. 1826. Jede Abänderung der Ringmauern, Thürme, Gräben und ſonſtiger Vorwerke bei allen Städten iſt verboten.

25. Nov. 1830. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 1307) Wenn in Gräbern aus alten Zeiten Schädel gefunden werden, ſo ſind ſie in den Alterthums-Sammlungen mit der Bemerkung, wo ſie und was bei ihnen gefunden wurde, ob ſie für Gräber der Römer oder Teutſchen gehalten werden, aufzubewahren.

6. Okt. 1832. (Oberpf. Int.-Bl. S. 1303, dann J.-B. 1838, S. 47) Alle Veränderungen, Verzierungen und Renovationen der Denkmäler der Vorzeit ſind einer höhern Beurtheilung und Bewilligung unterworfen.

24. Nov. 1835. Betreffend die General-Inſpection der plaſtiſchen Denkmale des Reichs und die Herſtellung eines vollſtändigen durch Plane und Zeichnungen belegten Verzeichniſſes.

1835. (R.-B. S. 1005) Es werden hiſtoriſche Kreisvereine des Reichs für Erhaltung der geſchichtlichen Denkwürdigkeiten und Denkmale begründet.

Baudenkmale ſind durch rechtzeitige Reparatur vor dem Verfalle zu ſchützen. 12. Jan. 1838. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 131)

Aufgefundene alte Münzen und andere wiſſenſchaftliche Seltenheiten ſind durch die Diſtrikts-Polizeibehörden an das geheime Expeditionsamt des Miniſteriums des Innern zur Hinübergabe an das General-Conſervatorium der wiſſenſchaftlichen Sammlungen einzuſenden. 27. März 1839. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 532)

Alumnen.

M. ſ. u. Erziehungs- und Bildungs-Inſtitute.

Amtsſiegel.

Den Königl. Schul-Diſtrikts-Inſpektoren und Lokal-Schul-Kommiſſairen ſind beſondere Amtsſiegel bewilliget, welche ſie von den Regierungen erhalten. 3. Sept. 1809. (R.-B. S. 1481)

In dem bisher geführten Amtsſiegel der Gymnaſial-Rektorate iſt die Umſchrift „Gymnaſial-Rektorat" in die Umſchrift „Studien-Rektorat" umzuändern. 22. Juli 1825.

M. ſ. a. u. Univerſitäten, Unterrichts-Anſtalten, techniſche.

Amtliche Verſendungen von Schul-Inſpektoren.

M. ſ. u. Schul-Inſpektoren.

Andachtsübungen bei den katholiſchen Studien-Anſtalten.

Bei der täglichen Meßandacht iſt vor allen Dingen die faſt allgemeine Klage der dabei wahrgenommenen Zerſtreuung und Unachtſamkeit der Studirenden zu ſteuern und zu dieſem Ende bei jener täglichen Andacht die in einigen katholiſchen Studien-Anſtalten ſchon eingeführte Ordnung zu beobachten, daß dieſem ganzen gottesdienſtlichen Akt überhaupt die Feierlichkeit, die in der ganzen Natur desſelben liegt, durch mögliche Einfachheit und 25. Juli 1810.

eine volle würdige Behandlung erhalten, und daß dann insbeſondere ſowohl zu der ſtillen Betrachtung ächt religiöſe deutſche Erbauungsſchriften in die Hände der Studirenden gegeben, auch zum Vorbeten ſelbſt geiſtreiche Andachtsbücher auserleſen werden, dann aber auch dafür zu ſorgen, daß der mit dieſen Andachtshandlungen zu verbindende gemeinſchaftliche Geſang ein in der That erhebender Geſang werde, wozu vorzugsweiſe der angeordnete Singunterricht zu benutzen iſt.

Der für die Studirenden beſonders eingerichtete ſonntägige Gottesdienſt iſt dahin abzuändern, daß die Studienſchüler einen von den Gymnaſiaſten und Lyzeiſten abgeſonderten Gottesdienſt erhalten, welcher mehr unterrichtend und katholiſch eingerichtet werden kann, während dann die Vorträge für die Lyzeal-, Gymnaſial- und Real-Scholaren beſtimmt berechnet, mehr erbauend und theoretiſch ſeyn können. Dieſe gottesdienſtlichen Betrachtungen ſollen bei der obern Abtheilung von den geiſtlichen Lyzeal-, Gymnaſial- und Real-Profeſſoren und den Studien-Lehrern abwechſelnd gehalten werden, welche gottesdienſtlichen Funktionen den ſämmtlichen geiſtlichen Profeſſoren und Lehrern nicht blos von Amtswegen obliegen, ſondern von ihnen auch rückſichtlich der beſonderen Uebung zum künftigen Uebertritt ins Pfarramt zu übernehmen ſind, wie denn auch aus derſelben Rückſicht ihnen eine beſtimmte Anzahl von Meßſtipendien zugewieſen werden wird.

Vorzüglich ſoll auch die Kommunion-Feier für die dazu geeigneten Studirenden alljährlich viermal von dem ganzen Korpus mit aller dem heiligen Sinne dieſes kirchlichen Sakramentes angemeſſenen Würde begangen werden.

Die Rektorate haben dafür zu ſorgen, daß dieſe kirchliche Handlung die Einrichtung erhalte, die der Ergreifung und Erhebung des jugendlichen Gemüths angemeſſen iſt und zu Begründung eines wahrhaft religiöſen Sinnes künftig mitwirken kann.

Bei der proteſtantiſchen Studien-Anſtalt

ſoll die durch einen alten löblichen Gebrauch eingeführte Gewohnheit beibehalten und beobachtet werden, nach welcher jeden Morgen die Lehrſtunden in den einzelnen Klaſſen mit einem feierlichen

Gebet eröffnet werden, welches in der Regel auch mit einem kurzen Geſang begleitet iſt.

Dieſe tägliche Betandacht ſoll in jeder einzelnen Klaſſe pünktlich in Gegenwart des Lehrers und mit aller einer Andachtshandlung gebührenden Würde gehalten werden.

Die proteſtantiſchen Schüler der Studien-Schulen und Studien-Inſtitute ſollen den ſonntäglichen öffentlichen Gottesdienſt ihrer Kirche regelmäßig beſuchen und es wird nicht nur erwartet, daß ihnen die Lehrer ſelbſt darin mit gutem Beiſpiele vorangehen, ſondern jeden Sonntag ſoll regelmäßig Einer von den Lehrern nach einer von ihnen zu verabredenden Ordnung die Schüler in die Gottesdienſte begleiten.

Auch die Kommunion-Feier ſoll von dem ganzen Korpus der proteſtantiſchen Studirenden, die bereits konfirmirt ſind, nach dem Gebrauche und den Vorſchriften ihrer Kirche feierlich begangen werden.

Antiquare.

M. ſ. u. Bücher-Verkauf.

Antiquarium.

M. ſ. u. Sammlungen.

Antiquen und Abgüſſe.

Die Sammlung der Antiquen und Abgüſſe ſoll mit der Academie in unmittelbarer Verbindung ſtehen und als ein unmittelbares Atribut betrachtet und der Aufſicht des Lehrers der Bildhauerkunſt der Academie übergeben werden. 13. Mai 1808. (R.-Bl. S. 1068)

Apotheker.

Jeder Apotheker, welcher zur Proberelation zugelaſſen werden will, hat ſich über die nöthigen Kenntniſſe in deutſcher und lateiniſcher Sprache, über Lehre und Dienſtnahme in einer größeren Offizin und über zweijährige Beſchäftigung in den naturhiſtori- 2. Nov. 1833. (Oberpf. Intell.-Bl. S. 1439)

ſchen, phyſikaliſchen, mathematiſchen, botaniſchen, chemiſchen und pharmaceutiſchen Wiſſenſchaften in einem Inſtitute auszuweiſen.

Apotheker-Lehrlinge.

18. Juni 1824. (Oberpf. Intell.-Bl. S. 698) Aufzunehmende Apotheker=Lehrlinge müſſen 14 Jahre alt ſeyn, volle Geſundheit und körperliche und geiſtige Anlagen beſitzen und jene Vorbildung in der teutſchen und lateiniſchen Sprache und in den Real=Kenntniſſen, wie für das Progymnaſium, haben; hierüber haben ſie ſich durch ein Prüfungszeugniß des Gymnaſial=Rektorates und des Gerichtsarztes auszuweiſen, ohne welchen Ausweis die Aufnahme nicht geſchehen darf; die geſchehene Aufnahme haben die Apotheker der Polizeibehörde anzuzeigen.

26. Mai 1832. (Oberpf. Intell.-Bl. S. 699) Die Aufnahms=Bedingniß der Apotheker=Lehrlinge iſt nunmehr ein Zeugniß über die Kenntniſſe in den Fächern der lateiniſchen Schulen mit Ausnahme der griechiſchen Sprache.

28. Febr. und 23. April 1837. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 297 u. 493) Vor Vorlage des Befähigungs=Zeugniſſes dürfen Apotheker=Lehrlinge nicht aus der Lehre entlaſſen werden.

Arbeits- und Induſtrie-Anſtalten.

15. Sept. 1808. (R.-B. S. 2481) Da, wo es die Lokalumſtände geſtatten oder erfordern, ſollen mit den Volksſchulen Arbeits= und Induſtrie=Anſtalten verbunden und Schulgärten angelegt werden.

Arbeitsſchulen.

Für Knaben.

24. Febr. 1804. (R.-B. S. 191) Unter die Lehrgegenſtände in den Arbeitsſchulen für Knaben ſoll das Spinnen und Stricken in jenen Gegenden, wo Getreidbau nicht die Haupterwerbsquelle für die Einwohner ausmacht, und vor Allem für Kinder ſehr armer Aeltern aufgenommen werden.

Im Allgemeinen ſind der Getreidebau und das Baumpflanzen, die Verfertigung kleiner Haus= und Ackergeräthe und verſchiedener Werkzeuge, auch Flecht= und Schnitzarbeiten, kurz alles dasjenige geeignet, was die Hände in müſſigen Stunden beſchäftiget, an Arbeitſamkeit gewöhnt und den Wohlſtand befördert.

Für Mädchen.

In den Mädchen-Schulen ſoll im Nähen, Beſorgung der Wäſche, Spinnen, Stricken und aller gewöhnlichen Hausarbeit Unterricht ertheilt werden.

Die Arbeitsſchulen ſind der Reſpizienz der Lokal- und der Diſtrikts-Schulinſpektion untergeordnet. 15. Sept. 1808. (R.-B. S. 2506)

Architekten.

Civil-Architekten ſind keine Staatsdiener und befaſſen ſich mit Anfertigung von Planen zu neuen Privat-, Gemeinde- und Stiftungsgebäuden und Bauführungen nach eigenem Plane, haben jedoch zuvor die vorgeſchriebene Prüfung zu erſtehen. 1. Juli 1830. (Oberpf. Intell.-Bl. S. 789)

Die Geſuche der Civil-Architekten um Zulaſſung zur Prüfung ſind bei der Königl. Regierung einzureichen und mit den Zeugniſſen über genoſſene allgemeine Vorbildung an einer polytechniſchen oder andern geeigneten Lehranſtalt, über Sittlichkeit und Fertigkeit im Zeichnen zu belegen. 24. Febr. 1841. (Oberpf. Intell.-Bl. S. 443)

M. ſ. a. u. Baudienſt-Abſpiranten, academiſche Penſionär.

Archive.

Es iſt die Abſicht, daß die Archive und Conſervatorien nicht lediglich die Beſtimmung zur Verwahrung todter Schätze haben, ſondern daß damit der praktiſche Unterricht für wiſſenſchaftlich gebildete Eleven in der Archivs- und Regiſtratur-Wiſſenſchaft verbunden werde. 22. Auguſt 1820.

Armuths-Zeugniſſe der Studirenden.

Bei Ausſtellung der Armuths-Zeugniſſe für Studirende behufs der Befreiung vom Studiengelde haben die Polizeibehörden gründlich zu verfahren und ſind hiefür verantwortlich. 8. März 1821. (Oberpf. Intell.-Bl. S. 249)

Bei Ausſtellung ſolcher Zeugniſſe ſind zuvor die älterlichen Vermögens-Umſtände zu unterſuchen; dieſe Zeugniſſe ſind nur 21. Okt. 1822. (dit. S. 1369) 7. Nov. 1822. (dit. S. 1418)

auf ein Jahr giltig; die Polizei-Behörden haften für den Inhalt.

7. März 1828. (dit. S. 285) Armuths-Zeugniſſe behufs der Befreiung von den Honorarien der Studirenden müſſen enthalten: Name und Wohnort des Kandidaten, Stand der Aeltern, ob ſie noch leben oder nicht, Zahl der noch unverſorgten Geſchwiſter, Vermögensbetrag, Einkommen und Schuldbetrag.

20. Okt. 1831. (dit. S. 1263) 26. Nov. 1835. (dit. S. 1999 § 38) Die Zeugniſſe zum obigen Behuf müſſen enthalten: Namen und Wohnort des Kandidaten, Stand und Gewerbe ſeiner Aeltern, ob Vater und Mutter leben oder geſtorben ſind, Zahl der lebenden Geſchwiſter, ob ſie verſorgt ſind oder nicht, den Betrag des Vermögens und der Schulden, Einkommen aus Beſoldungen und die Nebenbezüge aus andern Erwerbsquellen.

18. Aug. 1836. (dit. Beilage zu Nr. 31) In den deßfallſigen Armuthszeugniſſen muß bei gewerbtreibenden Aeltern nebſt der Grundſteuer auch die Gewerbsſteuer, die ſie entrichten, aufgeführt ſeyn.

19. Aug. 1836. (dit. S. 1363) Von den Honorarien auf Hochſchulen ſind nur jene Studirenden frei, welche ihre wahre und volle Armuth durch ein gerichtliches Zeugniß beweiſen; dieſe Zeugniſſe ſind bei Vermeidung von Disziplinar-Einſchreitung gewiſſenhaft auszuſtellen und müſſen enthalten: Namen und Wohnort des Kandidaten, Stand oder Gewerbe der Aeltern, ob Vater oder Mutter geſtorben iſt oder beide, Zahl der lebenden Geſchwiſter und ob ſie verſorgt ſind oder nicht, Betrag des Vermögens, wie es aus den Akten ꝛc. bekannt iſt, das Einkommen aus Beſoldungen und die Nebenbezüge aus anderen Erwerbsquellen, Betrag der zu zahlenden Grund- und Gewerbſteuer und der Schulden.

Aſtronomiſches Obſervatorium.

M. ſ. u. Academie der Wiſſenſchaften und Sammlungen.

Aushilfslehrer.

M. ſ. u. Schullehrer und Gehilfen.

Auswärtige Schulen.

Ausländiſche Schulen dürfen mit Umgehung der vaterländiſchen Studienanſtalten nicht beſucht werden. 26. Juli 1803. (R.-B. S. 534)

Jeder Vormund, welcher ſeinem gegen die Geſetze auf einer ausländiſchen Schule oder Univerſität ſtudirenden Mündel etwas von ſeinem Vermögen ausfolgen läßt, ſoll zum Rückerſatz aus ſeinem Vermögen gehalten und als der Vormundſchaft verluſtig angeſehen werden. Dem neu aufgeſtellten Vormunde hat es die Obrigkeit zur Pflicht zu machen, daß unter deſſen Aufſicht die wieder erſetzte Summe zur ferneren Bildung des Kuranden im Inlande verwendet werde. 3. Okt. 1804. (R.-B. S. 873)

B.

Bader-Schulen.

16. März 1837. (Oberpf. Intell.-Bl. S. 477-493) Inſtruktion zu Art. 4 der Verordnung vom 28. Juni 1836 (Reg.-Bl. S. 385) über Errichtung der Baderſchulen:

I. Perſonal und Verwaltung der Baderſchulen; Rang und Uniform der Profeſſoren iſt jene der Lyzeal-Profeſſoren;

II. Aufnahme der Schüler; der Aufzunehmende darf nicht unter 18 und nicht über 28 Jahre alt ſeyn und 3 Jahre Lehr- und ein Jahr Dienſtzeit bei einem Landarzt zugebracht haben ꝛc.;

III. Lehrgegenſtände;

IV. Lehrordnung;

V. Schuldisziplin;

VI. Semeſtralprüfungen;

VII. Schlußprüfung und Approbation;

VIII. Formular für die Aufenthalts-Karten und Approbations-Zeugniſſe auf einem Guldenbogen.

dit. S. 493. Zuſätze zu § 1 und 19 der vorigen Schulordnung, wonach die Profeſſoren keinen Privat-Unterricht ertheilen dürfen, die Separat-Approbations-Prüfungen mit jener am Ende des Schuljahres vorzunehmen ſind und dafür kein Honorar verlangt werden darf.

1. Juli 1839. (Oberpf. Intell.-Bl. S. 1025.) Die Aufnahme von Schülern in die Baderſchulen findet nur nach vollendetem zweijährigen Lehrkurſe ſtatt.

Bader=Ordnung für das Königreich Bayern, dieſe enthält:
Titel I. S. 491 Allgemeine Beſtimmung;
„ II. „ „ Von den Befugniſſen und Verbindlichkeiten der Bader;
„ III. „ 495 Von den Vorbedingungen der Ausübung des Badergewerbes;
wobei die Baderſchulen zu Landshut und Bamberg aufgelöst werden.

Baudienſt-Adſpiranten.

Auch bei dem Studium und der Bildung ſoll eine Trennung nach Fächern künftig geſtattet und hiernach den zum äußern Dienſt adſpirirenden Kandidaten unbenommen ſeyn, ſich je nach dem von ihnen gewählten Fache, entweder nur dem Studium der Civil= und höheren Baukunſt bei der Academie der bildenden Künſte, oder aber nur jenem des Straßen=, Brücken= und Waſſer=Baues an einer Univerſität oder an der polytechniſchen Central=Schule zu widmen. 14. Febr. 1830. (R.=B. S. 192)

Ausſchreibung der Inſtruktion zu den Prüfungen für das Bauweſen, welche nun jährlich für die Kandidaten der Civilbaukunſt und der Straßen=, Brücken= und Waſſerbaukunde bei der oberſten Baubehörde Statt finden; Prüfungs=Admiſſions=Bedingniſſe, Normen für dieſe Prüfungen, Aufſicht und Disziplin dabei, Cenſur der Prüfungsarbeiten, Klaſſifikation der Kandidaten, Zeugniſſe, Aufnahme der Praktikanten, Verwendung und fernere Ausbildung derſelben; die Prüfung der Civil=Architekten findet alle zwei Jahre bei den Kreis=Regierungen Statt; Bedingniſſe und Normen für dieſe Prüfungen. 1. Juli 1830. (Oberpfälz.Int.=Bl. S. 777)

Geſuche zur theoretiſchen Prüfung ſind 4 Wochen zuvor bei der oberſten Baubehörde einzureichen, und verſiegelte Zeugniſſe der zuſtändigen Polizeibehörde über ſittliches Betragen und Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen während der Zeit an der polytechniſchen Schule und Academie der bildenden Künſte, ſowie Zeichnungs=Proben anzulegen. 13. Sept. 1841. (dit. S. 1573)

M. ſ. a. u. Architekten, Bau=Praktikanten.

Bauhandwerker.

11. Febr. 1822. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 163) Vorzüglichere Maurer-, Zimmer- und Steinmetz-Paliere in den Kreiſen werden zur beſſeren Ausbildung nach München eingeladen.

11. April 1822. (dit. S. 381) Bevor ſolche Bauhandwerker nach München geſendet werden, iſt der Regierung Anzeige darüber zu machen und die deßfallſige Entſchließung abzuwarten.

16. Jan. 1824 u. 21. März 1826. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 33 u. 234) Zur Bildung der Bauwerkmeiſter wird alle zwei Jahre eine Prämie von 25 fl. auf Löſung einer Preisaufgabe ausgeſetzt.

21. März 1827. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 401) Die Prüfungs-Adſpiranten zu Bau- und Maurermeiſter-Stellen in Städten erſter Klaſſe haben ſich über Sittlichkeit, theoretiſche und praktiſche Ausbildung und Zeichnungs-Fertigkeit auszuweiſen.

1. Juli 1830. (dit. S. 791) Diejenigen, welche ſich als Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeiſter anſäſſig machen wollen, haben die in der Inſtruktion über das Gewerbsweſen vom 28. Dez. 1825 Titel I. § 61 Art. 2 vorgeſchriebene Prüfung abzulegen, welche jährlich bei der Königl. Regierung ſtattfindet; die deßfallſigen Prüfungszeugniſſe haben bei Konzeſſionsgeſuchen für alle Kreiſe und Städte volle Wirkung und Giltigkeit.

9. Febr. 1837 u. 24. Febr. 1811. (dit. S. 239, dann 443) Zur Zulaſſung der Meiſterprüfung der Maurer-, Zimmer- und Steinmetz-Geſellen iſt die Vorlage des Lehrbriefes, des Wanderbuches, die etwaige Dispens der Wanderzeit und die etwaige frühere Zulaſſungs-Entſchließung, der legale Ausweis über guten Leumund, über Beſuch der Werk- und Sonntagsſchule, dann der Chriſtenlehren bis zum vollendeten 21. Lebensjahre, und Probezeichnungen nothwendig; Admiſſionsgeſuche ſind bei den Diſtrikts-Polizeibehörden anzubringen, gehörig zu prüfen, das Mangelnde zu berichtigen und ſammt Belegen ſodann der Königl. Regierung vorzulegen; Wanderſchafts-Dispenſationen werden nur dann berückſichtiget, wenn ſie von der Kreisregierung der Heimath des Bittſtellers ertheilt wurden; in dem Geſuchs-Protokoll muß beſtimmt angegeben ſeyn, wo, bei welchem Meiſter und wie lange gearbeitet wurde.

Baukunſt.

Alle Sonn⸗ und Feiertage ſoll der Profeſſor der Baukunſt bei der Academie der bildenden Künſte während zwei Stunden diejenigen Handwerker unterrichten, deren Arbeiten die Baukunſt oder Verzierungen betreffen, und die bereits in der Feiertagsſchule oder ſonſt eine gewiſſe Vorbereitung erlangt haben. 13. Mai 1808. (R.⸗B. S. 1056)

Bau⸗Praktikanten.

Inſtruktion für die Prüfung, Aufnahme, Verwendung und fernere Ausbildung der Bau⸗Praktikanten; dieſelben können bei äußern Baubehörden verwendet werden, ſind aber zu verpflichten, und ihre Arbeiten und Verrichtungen haben ſodann amtliche Wirkung; ſie haben am 1. Januar und 1. Juli jährlich einen ausführlichen Bericht über ihre Verwendung, über die Geſchichte der geführten Bauten, über die dabei gemachten Erfahrungen unmittelbar an die oberſte Baubehörde zu erſtatten. 1. Juli 1830. (Oberpfälz. Int.⸗Bl. S. 777 § 1—32)

M. ſ. a. u. Baudienſt⸗Adſpiranten.

Berg⸗, Hütten⸗ und Salinen⸗Staatsdienſt⸗Adſpiranten.

Zugelaſſen wird zur Prüfung derjenige Adſpirant, welcher wenigſtens die dritte Gymnaſial⸗Klaſſe mit der Befugniß des Uebertrittes in die vierte, und drei Kurſe der polytechniſchen Schule abſolvirt hat, dann in wenigſtens zweijährigem Univerſitäts⸗Studium den Betrieb der Prüfungs⸗Gegenſtände nachweiſt, welche auf der polytechniſchen Schule nicht gelehrt werden; ausnahmsweiſe, (und dieſe Ausnahme bleibt auch für die nächſten vier Jahre unter der Bedingung in Kraft, daß die Univerſitäts⸗Studien durch Hoſpitiren an der polytechniſchen Schule ergänzt worden) wer ein vollſtändiges Abſolutorium der Univerſität im Fache der Jurisprudenz und Kameral⸗Wiſſenſchaft beſitzt. 3. Nov. 1839. (R.⸗B. S. 929) 28. Juli 1840. (R.⸗B. S. 526)

Zu den Sitten⸗ und Studien⸗Zeugniſſen haben die Kandidaten noch ihre Arbeiten in der Plan⸗ und Maſchinen⸗Zeichnung, welch letztere von einem öffentlichen Lehrer beglaubigt ſeyn müſſen, der General⸗Bergwerks⸗ und Salinen⸗Adminiſtration vorzulegen.

Diejenigen, als Mechaniker, Chemiker, Werkführer von Fabriken und Manufakturen ꝛc., welche die Prüfung ganz oder theilweiſe blos zur Erlangung eines Zeugniſſes mitzumachen wünſchen, haben Vorſtudien an einer polytechniſchen Schule oder an einer Univerſität nachzuweiſen.

Die Konkursprüfungen erſtrecken ſich über nachgenannte Fächer:

1) Reine Mathematik in vollem Umfange, mit Inbegriff der höheren Analyſis und deſkriptiven Geometrie;
2) angewandte Mathematik, Mechanik und Hydraulik;
3) praktiſche Geometrie, nebſt den Grundbegriffen der Markſcheidekunſt;
4) Oryktognoſie und Geognoſie;
5) Phyſik;
6) allgemeine und analytiſche Chemie;
7) Plan- und Maſchinen-Zeichnen;
8) Civilbaukunde, dann die erſten Lehren der Straßen-, Waſſer- und Brückenbaukunde;
9) Bergbaukunde;
10) Inſtitutionen des römiſchen Rechtes;
11) Bergrecht;
12) National-Oekonomie und Finanzwiſſenſchaft.

In den Prüfungs-Zeugniſſen und reſp. Klaſſifikationen ſind die nämlichen Noten zu gebrauchen, wie bei den Konkursprüfungen für den richterlichen und Adminiſtrativ-Dienſt.

Bezirks-Bau-Inſpektoren.

M. ſ. u. Zeichnungs-Unterricht.

Bezüge der Schullehrer.

M. ſ. u. Schulgeld und u. Schullehrer.

Bibliotheken.

Zentral- reſp. Hof- und Staats-Bibliothek.

1. Mai 1807. (R.-B. S. 1219) Dieſe ſoll in allen Zweigen der Literatur vollſtändig erhalten werden. Sie iſt das vorzüglichſte Depot aller koſtbaren Manuſkripte und Druckwerke.

Alle Schriftſteller oder Verleger ſollen ein Exemplar der von ihnen herauszugebenden oder verlegenden Bücher an die Hof- und Staats-Bibliothek vor dem öffentlichen Verkaufe abgeben. 15. Aug. 1812. (R.-B. S. 1458)

Was die früher gedruckten Bücher betrifft, ſo haben die Verlags-Inhaber ſie auf Verlangen um die Hälfte des Ladenpreiſes abzugeben. Schriftſteller, welche ihre Werke im Auslande drucken laſſen, ſollen ebenfalls zur Einſendung eines Exemplars derſelben verbunden ſeyn.

In den Leſezimmern der Königl. Bibliothek ſoll Jedermann ohne Unterſchied des Standes der freie Zutritt geſtattet und die verlangten Bücher nebſt Schreibzeug abgereicht werden. 18. Dez. 1789. (Geſ.-Sg. v. J. 1797, S. 773)

Das Ausleihen der Bücher in die Häuſer ſoll nicht mehr ſtattfinden, ausgenommen an höhere Staatsdiener, wirklich arbeitende Kollegial-Räthe, ordentliche Mitglieder der Academie der Wiſſenſchaften und die in einem öffentlichen Lehramt ſtehenden Profeſſoren. 10. April 1802. (R.-B. S. 288)

Für jedes Buch muß ein Schein ausgeſtellt werden, worin die Friſt des Gebrauches, welche ſich aber nicht über drei Monate erſtrecken darf, ausgedrückt ſeyn muß; wird das Buch binnen drei Tagen nach Verlauf der beſtimmten Friſt nicht eingeliefert, ſo iſt die Anzeige zur höchſten Stelle zu machen. Iſt nach Verfluß der zum Gebrauche beſtimmten Friſt das Werk noch länger nothwendig, ſo muß es deſſenungeachtet zur Königlichen Bibliothek eingeliefert und ein neuer Schein dagegen ausgeſtellt werden.

Manuſkripte, ſeltene Werke, oder koſtbare Auflagen ſollen an Niemand ausgeliefert werden; es können jedoch auf Begehren Auszüge durch einen bei der Bibliothek Verpflichteten gegen mäßige Belohnung gemacht werden, welche von dem Sekretair zu kollationiren ſind.

Fremden oder durchreiſenden Gelehrten ſoll durchaus auf keinen Fall ein Werk geliehen werden. Privatiſirende Gelehrte, welche ſich hier aufhalten, können zwar Bücher erhalten, jedoch nur gegen Stellung eines annehmbaren Bürgen, oder gegen Einſatz des dreifachen Werthes.

7. Dez. 1788. (Geſ.-Sg. v. J. 1788, S. 1054)

Den Buchhändlern und Tändlern iſt verboten, zu der Königl. Hofbibliothek gehörige Bücher zu kaufen, ſowie den Buchbindern, den Einband zu verändern oder die Wappen auszukratzen, bei Strafe des zwanzigfachen Werths des Buchs, welche halb dem Anbringer und halb dem Armenfond gehören ſoll.

7. Aug. u. 12. Okt. 1840. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 1201, 1476 und 1805)

Von jedem erſcheinenden Werke der Literatur und Kunſt ſind binnen ſechs Wochen nach dem Erſcheinen zwei Exemplare an das Königl. Miniſterium des Innern einzuſenden und ſich hierüber auszuweiſen.

14. Okt. 1840. (Oberpf. Intell.-Bl. S. 1503)

Von Lithographien, Kunſt-, Kupfer- und Stahlſtichen ꝛc. iſt von den einzuſendenden Exemplaren das eine bei dem Königl. Kupferſtich-Kabinet und das andere bei der Kunſtſammlung der Academie der bildenden Künſte aufzubewahren, ebenſo das zweite Exemplar von Kunſtwerken und Kunſtgeſchichten; von anderen literariſchen Werken in Ober- und Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Schwaben und Neuburg wird das zweite Exemplar in der Univerſitäts-Bibliothek zu München, in Mittelfranken in jener zu Erlangen, in Ober- und Unterfranken in jener zu Würzburg, und in der Pfalz an der Kreisbibliothek zu Speyer aufbewahrt.

27. März 1841. (Oberpf. Intell.-Bl. S. 597)

Auch wenn ein Bayer im Auslande ein Erzeugniß der Literatur oder Kunſt herausgibt, ſind zwei Exemplare zum Königl. Miniſterium des Innern einzuſenden.

Schulbibliotheken.

15. Sept. 1808. (R.-B. S. 2488)

Dieſe ſtehen unter der Oberaufſicht des Rektorats, die unmittelbare Aufſicht darüber ertheilt das Miniſterium, wo nicht eine andere Verfügung bereits getroffen iſt, auf Begutachtung des Rektorats dem Würdigſten unter den Profeſſoren. Das Rektorat iſt aber dafür verantwortlich und hat zu ſorgen, daß die Profeſſoren, welche die unmittelbare Aufſicht erhalten, den Empfang nach dem Kataloge und Inventarium beſcheinigen und ſich zur Gewährung deſſelben verbindlich erklären.

Beim Abgang eines ſolchen Profeſſors hat das Rektorat mit dem Abgehenden oder deſſen Relikten die Inventur anzuſtellen und auf Erſatz des etwa Vermißten zu bringen.

Ueber Anſchaffung von Büchern hat das Rektorat mit Benehmung der übrigen Profeſſoren Vorſchläge durch die Regierung an das Miniſterium gelangen zu laſſen.

Bei den Gemeinde-Schulen hat über die etwa vorhandene Schulbibliothek die Lokal-Schulinſpektion die Aufſicht in der Art zu führen, wie bei dem Schulapparate vorgeſchrieben iſt.

M. ſ. a. u. Schulapparat.

Biennium practicum.

M. ſ. u. Aerzte, Abſolutorien, Univerſitäts-Abſolutorien, Proberelationen.

Bildhauerkunſt

iſt eine der vier Hauptſchulen der Academie der bildenden Künſte, für welches Fach auch ein beſonderer Profeſſor angeſtellt iſt. 13. Mai 1808. (R.-B. S. 1049)

Botanik.

In derſelben ſollen alle im Königreiche einheimiſchen Pflanzen zur Bearbeitung einer Natur- und Kunſttopographie erzogen werden, und die Kreis- und Stadtkommiſſariate ſollen ſämmtliche Botaniſten einladen, Verzeichniſſe der im Bezirke ihrer botaniſchen Exkurſionen wild wachſenden Pflanzen mit Angabe des Fundortes und in der Folge auf Begehren entweder getrocknete Exemplare oder noch lebende Gewächſe oder Saamen an die Academie der Wiſſenſchaften einzuſenden. Dieſelbe hat alle Botaniſten des Königreichs, welche ſich dieſem Geſchäfte unterziehen werden, dem Miniſterium anzuzeigen, auch allen, welche auf die Gewinnung und Einſendung lebender Gewächſe oder Saamen Koſten zu verwenden genöthigt ſind, ſelbe ſogleich zu erſetzen. 9. Nov. 1812.

Bücher.

Jedes für den Elementar-Unterricht beſtimmte Buch ſoll vor dem Abdruck an die Königl. Landesſtelle eingeſendet werden. 17. Febr. 1807. (R.-B. S. 374)

M. ſ. a. u. Bücherverkauf.

Bücher-Katalog.

M. ſ. u. Bücher-Verkauf.

Bücher-Nachdruck.

M. ſ. u. Nachdruck.

Bücher-Verkauf.

31. März, 30. Juni u. 30. Juli 1817. (Oberb. Int.-Bl. S. 282, 521, 599, dann 15. Juli u. 8. Aug. 1823, S. 601 und 692)

Die Feilbietung von Büchern, Broſchüren, Schriften, Liedern und Bildern mit abergläubiſchem oder ſchädlichem Inhalte auf öffentlichen Märkten iſt verboten, dieſelben ſind daher ſorgfältig zu unterſuchen und die Legitimationen der Verkäufer zu prüfen; bei entdeckten Mängeln iſt Beſchlag zu verfügen, gegen die Verkäufer einzuſchreiten, und die Schriften ꝛc. ſind der Königl. Regierung einzuſenden.

30. April 1824. (Oberb. Int.-Bl. S. 369)

Zum Verkaufe von Büchern, Schriften, Kupferſtichen, Karten u. dergl. auf öffentlichen Märkten iſt bei Strafe von 100 Thalern oder Arreſt ein vollſtändiger, von der kompetenten Polizei-Behörde geprüfter und amtlich gefertigter Katalog nebſt der Legitimation zum Verkaufe erforderlich.

14. Aug. 1836. (Oberb. Int.-Bl. S. 1177)

Unter Vermeidung des Hauſirhandels iſt Handelsreiſenden aus Zollvereinsſtaaten das Sammeln von Bücherſubſcriptionen und Beſtellungen geſtattet.

Bücher-Verlag.

M. ſ. u. Central-Schulbücher-Verlag.

Bürger-Schulen.

16. Okt. 1816. (Oberpf. Int.-Bl. S. 891)

Statt der Realſchulen werden die höheren Bürgerſchulen für Bürgerſöhne eingeführt, der Lehrkurs auf zwei Jahre feſtgeſetzt, Unterricht, Zweck und Einrichtung dieſer Schulen bekannt gegeben; im Bedürfensfalle wird ein Klaſſengeld von 2 fl. von jedem zahlungsfähigen Schüler beſtimmt und der Gehalt eines Lehrers auf 500 fl. feſtgeſetzt.

C.

Central-Schulbücher-Verlag.

Herabſetzung der Verkaufspreiſe der Artikel desſelben. 27. Dez. 1838. (Oberbayr. Int.-Bl. 1834, S. 28)

Beſtimmungen über den Abſatz von Artikeln mit 20 Prozent Rabbat bei 25 fl. Werths-Abnahme und über die Errichtung von Filial-Verlagen u. ſ. w. 11. Sept. 1838. (Item S. 1479)

M. ſ. a. u. Preiſebücher in den Schulen.

Chemiſches Laboratorium.

Mit der Akademie der Wiſſenſchaften ſoll das chemiſche Laboratorium in unmittelbare Verbindung geſetzt werden. 1. Mai 1807. (R.-B. S. 1201)

M. ſ. a. u. Sammlungen.

Chirurgiſche Schulen.

Die chirurgiſchen Schulen werden aufgehoben, und es ſollen dafür Schulen für Landärzte beſtehen; Beſtimmungen hierüber. 29. Juni 1808. (R.-B. S. 1701)

D.

Denkmäler.

M. ſ. u. Alterthümer.

Dienſteid der Profeſſoren.

15. Sept. 1808. (R.-B. S. 2486) Der Dienſteid der neuangeſtellten Profeſſoren wird vor dem Rektorate abgelegt, worauf die feierliche Einführung durch den Rektor geſchieht.

30. Dez. 1808. Dienſteid, welchen Studienvorſtände und Profeſſoren an den höhern Lehrinſtituten in die Hände des Kreis-Schulrathes oder Inſtituts-Vorſtandes nach dem gegebenen Formular abzulegen haben.

Diſtrikts-Schul-Inſpektoren.

dit. S. 2477. Dieſelben ſind im Bezug auf das Volks-Schulweſen die unmittelbaren Hilfsorgane der Regierung und führen die Aufſicht über alle innerhalb des Bezirkes gelegene Schulen und Erziehungs-Anſtalten.

Sie werden von der Regierung vorgeſchlagen und von dem Miniſterium auf den Antrag der Sektion des öffentlichen Unterrichts ernannt und in der Regel aus dem achtungswürdigen

Stande der Ruraldechante und Pfarrer ausgewählt; bekleidet der Diſtrikts-Inſpektor nicht eines von beiden Aemtern, ſo hat er den Rang zunächſt nach dieſen.

Er erſtattet ſeine Berichte an die Regierung, von der er auch die Weiſungen erhält.

Seine Amtsverbindlichkeiten beſtehen:

a) In Handhabung der äußern Schulordnung;

b) in Verbeſſerung des innern Zuſtandes aller ſeiner Diſtrikts-Schulen überhaupt und jeder insbeſondere;

c) in fortwährender Kontrollirung der Lokal-Inſpektion ſeines Bezirkes.

Alles, was zur Beförderung dieſes dreifachen Zweckes beiträgt, iſt für den Diſtrikts-Inſpektor Pflicht. Wenigſtens einmal jährlich hat er jede Schule ſeines Diſtrikts zu beſuchen; im Verhinderungsfalle aber davon der Regierung Anzeige zu machen und zwei taugliche Pfarrer zur Stellvertretung vorzuſchlagen.

Communikation zwiſchen Diſtrikts- und Lokal-Schulinſpektionen.

Die von den Diſtrikts-Schul-Inſpektoren den Lokal-Schul-Inſpektoren mitzutheilenden höhern und allerhöchſten Aufträge oder eigenen Erlaſſe ſind den letztern durch die Landgerichtsboten bei Gelegenheit der Verſendung landgerichtlicher Patente ꝛc., oder in dringenden Fällen auch eigens durch dieſelben zuſtellen zu laſſen, wonach ſohin die Königl. Landgerichte und von dieſen die Landgerichtsboten anzuweiſen ſind. 7. April 1809. (R.-B. S. 669.)

Die Obmänner, Dorfs- und Gemeindeführer und dergleichen haben an den Wohnorten der Diſtrikts-Schul-Inſpektoren dafür zu ſorgen, daß die von dieſen an die Königl. Regierung einzuſendenden Berichte auf die nächſte Poſtſtation und die Schreiben derſelben an die Königl. Landgerichte richtig an dieſe eingeliefert werden.

In den ohnehin ſeltenen Fällen, wo eine ſchleunige Antwort von Lokal-Schul-Inſpektionen verlangt wird, und keine andere ſichere Gelegenheit zu benutzen möglich iſt, können den Diſtrikts-Inſpektoren eigene Boten auf Koſten der betreffenden Gemeinden

zugeſendet werden, in allen minder dringenden Fällen hat aber dieſe Zuſendung zwar unverzögert, jedoch zur Schonung der Gemeindekaſſen nur gelegenheitlich zu geſchehen.

Duelle.

M. ſ. u. Univerſität und Univerſitäts-Satzungen.

E.

Elementar-Schullehrer

ſollen in der Regel zu den Kantoraten und Kirchnerſtellen gewählt werden. — S. a. u. Schullehrer. 8. Sept. 1809. (R.-B. S. 1799)

Erziehungs-Anſtalten.

Alle Vorſchriften und Verordnungen über das Erziehungsweſen, über öffentliche Erziehungshäuſer und Anſtalten, die Anſtellung des bei den Erziehungs-Anſtalten nothwendigen Perſonals gehört in den Geſchäftskreis der Miniſterialſektion für Unterricht. 15. Sept. 1808. (R.-B. S. 2461)

Ueber ſowohl öffentliche als Privat-Erziehungs-Inſtitute führen in den Kreiſen theils mittel- theils unmittelbar die Regierungen, Rektorate, dann die Diſtrikts- und Lokal-Schul-Inſpektionen die Aufſicht, und am Schluſſe eines jeden Finanzjahres iſt ein ſpezifizirter Exigenz-Etat über alle im Kreiſe gelegenen Erziehungs-Anſtalten einzuſenden.

Alljährlich ſollen die der Regierung unmittelbar untergeordneten Erziehungshäuſer viſitirt werden.

Erziehungs- und Bildungs-Inſtitute.

Die bisher im Königreiche beſtandenen ſogenannten Singknaben- oder Studenten-Seminarien und Alumnen ſollen in 21. Okt. 1808. (R.-B. S. 2569)

Zukunft unter der Benennung „Erziehungs- und Bildungs-Inſtitute“ für ſtudirende Jünglinge aus allen Ständen beſtehen und in den verſchiedenen Kreiſen des Königreichs vermehrt werden.

Die gedachten Inſtitute ſollen künftighin

a) als veredelte Erziehungs-Anſtalten für ſtudirende Jünglinge aus allen Ständen;

b) als vorbereitende Bildungs-Anſtalten für ausgezeichnete Kandidaten des öffentlichen Lehramts, vornehmlich der Philologie, beſtehen. Die Muſik ſoll nicht mehr als Hauptzweck behandelt, ſondern als äſthetiſches Bildungsmittel vorzugsweiſe vor jeder anderen ſchönen Kunſt mitgelehrt und geübt, jedoch ſtets dem höhern Zwecke der allgemeinen Bildung untergeordnet werden. Muſikkenntniß iſt daher in Zukunft kein nothwendiges Erforderniß für die kompetirenden Jünglinge mehr, um in dieſe Erziehungs-Inſtitute aufgenommen werden zu können, ſondern ſie wird bei der Aufnahms-Konkurrenz für Kön. Freiplätze nur caeteris partibus den Ausſchlag geben.

Dagegen werden nur Jünglinge von vorzüglichen Talenten und von ausgezeichneten Sitten und Vorkenntniſſen in den Wiſſenſchaften die Wohlthat Königl. Freiplätze oder Staats-Stipendien in jenen Inſtituten zu genießen fähig ſeyn.

Die Zöglinge reihen ſich in zwei Hauptklaſſen: in ganz oder zum Theil bezahlende Stipendiaten und Koſtgänger. Jene erhalten mittelſt eines jährlichen öffentlichen Konkurſes aus allgemeinen Stiftungen und durch die Gnade des Königs die ganz oder halbfreie Verpflegung im Inſtitute und heißen deßwegen Königliche Zöglinge. Die zweite Klaſſe, die Koſtgänger, werden entweder in Folge eines mit ihren Aeltern oder Vormündern eingegangenen Vertrages gegen Zahlung des vorgeſchriebenen Koſtgeldes, oder im Falle einer erhaltenen Präſentation auf ein beſonderes Stiftungsſtipendium gegen Erlag der Stiftungszinſen, ſohin in beiden Fällen als zahlende Zöglinge in das Inſtitut genommen.

Für jedes öffentliche Erziehungs-Inſtitut ſind

a) ein eigener Direktor, der zunächſt und unmittelbar die ganze Anſtalt leitet;

b) ein eigener Oekonom, deſſen vorzügliches Geſchäft in Leitung der Hausökonomie, in Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben des Inſtituts, als der Vorſchußgelder der Zöglinge für ihre beſonderen Ausgaben ꝛc. beſteht;
c) ſo viele Studien-Präfekten oder Unteraufſeher aufzuſtellen, als die größere oder kleinere Zahl der in mehreren Sälen wohnenden und ſchlafenden Zöglinge nothwendig macht.

Der Inſtituts-Direktor ſoll wo möglich als Profeſſor mit der öffentlichen Lehranſtalt, welche die Inſtituts-Zöglinge zu beſuchen haben, in näherer Verbindung ſtehen, den Schulfleiß derſelben unausgeſetzt beobachten, und zugleich den häuslichen Unterricht bei jedem Individuum mit dem öffentlichen in die nöthige Uebereinſtimmung bringen. Als erſter im Inſtitute wohnender Vorſtand kommen ihm noch überdieß nebſt der Oberaufſicht und Handhabung der inneren Ordnung des Inſtituts die hausväterlichen Rechte über alle in demſelben wohnenden Individuen zu; dagegen hat der Inſtituts-Oekonom nebſt der Hauswirthſchafts-Verwaltung noch insbeſondere über getreue Pflichterfüllung des Dienſtperſonals, über Ordnung und Reinlichkeit im ganzen Gebäude, über Bau-Reparaturen, über die in eintretenden Fällen nöthige Krankenpflege, und — falls er Muſikverſtändiger iſt — über Muſik-Unterricht und Muſik-Uebungen die ſpezielle Aufſicht zu führen.

Die Studien-Präfekten, welche nach vorläufiger Gewährung ihrer wiſſenſchaftlichen (vorzüglich philologiſchen) Kenntniſſe und übrigen pädagogiſchen Eigenſchaften aus den zum öffentlichen Lehramte ſich anmeldenden Kandidaten ausgewählt werden, haben ſich als Unteraufſeher des Inſtituts größtentheils auf eine ihnen beſonders anvertraute Abtheilung von Zöglingen, mit denen ſie bei Tage in einem Saale wohnen und arbeiten, bei Nacht in einem Saale mit ihnen ſchlafen, zu beſchränken. Sie ſind aber auch zugleich die Privatlehrer und Repetitoren vorzüglich derjenigen Zöglinge, welche ſich den höhern Wiſſenſchaften überhaupt, oder den gelehrten Sprachen insbeſondere zu widmen Talent und Beruf in ſich fühlen. Sowohl die Vorſtände als die Unteraufſeher haben für Erhaltung der körperlichen Geſundheit und des jugendlichen Frohſinnes der Zöglinge durch angemeſſene körperliche Uebung, geſunde Nahrung, anſtändige und reinliche Kleidung,

geſunde Luft in den Wohn- und Schlafſälen Sorge zu tragen, die Studien und den Privatfleiß der Zöglinge zu befördern, und ihnen wahre Religioſität und Frömmigkeit ins Herz zu prägen. Die Befolgung und Handhabung der vorgeſchriebenen Geſetze ſoll von einer genau beſtimmten Haus- und Tagesordnung erleichtert und unterſtützt werden.

Aufnahmsbedingungen für die Kompetenten und Königlichen Freiplätze ſind folgende:

a) Phyſiſche Geſundheit, gehöriges Alter (beiläufig 9 Jahre) und erforderliche Vorkenntniſſe zum Beſuche wenigſtens der Vorbereitungsklaſſen für höhere Lehranſtalten (Real-Inſtitut oder Gymnaſien):

b) durch Zeugniſſe und Konkurs-Examen erwieſene ausgezeichnete Würdigkeit;

c) legalbeglaubigte Dürftigkeit, wenigſtens in dem Falle, wenn der Aufzunehmende um ein allgemeines Stiftungs-Stipendium kompetirt.

Eintrittsbedingungen für die wirklich aufgenommenen Königl. Zöglinge ſind:

a) Ausſtellung eines von dem Vater oder Vormünder des Zöglings mit unterſchriebenen Reverſes, wodurch ſich derſelbe verbindlich macht, dem Inſtitute das Genoſſene nach einem mäßigen Anſchlage in jährlichen Friſtenzahlungen von wenigſtens 20 fl. ſeiner Zeit zu vergüten, ſobald er hiezu durch verbeſſerte Glücksumſtände, durch Eintritt in einen Staatsdienſt u. dergl., in den Stand geſetzt ſeyn wird.

b) Mitbringung folgender Wäſche und Kleidungsſtücke:

1 dunkelblauen Frack mit
2 langen Beinkleidern von gleichem oder grauem Tuche,
1 ähnliches kurzes Röckchen für den Sommer, für zu Hauſe, für gymnaſtiſche Uebungen ꝛc.,
1 ſchwarzen runden Hut,
2 Gillets (wenigſtens),
6 gute Hemden,
6 Paar Strümpfe,
6 Schnupftücher,
6 Handtücher,
2 Halstücher oder Binden,

2 (wenigſtens) leinene Unterbeinkleider,
1 Paar Stiefeln und 1 Paar Schuhe, nebſt Kamm, Kleider-, Schuh- und Zahnbürſte.

Die zahlenden Zöglinge haben wenigſtens dieſe Anzahl der verzeichneten Wäſche und Kleidungsſtücke mitzubringen, aber den halbjährigen Koſtgeldbetrag voraus zu bezahlen, und zwar die erſte Jahreshälfte beim Eintritte, die zweite um Oſtern.

Zur Aufnahme wird von ihnen gefordert:

a) Geſundheit, Alter und Vorkenntniſſe wie bei den Königlichen Zöglingen;
b) ſchriftliche Anmeldung bei dem Inſtituts-Direktor ſpäteſtens 6 bis 8 Wochen vor dem Anfange eines neuen Schuljahres;
c) zu gleicher Zeit Vorweiſungen der Studien- und Sittenzeugniſſe vom letztverfloſſenen Schuljahre.

Außer dieſen Aufnahms- und Eintritts-Erforderniſſen haben die zahlenden Zöglinge auch noch im Falle beſonderer Forderungen, z. B. eines eigenen Zimmers und dergleichen, die beſonders hierüber behandelten Kontrakts-Bedingungen zu erfüllen; übrigens aber gleich den übrigen Königlichen Zöglingen ſich der pünktlichſten Beobachtung aller Geſetze des Inſtituts und aller Anordnungen der Vorgeſetzten ohne Ausnahme zu unterziehen. Zur Beſtreitung der unter dem Jahre vorkommenden beſondern Auslagen hat jeder Zögling einen nach ſeinen Umſtänden und Bedürfniſſen bemeſſenen Vorſchuß an Geld dem Inſtituts-Oekonom auf Verrechnung und gegen Quittung zu behändigen. Dieß um ſo nothwendiger, da es den Zöglingen durchaus nicht geſtattet iſt, über mehr als ein ſehr mäßiges monatliches Taſchengeld ohne Vorwiſſen der Vorgeſetzten zu disponiren, ſich ſelbſt neue Kleidungsſtücke, Bücher und dergleichen anzuſchaffen, und überhaupt Geldauslagen anders als durch die Hand der Oekonomen zu machen; das von den Koſtgängern jährlich (das Schuljahr zu 10 Monate berechnet) zu bezahlende Koſtgeld iſt im Erziehungs-Inſtitute zu München auf 240 fl., in den übrigen ähnlichen Anſtalten des Königreichs aber auf 150 fl. bis auf 175 fl. feſtgeſetzt. Jünglinge, welche auch während der Vakanzzeit im Inſtitute bleiben wollen, (was allerdings geſchehen kann) haben im Verhältniſſe der obigen Summen die treffenden Raten darauf zu bezahlen.

Für jedes Koſtgeld erhält jeder Zögling nebſt Aufſicht und Erziehung:

a) Den nöthigen häuslichen Nachhilfe- oder Wiederholungs-Unterricht in allen wiſſenſchaftlichen Schulgegenſtänden, insbeſondere auch in der franzöſiſchen, wie in der teutſchen, lateiniſchen und griechiſchen Sprache.

b) Den gemeinſchaftlichen Unterricht in der Muſik, im Zeichnen, Schönſchreiben und einigen gymnaſtiſchen Uebungen.

c) Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung, Tiſch- und Bettwäſche, auch Bett mit Matratze, wenn er beides nicht lieber aus dem älterlichen Hauſe mitbringt. Alles Zutragen von Eßwaaren aus der Stadt iſt ſtrenge verboten. Auf beſondere Verrechnung wird jedem Zöglinge vom Oekonom beſorgt: Kleidung, Leibwäſche, Bücher, Schreibmaterialien, beſondere Verpflegung und Bedienung, Doktor und Arznei in Krankheitsfällen und dergleichen mehr. Auch muß jeder Zögling den individuellen Unterricht in der Muſik, im Tanzen, Fechten, Zeichnen, in Sprachen u. ſ. w. allein oder zum Theile, je nachdem er einen eigenen Lehrer für ſich allein oder mit einigen andern Zöglingen verlangt, beſonders bezahlen.

20. Mai 1808. (R.-B. S. 1302) 18. Juni 1809. (R.-B. S. 1023) 1) Die unter dem Schuljahre ſich erledigenden Freiplätze ſind in der Regel gleich den Stipendiums-Stiftungsplätzen bis zum nächſten Aufnahms-Konkurſe zum Beſten des Seminarfonds unbeſetzt zu laſſen.

2) Der Aufnahms-Konkurs iſt jedesmal wenigſtens 2 Monate vor Ende des Studienjahres öffentlich auszuſchreiben, und

3) an beſtimmten Tagen im Monat Juli und Auguſt unter dem Vorſitze des Studien-Kommiſſärs an jedem Seminarsorte von dem daſelbſt befindlichen Studien-Rektor und den zwei erſten Seminars-Vorſtänden, unter Beiziehung eines Muſiklehrers, inſoweit deſſen Gegenwart nothwendig iſt, abzuhalten.

31. Dez. 1812. 4) Nachträgliche Prüfungen ſind nicht mehr zu bewilligen; in der Ausſchreibung des allgemeinen Prüfungs-Termins durch das Intelligenz-Blatt ſoll ausdrücklich erinnert werden, daß diejenigen, die den geſetzlichen Termin verſäumen, für das laufende Jahr ausgeſchloſſen bleiben.

21. Okt. 1808. (R.-B. S. 2571) 5) Ueber den ganzen Konkurs iſt von den Examinatoren ein Protokoll mit ihren Bemerkungen aufzufaſſen.

6) Die Reſultate des Konkurſes und der von den Kompetenten beigebrachten Studien-, Sitten- und Dürftigkeits-Zeugniſſe ſind in eine allgemeine Klaſſifikationstabelle zu bringen, und dieſe ſammt dem Protokolle und den unerläſſigen Qualifikationsbelegen noch vor dem Ende des Studienjahres, ſpäteſtens bis 15. September, an die Allerhöchſte Stelle zur Entſchließung einzuſenden.

Die Aufnahmsgeſuche für das männliche Erziehungs-Inſtitut zu Neuburg a. d. D. ſind an Se. Maj. den König zu ſtellen und beim Inſtituts-Direktor oder bei der Königl. Regierung einzureichen. 22. Nov. 1815. (Oberpfälz. Int.-Bl. Stück 48)

Die Bedingniſſe ſind: Alter von 8 Jahren und Geſundheit, Vorlage der Studien- und Sitten-Zeugniſſe, die Zahlung eines Jahrgeldes von 200 fl. für Verpflegung ꝛc., eine Baarſchaft von 25 — 30 fl. für kleine Bedürfniſſe, 2 fl. 24 kr. Einſtandsgeld, die Anſchaffung einer Uniform, beſtehend aus einem Frack von blauem Tuche mit violetſammetnem Kragen und blauem langen Beinkleide, die Mitbringung der Wäſche und des Bettes, 1 fl. monatlich für den franzöſiſchen Unterricht, die Beiſchaffung der Schulbücher, die Beſtreitung der Kur- und Medikamenten-Koſten in Krankheitsfällen, und die Zahlung einer Vierteljahrs-Rate beim Austritt unterm Jahre ohne vorherige Aufkündigung.

Bittgeſuche um Stipendien oder um Freiplätze in den männlichen Erziehungs-Inſtituten ſind bei den Vorſtänden der betreffenden Erziehungs-Inſtitute einzureichen. 30. Mai 1817. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 465)

Zur Bewerbung um einen Freiplatz im weiblichen Erziehungs-Inſtitut für höhere Stände zu München für Kinder der Staatsdiener vom Kollegialrath aufwärts iſt ein Alter von 7 Jahren, der Ausweis über die Impfung und über Geſundheit, dann Tauf- und ärztliche Zeugniſſe nöthig; der Inſtituts-Aufenthalt dauert bis zum Eintritt ins 16. Jahr. 27. Mai 1827. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 941)

Im Frauenkloſter der Saleſianerinnen zu Pietenhofen bei Regensburg wird eine Erziehungs-Anſtalt eröffnet. 13. Febr. 1839. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 399)

F.

Familien-Stipendien.

M. ſ. u. Stipendien.

Fechten.

M. ſ. u. Univerſitäts-Satzungen.

Feiertags-Schulen.

12. Sept. 1803. (R.-B. S. 758) Es ſollen derlei Schulen an Sonn- und Feiertagen in allen Städten und Märkten, auch in allen Pfarrdörfern, errichtet, und, die Aerndtezeit ausgenommen, gehalten werden.

In dieſelben ſollen aufgenommen werden: a) die Handwerksgeſellen, b) die Lehrjungen, c) alle jungen Leute männlichen und weiblichen Geſchlechts.

Den Handwerksgeſellen iſt der Beſuch dieſer Schulen freigeſtellt; die Lehrjungen ſollen aber dazu verbunden und nicht freigeſprochen werden können, wenn ſie nicht durch Zeugniſſe der Pfarrer und Inſpektoren beweiſen, daß ſie während ihrer Lehrzeit dieſe Schulen beſucht haben.

Zum Beſuche dieſer Schulen ſind ſowohl Knaben als Mädchen von 12 bis 18 Jahren einſchlüſſig in Städten, Märkten

und Dörfern anzuhalten, und ſie ſollen daher weder ein Anweſen übernehmen, noch eine Heirath ſchließen können, wenn ſie nicht den Schulbeſuch beweiſen können. Sollte aber die Uebernahme oder Verehelichung dringend ſeyn, ſo wird es der Obrigkeit überlaſſen; doch ſollen dieſe Schulſäumigen verbunden ſeyn, eine Zeit lang in der Schule ihrer Gemeinde das Verſäumte nachzuholen.

Kinder, welche das 12. Jahr noch nicht erreicht haben, dürfen in dieſe Schule nicht aufgenommen werden.

Die nachmittägige Chriſtenlehre wird den Feiertags-Schülern nachgelaſſen.

Die Lehrgegenſtände, Lehrplan u. ſ. a. richten ſich nach der Vorſchrift dieſer Verordnung.

Die Sonn- und Feiertags-Schulen ſind überall nach Umſtänden möglichſt zu befördern. Insbeſondere aber iſt in den Städten, wo dieſe Schulen ſo vortheilhaft zur Bildung für Induſtrie benutzt und auch leichter durch taugliche Lehrer zweckmäßig beſtellt werden können, darauf zu ſehen, daß die Sonn- und Feiertags-Schulen pünktlich gehalten und fleißig beſucht werden. 25. Juli 1810.

Alle in dem Bezirke eines Kreiſes gelegenen Feiertags- und Induſtrie-Schulen ſind theils der unmittelbaren, theils der mittelbaren Aufſicht der Regierungen, Rektorate und der Diſtrikts- und Lokal-Inſpektionen übergeben. 15. Sept. 1808. (R.-B. S. 2472)

Der Diſtrikts-Schul-Inſpektor hat bei ſeinen Schul-Viſitationsreiſen ſein Augenmerk vorzüglich mit auf die Einrichtung und den Beſuch der Feiertagsſchulen zu richten.

Die Zahl der Feiertags- und Induſtrie-Schulen haben die Regierungen in ihrem Jahresberichte beizufügen. 27. Sept. 1809. (R.-B. S. 1721)

Die Schul-Inſpektionen haben jährlich den Lehrern ein pfarrliches Verzeichniß der Feiertags-Schulpflichtigen zu übergeben. 19. Sept. 1815. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 867)

M. ſ. a. u. Arbeits-, dann Handwerks-, Sonn- und Feiertags-Schulen.

28. Sept. 1820. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 946) Die Verordnung vom 12. Sept. 1803 wird eingeſchärft; hiernach iſt die Sonn- und Feiertags-Schule in Städten, Märkten und Pfarrdörfern an Sonn- und Feiertagen, die Erndtezeit ausgenommen, zu halten und von Handwerksgeſellen, Lehrjungen und jungen Leuten zu beſuchen; nur den Handwerksgeſellen iſt der Beſuch freigeſtellt; ohne den Ausweis über den Beſuch dieſer Schulen und über hinlängliche Kenntniſſe im Chriſtenthum und andern nothwendigen Gegenſtänden darf kein Anweſen übernommen oder eine Heirath geſchloſſen werden. Aeltern und Dienſtherren, welche ihre Untergebenen nicht fleißig in die Schule ſchicken, ſind das erſte Mal vom Seelſorger zu erinnern, und das zweite Mal mit mäßiger Geldſtrafe für Anſchaffung von Schulbüchern zu belegen. Der Unterricht umfaßt Religion, Leſen, Schreiben, Rechnen und andere nützliche Kenntniſſe, und dauert in der Regel 2 Stunden; die erſte halbe Stunde füllt der Religions-Unterricht aus; die Bücher ſind: das Evangelium, die bibliſche Geſchichte, das Lehr- und Leſebuch und der Jugendfreund.

14. Jan. 1822. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 66) Die Anordnungen, daß die Sonn- und Feiertagsſchulen gehörig beſucht, bei fleißigem Beſuche bis zum 16. Jahre inclus. die Entlaſſung erfolgen könne, bei Säumigen der Beſuch zu verlängern iſt, und nur die planmäßigen Bücher gebraucht und von zahlungsfähigen Zöglingen das Schulgeld eingebracht werden ſoll, — werden in Erinnerung gebracht.

1. Mai 1823. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 533 § 2) Von der proviſoriſchen Beſchränkung der Feiertags-Schulpflichtigkeit auf das vollendete 16. Lebensjahr wird Umgang genommen, und iſt der Beſuch eifrigſt zu betreiben.

17. März 1825. (dit. S. 547) Feiertags-Schülern und Schülerinnen, welche die Feiertagsſchule nicht fleißig oder gar nicht beſucht haben, darf kein Entlaßſchein gegeben werden.

2. Nov. 1835. (dit. S. 1959, Ziffer 6) Wo keine Handwerks-, Sonn- und Feiertagsſchulen beſtehen, erliſcht die Verpflichtung zur Theilnahme an den Sonn- und Feiertagsſchulen keineswegs mit dem Eintritt der Pflichtigen in den Geſellenſtand, und es iſt auf deren gehörigen Beſuch bis zum gehörigen Alter und zur Austritts-Prüfung zu beſtehen.

15. Nov. 1837. (dit. Extr.-Beil. Nr. 36) Die Feiertags-Schulpflichtigkeit dauert bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre, ruht während des Beſuches einer lateiniſchen

Schule oder eines techniſchen Gymnaſiums und erliſcht mit der Erlangung des deßfallſigen Abſolutoriums, oder mit der beſtandenen Entlaſſungs-Prüfung vor dem Diſtrikts-Schul-Inſpektor. Gleiche Grundſätze gelten auch für die Handlungs-Lehrlinge.

Feiertags-Schüler und Schülerinnen

Feiertags-Schüler und Schülerinnen dürfen unter keiner Bedingung die Tanzplätze oder Wirthshäuſer beſuchen. 4. April 1836. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 469)

Bei Verſäumniſſen in dem Beſuch der Sonn- und Feiertagsſchule von Seite der reiferen Jugend ſind die durch § IV der Verordnung vom 12. Sept. 1803 (Reg.-Bl. S. 759) angeordneten Mahnungen und Strafen in gleicher Weiſe anzuwenden. 7. April 1838.

Der Austritt aus der Feiertagsſchule iſt auf das 18. Jahr feſtgeſetzt; dieſelbe ſoll wechſelweiſe und getrennt für Knaben und Mädchen gehalten werden. 25. Sept. 1839. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 1509)

Feiertags-Schulgeld.

Regulirung desſelben mit 12 Kr. pro Quartal, mit 6 Kr. jedoch, wo die jüngern Geſchwiſter die Elementarſchule beſuchen. 30. Juni und 22. Okt. 1816. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 587 u. 989)

M. ſ. a. u. Schulgeld.

Feiertags-Schulpflicht.

M. ſ. u. Schulkinder.

Feiertags-Schulzeugniſſe.

Ohne Beibringung ſolcher Zeugniſſe über fleißigen Schulbeſuch ſollen Gutsübernahmen und Heirathen nicht verbrieft werden. 21. Febr. 1820. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 170)

M. ſ. a. u. Schulzeugniſſe.

Ferien der Volksſchulen.

Alle Schulferien, welche den Volksſchulen geſtattet, und auf einen Monat für das ganze Jahr beſtimmt werden, ſind auf das 25. Juli 1810.

Sommer-Halbjahr zu verlegen, damit der Winterſchule volle ſechs Monate unverkürzt erhalten werden. Dieſe Ferienzeit iſt ſo anzuordnen, daß wenigſtens der größte Theil derſelben auf den Zeitraum verlegt wird, wo die ſtrengſte Feldarbeit eintritt und die Aeltern die Beihilfe ihrer Kinder am meiſten bedürfen.

Den Regierungen wird es überlaſſen, die Ordnung darin, diſtriktsweiſe in ihren Kreiſen, nach eingeholter Begutachtung der Lokal- und Diſtrikts-Inſpektionen zu beſtimmen. Es iſt aber, welche Beſtimmung getroffen worden ſey, nebſt den Motiven derſelben in dem Jahresbericht anzuzeigen.

13. Mai 1808. (R.-B. S. 1057) Bei den Kunſtſchulen ſind vom Anfange des Septembers bis zur Mitte des folgenden Oktobers Ferien.

Der Univerſitäten — m. ſ. u. Univerſitäten.

Forſtdienſt-Adſpiranten.

23. Aug. 1817. (Oberpfälz.-Int.-Bl. S. 677) Die Bedingniſſe für die Konkursprüfung zum Forſtdienſte ſind: die Angabe des Standes und Alters, der Studien-, Lehr- und Dienſtjahre, der Ausweis über Moralität und wiſſenſchaftliche Befähigung.

8. Okt. 1822. (dit. S. 1371. 1395 u. 1418) Die Admiſſion zur Prüfung für Gehilfen, Aktuare und Revierförſter iſt bedingt durch den Nachweis über die Erlernung des Forſtweſens und über eine zweijährige Praxis bei einem Forſtrevier oder Forſtamte.

11. Juli 1825. (dit. S. 1011) Forſtpraktikanten genießen nur dann vorläufige Befreiung von der Militärpflicht, wenn ſie ſich über die entſprechenden Noten gemäß Vorſchrift vom 1. Sept. 1822 ausweiſen können.

20. Okt. 1839. (dit. S. 1673) Die Geſuche um Zulaſſung zur Forſtpraxis unterliegen dem 3 Kr.-Stempel, die weitere Inſtruirung der Geſuche und Verhandlungen ſind tax- und ſtempelfrei.

2. Dez. 1840. (dit. S. 1802) 29. März 1841. (dit. S. 631) Die Forſt-Kandidaten, welche ſich dem höhern Forſtdienſte widmen, können den deßfallſigen Unterricht nur auf den Hochſchulen zu München oder Würzburg erhalten, und iſt von der Ueberweiſung des Fachſtudiums an eine polytechniſche Schule

Umgang zu nehmen; der Zutritt an dieſe Hochſchulen iſt durch das Abſolutorium des Gymnaſiums oder einer polytechniſchen Schule bedingt, und ſie haben die Univerſitäts-Disziplinar-Vorſchriften genau zu beobachten; wo die Gymnaſial-Abſolutorial-Prüfung mit Erfolg beſtanden wird, kann die Prüfung aus der griechiſchen Sprache erlaſſen werden, die abſolvirten Schüler der polytechniſchen Schule müſſen jedoch zuvor die lateiniſche Schule ganz abſolvirt und dann an einer Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule das Abſolutorium erworben haben.

Die obligaten Lehrgegenſtände für die Forſt-Kandidaten auf Hochſchulen ſind im erſten Jahre: 21. Juni 1841. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 1061)

Logik,
Metaphyſik,
Mathematik,
Phyſik,
Mineralogie,
Moral,
Botanik,
Zoologie;

im zweiten Jahre:

Forſtwiſſenſchaft,
Chemie,
Forſtbotanik,
Mathematik,
bayeriſche Geſchichte und Statiſtik,
National-Oekonomie,
Situations-Zeichnen;

im dritten Jahre:

Forſtwiſſenſchaft,
Finanzwiſſenſchaft,
praktiſche Geometrie,
Situations-Zeichnen,
Jagdkunde,
Landwirthſchaft,
Exkurſionen, dann Technologie und Forſtrecht.
Polizeiwiſſenſchaft und
Rechtslehre

zu hören iſt auch geſtattet; von der vorgeſchriebenen Studienzeit kann um 1—2 Semeſter Dispens nachgeſucht werden.

Forſt-Eleven.

M. ſ. u. Forſtſchule.

Forſtſchule.

8. Nov. 1819. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 1109) Die Forſtſchule zu Aſchaffenburg wird neu eingerichtet; der Lehrkurs dauert 4 Semeſter, vom 1. Nov. bis 30. April und vom 1. Mai bis 30. Sept.; der Aufzunehmende muß 15 Jahre alt ſeyn, ſich über Progymnaſial-Studien ausweiſen, eine Aufnahmsprüfung beſtehen, ſich immatrikuliren laſſen; von der Aufnahmsprüfung ſind befreit, welche das Gymnaſium oder die akademiſchen Studien vollendet haben und ſich dem höhern Forſtdienſt widmen; Matrikel und Vorleſungen werden unentgeldlich gegeben; nur Ausländer zahlen bei der Aufnahme 22 fl.

9. Sept. 1822. (dit. S. 1185) 20. Febr. 1823. (dit. S. 181) Die Kandidaten der Forſtlehranſtalt zu Aſchaffenburg ſind nur dann vorläufig von der Konſkription befreit, wenn ſie von den ſechs Noten durchaus die erſten zwei erhalten; die dritte und vierte Note erwirbt nur die Ziehung aufs nächſte Jahr. Uebrigens ſind die Vorbedingniſſe zum Eintritte in dieſe Anſtalt, und namentlich gutes ſittliches Betragen, ſtrenge nachzuweiſen.

15. Auguſt 1825. (dit. S. 1221) Der Unterricht in der Forſtſchule zu Aſchaffenburg dauert 3 Kurſe und jeder Kurs 2 Semeſter; der Anfang iſt im Nov. und das Ende im Sept.; die Aufnahms-Bedingniſſe der Eleven ſind: ein Alter von 15 Jahren und der Taufſchein, ein Sittenzeugniß ihrer Obrigkeit, ein Zeugniß eines Rektorats über die Befähigung zum Eintritt in die unterſte Gymnaſial-Klaſſe, und für den zweiten Kurs das Gymnaſial-Abſolutorium, ein Ausweis über die nöthigen Mittel. Inländer zahlen für den Unterricht nichts, Ausländer aber 22 fl. Honorar bei der Immatrikulation, und der Beſitz der Lehrbücher u. ſ. w.

Frauendorfer Gartenbau-Geſellſchaft.

22. Dez. 1826. (Oberpfälz. Int.-Bl. 1827 St. 1) Die Statuten der praktiſchen Gartenbau-Geſellſchaft zu Frauendorf werden genehmigt und ausgeſchrieben und ihr die Führung eines eigenen Siegels bewilligt.

Frauenſtift für gebildete Stände in Augsburg.

Die Errichtung eines Frauenſtiftes für gebildete Stände in Augsburg, welches ſich auf ganz Bayern erſtreckt, wird Allerhöchſt genehmiget. 21. Jan. 1836. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 125)

Fräulein, engliſche.

Mit dem wieder eröffneten Inſtitute der engliſchen Fräulein zu Burghauſen iſt auch ein Penſionat verbunden; adelige und bürgerliche Mädchen vom 6. Jahre an werden aufgenommen und erhalten den gehörigen Elementar- und Induſtrie-Unterricht, ſowie auch im Zeichnen, Muſik und franzöſiſcher Sprache. Das Koſtgeld ſammt Bett, Licht, Holz, Bedienung ꝛc. beträgt 130 fl. 30 kr. Aufnahmsgeſuche mit dem Geburts-, Impf- und Geſundheits-Zeugniß und jenem über bereits genoſſenen Unterricht ſind bei der Inſtituts-Oberin zu übergeben. 28. März 1828. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 395)

Freiſinger Schullehrer-Seminar.

M. ſ. u. Schullehrer-Seminar.

Freiſinger Seminar-Puerorum.

Die Verbindung deſſelben mit dem Clerikal-Seminar, die Einrichtung und die Aufnahms-Bedingniſſe in demſelben betreffend. 24. Okt. 1827. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 785) 27. Juli 1838. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 1067)

G.

Gartenbau-Geſellſchaft.

M. ſ. u. Frauendorf.

Geheime Geſellſchaften.

M. ſ. u. Univerſitäten.

Gelehrte Geſellſchaften.

M. ſ. u. Academien.

Gemeindegründe.

M. ſ. u. Schulgründe.

Geodäſie.

M. ſ. u. Topographiſche Schule.

Geſchenke.

1. März 1829. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 121) Geſchenke von Schülern und Zöglingen an Lehrer und Vorſtände ſind verboten.

Geſchichte.

Die Geſchichte in ihrem ganzen Umfange iſt ein weſentlicher Gegenſtand der Akademie der Wiſſenſchaften. 1. Mai 1807. (R.=B. S. 1208)

Gewerbs- und polytechniſche Schulen.

I. Der Zweck der polytechniſchen ſowohl als der Gewerbs-Schulen iſt, die Kunſt in die Gewerbe zu übertragen. 16. Febr. 1833. (R.-B. S. 177 bis 192)

II. Der Grund einer tüchtigen techniſchen Ausbildung ſoll in den Elementarſchulen durch die Zeichnungslehrer und den Unterricht in den nützlichen Gegenſtänden gelegt werden.

III. Der Unterricht in den Gewerbsſchulen beginnt in erſter Stufe mit der geſteigerten Rechenkunſt, mit der einfachen geometriſchen Zeichnung und der Zirkellehre, mit einfachen Ornamenten=Umriſſen, mit den Anfangsgründen der Naturgeſchichte, und endet mit der architektoniſchen Zeichnung, mit dem fertigen freien Handzeichnen, mit der Uebung in dem Geſchäftsſtyle und in der Buchhaltung. Mit dieſen Gegenſtänden wird auch Sprache, Geographie und Geſchichte auf die 3 Jahreskurſe vertheilt.

IV. Der Fond wird entnommen:

a. zum Theil von den höheren Bürgerſchulen;
b. aus freiwilligen Beiträgen;
c. aus dem zu zahlenden Schulgelde;
d. aus etwa disponiblen Mitteln der Unterrichts=Stiftungen;
e. aus etwaigen Beiträgen der Gemeinden, und
f. aus etwa bewilligten Kreisfond=Zuſchüſſen.

V. Es wird geſtattet, daß nicht nur minder bemittelte Städte ſich auf Errichtung unvollſtändiger, d. i. nur den unterſten oder die zwei erſten Kurſe umfaſſenden Gewerbsſchulen beſchränken, ſondern auch die Lehrkräfte der Volksſchulen und der höheren Anſtalten für den gewerblichen Unterricht verwenden können. Auch den nicht als Lehrlinge eingeſchriebenen, einer höhern techniſchen Ausbildung ſich widmenden Jünglingen bleibt unbenommen, auf den Grund der vollſtändig abſolvirten lateiniſchen Schule den

Gymnaſialunterricht in den ſogenannten Realgegenſtänden gemeinſam mit den Gymnaſialſchülern zu hören.

Für die Lehrlinge genügt neben den Lehrvorträgen der Gewerbsſchulen der Beſuch der Feiertagsſchule und insbeſondere der Handwerks-Feiertagsſchule.

VI. In jedem Kreiſe ſoll Eine vollſtändige Gewerbsſchule unter dem Namen „Kreis-Gewerbsſchule" errichtet werden.

Neben den im Art. IV. unter a bis e erwähnten Fonds fließen auch angemeſſene Beiträge aus der für Landwirthſchaft und Induſtrie, dann für Gewerbsſchulen beſtimmten 50,000 fl. betragenden Poſition jedes einzelnen Kreisbudgets zu.

VII. An dem Sitze jeder Kreisgewerbsſchule wird ein eigener Landwirthſchaftslehrer aus dem für Landeskultur beſtimmten Kreisfond aufgeſtellt.

VIII. Es ſoll nicht nur der einzelne Schüler der ſeinem ſpeziellen Berufe fremden Lehrgegenſtände auf Verlangen enthoben, ſondern auch die Gewerbsſtätten einzelner ausgezeichneter Meiſter und der Wirthſchaftsbetrieb einiger in der Nähe des Schulortes begüterter Landwirthe den Schulen zugänglich gemacht werden; auch iſt die Benützung der am Schulorte etwa befindlichen Modellen-Sammlungen und Muſterwirthſchaften zu erwirken.

IX. Den Gemeinden wird das durch ihre Magiſtrate auszuübende Präſentationsrecht zu erledigten Lehrſtellen eingeräumt, ſowie den mit einer Kreisgewerbsſchule verſehenen Gemeinden, wo die Geſammtdotation mit alleiniger Ausnahme des bewilligten Kreisfonds-Zuſchuſſes aus Stiftungs- oder ſonſtigen Mitteln dieſer Gemeinden geſchöpft iſt.

Den Scholarchaten werden zwei gewerbskundige von dem Magiſtrate gewählte Gemeinde-Mitglieder beigegeben.

Wo ein Bezirks-Ausſchuß des polytechniſchen Vereins beſteht, ſendet ſelber ein oder auch zwei ſeiner Mitglieder in das Orts-Scholarchat; gleiche Auszeichnung wird auch den landwirthſchaftlichen Kreiskomitéen zu Theil; eben ſo können auch vorzüglich verdiente Private im Scholarchat Aufnahme finden.

X. Der Unterricht der polytechniſchen Schulen beginnt mit der höhern Zeichnungskunde (architektoniſche, geometriſche und perſpektiviſche Zeichnung) mit der Mathematik, der deſkriptiven Geometrie, der Experimentalphyſik und den Anfangsgründen der Civilbaukunde, und beſchließt mit dem eigentlichen Maſchinen- und Architekturzeichnen, mit der Mathematik und Maſchinenlehre, mit der techniſchen Chemie und nach Maßgabe mit Boſſiren und Modelliren, dann mit den wichtigſten Kenntniſſen aus der Straßen-, Waſſer- und Brückenbaukunde. Dieſe Lehrgegenſtände werden ebenfalls wie unter Art. III. in die dreijährigen Kurſe eingetheilt.

XI. Die polytechniſchen Schulen zu München, Augsburg und Nürnberg werden aus dem durch Finanzgeſetz hiefür beſtimmten Fond unterſtützt.

XII. An der Königl. Hochſchule zu München iſt eine eigene Lehrſtelle für allgemeine Länder- und Völkerkunde errichtet.

Den mit einem günſtigen Abſolutorium einer Kreisſchule verſehenen nach Art. V. über den vollendeten Unterricht der lateiniſchen Schule und über die Erlernung der ſogenannten Realgegenſtände an einem Gymnaſium ſich ausweiſenden Gewerbs- und Landwirthſchafts-Schülern, dann den Baueleven der Akademie der bildenden Künſte wird der Beſuch der entſprechenden Univerſitäts-Vorleſungen eingeräumt.

Bekanntmachung der Entſchließung über die Geſuche und Präſentation zu Lehrſtellen an beſagten Schulen; Ausweis über die beſtandene vorgeſchriebene Prüfung; Anmeldung bei der Ankunft in München; die Gemeinden können die Zahl der Lehrer nach Maßgabe der Oertlichkeit beantragen; anſäſſige Männer, als Apotheker, Lehrer ꝛc. können beſtimmte Lehrfächer übernehmen; Bekanntgabe der Prüfungsgegenſtände. — 2. April 1833. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 401 und 12. Juni d. J. S. 845)

In dieſen Schulen ſoll auch Zeichnungs-Unterricht gelehrt werden, und zwar für jene, welche Talent und Freude dazu haben. — 12. April 1833. (dit. S. 469)

Vorſchriften zum Vollzuge der Verordnung vom 16. Februar 1833 (ſ. oben) und zwar: — 7. Mai 1833. (dit. S. 565 ꝛc.)

a. zum Art. I. Zweck der Schulen;
b. " " II. Elementar-Zeichnungsunterricht in den Schulen; Referat bei der Kreis-Regierung über die Zeichnungs-Schulen, Jahresberichte, deren Durchſicht und Beſcheidung, Lehrvortrag über die gemeinnützigen Gegenſtände in den Volksſchulen;
c. " " III. Lehrumfang der Gewerbsſchulen, Eintheilung der Lehrgegenſtände in die einzelnen Kurſe;
d. " " IV. Fonds der Gewerbs-Schulen;
e. " " V. *α.* von den unvollſtändigen Gewerbs-Schulen;
β. möglichſte Erleichterung der Gemeinden in Bezug auf die Begründung der Gewerbs-Schulen;
γ. Theilnahme der die lateiniſche Schule abſolvirt habenden Jünglinge an dem Realunterrichte der Gymnaſien;
δ. Admiſſions-Bedingungen zu dem gewerblichen Unterrichte;
ε. Handwerks-Feiertagsſchulen;
ζ. Disziplin;
f. " " V. u. VI. *α.* Schulgeſetze;
β. Schulzeugniſſe;
γ. Minimum der an jeder Gewerbs-Schule anzuſtellenden Lehrer;
δ. Lehr-Apparat einer Gewerbs-Schule;
ε. Vorbedingungen zu dem Lehramte an den Gewerbs- und landwirthſchaftlichen Schulen;
g. " " VII. Lehranſtalten der landwirthſchaftlichen Schule;
h. " " VIII. *α.* Diſpenſation von einzelnen Lehrvorträgen an der Gewerbs-Schule;
β. Beſuch der Werkſtätten und Oekonomien;
i. " " IX. *α.* Ernennung der Lehrer, Präſentationsrecht der Gemeinden;
β. Theilnahme der landwirthſchaftlichen und polytechniſchen Vereine;
k. " " X. Polytechniſche Schulen; Admiſſion dazu; deren Fonds; Diſpenſation; Minimum des Lehrperſonals; Attribute und Lehrapparat;

l. zum Art. X. u. XI. α. Lehrumfang der polytechniſchen Schulen, Vertheilung der Lehrgegenſtände auf die einzelnen Kurſe;
β. Unvollſtändige oder vollſtändige polytechniſche Schulen außerhalb München, Augsburg und Nürnberg;
γ. landwirthſchaftlicher Unterricht parallel mit den polytechniſchen Schulen;
δ. Disziplin;
m. " " XII. Univerſität München als techniſche Hochſchule.

Bemittelte Schüler der Gewerbsſchulen zahlen jährlich 4 fl. Schulgeld, unbemittelte zahlen nichts; in der polytechniſchen Schule zahlen Ausländer 10 bis 12 fl. Inſkriptionsgeld. 7. Mai 1833. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 577, § 8 und 29)

Der Gehalt eines Lehrers an den Gewerbsſchulen iſt in minimo 500 fl., und jener an den polytechniſchen Schulen 600 fl. Item. (S. 587, § 17 und S. 605, § 31)

Der Schuljahrs-Anfang der Gewerbsſchulen hat gleichzeitig mit den Gymnaſien und lateiniſchen Schulen am 16. Oktober zu beginnen. 13. Nov. 1834. (dit. S. 1563)

Rektoren heißen die Vorſtände vollſtändiger, und Subrektoren die Vorſtände unvollſtändiger Gewerbs- und Landwirthſchafts-Schulen. 21. Juni 1835. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 701)

Bekanntgabe der Inſtruktion für die polytechniſchen Schulen. 4. April 1836. (dit. S. 611, § 75—97)

M. ſ. a. u. Zeichnungs-Unterricht.

Gutsherrliche Schulen.

Die Einrichtung neuer Schulen ſteht den Gutsherren, inſofern das Bedürfniß aus dem allgemeinen Schul-Organismus hervorgeht, nach eingeholter Bewilligung der Ober-Schulbehörde zu. 28. Juli 1808. (R.-B. S. 1836)

Die Anſtellung der Schullehrer bleibt den Gutsbeſitzern, wo ſie dieſelbe hergebracht haben, zwar vorbehalten; der ernannte Kandidat muß aber die in der Schulordnung vorgeſchriebenen Eigenſchaften beſitzen und zur Unterſuchung derſelben der ange-

ordneten Behörde präſentirt werden. Nach dem Reſultate dieſer Unterſuchung folgt die Beſtätigung oder die Auflage, ein taugliches Subjekt zu ſtellen.

M. ſ. a. u. Schulfond.

Gymnaſial-Abſolutorien.

M. ſ. u. Abſolutorien, Gymnaſien, Preiſevertheilung, Studien-Lehramt, Unterrichts-Anſtalten, techniſche.

Gymnaſien.

3. Juli 1824. (R.-B. S. 675) Da die alljährlichen Prüfungen der Oberklaſſe der Gymnaſien, von welchen die Ertheilung des Gymnaſial-Abſolutoriums abhängt, ihrem Zwecke nicht genügend entſprechen, ſo werden für dieſelben, mit Beziehung auf die darüber ergangenen früheren Verordnungen, beſtimmte Vorſchriften gegeben. Unterm 6. Auguſt 1824 iſt hierüber noch eine weitere erklärende Entſchließung erfolgt.

21. Juli 1824. Der Religions-Unterricht ſoll vor und nach den gewöhnlichen Lehrſtunden in beſonderen Stunden gegeben werden.

15. Jan. 1826. Die bayeriſche Geſchichte ſoll nunmehr von dem Unterrichte in der allgemeinen Hiſtorie getrennt und vor der letztern vorgetragen werden; ebenſo ſoll der Unterricht in der Erdbeſchreibung in der niedern Vorbereitungsklaſſe mit der Geographie Bayerns beginnen und in der höhern Klaſſe auf die übrigen deutſchen Staaten ausgedehnt werden.

Militärpflichtigkeit.

15. Auguſt 1828. (Geſ.-Bl. S. 95) Gleicher Anſpruch auf Zurückſtellung wird denjenigen Konſkribirten zugeſichert, welche

a) an Gymnaſien und denſelben gleichſtehenden Lehranſtalten durch alle Klaſſen unter den Erſten waren, oder

b) an den höheren Unterrichts-Anſtalten des Reichs als Preiſeträger ausgezeichnet wurden.

Der neue Schulplan beſtimmt, daß für diejenige Bildung der Jugend, deren Grundlage die Kenntniß der altklaſſiſchen Sprachen iſt, künftig zwei von einander abgeſonderte Anſtalten, die lateiniſche Schule und über ihr das Gymnaſium, beſtehen ſollen, und enthält folgende Titel: 8. Febr. 1829.

a. Von den Beſtimmungen, dem Lehrſtoffe und der Eintheilung der Gymnaſien;
b. vom Unterricht;
c. von Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Aufſteigen, Lokationen und Preiſen;
d. von den Profeſſoren des Gymnaſiums;
e. von der Zucht, der Gewähr und den Verhältniſſen der Gymnaſien.

Das Zahlverhältniß wird in der Art feſtgeſetzt, daß als Erſte diejenigen Schüler betrachtet werden ſollen, welche ſich im erſten Fünftheil ihrer Klaſſe befinden. 1830. (R.-B. S. 490)

Die neueſten Beſtimmungen der Schulordnung enthalten folgende Titel: 13. März 1830. (R.-B. S. 877)

a. Vom Unterrichte;
b. von Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Aufſteigen, Prüfungen, Fortgangsbeſtimmungen und Preiſen;
c. von den Profeſſoren;
d. von der Zucht, der Gewähr und den Verhältniſſen der Gymnaſien;
e. von den Privatlehrern und den Privatunterrichts-Anſtalten;
f. Verzeichniß der Bücher für die Gymnaſien.

Verordnung über die Fortdauer der vierten Gymnaſialklaſſe. 30. Nov. 1833. (R.-B. S. 1374)

In obiger Verordnung werden mehrere §§ abgeändert. 3. Febr. 1834.

Der § 77 der Schulordnung vom 3. Febr. d. J. hat eine gänzliche Umbildung erfahren. 25. Juli 1834.

Die Abtheilung II. umfaßt den Umfang und Eintheilung der Lehrzeit und der Lehrſtoffe an den Gymnaſien; die III. Abtheilung ſchriftliche Arbeiten in dem Gymnaſium; die IV. Beauf- 10. Febr. 1837.

ſichtigung freier Zwiſchenräume, körperlicher Pflege und Erholungen; und die V. handelt von dem Verhältniſſe der Lehrer zu den Schülern.

8. Auguſt 1838. Für den Religions-Unterricht ſind zwei Wochenſtunden ausgemittelt.

M. ſ. a. u. Religions-Unterricht, Schul-Eintheilung.

H.

Handlungs-Lehrlinge.

Die obrigkeitliche Cognition und Mitwirkung bei Aufnahme und Entlaſſung der Handlungs-Lehrlinge und Commis betreffend. 6. Sept. 1837. (Oberbayr. Int.-Bl. Extr.-Beilage Nr. 86)

M. ſ. a. u. Feiertags-Schulen.

Handwerks-Feiertags-Schulen.

Den Handwerksgeſellen ſteht der Schulbeſuch in Städten und Märkten frei. 7. Febr. 1816. (Oberb. Int.-Bl. S. 133)

Programm über die Unterrichts-Gegenſtände der beſagten Schule in München. 1832. (dit. S. 1273. 1302. 1321. 1360)

In größern Städten ſollen neben den Gewerbsſchulen auch Handwerks-Feiertagsſchulen errichtet werden, und zwar für aus der Werktagsſchule nicht entlaßbaren und zum Eintritt in die Gewerbsſchule nicht befähigten Lehrlinge; hiedurch wird jedoch die Werktagsſchulpflicht nicht aufgehoben. 7. Mai 1833. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 585. § 13)

Inſtruktion für die Handwerks-, Sonn- und Feiertags-Schulen. 4. April 1836. (dit. S. 609 § 71 — 74)

M. ſ. a. u. Unterrichts-Anſtalten, techniſche.

Hausaufgaben der Schüler.

25. Juli 1810. Der häusliche Fleiß der Schüler iſt vor allem andern zu einer genauen Vorbereitung auf die Schulaufgaben, und zu einer ſorgfältigen Wiederholung des in der Schule Behandelten anzuleiten und anzuhalten, und es ſollen, um ſich einer pünktlichen Ausführung verſichern zu können, von den Schülern beſondere Vorbereitungs- und Wiederholungs-Hefte gehalten werden.

Die ſchriftlichen Uebungsarbeiten ſollen entweder aus Ueberſetzungen oder aus eigenen Ausarbeitungen beſtehen, deren regelmäßig eine in den Klaſſen der Studienſchule und zwei in den Klaſſen des Gymnaſiums jede Woche aufzugeben ſind. Für dieſe Arbeiten ſollen die Schüler eigene Hefte halten, worin die Arbeiten ſo, wie ſie dem Lehrer zur Korrektur vorgelegt werden, einzutragen ſind, damit ſie ſammt den Korrekturen der Lehrer zur Vergleichung derſelben für die Schüler und zu deren weiteren Belehrung in künftigen Fällen aufbewahrt werden.

31. Jan. 1813. Dieſe Aufgaben ſind auf Mittwoch und Samſtag und zwar auf letztern die Hauptaufgabe zu verlegen.

15. Juli 1810. Zu den Gedächtniß-Uebungen ſollen in der Regel Stellen aus älteren und neueren Klaſſikern gewählt werden. Dieſe Hausaufgaben ſollen in einem beſonderen Zuſammentritte aller Lehrer ſorgfältig regulirt, und ſodann von jedem Lehrer nur nach dem ihm beſtimmten Antheil gefordert werden. Die Rektorate haben zu einer ſolchen Regulirung für die Zukunft am Eingange jedes neuen Studienjahres, und zwar jederzeit noch vor dem Anfange der Lehrſtunden, Einleitung zu treffen und über deren Ausführung zu wachen.

Haus-Inſtruktoren.

M. ſ. u. Privat-Erziehung.

Hebammen-Weſen.

7. Jan. 1816. (Oberpf. Intell.-Bl. S. 269) Die neue Einrichtung über das Hebammen-Weſen wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zwar:

a) bezüglich der Beſtimmung der Hebammen-Diſtrikte und der Zahl der für das ganze Königreich erforderlichen Hebammen;
b) bezüglich der Vorſchriften zur zweckmäßigen Auswahl der Zöglinge für den Hebammen-Unterricht;
c) bezüglich der Beſtimmung der pekuniären Mittel für den Unterhalt der Zöglinge während des Unterrichtes, für Bücher, Requiſiten und Reiſekoſten;
d) bezüglich der Einrichtung der öffentlichen Hebammenſchulen in Hinſicht auf die Lokalitäten, das Perſonal, die Attribute, die Realexigenz, den Lehrvortrag, die praktiſchen Uebungen, die Prüfungen und Approbationen;
e) bezüglich der Feſtſtellung des Wirkungskreiſes der aufgeſtellten Hebammen, deren Verhältniß unter ſich und zu den Geburtshelfern, Landärzten, Gerichtsärzten, Polizei und Gerichtsſtellen, dann der Pflichten der Hebammen gegen das Publikum;
f) bezüglich der Emolumente der aufgeſtellten Hebammen, Auszeichnung und Belohnung für Verdienſte.

Die Dauer des Hebammen-Unterrichts wird auf 4 Monate, dit. S. 274,
und die von der Gemeinde zu beſtreitenden Koſten auf 100 fl. § 10 und 11)
feſtgeſetzt.

Aufgeſtellte Hebammen ſind von den Behörden gegen Beein- dit. S. 279 § 25
trächtigung und Pfuſcherei nachdrücklichſt zu ſchützen. u. 1817 S. 347.

Die Zeugniſſe der Hebammen über Geburt und Alter, über 7. Jan. 1816.
Sittlichkeit, guten Wandel und Unbeſcholtenheit des Charakters, (dit. S. 274, § 8)
über die Qualifikation zu dieſem Berufe bezüglich ihrer bürgerlichen und Familien-Verhältniſſe, über die Kenntniß des Leſens, Schreibens und Rechnens, über die körperliche Konſtitution, Geſundheit und Nichtvorhandenſeyn eines phyſiſchen Gebrechens, dann über die Fähigkeit zur praktiſchen Bildung und zur Ausübung der Hebammenkunſt, — behufs ihrer Aufnahme für den Unterricht ſind tax- und ſtempelfrei.

Der Unterrichts-Beitrag einer Hebammen-Schülerin wird von 24. Mai 1818.
100 fl. auf 120 fl. erhöht. (dit. S. 433)

Die Gerichtsbehörden und Gerichtsärzte haben nach vollen- 9. Sept. 1818. (dit. S. 664)
detem Lehrkurs und Rückkunft der Schülerinnen aus ihrem 22. Febr. 1819. (dit. S. 129 und 1159)

Bezirke hierüber zur Königl. Regierung Anzeige zu erſtatten und die Original-Approbations-Zeugniſſe derſelben zur Einſicht und behufs der Aufſtellung als Diſtrikts-Hebammen mit vorzulegen, ſowie eine förmliche Rechnung über die eingehobenen Unterrichts-Beiträge.

8. Febr. 1820. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 109) Die Suſtentations-Beiträge der Hebammen ſind gemäß Art. 7 des Geſetzes vom 22. Juli 1819 über Gemeinde-Umlagen berichtigen zu laſſen.

24. Nov. 1825. (dit. S. 1701) Den bereits angeſtellten Gerichts-Hebammen ſoll der ſchon ausgemittelte Bezug von jährlichen 50 fl. aus Kommunal-Mitteln oder Bezirks-Gemeinde-Konkurrenzen verbleiben, jedoch für die Folge hat eine ſolche Anſtellung und Ausmittelung zu unterbleiben, indem jede geprüfte Hebamme zu den Geſchäften einer Gerichts-Hebamme verwendet werden kann.

22. Okt. 1827. (dit. S. 1728) Bei Beſetzung erledigter Hebammen-Diſtrikte ſind die Hebammen-Diſtrikts-Gemeinden und Phyſikate zur Auswahl tauglicher Subjekte aufzufordern, und die Zeugniſſe der Ausgewählten künftig jährlich am Ende Oktober der Königl. Regierung vorzulegen.

3. Dez. 1828. (dit. S. 1415) Bei Auswahl der Hebammen-Subjekte iſt nach der Verordnung vom 7. Jan. 1816 Abſchnitt II. § 3 und 4, und dem Gemeinde-Edikte von 1818 zu verfahren, und bezüglich der Unterrichtskoſten ad 120 fl. und der jährlichen Suſtentations-Beiträge das Verfahren über Repartition und Maßſtab nach dem Umlagen-Geſetze vom 11. Sept. 1825 § 2 Nr. 5 und § 6 Nr. 2 anzuwenden.

9. Jan. 1830. (dit. S. 73) Behufs der Fortbildung der Hebammen haben die Gerichtsärzte jährlich ex officio eine Prüfung derſelben nach dem Hebammen-Lehrbuch vorzunehmen und ſie zu belehren, und nach Umſtänden dazu auch gute Chirurgen beizuziehen; hiebei iſt ohne Koſten und Zeitverſäumniß der Hebammen und ohne Leidenſchaftlichkeit zu verfahren; bei entdeckten Kunſtgebrechen haben ſie ſelbe zu belehren und zurechtzuweiſen, und, wenn dieß zum dritten Mal geſchieht, der Königl. Regierung hierüber Anzeige zu erſtatten und die Verhandlungen anzulegen; ſie haben auf gehörige Erhaltung der Hebammen-Requiſiten zu ſehen, und in den mediziniſchen Jahresberichten iſt ſich über das Reſultat der

vorgenommenen Prüfungen, über das Benehmen der Hebammen u. ſ. w., über den Zuſtand der Hebammen-Requiſiten nebſt Vorlage einer Zuſammenſtellung der vierteljährlichen Rapporte und der außerordentlichen Vorkommniſſe zu verbreiten; die Rapporte der Hebammen über die vorgekommenen Geſchäfte an die Gerichtsärzte haben nur mehr vierteljährlich zu geſchehen.

Die Zulaſſung von Hebammen-Kandidatinnen zur Hebammenſchule auf eigene Koſten wird nur geſtattet, wenn ſie die gehörigen Mittel für ihre Subſiſtenz und für Anſchaffung der nöthigen Requiſiten beſitzen, und ſich über die Bewilligung ihrer nachherigen Niederlaſſung und freien Ausübung ihrer Kunſt in einem Bezirke ausweiſen. 17. Febr. 1833. (dit. S. 215)

Die Zeugniſſe der Gemeinde, des Alters, der Lokal-Schul-Inſpektion, der Polizeiſtelle, des Ortspfarrers und Gerichtsarztes für Hebammen-Schul-Kandidatinnen ſind ſtempelfrei. 10. Juni 1836. (dit. S. 999)

Bedingniſſe zur Aufnahme in den Hebammen-Lehrkurs in München betreffend. 23. Juni 1838. (Oberb. Int.-Bl. S. 858)

Der Hebammen-Lehrkurs zu Bamberg beginnt jährlich am 1. Februar; die hiezu beſtimmten Individuen ſind immer bis 1. Nov. mit Vorlage der vorſchriftmäßigen Zeugniſſe zur Beſtätigung der Königl. Regierung anzuzeigen. Wenn ein Hebammen-Diſtrikt erledigt wird, haben die Ortsvorſtände desſelben ein Individuum zwiſchen 20 und 36 Jahren als Kandidatin zu wählen und ihr darüber ein Zeugniß auszuſtellen; dieſelbe hat ſodann ein Tauf-Zeugniß, ein Zeugniß des Ortspfarrers über Sittlichkeit, guten Wandel und unbeſcholtenen Charakter mit der Bemerkung, daß ſie auch in bürgerlicher Hinſicht für eine Hebamme geeignet ſey, ferner ein Zeugniß über die Fertigkeit im Leſen, Schreiben und Rechnen und über Begriffs-Fähigkeit, ſowie ein Zeugniß des Gerichtsarztes über körperliche Konſtitution und Befähigung zur praktiſchen Bildung und Ausübung der Hebammen-Kunſt beizubringen; alle dieſe Zeugniſſe ſind tax- und ſtempelfrei, und verſchloſſen der Diſtriktspolizei zu übergeben, welche nun mit Beiziehung des Gerichtsarztes die Prüfung vornimmt und das Reſultat in einem gemeinſam unterzeichneten Berichte der Königl. Regierung zur Genehmigung vorlegt. 6. Juli 1841. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 1143 und 1227)

Der Suſtentations=Beitrag behufs der Aufnahme an der Hebammenſchule iſt 100 fl., welche durch Umlagen auf den ganzen Diſtrikts=Polizeibezirk zu decken und von der Polizei=Behörde an den Direktor der Schule zu ſenden ſind; Geſuche, auf eigene Koſten lernen zu wollen, ſind ſogleich zurückzuweiſen. Jede Hebamme auf dem Lande erhält jährlich 20 fl. Suſtentations=Beitrag von den Gemeinden des Hebammen=Bezirkes, und wenn ſie ohne Verſchulden dienſtunfähig wird, erhält erſt nach ihrem Tode die etwa aufgeſtellte zweite Hebamme hierauf Anſpruch.

29. Nov. 1841. (Oberpfälz.Int.=Bl. S. 1951) Keine Kandidatin darf zum Eintritte in die Hebammenſchule beantragt werden, bevor die Unterrichts=Koſten ad 100 fl. an den Direktor der Schule überſendet ſind; die Polizei=Behörden haben bei der jährlichen Diſtrikts=Verſammlung von Amtswegen auf den Bedarf für Hebammen=Schülerinnen Bedacht zu nehmen.

Hiſtorien-Malerei.

M. ſ. u. Akademie der Künſte.

Hochſchulen.

M. ſ. u. Univerſität.

Hochſchüler.

M. ſ. u. Studirende.

Hof- und Staats-Bibliothek.

M. ſ. u. Bibliotheken.

Honorarien auf Hochſchulen.

M. ſ. u. Armuthszeugniſſe der Studirenden.

Hufbeſchlagſchmiede

3. Nov. 1815. (Oberbayr. Int.=Bl. S. 963) haben zu ihrer Anſäſſigmachung die Approbation von der Central=Veterinärſchule in München nöthig.

1838. (dit. S. 559) Beſtimmung über den Unterrichts=Anfang und über die Aufnahme dieſer Schmiede in die Central=Veterinärſchule in München.

J.

Jahresberichte.

M. ſ. u. Schulberichte.

Induſtrie-Anſtalt, techniſche.

M. ſ. u. Techniſche Unterrichts-Anſtalten.

Induſtrie-Schule.

Aufmunterung hiefür und Bezeichnung der Unterrichts-Gegenſtände. 11. März 1825. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 177)

M. ſ. a. u. Schulpräparantinnen, Feiertagsſchulen und Arbeitsſchulen.

Induſtrie und Kultur.

Landwirthe, welche ſich in dem einen oder andern Zweige der Induſtrie und Kultur hervorthaten, erhalten aus Kreisfonds Unterſtützungen. 4. Juni 1833. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 763)

Der Plan des vom Induſtrie- und Kultur-Verein in Nürnberg begründeten techniſch-ökonomiſchen Erziehungs-Inſtitutes für arme Knaben wird veröffentlicht und dazu aufgemuntert. 20. Juni 1834. (Item S. 861)

Inſtitute in München.

29. Jan. 1815. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 83) Beſtimmung, welche Punkte über die in Privat-Erziehungs- und Lehr-Inſtitute zu München aufzunehmenden Zöglinge und Lehrlinge dem Lokal-Schulkommiſſariate anzuzeigen ſeyen.

M. ſ. a. u. Erziehungs-Inſtitute, Induſtrie und Kultur, Kinder, arme und krüppelhafte, Kleinkinder-Bewahranſtalten.

Jüdiſche Gottesgelehrtheit.

10. Juni 1813. (R.-B. S. 932) Die Erlaubniß zum Studium derſelben ſoll keinem jüdiſchen Jünglinge ertheilt werden, bevor er von einer öffentlichen Studien-Anſtalt des Königreiches über ſeine hinreichenden Vorbereitungs-Kenntniſſe ein günſtiges Zeugniß erhalten hat.

Jüdiſche Kinder und Schulen.

dit. Die Judenkinder beiderlei Geſchlechts ſind gleich den übrigen Königl. Unterthanen zum öffentlichen Schulbeſuche in Städten und auf dem Lande verbunden, und ſie erhalten mit Ausnahme der Religionslehre gleichen Unterricht mit denſelben, unter Beobachtung aller über das Schul- und Erziehungsweſen beſtehenden Verordnungen. Der Zutritt zu allen höheren Lehranſtalten iſt denſelben geſtattet.

Den Juden iſt bewilliget, eigene Schulen zu errichten, wenn ſie vorſchriftmäßig gebildete und geprüfte Schullehrer aufſtellen, Königl. Unterthanen ſind, und welchen ein Gehalt von wenigſtens 300 fl. geſichert iſt. Dieſelben ſind an den allgemeinen Lehrplan gebunden. Die Aufnahme von Hauslehrern richtet ſich nach den allgemeinen Beſtimmungen.

6. Juli 1838. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 829) Iſraelitiſche Kinder ſind zur Uebertretung des Verbotes, am Sabbath zu ſchreiben, nicht zu zwingen.

K.

Kabinette, naturhiſtoriſche.

M. ſ. u. Alterthümer ꝛc.

Kadetten.

Bei Beſtimmung eines Fahnen-Kadetten durch das Loos haben die konſkribirten Jünglinge im Kadetten-Korps durch ihre Aeltern ꝛc. mitzuloosen; trifft ſie das Loos, ſo hat das Kadetten-Korps-Kommando davon Sr. Majeſtät dem Könige Anzeige zu erſtatten, worauf beſtimmt werden wird, in welcher Eigenſchaft die Einreihung geſchehen und derſelbe noch im Kadetten-Korps bleiben ſoll. 14. Sept. 1830. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 1059)

Kataloge.

Alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothek-Inhaber, die Vorſteher der Leſe-Inſtitute, Kupferſtich-, Bilder- und Landkartenhändler ſollen unter einer Strafe von 100 Thalern verbunden ſeyn, ihre Kataloge der Polizei-Obrigkeit zu übergeben. 13. Juni 1803. (R.-B. S. 379)

M. ſ. a. u. Schüler-Kataloge.

Kinder, krüppelhafte.

Der Lehrunterricht der vom Konſervator v. Kurz in München begründeten techniſchen Induſtrie-Anſtalt für werktagsſchulfreie 12. Okt. 1840. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 1507)

13 bis 14 Jahre alte krüppelhafte Kinder beſteht: die Knaben lernen Ausnähen, Stricken, Illuminiren, Verfertigungen von verſchiedenen Körpern, Geräthſchaften ꝛc.; die Mädchen lernen die Anfertigung von Teppichen, Schuhen ꝛc.; der Unterricht dauert 3 Jahre, und zwar im Sommer von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, und im Winter von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends; Aufnahms-Bedingniſſe ſind: die Entlaſſung aus der Werktagsſchule, Geſundheit, und Vorauszahlung von 25 fl. für Lehr-Material, aber Unterricht und Anleitung iſt unentgeldlich.

Kirchen-Muſik.

M. ſ. u. Schullehrer-Heran- und Fortbildung.

Kleinkinder-Bewahranſtalten.

21. Jan. 1834. (Oberpfälz. Int.-Bl. Beil. zu St. 6, § 36) Die durch Vereine gebildeten Kleinkinder-Schulen ꝛc. bilden eine der wichtigſten Hilfsquellen der Armenpflegen und ſtehen unter der Aufſicht der Lokal- und Diſtrikts-Schulinſpektion.

20. Nov. 1839. (dit. S. 1873) Beſtimmungen, nach welchen bei Errichtung und Beaufſichtigung derſelben künftig zu verfahren iſt; unter andern ſind dieſe Anſtalten als Privat-Inſtitute zu betrachten, und von den Behörden zu überwachen; der Ein- und Austritt ſteht frei; ein eigentlicher Schulunterricht darf darin nicht gegeben werden, ſondern es iſt durch ſpielende Beſchäftigung und Unterhaltung auf Stärkung des Körpers, auf allmälige Entwicklung der Geiſteskräfte und auf Erweckung einer wahren Gottesfurcht ꝛc. hinzuwirken. Der Zweck dieſer Anſtalten iſt, daß kleine, für die öffentlichen Schulen noch nicht reife Kinder Aufenthalt und Pflege an Aeltern Statt erhalten; das gewählte Aufſichts-Perſonal iſt der betreffenden Polizei- und Schulbehörde anzuzeigen; auch geprüfte Schullehrer und Gehilfen können hiezu verwendet werden, und die hier zugebrachte Zeit wird ihren Dienſtjahren beigezählt. Oeffentliche Prüfungen, Aufzüge ꝛc., was Ehrgeiz und Eitelkeit erzeugen könnte, haben zu unterbleiben.

Kreditweſen.

M. ſ. u. Schuldenmachen der Studirenden.

Kreis-Regierungen.

Zum Wirkungskreis der Kammern des Innern gehören: Beförderung des geſammten Schul- und Erziehungsweſens und der öffentlichen Anſtalten für Bildung in Künſten und Wiſſenſchaften; Aufrechthaltung der hierüber beſtehenden Verordnungen; Aufſicht auf die Vollziehung der Unterrichts-Normative und Lehrordnung; die Oberaufſicht auf alle Volks-, Bürger- und Feiertags-, Arbeits- und Induſtrie-Schulen, auf die im Kreiſe gelegenen Schullehrer-Seminarien, öffentlichen Erziehungshäuſer, Vorbereitungs-Schulen, Gymnaſien, Lyceen und Bibliotheken; mit Ausnahme der höheren Anſtalten dieſer Art in der Haupt- und Reſidenz-Stadt und der im Kreiſe gelegenen Univerſitäten. 17. Dez. 1825. (R.-B. S. 1075)

Die unmittelbare Leitung des Volksſchulweſens iſt unter Aufſicht der Diſtrikts-Inſpektionen, Landgerichte, Magiſtrate und Herrſchaftsgerichte den Lokal-Schul-Inſpektionen zu überlaſſen; den Rektoraten gebührt die innere unmittelbare Leitung der höhern Studien-Anſtalten; die Aufnahme und Entlaſſung der Schüler bei den Volks- und Induſtrie-Schulen wird den Lokal-Kommiſſionen, bei den Studien-Anſtalten den Rektoraten überlaſſen.

Die periodiſchen Anzeigen, Ueberſichten ꝛc. werden auf den jährlichen Rechenſchafts-Bericht beſchränkt.

Die unmittelbare Leitung der Verwaltung der Kreis-Schul-Fonds.

Zur kompetenzmäßigen Verfügung werden den Kreis-Regierungen die Etats-Summen der Kreis-Schul-Dotation geſtellt; Ausmittlung ärztlicher Hilfsquellen; die Regulirung des Schulgeldes.

Die Erhaltung und Ergänzung der zum Unterrichte dienenden Requiſiten und Vervollkommnung der Attribute ſteht den Unterbehörden zu.

Die Ausmittelung zweckmäßiger Schulgebäude unter genauer Beobachtung der deßwegen beſtehenden Verordnungen. Einſchreitung gegen ſäumige Unterbehörden zur Unterdrückung der Winkelſchulen und zur Beförderung des Schulbeſuches. Die

Detailtabellen über verhängte Strafen wegen vernachläſſigten Schulbeſuchs ſind den Schul-Inſpektionen erlaſſen.

Errichtung neuer, Aufhebung oder Zuſammenſchmelzung beſtehender Volksſchulen; Bildung und Berichtigung der Schulſprengel; Erhaltung und Vermehrung der Studien-Vorbereitungs-Schulen auf dem Lande; Herſtellung genauer Schulbeſchreibungen.

Den Unterbehörden ſteht die unmittelbare, den Kreis-Regierungen aber die obere Aufſicht über erlaubte Privat-Unterrichts-Anſtalten zu.

Prüfung aller für das Lehramt ſich widmen wollenden Individuen. In jedem Kreiſe iſt wenigſtens alle Jahre eine ſolche Prüfung. Aufnahme der fähigen Kompetenten in die Schullehrer-Seminarien, auch deren Entlaſſung.

Anſtellung aller Lehrer an den Volks- und Bürger-Schulen, an den Feiertags-, Arbeits- und Induſtrie-Schulen, ſowie an den Studien-Vorbereitungs-Schulen, wenn nicht das Präſentationsrecht einem Andern zuſteht; dann der ſubalternen Diener an den Studien-Anſtalten.

Verſetzung, Quieszirung, Entlaſſung dieſes Perſonals, Unterſtützung und Belohnung; Sorge für deſſen bedürftige Hinterlaſſene; Beſtätigung der präſentirten Lehrer. Anordnung augenblicklicher proviſoriſcher Vorſorge bei erledigten höhern Stellen im Schul- und Studien-Weſen.

Aufſicht auf das Betragen und den Fleiß des Lehr- und Erziehungs-Perſonals, dann auf die Schul-Konferenzen, Viſitation der Unterrichts- und Erziehungs-Anſtalten, Handhabung der Disziplin gegen Schulen und Studirende; all' dieſes iſt den Rektoraten, den Diſtrikts- und Lokal-Inſpektionen zu überlaſſen.

Den Rektoraten wird ferners überlaſſen: die Alters-Diſpenſationen in Hinſicht des Eintritts in die Studien-Anſtalt, die Diſpenſen von einzelnen Lehrgegenſtänden, ſowie die Zulaſſung zum Beſuche der Studien-Anſtalt für beſtimmte Fächer. Die Beſtimmung der öffentlichen Preiſe bleibt den Unterbehörden überlaſſen.

Die Zuerkennung der Lokal- und Familien-Stipendien iſt durchaus den Gemeinden, Familien oder Individuen zu überlaſſen, welchen das Präſentations-Recht zukommt.

Die Verleihung allgemeiner, nicht für einen beſtimmten Bezirk eines Kreiſes fundirten Stipendien bleibt dem Miniſterium überlaſſen.

Der Regierung ſteht in zweiter Inſtanz die Entſcheidung der Streitigkeiten zwiſchen Schullehrern und Pfarrern oder Gemeinden in Bezug auf die Verhältniſſe der Schule und die Schulordnung zu; ferner über Anſtände wegen der Schulgebäude und ihrer Baulaſt, über Schulgründe, über die wechſelſeitigen Schulſprengel und über verordnungsmäßige oder hergebrachte Reichniſſe, inſoferne dieſe nicht auf Privatrechts-Titeln ruhen, in welchem Falle die Streitigkeiten vor das Forum der ordentlichen Gerichte ſich eignen.

Kreisſcholarchate.

Bei jeder Kreis-Regierung beſtehen in Zukunft vier eigene Kreisſcholarchen. 1. April 1832. (R.-B. S. 283)

Kunſtausſtellung.

Alle Jahre ſollen die Zöglinge der Akademie der Künſte um einen Preis konkurriren. Der Preisertheilung ſoll jedesmal eine öffentliche Ausſtellung vorangehen, zu welcher alle Künſtler ihre Werke einzuſenden eingeladen werden. 13. Mai 1808. (R.-B. S. 1063)

Alle drei Jahre ſoll eine große und allgemeine Bewerbung ſtattfinden, zu welcher auswärtige wie einheimiſche Künſtler mit den Zöglingen der dritten Klaſſe konkurriren.

Der Gegenſtand der Preisaufgabe ſoll durch ein eigenes Programm der Akademie jedesmal nach der Ausſtellung des zweiten Jahres bekannt gemacht werden, der Termin ſoll bis Ende Juli des folgenden Jahres gehen, im Auguſt hierauf eine öffentliche Ausſtellung ſämmtlicher Konkurrenzſtücke in einem Saale der Akademie ſtattfinden. Am Ende derſelben werden die Preiſe durch einen Beſchluß der Akademie zuerkannt, und die Preisvertheilung durch ein eignes Programm bekannt gemacht werden, welches die

motivirten Urtheile über jedes der eingegangenen Konkurrenzſtücke enthält. Uebrigens ſollen die einheimiſchen im Reiche zerſtreuten Künſtler ebenſo wie auswärtige eingeladen werden, ihre neueſten auch ohne Abſicht auf Preisbewerbung entſtandenen Werke zur Ausſtellung einzuſenden, um wo möglich zu einer Ueberſicht des Zuſtandes der vaterländiſchen Kunſt überhaupt zu gelangen. Den vorzüglicheren Künſtlern werden die Koſten der Her- und Zurückſendung von der Akademie vergütet, welche noch überdieß ſich angelegen ſeyn laſſen wird, die Theilnahme, welche gebildete Künſtler durch Einſendung ihrer Werke ihr anzeigen, durch Achtung und Ehrenbezeugung zu erwiedern. Endlich ſollen im vierten Jahre die einheimiſchen Hiſtorien-Maler, Bildhauer, Architekten und Kupferſtecher nochmals und um den letzten Preis konkurriren.

Jeder Künſtler, der aus den erſten Fächern den Preis erhält, ſoll zur Belohnung mit einer Penſion auf 3 Jahre nach Italien geſendet werden; der Kupferſtecher aber auf 2 Jahre eine Unterſtützung erhalten, um während dieſer Zeit ein wichtiges Blatt nach einem Gemälde der hieſigen oder jeder andern Sammlung für ſeine Rechnung zu vollenden; doch ſoll jedesmal die Wahl der Bilder der Akademie zur Prüfung vorgelegt und ihre Genehmigung eingeholt werden.

Die Zuerkennung dieſer Preiſe ſoll jedesmal in einer feierlichen öffentlichen Verſammlung geſchehen, wozu alle Freunde der Künſte eingeladen werden. Der General-Sekretär hat dabei eine dem Gegenſtande der Feier angemeſſene Rede zu halten.

M. ſ. a. u. Akademiſche Penſionär.

Künſtler.

27. Sept. 1809. (R.-B. S. 1732) Die Zahl und die verſchiedenen Gattungen der Künſtler, und welche Künſte am blühendſten ſind, haben die Regierungen in ihrem Jahresberichte anzugeben.

Kunſtſammlungen.

13. Mai 1808. (R.-B. S. 1080) Dieſe ſollen allezeit den Künſtlern zur Benutzung offen ſtehen; wer in den Gemäldegallerieen kopiren will, hat eine Karte zu erholen.

Kunſt-Studium.

Auf keine eingehende Bittſchrift um Unterſtützung zum Kunſt-Studium wird Rückſicht genommen werden, die nicht entweder von einem bereits durch Werke bekannten Künſtler herrührt, oder durch beigelegte Arbeiten motivirt iſt, von welchen ein legales Zeugniß beſtätiget, daß ſie der Bittende wirklich verfertigt habe. 22. Okt. 1808. (R.-B. S. 2582)

Kunſt- und Zeichnungs-Schulen

ſollen als Pflanzſchulen für die Akademie der Künſte zu Augsburg ꝛc. errichtet werden. Bloße Zeichnungs-Schulen ſollen in jeder bedeutenden Stadt errichtet werden. Dieſe Kunſt- und Zeichnungs-Schulen ſollen mit der Akademie der Wiſſenſchaften in Verbindung ſtehen. 13. Mai 1808. (R.-B. S. 1060)

Was der Zeichnungs-Unterricht das Jahr über vorweisbar produzirt hat, findet den natürlichſten und zweckmäßigſten Ort in dem Prüfungsſaale der Studien-Schulen, wo es eines Theils mit zur Dekoration dient, andern Theils lange genug aufgeſtellt bleibt, um von allen dafür ſich intereſſirenden Freunden der Kunſt geſehen werden zu können. 25. Juli 1810.

M. ſ. a. u. Zeichnungs-Unterricht.

Kupferſtecher-Kunſt.

Dieſe macht eine der vier Hauptſchulen der Akademie der Künſte aus und hat einen eigenen Profeſſor. 13. Mai 1808. (R.-B. S. 1080)

M. ſ. a. u. Akademiſche Penſionär.

L.

Landsmannſchaften.

M. ſ. u. Univerſitäten.

Landwirthſchafts-Anſtalten.

8. Jan. 1824. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 71) Den Zöglingen der Lehranſtalt zu Schleißheim kommt vorläufige Befreiung vom Militärdienſte nicht zu.

24. Sept. 1833. (dit. S. 1301 und 1479) In Regensburg wird eine Kreis-Gewerbs- und Landwirthſchafts-Schule errichtet.

21. Sept. und 14. Dez. 1821. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 1004 und 1233) Zur Beförderung der Landes-Kultur werden unter gewiſſen Bedingungen Reiſe-Stipendien für junge Bauernknechte behufs ihrer Bildung jährlich ausgeſetzt, und ſind dieſe Individuen mit den deßfallſigen Eigenſchaften von den Gerichten vorzuſchlagen.

M. ſ. a. u. Unterrichts-Anſtalten, techniſche.

Landwirthſchafts-Lehramts-Kandidaten.

3. April 1833. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 377 und 381 Nr. 6) Für dieſelben iſt jährlich eine Prüfung in München vom 1 — 6. Mai.

Lehramt, Lehramts-Kandidaten.

M. ſ. u. Studien-Lehramt.

Lehrbücher.

Die Anſchaffung der Lehrbücher, beſonders des Schul- und Jugendfreundes, der bibliſchen Geſchichte zur Benützung für arme Kinder ſoll aus allgemeinen örtlichen Mitteln, im äußerſten Falle aus dem Kreis-Schulfonde geſchehen. 10. Febr. 1816 u. 16. Auguſt 1825. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 145 u. 625)

Als Lehrbücher dürfen nur die bei der Central-Schulbücher-Verlagsanſtalt verlegten gebraucht werden. 1818. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 600) 14. Juli 1831. (dit. S. 596) 5. Okt. 1838. (dit. S. 1601)

Als Schulbücher in den deutſchen, lateiniſchen und Gewerbs-Schulen in Oberbayern ſind Schmid's bibliſche Geſchichte des alten und neuen Teſtaments, und der Diöceſan-Katechismus vorgeſchrieben. 5. Mai 1835. (dit. S. 524)

In öffentlichen Schulen dürfen keine andern Lehrbücher, als die vorgeſchriebenen und die Artikel des Central-Schulbücher-Verlags gebraucht werden. 5. Okt. 1838. (dit. S. 1601)

M. ſ. a. u. Schulen, lateiniſche, Schulbücher.

Lehrer.

M. ſ. u. Schullehrer, Profeſſoren, Geſchenke.

Lehrerinen.

Bedingniſſe zur Aufnahme der Lehramts-Präparantinen ſind: zweijährige Vorbereitung bei einer Lehrerin, 15 Jahre Alter, ſittliches Betragen und Geſundheit. 19. Nov. 1824. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 865)

Unſittliche, untüchtige und unthätige Lehrerinen ſind zu entlaſſen. 19. Okt. 1832. (dit. S. 1131)

Vorſchriften über deren Aufnahme als Schuldienſt-Präparantinen und Exſpektantinen, über die Fortbildungsweiſe der Lehramts-Kandidatinen für deutſche Mädchen- und Induſtrie-Schulen. 7. Febr. 1836. (dit. S. 159)

Lehrfächer.

M. ſ. u. Univerſitäts-Studium. (→ S. 214)

Lehrlinge.

M. ſ. u. Handlungs-Lehrlinge, Apotheker-Lehrlinge.

Lehrperſonal.

M. ſ. u. Profeſſoren, Uniform.

Lehrſtunden.

28. Jan. 1809. (R.-B. S. 265) Die Zahl der öffentlichen Lehrſtunden iſt für alle Studien-Anſtalten des Königreichs auf wenigſtens fünf Stunden des Tages feſtzuſetzen; für techniſche, artiſtiſche, mechaniſche und gymnaſtiſche Uebungen ſind nebſt dieſen noch andere zu beſtimmen. In jeder Woche ſind regelmäßig die zwei Nachmittage, Mittwochs und Samſtags, frei, ausgenommen an Lyceen und Univerſitäten.

15. Sept. 1808. (R.-B. S. 2486) Die Eintheilung der Lehrſtundeu ſoll durch das Rektorat geſchehen, und es iſt dafür verantwortlich, daß die Lehrſtunden für alle Klaſſen ununterbrochen fortgehen. Kein Lehrer darf eine Stunde ausſetzen, ohne zuvor dem Rektorate die Anzeige davon gemacht und angegeben zu haben, wem er die von ihm ausſetzende Stunde übertragen habe. Selbſt im Falle einer unvermutheten Erkrankung eines Profeſſors ſoll er, wenn er nicht einen Stellvertreter aufzuſtellen weiß, dem Rektorate ſogleich die Anzeige machen laſſen, welches dann, wenn nicht ein Gehilfe bei der Hand iſt, die Anordnungen zu treffen hat, daß entweder einer der Kollegen, der die Stunde frei hat, ſeine Stelle übernehmen, oder, wenn nicht anders zu helfen iſt, die Klaſſe mit einer andern für die ausfallende Stunde vereinigt werde. Eben ſo hat das Rektorat, wenn ein Profeſſor auf längere Zeit krank iſt, oder mit Tod abgeht, ſogleich deſſen Lehrſtunden unter die übrigen Profeſſoren interimiſtiſch zu vertheilen, bis ſeine Stelle auf die von dem Rektorate an die Regierung unverzüglich zu erſtattende Anzeige durch anderweite Anſtellung erſetzt werden kann.

Das Rektorat hat ebenfalls über fleißigen Beſuch der Lehrſtunden von Seiten der Schüler zu wachen und darauf zu ſehen,

daß die Profeſſoren über die Stundenverſäumniſſe in Schulen genaue Verzeichniſſe führen, welche deßhalb jederzeit in den regelmäßigen Konferenzen des Rektorats vorgelegt werden müſſen. Die ſäumigen Schüler werden zur Admonition vorgefordert, die Aeltern davon in Kenntniß geſetzt, und im überhand nehmenden Falle mit gänzlicher Abweiſung ihrer Kinder bedroht.

M. ſ. a. u. Lokal⸗Schulinſpektion.

Leihbibliotheken und Leſeinſtitute.

Beide ſtehen unter der Aufſicht der Ortspolizei. 13. Juni 1803. (R.⸗B. S. 377)

Auf die Preſſe und insbeſondere auf die Leihbibliotheken iſt bezüglich der Verbreitung von ſittenverderbenden Romanen ꝛc. ſtrenge Aufſicht zu pflegen. 22. Okt. 1836. (Oberpfälz. Int.⸗Bl. Beil. zu St. 42)

In Leihbibliotheken und Leſeinſtituten ſind keine Bücher zu dulden, deren Lektüre die Moralität, beſonders die der Jugend, gefährden könnte. 12. Dez 1839. (dit. S. 1997)

Literariſcher Verkehr

ſoll von den Rektoraten unter den Profeſſoren geſtiftet und unterhalten werden. 15. Sept. 1808. (R.⸗B. S. 2489)

Lokal-Schulfond.

M. ſ. u. Schulfond.

Lokal-Schul-Inſpektionen.

In jedem Pfarr⸗, und in jedem Filial⸗Orte, der eine eigene Schule hat, ſoll eine Lokal⸗Schul⸗Inſpektion aufgeſtellt werden, welche a) aus dem Pfarrer, als den beſtändigen Inſpektor ſeiner Gemeinde⸗Schule oder Schulen, und in Patrimonial⸗Schulen zugleich aus den Patrimonial⸗Beamten, b) aus dem Gemeinde⸗Vorſteher zu beſtehen hat. 15. Sept. 1808. (R.⸗B. S. 2493)

Wenn in einem vom Pfarramte entfernten Dorfe, wo ſich eine Schule befindet, Pfarrvikare und Expoſitur⸗Kaplane oder 7. April 1809. (R.⸗B. S. 669)

Kooperatoren wohnen, ſo haben dieſe die Lokal-Schul-Inſpektion gleich wirklichen Pfarrern zugleich mit dem Gemeinde-Vorſteher zu beſorgen.

15. Sept. 1808. (R.-B. S. 2493) Den Ortſchaften, welche keine eigene Schule haben, iſt im Falle, daß ſie zu einer benachbarten Schule wenigſtens ein Drittheil der Kinder ſchicken, geſtattet, ebenfalls durch ein Gemeindeglied an der Lokal-Schul-Inſpektion Theil zu nehmen. In den Ortsgemeinden, welche aus Mitgliedern verſchiedener Konfeſſionen beſtehen, hat jede Partei, wenn ſie nicht weniger als ein Drittheil Schulkinder wirklich zur Ortsſchule ſchickt, das Recht, einen eigenen Deputirten zur Lokal-Schul-Inſpektion zu ſtellen.

In den Ortſchaften, welche aus mehreren ganzen Pfarrgemeinden verſchiedener Konfeſſionen beſtehen, iſt, wenn jede derſelben eine eigene Schule unterhält, auch für jede eine beſondere Schul-Inſpektion zu errichten, wenn ſie aber eine gemeinſchaftliche Schule haben, zuzulaſſen, daß außer dem Pfarrer und dem Gemeindevorſteher ein Gemeindemitglied der noch nicht repräſentirten Konfeſſion an der Lokal-Schul-Inſpektion Theil nehme.

Für dieſen Fall iſt der Vorrang zwiſchen den Pfarrern nach dem Dienſtesalter bei dem Inſpektions-Geſchäfte zu beſtimmen.

In den **Städten** beſteht die Lokal-Schul-Inſpektion nach der Regel:

a) aus dem Königl. Polizei-Direktor oder Kommiſſär,
b) den Pfarrern, oder dem beſonders angeordneten Lokal-Schul-Kommiſſär,
c) den Bürgermeiſtern.

In größeren Städten, wo mehrere Pfarreien und Schulen ſind, werden nach Umſtänden eigene Lokal-Schul-Kommiſſäre aufgeſtellt.

Wenn eine größere Stadt keinen eigenen Schul-Kommiſſär hat, aber doch in mehrere Pfarrdiſtrikte abgetheilt iſt, ſo iſt zwar jeder Pfarrer wieder Inſpektor ſeiner Schule; wo hingegen eine Stadt auch nicht in mehrere Pfarrdiſtrikte abgetheilt iſt, muß ſie doch, wenn mehrere Schulen nöthig ſind, in Schuldiſtrikte abgetheilt werden, für welche die Stadtgeiſtlichen als Inſpektoren zu ernennen und anzuweiſen ſind.

In dieſen beiden letztern Fällen iſt jedoch nur einer von den Stadtpfarrern oder übrigen Geiſtlichen als eigentliches Mitglied der Lokal-Schul-Inſpektion von der Regierung auf eingezogene berichtliche Erkundigung zu benennen. Dieſer hat mit den übrigen Stadt-Schul-Inſpektoren ſowohl über die vorzutragenden Wünſche zu konferiren, als auch denſelben die Beſchlüſſe der Schul-Inſpektion, ſofern ſie ihre Schulen im Ganzen oder einzeln betreffen, mitzutheilen.

In Abſicht auf der Konfeſſions-Verſchiedenheit tritt bei den Stadtgemeinden die Beſtimmung ein, daß da, wo die verſchiedenen Konfeſſions-Parteien mehrere eigene Parteien und eigene Schulen bilden, entweder für jede Partei ein eigener Schul-Kommiſſär aufgeſtellt werden ſoll, welche zuſammen als Mitglieder zur Lokal-Schul-Inſpektion gehören, — oder daß von den mehreren Geiſtlichen jeder Partei, welche als Inſpektoren der Schule ihrer Konfeſſion aufzuſtellen ſind, einer zum Mitgliede der Lokal-Schul-Inſpektion ernannt werde.

Wenn in einer Stadt neben mehreren Pfarreien und Schulen einer Konfeſſion nur eine Pfarrei und Schule einer andern Konfeſſion ſich befindet, ſo iſt der Pfarrer dieſer einzelnen Kirchengemeinde als Inſpektor ſeiner Schule, und aus den Pfarrern der anderen Konfeſſionen ebenfalls einer zur Lokal-Schul-Inſpektion beizuziehen.

In einer Stadtgemeinde, die mit einzelnen Bürgern einer andern Konfeſſion untermiſcht iſt, die zwar eine eigene Pfarrei bilden, aber keine eigene Schule unterhalten, ſoll der Pfarrer der letztern Gemeinde, wenn ſie nicht weniger als ein Dritttheil Schulkinder wirklich zur Ortsſchule ſchickt, mit zur Lokal-Schul-Inſpektion gezogen werden.

Rückſichtlich der weltlichen Mitglieder der Stadt-Schul-Inſpektion iſt da, wo Konfeſſionsverſchiedenheit der Stadtgemeinde in einer der angegebenen Beſtimmungen ſtattfindet, darauf zu ſehen, daß das zu erwählende Mitglied des Magiſtrats von einer andern Konfeſſion ſey, als der Königl. Polizeibeamte, welcher der Vorſtand der Stadt-Schul-Inſpektion iſt. Die Lokal-Schul-Inſpektionen der Orte, in welcher der Lokal-Schul-Inſpektor

zugleich Diſtrikts⸗Schul⸗Inſpektor iſt, ſtehen unter der unmittelbaren Aufſicht der Königl. Regierung. — Alle übrigen Stadt⸗, Markt⸗ und Dorf⸗Schul⸗Inſpektionen ſind den Diſtrikts⸗Inſpektoren untergeordnet.

Dieſe Inſtanzen⸗Ordnung ſchließt jedoch nicht aus, daß ſelbſt Einzelne in beſonders wichtigen oder dringenden Fällen, nach Umſtänden, ſich mit Umgehung einer Mittelbehörde an eine der höheren Stellen unmittelbar wenden können; ſowie auch von dieſen erforderlichen Falls mit Uebergehung der Mittelinſtanzen unmittelbare Aufträge an Unterbehörden ertheilt werden.

Die amtliche Thätigkeit der Lokal⸗Schul⸗Inſpektion, und alle bei ihr vorkommenden Geſchäfte leitet in Städten der Königl. Polizei⸗Direktor oder Kommiſſär, oder in deſſen Ermangelung der Pfarrer, als Vorſtand. Der letztere führt auch bei gemeinſchaftlichen Berathſchlagungen das Protokoll, verfaßt die Berichte und Schultabellen, verſammelt in außerordentlichen Fällen die Mitglieder.

Der Geſchäftskreis der Lokal⸗Schul⸗Inſpektionen erſtreckt ſich überhaupt auf Alles, was nach Lokalverhältniſſen zur Verbeſſerung der Volksſchulen, im Innern ſowohl als im Aeußern, geſchehen kann; im Innern des Schulweſens iſt jedoch die Lokal⸗Schul⸗Inſpektion auf die Disziplin beſchränkt; ferner auf die Aeltern ſchulpflichtiger Kinder und alle übrigen Ortseinwohner, inſofern ſie zur Schule beizutragen haben, oder ſonſt mit der Schule und ihren Lehrern, Schülern oder Dienern in Berührung kommen. Dieſe haben ſich ſämmtlich in Schulangelegenheiten auf geſchehene Vorladung vor der Inſpektion zu ſtellen, deren Verfügungen zu befolgen, und erforderlichen Falls ſich der ihnen auferlegten Verantwortung oder geſetzlichen Strafen zu unterziehen. Unter die regelmäßigen Funktionen und Geſchäfte der Lokal⸗Schul⸗Inſpektion gehört vorzüglich: an jedem erſten Sonntage eines Monats ſich zu verſammeln, um

a) über das, was in Schulſachen etwa Bemerkenswerthes vorgekommen iſt, Umfrage zu halten;
b) die während des verfloſſenen Monats eingekommenen Verordnungen, Aufträge, Weiſungen ꝛc. vorzulegen;
c) die Schulverſäumniß⸗Regiſter zu unterſuchen, Ermahnun⸗

gen ſäumiger Aeltern, und erforderlichen Falls Beſtrafung zu beſchließen;

d) Vorſchläge, Klagen ꝛc. anzunehmen; über alles Vorkommende wird ein ordentliches Protokoll gehalten und in ein eigenes dafür beſtimmtes Buch eingetragen.

Jedes Gemeindeglied iſt befugt, auf vorgängige gebührende Anmeldung vor der verſammelten Inſpektion zu erſcheinen, und ſeine Wünſche, Bitten, Vorſchläge ꝛc. ſelbſt anzubringen, wenn er ſie nicht lieber einem Mitgliede der Inſpektion übertragen will.

Die Lokal=Schul=Inſpektoren haben ſich in Schulgeſchäften des pfarrlichen Siegels zu bedienen. 7. April 1809. (R.=B. S. 669)

I. Die Diſtrikts=Schul=Inſpektionen auf dem Lande ſollen nach ihrer bisherigen Einrichtung fortbeſtehen. 27. März 1821. (Oberbayr. Int.=Bl. S. 273)

II. Die Lokal=Schul=Inſpektionen werden zuſammengeſetzt: 31. Mai 1822. (Oberbayr. Int.=Bl. S. 354)

a) in den Gemeinden ohne Magiſtrate aus
1. dem Pfarrer,
2. dem Ortsvorſteher,
3. zwei bis drei Abgeordneten des Gemeinde=Ausſchuſſes;

b) in den Gemeinden mit Magiſtraten aus
1. einem Bürgermeiſter,
2. dem Pfarrer,
3. einem bis vier deputirten Magiſtrats=Räthen.

III. In größeren Städten, deren Umfang die Errichtung mehrerer Stadtbezirks=Inſpektionen nothwendig macht,

a) bildet ſich jede einzelne Stadtbezirks=Inſpektion aus
1. dem Bezirks=Pfarrer, oder einem andern Inſpektor, und
2. einem Magiſtratsrathe

als ordentlichen **Mitgliedern**,

wozu vom Magiſtrate noch

3. ein bis drei Bezirks=Vorſteher

als außerordentliche **Mitglieder**

benannt werden können;

b) alle ordentliche Mitglieder der benannten Stadtbezirks=Inſpektionen machen, mit einem Bürgermeiſter vereiniget, die Geſammt=Schul=Kommiſſion aus.

IV. Die Schul-Kommiſſäre hören auf und treten für ihre Perſonen in die neu zu bildenden Schul-Kommiſſionen als ordentliche Mitglieder ein.

V. In den Schul-Inſpektionen der Landgemeinden haben die Pfarrer, in den Schul-Kommiſſionen der mit Magiſtraten beſtellten Gemeinden aber die Bürgermeiſter den Vorſitz.

VI. Die Vorſtände der Land-, Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichte können den Schul-Kommiſſionen in den ihnen untergebenen Gemeinden nach Gutbefinden beiwohnen, und führen alsdann den Vorſitz, ſowie auch außerdem die vorſchriftmäßige Aufſicht und Leitung. — M. ſ. u. Gutsherrliche Schulen.

VII. Die Einwirkung der in den Städten erſter und zweiter Klaſſe aufgeſtellten Königl. Kommiſſarien auf das Volksſchulweſen richtet ſich nach § I. der Verordnung vom 15. September 1818 (Geſ.-Bl. S. 617).

VIII. Den Magiſtraten und Gemeinde-Ausſchüſſen bleiben in Anſehung a. der Verwaltung der örtlichen Schulfonds, b. der zur Ausſtattung der Schulen aufzubringenden beſondern Mittel, ſowie c. der Schulbauten die in der Verordnung über das Gemeindeweſen und anderen Edikten zugewieſenen Befugniſſe und Obliegenheiten ausdrücklich vorbehalten. Jedoch ſteht den Lokal-Schul-Kommiſſionen in Anſehung der bezeichneten Gegenſtände das Recht gutachtlichen Vorſchlags oder gutachtlicher Erinnerung zu; die Bürgermeiſter und Ortsvorſteher ſind die vermittelnden Organe zwiſchen den Gemeinde-Behörden und Schul-Kommiſſionen.

In Beziehung auf das Schulweſen in der Haupt- und Reſidenzſtadt München iſt über das Verhältniß zwiſchen der Polizei-Direktion und dem Magiſtrate in der Verordnung v. 15. Sept. 1818 § 58—62 (Geſ.-Bl. S. 594 und 595) bereits Vorſehung getroffen.

8. März 1825. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 159) Inſpektoren, welche die Schulen ſelten oder gar nicht beſuchen, ſind der Königl. Regierung anzuzeigen.

M. ſ. a. u. Schul-Inſpektionen.

Lyceen.

Ueber die Erlaubniß zum Uebergange auf die Univerſität oder das Lyceum hat das Rektorat zu entſcheiden. 15. Sept. 1808. (R.-B. S. 2481)

Auf den Lyceen des Königreichs ſoll kein ſtudirender Inländer aufgenommen und inſkribirt werden, der nicht ein Zeugniß der Reife von dem Gymnaſial- oder Real-Inſtitute aufweiſen kann, in welchem er ſeinen Vorbereitungskurſus vollendet hat. 7. Auguſt 1809. (dit. S. 1336)

Verordnung über den Fortbeſtand und die innere Einrichtung der Lyceen. Am 3. Febr. 1834 erfolgte hierüber die Vollzugsvorſchrift. 30. Nov. 1833. (R.-B. S. 1378)

Beſtimmungen über die Prüfungen für das Lehramt der Lyzeen. 18. Juli 1834. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 1025)

M. ſ. a. u. Abſolutorien, Studien-Anſtalten, Studien-Lehramt.

M.

Malerei.

11. Mai 1808. (R.-B. S. 1081) Dieſe iſt eine der vier Hauptſchulen der Akademie der Künſte, wozu fünf Profeſſoren mit Einſchluß der Landſchaftsmalerei angeſtellt werden ſollen.

M. ſ. a. u. Akademie der bildenden Künſte und Akademiſche Penſionär.

Mathematiſche Inſtrumente.

M. ſ. u. Sammlungen.

Medizin-Studium.

10. Mai 1841. (R.-B. S. 411) Normen über das Studium der Medizin; Titel derſelben:

I. Allgemeine Beſtimmungen;
II. von den Prüfungs-Organen;
III. von der mediziniſchen Admiſſions-Prüfung;
IV. von der theoretiſchen Prüfung;
V. von der Schluß-Prüfung;
VI. von den Prüfungs-Gebühren;
VII. von der ſtaatspolizeilichen Oberaufſicht, und
VIII. tranſitoriſche Beſtimmungen.

Militärpflichtigkeit.

M. ſ. u. Gymnaſien.

Miniſterial-Sektion für Cultus u. Unterricht.

Zu dem Wirkungskreis des Königl. Miniſteriums des Innern, welche daſſelbe unter ſeiner oberſten Leitung durch eine eigene Sektion für Cultus und Unterricht führen läßt, gehören auch folgende Geſchäftszweige und Gegenſtände: 17. Dez. 1825. (R.-B. S. 997. 998. 1016)

1. In Anſehung der Geiſtes-Cultur, ſittlichen Bildung, National-Erziehung und Anſtalten für Wiſſenſchaften und Künſte, namentlich
   a) die Akademien, die Univerſitäten, die Lyceen, Gymnaſien und die Vorbereitungs-Schulen;
   b) das Volks-Schulweſen, die Erziehungshäuſer und die Bildungs-Anſtalten für die Lehrer;
   c) die Kunſt- und Gewerbs-Schulen.
2. Die oberſte Curatel der für die Zwecke des Cultus und des Unterrichts vorhandenen Stiftungen.

Muſik-Unterricht.

Der Diſtrikts-Inſpektor hat bei ſeinen Inſpektions-Reiſen die Singſchulen nicht außer Acht zu laſſen. 15. Sept. 1808. (R.-B. S. 2470)

Im Schullehrer-Inſtitut iſt darauf zu ſehen, daß der Muſik-Unterricht zweckmäßig ertheilt, der Choralgeſang mehr betrieben, und im Orgelſpiel mehr auf das Gemeinnützige und Nothwendige, als auf das Zierliche und Ueberflüſſige geſehen werde. 26. März 1821. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 117)

Löhle's Sammlung von Schulliedern darf in den Volksſchulen aus den vorhandenen Mitteln angeſchafft werden. 24. Febr. 1814. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 265)

Zur Beförderung der Muſik, beſonders des Kirchen- und Volksgeſanges, durch Unterricht, Muſikvereine ꝛc. wird aufgemuntert. 14. Juli 1816. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 997)

Die Wiederholung der vorigen Verordnung v. 1836 in Bezug auf den Geſangs-Unterricht als Lehrgegenſtand und auf den Unterricht und die Förderung der Muſik von Seite der Lehrer betr. 14. Auguſt 1817. (Oberbayr. Extr.-Beil. Nr. 75)

Beim Geſang-Unterricht in deutſchen Schulen iſt die im Central-Schulbücher-Verlag erſchienene Geſanglehre zu benützen. 11. Nov. 1819. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 1815. 18. März 1840. (dit. S. 192 und 1779)

N.

Nachdruck.

27. Sept. 1837. (Oberbayr. Extr.-Beil. Nr. 96) Ob durch Zugeben von Vorreden, Anmerkungen, biographiſchen Notizen zu dem Abdrucke eines Werkes, oder durch Aenderung im Formate der Begriff des verbotenen literariſchen Nachdruckes beſeitigt werde, betreffend.

2. Juni 1840. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 825) Einer Klage gegen den Nachdruck muß unter dem Präjudize der Zurückweiſung die Empfangs-Beſtätigung des Königl. Miniſteriums des Innern über die geſchehene Einlieferung zweier Exemplare angelegt werden; dieſe Empfangs-Beſtätigung wird nach gegebenem Formulare durch das Regierungs-Sekretariat dem Betheiligten gegen Recepiſſe zugeſtellt.

Naturalien-Kabinet.

M. ſ. u. Academie der Wiſſenſchaften, und unter Sammlungen.

Natur-Seltenheiten.

M. ſ. u. Alterthümer.

O.

Obſtbaumzucht.

Dieſe iſt durch Anlage von Schulgärten zu befördern; Vorſchriften für deren Anlage. 18. April 1815. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 82 u. 345)

Hinkert's Unterricht und der tabellariſche Unterricht über die Obſtbaumzucht ſind in den Feiertags-Schulen zu verleſen und zu erläutern. 9. Febr. 1830. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 153)

Die Vermehrung und Veredlung der Obſtbaumzucht haben ſich alle Gerichte, Geiſtliche, Schullehrer und Private angelegen ſeyn zu laſſen; für die Schulen können Schriften über Obſtbaumzucht bei der Kön. Regierung unentgeltlich erhalten werden. 18. Jan. 1836. (dit. S. 137)

Die Herausgabe des pomologiſchen Handbuches vom Hinkert darf von den deutſchen Schulen angeſchafft werden. 15. März 1836. (dit. S. 421) 29. April 1837. (dit. S. 611) 25. Mai 1838. (dit. S. 637)

M. ſ. a. u. Schulgärten.

Orgelſpiel.

M. ſ. u. Muſik-Unterricht.

P.

Penſionen des Schuldienſt-Perſonals.

M. ſ. u. Schuldienſt=Perſonal.

Pharmaceuten.

23. April 1817. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 385) Bedingniſſe zur Erhaltung von Staats=Stipendien behufs pharmaceutiſchen Studiums an einer höhern Lehranſtalt.

7. Mai 1821. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 425) Die Pharmaceuten ſind nur während ihrer Studien von der Militärpflicht befreit.

10. April 1823. (dit. S. 429) Dieſelben haben vor dem Zutritt zur Univerſität entweder 3 Lehr= und 2 Servirjahre, oder 4 Lehr= und 1 Servirjahr nachzuweiſen.

28. Juni 1834. (dit. S. 915) Die Zeit, welche dem Studium der Pharmacie an einer Hochſchule zu widmen iſt, bleibt auf 2 Jahre beſtimmt; Diſpens um ein halbes oder ganzes Jahr erfolgt nur beim Nachweis der erworbenen gehörigen Qualifikation; dieſe Geſuche ſind bei der mediziniſchen Fakultät einzureichen und von hier gutachtlich an ein Medizinal=Komitee zur Vornahme der vorſchriftmäßigen Prüfung zu verweiſen.

28. Febr. 1837. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 297) Nähere Beſtimmungen über deren Lehre, Heranbildung und Verhältniſſe.

M. ſ. a. u. Proberelationen.

Phyſikaliſche Inſtrumente.

M. ſ. u. Sammlungen.

Polytechniſche Central-Schule in München.

Bekanntgebung der Lehrgegenſtände in derſelben und der Bedingniſſe zur Aufnahme. 1829. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 995) und 1830. (dit. S. 1606)

Polytechniſche Schulen.

M. ſ. u. Gewerbsſchulen, Unterrichts-Anſtalten techniſche, Zeichnungs-Unterricht.

Polytechniſches Kabinet.

M. ſ. u. Sammlungen.

Preiſebücher in den Schulen.

Die Einbandsform der Preiſebücher für die Volksſchulen iſt blau mit Silber auf dem Schnitt und in den Verzierungen; auf der Vorderſeite iſt zu ſetzen: Oeffentlicher Schulpreis. Dieſe Einbandsform darf bei keinem andern Buche angewendet werden, damit dem Anſehen und Werthe der öffentlichen Preiſe nicht Abbruch geſchehe; dagegen handelnde Buchbinder ſind um 10 fl. zum Beſten der Lokal-Schulkaſſa zu beſtrafen; die Lokal-Schulbehörden haben darüber zu wachen. Die Preisbücher ſind auch mit dem Siegel der Lokal-Schulbehörde zu verſehen. 20. Dez. 1814. (Oberpfälz. Int.-Bl. v. 1815. St. 1. S. 6)

Im höchſten Kurſe ſoll jedes 6te, im mittleren jedes 5te, im niedrigſten jedes 4te, aus Induſtrie-Gegenſtänden jedes 10te Schulkind einen Preis erhalten. 4. April 1816. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 319)

Vorſchriften und Bedingungen zur unentgeltlichen Abgabe der Preiſebücher aus dem Central-Schulbücher-Verlag. 18. Auguſt 1817. (dit. S. 673)

Geſuche um unentgeltliche Abgabe von Seite der Lokal-Schul-Inſpektionen ſind im Monate Mai zum betreffenden Königl. Landgerichte einzuſenden, von dieſem zu prüfen und mit dem Gutachten des Diſtrikts-Schul-Inſpektors im Monat Juni der Königl. Regierung vorzulegen. 10. Aug. 1819. (dit. S. 543) 6. April 1821. (dit. S. 353)

6. Dez. 1838. (dit. S. 1855) Als Schulpreiſe können wohl Geſchichtsthaler zu 2 fl. 27 kr., nicht aber Kronenthaler abgegeben werden, und iſt deren Bedarf jährlich mit jenem der Preiſebücher zu berichten. *)

Preiſe-Vertheilung.

Allgemeine Beſtimmung.

1. Juli 1808. (Reg.-Bl. S. 1462—1468) Bei allen höheren Lehranſtalten, ſowie auch in den Volksſchulen, ſollen jährlich Preiſe-Vertheilungen ſtatt finden; in den allgemeinen Volksſchulen iſt über die öffentliche Prüfung ein Protokoll zu halten, worin zu bemerken iſt, welchen Schülern Prämien zu ertheilen ſeyen.

Bei den Preiſe-Vertheilungen in den vaterländiſchen Lehranſtalten ſollen in den Städten die höheren Stände, die Landesſtellen, und das Publikum jeden Orts überhaupt alljährlich durch öffentliche Bekanntmachung der Tage, Stunden und Orte der öffentlichen Preiſe-Vertheilung zu dieſen feierlichen Schulakten eingeladen werden.

An jedem Hauptorte der Königl. Regierung hat die jährliche Preis-Vertheilung aller öffentlichen Lehranſtalten unter dem Vorſitze des einſchlägigen Regierungs-Vorſtandes in Begleitung der ihm untergeordneten Lokal-Schulbeamten zu geſchehen.

In allen übrigen Städten des Königreiches, ſowie an kleinen Schulorten haben ſowohl geiſtliche als weltliche Obrigkeiten bei den Preiſe-Vertheilungen pflichtmäßig zu erſcheinen, und überall iſt dieſe Feierlichkeit wo möglich von dem betreffenden Schul-Kommiſſär oder auch von dem einſchlägigen Diſtrikts-Inſpektor anzuordnen und zu leiten.

Vornehmlich iſt zu dieſem Jugendfeſte aller Orten der geräumigſte und überhaupt zweckdienlichſte Platz (Saal oder Kirche) zu wählen, und mit mäßigen Koſten auf eine der Feier anpaſſende Weiſe einfach und würdig zu verzieren.

Die Preiſeträger ſind, mit ihren Profeſſoren und Lehrern an der Spitze, dem Anblicke des Publikums ausgeſetzt, ſo in die

---

*) Nun werden die Geſchichtsthaler zu 3 fl. 30 kr. geprägt.

Reihe aufzuſtellen, wie ſie zum Empfange ihrer Preiſe werden vorgerufen werden.

Der ganze Akt iſt mit einem von blaſenden Inſtrumenten begleiteten Geſange zu beginnen und zu beendigen. An den Anfangs-Chor ſchließt ſich eine kurze Anrede über den Zuſtand, die Fortſchritte, Schülerzahl ꝛc. der Lehranſtalten. Dieſe Anrede hat bei Gymnaſien der Rektor, bei Feiertags- oder Bürgerſchulen der Direktor derſelben, und bei Volks- oder Elementar-Schulen der Lokal-Kommiſſär, auf dem Lande (in der Regel) der Diſtrikts-Inſpektor zu halten.

Wo die jährliche Preis-Vertheilung der Feiertagsſchulen zwiſchen der männlichen und weiblichen alternirt, ſoll der Redner jährlich von dem Zuſtande beider Schulen in gedrängter Kürze öffentliche Rechenſchaft geben, und ſowohl namentlich der ausgezeichnetſten Schüler und Schülerinnen, als auch ihrer gelungenſten unter dem Schuljahre verfertigten Produkte, Zeichnungen, Modelle, Näh- und Strickarbeiten und dergleichen, welche überdieß zur öffentlichen Schau auszuſtellen ſind, erwähnen.

Die Zahl der Preiſe ſoll nach dem Verhältniſſe der Klaſſen und der Schülerzahl beſchränkt werden, ſo daß künftighin von den Gymnaſial- und Realſchülern immer nur der achte, von den Elementarſchülern der oberſten Klaſſe immer nur der ſechste, der mittleren Klaſſe immer nur der fünfte, der unterſten Klaſſe immer nur der vierte, von der Vorbereitungsklaſſe immer nur der zweite Schüler einen Preis erhält. Den letztern werden jedoch eigentlich nur ermunternde Schulgeſchenke ohne beſondere Feierlichkeit in der Schule von dem Lokal-Schul-Kommiſſär oder Inſpektor ausgetheilt. Von den nach dem Preisträger folgenden Schülern ſind die nächſten namentlich zu beloben, ſofern ſie dieſer öffentlichen Auszeichnung würdig ſind; ſowie die vorzüglich nachläſſigen oder unfleißigen Schüler ebenfalls durch öffentliche Benennung zu tadeln ſind.

In den **männlichen Feiertagsſchulen** ſoll die Ertheilung der Preiſe größtentheils auf die Lehrjungen eingeſchränkt werden.

Die Geſellen, welchen als freiwilligen Schülern ſchon das Fortſchreiten in nützlichen zu ihrem Berufe dienlichen Kenntniſſen

hinlängliche Belohnung ſeyn muß, ſollen nur dann auf einen beſonderen Schulpreis, z. B. auf ein Zeichnungsbuch, ein Reißzeug, eine Medaille und dergleichen ſich Anſpruch erwerben, wenn ſie nebſt Auszeichnung im ſittlichen Betragen und Schulbeſuche ein vorzügliches Kunſtprodukt, Handzeichnungen, Modelle ꝛc. für die Schule verfertigt haben.

Kein Schüler, weder der Gymnaſial= und Real=, noch der Feiertags= und Elementar=Schulen, ſoll künftig mehr als einen Preis erhalten können. Doch ſoll derjenige, welcher ſich in mehreren Fächern preiswürdig ausgezeichnet, öffentlich darüber bei Ertheilung ſeines Preiſes belobt, und dieſe Auszeichnung im Kataloge ſowohl als in ſeinem Preiſebuche oder Preiſediplome ausdrücklich bemerkt, auch demſelben ein Preisbuch von etwas mehr Werth ertheilt werden.

Wenn zwei oder mehrere Schüler bei ganz gleicher Summe ihrer Fortgangsnoten auf einen Preiſeplatz zuſammen geſetzt werden, ſo iſt jeder Preisträger beſonders zu zählen, und jeder einzelne Preis bei Beſtimmung der ganzen Preiſezahl der Klaſſe in Anſatz zu bringen.

Aus der franzöſiſchen Sprache, aus dem Zeichnen und Singen, ſowie aus den Induſtriegegenſtänden vornehmlich der Mädchenſchulen, als Nähen, Stricken, Sticken und dergleichen, ſind zwar beſondere Preiſe auszutheilen, allein aus keinem jener Lehrgegenſtände dürfen je in einer Klaſſe mehr als zwei Preiſe, und wenn die Schülerzahl unter 20 iſt, nicht mehr als einer gegeben werden.

Die Klaſſifikationstabellen und Kataloge ſollen eine allgemeine und leichtverſtändige Einrichtung erhalten.

Bei den wirklichen Preiſe=Vertheilungen ſoll da, wo Kataloge gedruckt werden, eine hinreichende Anzahl Exemplare derſelben unter die der Feierlichkeit beiwohnenden Honoratioren unentgeltlich vertheilt werden.

Bei Gymnaſien.

Die Namen der Lyceiſten ſind ſowohl bei der Preiſevertheilungs=Feierlichkeit, wie bisher, zu verleſen, als auch dem Kataloge der Gymnaſiaſten voran zu drucken.

Die vorgeſchriebene Preiſezahl iſt in einer Gymnaſial= und Realklaſſe aus allen zuſammen berechneten Sprach= und Sach=gegenſtänden, in denen dieſelben Schüler gemeinſchaftlichen Unterricht erhalten, als allgemeine Fortgangspreiſe nur einmal zu ertheilen.

Diejenigen Schüler, welche nach der vorigen Preiſevertheilungsweiſe zwei oder noch mehrere Preiſe erhalten haben würden, ſowie auch jene, welche in einem oder dem andern Lehrfache ſich beſonders ausgezeichnet haben, ohne nach der Totalberechnung aller Gegenſtände preiswürdig zu ſeyn, ſollen nicht nur einen anſehnlicheren Preis (ein Buch von größerem Werthe) erhalten, ſondern ihrer mehrfachen Auszeichnung wegen ſowohl öffentlich bei der Preiſevertheilung, als auch durch eine beſondere Anmerkung im Kataloge belobt werden.

Bei der allgemeinen Berechnung der Lehrgegenſtände ſind die Sprachen zu den übrigen Fächern nach dem bisher beobachteten Verhältniß, wie 1 zu 3, in den Kalkul zu bringen.

Aus der franzöſiſchen Sprache und aus der Zeichnungskunſt ſind, da dieſe beiden Lehrfächer wegen Ungleichheit der Schüler aus beinahe allen Klaſſen nicht mit den übrigen berechnet werden können, die verhältniß= und vorſchriftmäßigen Preiſe beſonders auszutheilen, jedoch ſo, daß derjenige Schüler, welcher ſchon einen allgemeinen Fortgangspreis erhalten hat, keinen zweiten Preis, ſondern nur die öffentliche Ehren=Erwähnung wiederholter Preiswürdigkeit, und die geeignete Anmerkung in ſeinem ſchon empfangenen Preiſe erhält.

Dieſe Ehrenmeldung zählt daher auch in Hinſicht auf die ganze Preiſezahl, welche aus den vorhin genannten Lehrgegenſtänden beſonders ausgetheilt werden.

Aus der italieniſchen und engliſchen Sprache ſind dort, wo ſie öffentlich gelehrt werden, zur Zeit keine beſonderen Preiſe auszutheilen, wohl aber ſind die ſich darin vorzüglich auszeichnenden Schüler öffentlich und im Kataloge durch rühmliche Erwähnung ihrer gemachten Fortſchritte zu beloben.

Was die Schönſchreibkunſt, die Singkunſt und dergleichen betrifft, ſo ſind die Fortſchritte der Schüler in dieſen, gleich den 17. Aug. 1809.

übrigen Realgegenſtänden, bei dem allgemeinen Fortgange mitzuberechnen, ſo daß ſie auch coeteris paribus einen darin ſich übenden Schüler vor einem andern, der jene Fertigkeiten vernachläſſigt, den Vorzug beſtimmen.

Preiſemedaillen und Diplome.

11. Juni 1809. Den ausgezeichnetſten Schülern der höheren Gymnaſialklaſſe ſollen eigens hiezu auszuprägende Preiſemedaillen ertheilt werden.

Um den Werth der Preiſemedaillen und das Ehrenvolle ihres Erwerbes vornehmlich in den Augen der Schüler zu ſteigern und dauernd zu erhalten, wird vorläufig nur eine Gattung größerer Medaillen in Silber, und zwar nur in der oberſten Klaſſe des Gymnaſiums und des Realinſtituts, als erſte Preiſegradation, eingeführt werden.

Das Verhältniß und die Anzahl der in jeder Oberklaſſe auszutheilenden Medaillen wird durch die Schülerzahl beſtimmt, ſo daß in einer Klaſſe, welche nicht über 20 Schüler zählt, nur eine, welche nicht über 30 Schüler zählt, nur zwei, und in keiner auch noch ſo zahlreichen Oberklaſſe mehr als drei Medaillenpreiſe jährlich ertheilt werden dürfen.

Für den Fall, daß ein Schüler des Studien= oder Realinſtituts während ſeines ganzen vierjährigen Kurſes in allen Hauptfächern und in jeder Hinſicht vor allen Mitſchülern eminirte, behalten Seine Königliche Majeſtät ſich vor, ſolche Vorzüge des Fleißes, des Fortganges und der Sittlichkeit nach Umſtänden auch mit einer goldenen Medaille in Zukunft auszuzeichnen.

Den Medaillen werden auch Preiſediplome (das heißt Zeugniſſe in offener Form) beigefügt, und die nöthige Anzahl Exemplare von hieraus an jede Königl. Regierung abgegeben werden. Der betreffende Schulrath, und in München das Studien=Direktorat, hat dafür zu ſorgen, daß, ſo wie die ganze Preiſevertheilung unter ſeiner Leitung und Aufſicht mit den vorgeſchriebenen Feierlichkeiten zu veranſtalten iſt, alſo auch die Ausfertigung jener feierlichen, öffentlichen Zeugniſſe mittels Eintragung des Namens, Vaterlandes und Geburtsortes des Empfängers; ſeiner Fortgangs=, Fleißes= und Sittennoten ꝛc. unter Beidrückung

des Rektoratsſiegels und mit der Unterſchrift des Studien-Rektors und der übrigen Rektorats-Mitglieder geſchehe.

Als zweite Preiſegradation in der Oberklaſſe, ſowohl des Gymnaſiums als des Realinſtituts, und als erſte in den Mittel- und Unterklaſſen werden ebenfalls Preiſediplome mit vorzüglich guten Büchern (beſonders griechiſchen, lateiniſch und deutſchen Klaſſikern), als dritte Preiſegradation in der Oberklaſſe aber, und als zweite in den Mittel- und Unterklaſſen Preiſediplome ohne Bücher hiemit angeordnet. Die in einer Klaſſe zu ertheilende Anzahl dieſer letzteren Preiſe, welche als Acceſſit betrachtet werden können, darf jedoch in keinem Falle die Hälfte der Bücherpreiſe überſteigen.

Die erſten Vorſchläge zu den anzuſchaffenden Preiſebüchern 25. Juli 1810.
ſind von den Lehrern zu machen, da dieſe mit den Bedürfniſſen der Schüler am meiſten bekannt ſeyn können.

Dieſe Vorſchläge ſind von dem Geſammt-Rektorat nach getroffener beſtimmter Auswahl mit einem begutachtenden Bericht der Regierung zur Beſtätigung vorzulegen.

Von der letzten Behörde iſt die Anſchaffung zugleich mit Rückſicht auf genaue Einhaltung des Etats zu genehmigen.

Die ausgetheilten Preiſebücher ſind durchgängig in den gedruckten Schülerkatalogen mit anzuzeigen.

Mit Preiſediplomen werden nur die in den Studien- 12. Aug. 1808.
Inſtituten zu vertheilenden Medaillen- und Bücherpreiſe begleitet; die Schüler der Studien-Schulen erhalten zu oder in ihren Bücherpreiſen offene Zeugniſſe, in denen künftighin die Reſultate der von den Lehrern während des Jahres über die geſammelten Zenſuren, ihrer etwaigen Preiswürdigkeit in mehreren Lehrfächern, und dergleichen mehr ausgedrückt ſeyn ſoll.

Die als Prämien vertheilten Bücher, deren Auswahl dem Geſammt-Rektorate mit Beiziehung der Klaſſenlehrer überlaſſen bleibt, ſind, gleich allen obigen Beſtimmungen, in den gedruckten Schülerkatalogen bekannt zu machen; über die für eine jede Lehranſtalt nach obigem Verhältniſſe der Schülerzahl nöthige

Anzahl Preiſemedaillen und der Preiſediplome ſind ſpezifizirte, ſpäteſtens bis Ende Juli, von dem Schülerkatalog jedes Schulhauſes aber ſechs Exemplare am Ende des Studienjahres unverzögert anher einzuſenden.

Dieſe Weiſungen finden auch bei dem proviſoriſch fortbeſtehenden Gymnaſium zu Landshut analoge Anwendung.

Beſtimmung der Auslagen für Preiſe und Preiſe-Vertheilung.

4. Auguſt 1809. Bei den Studien-Inſtituten ſind die Preiſe nach der Abſtufung zu beſtimmen, daß der höchſte, nach der oder den Medaillen zu ertheilende Preis die Summe von 4 fl. im Ankaufsbetrag nicht überſteigen darf, die übrigen Preiſe aber, ſoviel deren nach der vorgeſchriebenen Norm zuläſſig ſind, zur Hälfte auf höchſtens 3 fl., zur Hälfte auf 2 fl. beſchränkt werden müſſen.

In den Studien-Schulen findet nur ein Preis zu 3 fl. in der Oberklaſſe des Progymnaſiums, und ein gleicher für die Realſchule ſtatt, die übrigen Preiſe ſind nach den verſchiedenen Abſtufungen zur Hälfte auf den äußern Werth von 2 fl. und zur Hälfte auf 1 fl. zu beſchränken.

Das Verhältniß der Preiſezahl zur Schülerzahl wird hiedurch für die Sekundär- (Progymnaſial- und Real-) Schüler von 1 zu 7, und für die Primär- und Collaboratur-Klaſſen von 1 zu 6 beſtimmt und feſtgeſetzt.

In Anſehung des Einbandes der Preiſebücher wird für die Studien-Inſtitute der Anſatz von 48 kr., für die Studien-Schule von 30 kr. bewilligt.

Die Ausgaben auf den Druck der Programme und Kataloge, auf die Muſik und die Dekorirung des Saales zur Preiſevertheilung ꝛc. ſind auf alle Weiſe und mit beſtändiger Berückſichtigung hiezu benützbarer Lokalmittel zu beſchränken.

M. ſ. a. u. Kunſtausſtellung, Kunſt- und Zeichnungs-Schulen, Prüfungen und u. Preiſebücher.

Privat-Erziehungs-Inſtitute

unterliegen ohne Ausnahme der öffentlichen Aufſicht und Leitung, und haben ſich die Unternehmer derſelben den Prüfungen der einſchlägigen Königl. Landesſtelle in Hinſicht auf Lehramt und Leitung der Zöglinge zu fügen, und weder einen Elementar- noch Religionslehrer im Inſtitute anzuſtellen, wenn er nicht von dieſer Stelle geprüft und durch ein ſchriftliches Zeugniß als fähig erklärt worden iſt. 27. März 1806. (R.-B. S. 123)

Privat-Lehrer.

Inſtruktoren oder Privatlehrer der untern Klaſſe ſollen von den einſchlägigen Rektoraten geprüft und ihnen darüber ein Zeugniß ausgeſtellt werden. 7. Sept. 1800. (dit. S. 611) 15. Sept. 1792. (Geſ.-Sg. v. J. 1797, S. 259)

Studenten ſollen keine andere als approbirte Inſtruktoren haben. Nur jene ſollen als Inſtruktoren geduldet werden, welche wirklich die Schulen frequentiren und ſich in höheren Schulen befinden.

Die für fähig befundenen Inſtruktoren ſind in ein ordentliches, bei allen Schulhäuſern zu haltendes Matrikelbuch einzutragen.

Die immatrikulirten Inſtruktoren ſtehen gänzlich unter einem zeitigen Rektor, und ſollen ſich bei dieſem ſowohl als den Profeſſoren ihrer Zöglinge alle Monate um das Wohlverhalten derſelben erkundigen, auch deren Aeltern, Vormündern oder Pflegevätern Nachricht darüber geben.

Winkellehrer ſollen gar nicht geduldet werden, und Nebenlehrer, welche nach der Schule mit den Kindern repetiren, nur inſofern, wenn ſie approbirt und mit einem Atteſte verſehen ſind. 19. Jan. 1787. (Geſ.-Sg. v. J. 1788, S. 1025) 24. Nov. 1794. (dit. v. J. 1797, S. 307)

Häusliche Lehrſtellen oder ſogenannte Haus-Inſtruktionen ſoll bei ſchwerer Ahndung Niemand übernehmen, ohne mit einem von der Oberſchulbehörde ausgefertigten Fähigkeitszeugniſſe verſehen zu ſeyn. 27. März 1806. (R.-B. S. 123)

Alle jene Studenten, welche Inſtruktoren haben, die nicht von dem Schulrektor aufgeſtellt und immatrikulirt ſind, ſollen 24. Nov. 1794. (Geſ.-Sg. v. J. 1797, S. 307)

ohne alle Rückſicht von den Studien entlaſſen und weder in ein Schulhaus noch auf der hohen Schule mehr angenommen werden.

4. Sept. 1771. (Geſ.=Sg. v. J. 1784, S. 1366) Die Zeugniſſe von den Privat= und Winkeldozenten ſind weder zu geiſtlichen noch zu weltlichen Bedienungen, noch zum Abſolviren auf der Univerſität hinlänglich.

3. Jan. 1795. (Geſ.=Sg. v. J. 1797, S. 311) Allen Präzeptoren und Hofmeiſtern iſt verboten, jenen Kindern, die nicht in die öffentliche Schule gehen, Hausunterricht zu geben.

15. Sept. 1808. (R.=B. S. 2467) Auf Privatlehrer und Privat=Erziehungs=Inſtitute ſollen zur Beſeitigung aller nicht ordnungsmäßig geprüften Lehr=Individuen, und der ſo gemeinſchaftlichen Winkelſchulen, die Regierungen vorzügliche Aufmerkſamkeit haben.

Privat-Prüfungen.

M. ſ. u. Abſolutorien.

Privat-Schuldienſt-Präparanten u. Adſtanten.

7. Nov. 1815. (Oberbayr. Int.=Bl. S. 977) Dieſelben ſind in einem Verzeichniſſe der Königl. Regierung anzuzeigen.

22. März 1833. (Oberb. Int.=Bl. S. 317 und 505) Die Prüfungs=Geſuche ſind Anfangs April bei der Königl. Regierung einzureichen.

13. Februar und 2. April 1836. (dit. S. 205 u. 410) Vorſchriften über deren Bildung, und Aufhebung der jährlich am Schullehrer=Seminar ſtattgehabten Prüfung.

Privat-Studirende.

M. ſ. u. Abſolutorien, Studien=Anſtalten.

Privat-Unterricht.

25. Juni 1830. (Oberbayr. Int.=Bl. S. 597) Derſelbe darf nur mit Genehmigung und unter Aufſicht der Polizei von befähigten Individuen, von Geiſtlichen, öffentlichen Lehrern, Aſſiſtenten und Lehramts=Kandidaten ertheilt werden, wenn er jenen in lateiniſchen Schulen und an Gymnaſien erſetzen ſoll.

Den Gymnaſial-Profeſſoren iſt unterſagt, Schülern ihrer Klaſſe Privat-Unterricht zu ertheilen. 1. Auguſt 1837

M. ſ. a. u. Schuldienſt-Adſpiranten, Schulkinder, Schullehrer, iſraelitiſche.

Proberelationen

der Aerzte.

Die Zulaſſung hiezu iſt durch Vorlage der Studien-Zeugniſſe, des Abſolutoriums, des Doktor-Diplomes, und eines Zeugniſſes über das Biennium und über etwaige Reiſen bedingt. 27. Okt. 1833. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 1153)

der Pharmaceuten.

Dieſe haben ſich über nöthige Sprachkenntniß, Lehrzeit und zweijährige Unterrichtnahme in einem pharmaceutiſchen Inſtitute behufs der Zulaſſung zur Proberelation auszuweiſen. dit.

Profeſſoren.

In keinem Zweige des öffentlichen Lehramts ſoll Jemand als Profeſſor angeſtellt werden, der nicht eine vertraute Bekanntſchaft mit dem klaſſiſchen Alterthume, und insbeſondere mit dem Schreiben und Sprechen der lateiniſchen Sprache eine befriedigende Fertigkeit beſitzt. M. ſ. u. Lehramts-Kandidaten. 6. März 1814.

Die weltlichen Profeſſoren ſollen nicht nur nach dem Grade ihrer beſondern Würdigkeit und Auszeichnung Gehaltszulagen, ſondern auch nach einer Reihe nützlich vollſtreckter Dienſtjahre, ſowie in unverſchuldeten Dienſtes-Unfähigkeits-Fällen einen anſtändigen Ruhegehalt, ihre etwa zurückgelaſſenen Gattinnen und Kinder aber verhältnißmäßige Penſionen zu erwarten haben.

Die Profeſſoren auf Univerſitäten, bei Lyceen, Gymnaſien und Real-Inſtituten, wenn ſie volle ſechs Jahre ein ordentliches Lehramt bei einem der genannten Studien-Inſtitute zu allerhöchſter Zufriedenheit ununterbrochen verſehen haben, ſollen den übrigen Staatsbeamten gleich geachtet und nach der Dienſtes-Pragmatik vom 1. Januar behandelt werden. 14. Aug. 1810. (R.-B. S. 689)

6. Juni 1807. (R.-B. S. 1057) Für die **geiſtlichen** Profeſſoren ſoll eine angemeſſene Zahl der beſſeren Pfarreien und Benefizien in den verſchiedenen Provinzen des Königreichs als Profeſſur-Pfründen erklärt werden, bei deren Erledigung einer der verdienteſten wirklichen Profeſſoren in den Abſentgenuß, oder der Emeritirten in den wirklichen Beſitz eintreten, und in beiden Fällen darauf inveſtirt werden ſoll.

6. März 1814. Die Profeſſoren ſollen ſich während dem Lehrkurſe ohne Anzeige bei dem Rektorate von dem Univerſitätsorte nie entfernen, und wenn ihre Abweſenheit länger als 3 Tage dauert, allezeit die höchſte Erlaubniß dazu nachſuchen.

27. Okt. 1824. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 1165) Bei Reiſen in das Ausland oder in die Reſidenz ſind ſie auch während der Ferien an die den übrigen Staatsdienern gegebenen Vorſchriften gebunden.

M. ſ. a. u. **Dienſteseid**, **Rektorat**, **Uniform**.

Sämmtliche Lehrer der Gymnaſien und Lyceen erhalten Titel und Rang von Profeſſoren, haben unter ſich den Rang nach dem Dienſtalter, und die 20 Jahre lang als ſolche mit Auszeichnung gedient haben, erhalten den Rang von Univerſitäts-Profeſſoren. — Bezüglich ihrer Verhältniſſe als Staatsdiener iſt die Verordnung vom 17. April 1824 Reg.-Bl. S. 411 auf ſie anwendbar.

26. Nov. 1838. (dit. S. 1439) Die Penſionen und Quiescenz-Gehalte der Gymnaſial- und Lyceal-Profeſſoren haften auf dem Fond der Studien-Anſtalten, wo ſie angeſtellt waren, nicht aber auf Central- oder Kreisfonds.

19. Mai 1840. (dit. S. 731) Den Religionslehrern an Gymnaſien werden die Titel und die Ehrenvorzüge der Gymnaſial-Profeſſoren ertheilt.

M. ſ. a. u. **Dienſteid**, **Prüfungsgebühren**, **Studien-Lehramt**, **Uniform**.

Prüfungen in den höheren Schulen.

15. Sept. 1808. (R.-B. S. 2491) Alljährlich nach beendigtem Lehrkurſe, vor dem Anfange der Ferien, hat das Rektorat eine öffentliche Prüfung der Schüler anzuordnen, wozu außer dem Regierungs-Präſidenten und dem

Schulrathe auch andere Freunde der National-Bildungsanſtalten einzuladen ſind.

Jede Klaſſe der Schüler iſt einzeln zu prüfen, der Anfang der Prüfung bei der unterſten Klaſſe zu machen, und ſo von unten hinauf bis zur oberſten Klaſſe fortzufahren. 25. Juli 1810.

Während der Prüfung ſollen in allen dabei nicht unmittelbar betheiligten Klaſſen die Lehrſtunden regelmäßig fortgeſetzt werden, und jeden Tag nur Klaſſen, deren Lehrer bei der Prüfung beſchäftigt ſind, von Lehrſtunden frei, dafür aber auch die Klaſſe der examinirenden Lehrer bei der Prüfung als Zuhörer mit gegenwärtig ſeyn. Die Prüfungen ſelbſt ſollen jederzeit ſo weit hinaus geſetzt werden, daß ſie nur vor der letzten Woche des Schuljahres enden; es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß bis zum Schluſſe des Schuljahres der Unterricht fortgeſetzt werde.

Der Rektor hat der Prüfung aller Klaſſen unausgeſetzt beizuwohnen.

Auch der Kreis-Schulrath hat, ſofern er nicht durch die dringendſten anderweitigen Geſchäfte verhindert iſt, bei allen Prüfungen der ihm untergeordneten und an ſeinem Wohnorte gelegenen Studienanſtalten gegenwärtig zu ſeyn.

Die Abſchnitte jedes Lehrgegenſtandes, worüber geprüft werden ſoll, hat der Kreis-Schulrath aus dem Umfange des während des Studienjahres Behandelten auszuwählen und zu beſtimmen, und zwar entweder erſt bei dem Prüfungsakt ſelbſt, oder doch, wenn der examinirende Lehrer zu ſeiner eigenen Vorbereitung eine frühere Bekanntmachung für ſich wünſcht, nur wenige Tage vor der wirklich eintretenden Prüfung; bei den Studienanſtalten, wo der Kreis-Schulrath nicht ſelbſt am Orte gegenwärtig iſt, geht dieſer Auftrag an den Rektor über.

Bei der Prüfung ſelbſt ſind in jeder einzelnen Klaſſe für die bei der Prüfung ſich einfindenden Zuhörer einige Verzeichniſſe ſämmtlicher Schüler in der Ordnung, wie ſie nach den in den Cenſuren erlangten Noten geſetzt ſind, und wie ſie auch bei der Prüfung ſelbſt ſitzen ſollen, dann ſämmtlicher das verfloſſene Studienjahr über behandelte Gegenſtände mit Bezeichnung des Umfanges der behandelten Abſchnitte oder Abtheilungen vorzulegen.

Es ſollen von ſämmtlichen Schülern ſowohl die Hefte über die oben beſtimmten ſchriftlichen Hauptaufgaben als auch die von ihnen aus eigenem freien Privatfleiß verfertigten Arbeiten zur Einſicht vorliegen.

Für die Einſicht der bei der Prüfung erſcheinenden Schulvorſtände insbeſondere ſind die Cenſuren ſelbſt, welche nicht erſt durch die Prüfungen beſtimmt, und mithin wohl ſchon früher gefertiget werden können, vorzubehalten.

15. Sept. 1808. (R.-B. S. 2492) Nach der Prüfung hat das Rektorat von ſämmtlichen Lehrern die über jeden ihrer Schüler einzeln abzugebenden Cenſuren, welche das Rektorat nicht blos der öffentlichen Prüfung, ſondern vornehmlich der während des ganzen Jahres fortgeſetzten Beobachtung derſelben ſeyn ſollen, einzufordern; ſie unter gemeinſchaftlicher Berathung zu redigiren, und darnach die Klaſſifikation der Schüler zu beſtimmen, welche vor der Verſammlung aller Lehrer den Schülern klaſſenweiſe zu publiziren iſt.

Auf die Grundlage dieſer Klaſſifikation, welche ſammt den von dem Rektorate approbirten Cenſuren in ein dazu beſonders zu haltendes Buch eingetragen, und in Abſchrift an die Regierung eingeſendet werden ſoll, hat das Rektorat auch den Schüler-Katalog zu verfertigen, und über die Würdigkeit zu Erlangung eines Preiſes zu entſcheiden.

25. Juli 1810. In den Cenſuren ſind die Schüler nicht nach alphabetiſcher, ſondern in derjenigen Ordnung, die jeder nach den ihm zu ertheilenden Noten einnimmt, aufzuführen.

Prüfungen in Volksſchulen.

1. Juli 1808. (R.-B. S. 1460) 15. Sept. (dit. S. 2505) Es ſoll ein größerer Theil der Gemeinde bei den öffentlichen Prüfungen der Schule gegenwärtig ſeyn. Dergleichen Prüfungen ſind daher jederzeit 8 Tage vor dem anberaumten Termine der Gemeinde feierlich bekannt zu machen, und dazu nicht nur die Aeltern der Schulkinder, ſondern auch alle anderen Freunde der Bildung in der Gemeinde einzuladen.

Die Prüfungen ſelbſt, welche alljährlich auf dem Lande nach der Winterſchule, in den Städten aber am Schluſſe der Som-

merſchule am zweckmäßigſten anzuſtellen ſind, ſollen deßhalb auch überall an einem hinlänglich geräumigen Orte, wo die Schulſtube alſo zu eng wäre, entweder in dem Gemeindehauſe, oder in der Kirche gehalten werden. Zu deſto größerer Feierlichkeit kann auch der Prüfungsort mit angemeſſenen Dekorationen, wie ſie die Jahreszeit oder ſonſt die Umſtände anbieten, ausgeſchmückt werden.

Die nächſten Schulvorſteher ſind verpflichtet, bei dem Prüfungsakte gegenwärtig zu ſeyn. In der Regel iſt die Anweſenheit des Diſtrikts-Inſpektors erforderlich, welchem daher auch die Anordnung derſelben zuſteht. Die Leitung der Prüfung ſteht dem Erſten der anweſenden Schulvorſteher zu.

Damit der Mißbrauch, den einzelne Schullehrer mit zweckwidrigen langen beſonderen Vorbereitungen ihrer Schüler zur öffentlichen Prüfung bisher getrieben haben, nicht weiter ſtatt finden könne, ſoll nicht nur der Lokal-Schulinſpektor bei ſeinen Schulbeſuchen darüber wachen, daß jene unnütze Zeitverſchwendung gänzlich verhütet werde, ſondern es ſoll auch die Gewohnheit eines ein für allemal beſtimmten Termins der öffentlichen Schulprüfungen nicht ferner gelten, vielmehr ſoll der Lokal-Schulinſpektor nach geſtellter Anfrage an den Diſtrikts-Schulinſpektor und den Landrichter (welche an den Prüfungen, ſofern es ihre anderweitigen Geſchäfte verſtatten, ebenfalls kommen können) den Tag der Prüfung jederzeit beſtimmen.

Die Prüfung ſoll ſich über alle Lehrgegenſtände, die mit den Schülern behandelt worden ſind, verbreiten, doch ſo, daß auf die wichtigeren auch das Hauptgewicht gelegt werde. Die Rubriken, über welche die Prüfung anzuſtellen iſt, ſollen nicht von dem Lehrer ſelbſt ausgewählt, ſondern von dem Lokal-Schulinſpektor beſtimmt werden. Doch ſoll der letztere die ausgewählten Prüfungsmaterien dem Schullehrer einige wenige Tage vor der Prüfung anweiſen, damit dieſer für ſeine Perſon ſich zu dem öffentlichen Akte gehörig vorbereiten könne.

Der Lokal-Schulinſpektor ſoll die Examinanten mit Namen aufrufen, und darauf ſehen, daß ſo viel möglich alle an die Reihe kommen. Ueberdies ſoll auch der Lokal-Inſpektor, wenn

Bayerische Staatsbibliothek München

der Schullehrer mit einem Prüfungspenſum fertig iſt, über dasſelbe ebenfalls einige Fragen an die Schüler thun.

Ein von den Schulvorſtänden unterſchriebenes charakteriſirendes Verzeichniß ſämmtlicher Schüler, nebſt den Schreibbüchern, Aufſätzen und Handarbeiten derſelben, wird den Anweſenden zur Einſicht vorgelegt.

Die Eröffnung des Prüfungsaktes geſchieht durch eine kurze Anrede des Lokal-Schulinſpektors an die Anweſenden, darauf folgt ein Geſang der Schüler von einigen Strophen, ſodann beginnt die Prüfung ſelbſt, bei der auch eine Klaſſifikation der Schüler öffentlich vorzuleſen iſt. Nach Beendigung derſelben gibt der Lokal-Schulinſpektor eine kurze Rechenſchaft von dem Zuſtande der Schule in dem verfloſſenen Jahre; belobt die Aeltern, die ſich durch fleißiges Anhalten ihrer Kinder zur Schule, ſowie durch Ermunterung derſelben zum häuslichen Fleiße vorzüglich ausgezeichnet haben, warnet aber auch und erinnert namentlich diejenigen Aeltern, die ihre Kinder unverantwortlicher Weiſe der Schule entzogen haben, und ſchließt dann mit einer paſſenden, allgemeinen Ermahnung an die Lehrer, Schüler, Aeltern und übrigen Anweſenden. Ein feierlicher Geſang der Schüler macht darauf den Schluß des Prüfungsaktes.

Ueber den geſammten Prüfungsakt iſt ein Protokoll zu halten, worin zu bemerken iſt, wie die Prüfung ausgefallen ſey, welchen Schülern Prämien zu ertheilen ſeyen, welches eigenthümliche Gute an Lehrern und Schülern, welche Fortſchritte oder Rückſchritte der Schule im Allgemeinen bemerkt worden, was künftig zu verbeſſern ſey u. dergl. Dieſes Protokoll iſt von dem zweiten Schulvorſteher zu führen und von der geſammten Lokal-Schulkommiſſion zu unterſchreiben.

Nachdem die Schüler nebſt der übrigen Verſammlung der Anweſenden entlaſſen worden ſind, läßt die Lokal-Schulkommiſſion den Schullehrer vorfordern, um ihm ihr Urtheil über den Befund ſeiner Schule, welches ebenfalls in das Protokoll eingetragen wird, zu publiziren. Darauf befragt ſie auch den Schullehrer um ſeine Deſiderien zur Verbeſſerung der Schule, und nimmt auch etwaige Klagen, die Schule betreffend, von Aeltern der Schulkinder oder andern Ortseinwohnern zu Protokoll, um die

geeignete Abhilfe entweder ſelbſt zu treffen, oder höhern Orts zu veranlaſſen. Endlich wird auch noch das Schulgebäude, der Schulapparat, der Schulgarten ꝛc. von der Lokal-Kommiſſion in Augenſchein genommen, und mit dem Inventarium verglichen, das Fehlende oder Abgängige bemerkt, das neu Angeſchaffte nachgetragen, und das weiter Erforderliche entweder ſogleich bewilligt oder zur Beſorgung vorgemerkt.

M. ſ. u. Preiſe-Vertheilung, Schul-Viſitationen und Schul-Prüfungen.

Prüfungen der Lehramts-Kandidaten.

M. ſ. u. Lehramts-Kandidaten.

Prüfungs-Konkurſe.

M. ſ. u. Rechts-Candidaten, Studien-Lehramt, Rabbinats-Kandidaten.

Prüfungs-Gebühren.

Bei Separat-Prüfungen zur Erlangung des Abſolutoriums werden als Prüfungsgebühren feſtgeſetzt: 15. Sept. 1839. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 1464)

a) in lateiniſchen Schulen

für den Rektor oder Subrektor	3 fl.
für jeden der zwei Lehrer	2 „

b) am Gymnaſium

für den Univerſitäts-Prüfungs-Kommiſſär oder Kreisſcholarchen nebſt Diäten und Reiſekoſten .	5 „
für den Rektor	5 „
für jeden der beiden Obergymnaſial-Profeſſoren	3 „
für den Lehrer der Mathematik und Religion	2 „

c) zum Lehramt an lateiniſchen Schulen

für den Gymnaſial-Rektor	6 „
für jeden Gymnaſial-Profeſſor	4 „
für den Lehrer der Mathematik und Religion	3 „
der Pedell oder Aktuar erhält überall . . .	1 „

Q.

Qualifikation und Qualifikationsliſten.

20. April 1832. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 1115) In den Qualifikationsbüchern der Rechtskandidaten iſt nach § 38 der Verordnung vom 6. März 1830 die vierfache Klaſſifikation beizubehalten, durch Summirung der einzelnen Noten und durch Theilung der Summe mit der Zahl der Qualifikations-Rubriken feſtzuſetzen, und eine Fraktion hiebei mit zwei Drittheilen über das Ganze der nächſt untern Klaſſe beizuzählen.

29. Jan. 1833. Die Verordnung vom 29. Febr. 1832 (Reg.-Bl. S. 133) in Betreff der Qualifikationsliſten findet auch auf das Studien-Lehramts-Perſonal ihre volle Anwendung.

27. Juli 1837. (dit. Extr.-Beil. Nr. 22) Auch die mittelbaren Unterbehörden, insbeſondere die Patrimonial-Gerichte I. Klaſſe, haben jährlich die Qualifikationsliſten über die bei ihnen beſchäftigten Staatsdienſt-Abſpiranten den Landgerichten vorzulegen.

Quarta scolarum.

15. April 1840. (Geſ.-Bl. S. 21) Alle Verordnungen über den Abzug der Quarten für Armen- und Schulzwecke ſind mit dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Landtagsabſchieds aufgehoben.

R.

Rabbinats-Kandidaten.

Die Prüfung der Rabbinats-Abſpiranten und der Lehrer an der Fürther Talmudſchule findet unter Leitung eines Regierungs-Kommiſſärs durch angeſtellte Studienlehrer und durch geprüfte und beſtätigte Rabbiner ſtatt, und zwar in der teutſchen, lateiniſchen, griechiſchen und hebräiſchen Sprache, in der Geſchichte, Geographie, Phyſik, Mathematik, Philoſophie, Moral, Geſetzkunde, Literatur, Hermeneutik, Kritik, Rhetorik, Pädagogik und Didaktik, und kann bei jeder Regierung beſtanden werden. 26. Mai 1835. (Oberpfälz.Int.-Bl. S. 747)

Rechts-Kandidaten.

Die Bedingniſſe zur Konkursprüfung ſind: das Univerſitäts-Abſolutorium, ein Sittenzeugniß und eine Amtspraxis von 1 Jahr; das Abſolutorium muß am Eintritts-Tage dem Gerichte produzirt werden. 7. April 1816. (Oberpfälz.Int.-Bl. S. 285) 1826. (Beil. zu St. 13)

Die Zulaſſungs-Geſuche zur Konkursprüfung müſſen in duplo ſeyn. 26. März 1818. (dit. S. 247)

Die Zeugniſſe über die Amtspraxis müſſen den Ein- und Austrittstag beſtimmt enthalten. 20. Mai 1818. (dit. S. 407)

Die Prüfungs-Konkurſe beginnen nun in der Regel mit 15. Sept. jeden Jahres; die Zahl der zu beantwortenden Fragen aus beiden Hauptfächern bleibt zwanzig, davon werden 14. Juli 1826. (dit. S. 976)

16 mündlich und 2 lateiniſch beantwortet, der praktiſche Rechtsfall wird für fünf Fragen gerechnet; eine geringere Hauptnote als III $^{25}/_{50}$ erwirkt keine Anſtellung, wo Univerſitätsbildung erfordert wird.

12. und 22. März 1831. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 419) Die höchſte Zahl der Rechts-Kandidaten, welche vor der zweiten Prüfung bei einer Behörde zur Praxis zugelaſſen werden, wird auf vier beſchränkt; die Hälfte des für die Praxis im Juſtizfache beſtimmten Jahres iſt bei einem Gerichte mit Kriminal-Jurisdiktion zuzubringen; nach der zweiten Prüfung unterliegt die Zahl der Praktikanten keiner Beſchränkung.

22. Juni 1833. (dit. S. 869) Der Staats-Konkurs beginnt nur jährlich am 1. Dezbr.; Dispensgeſuche wegen zweijähriger Amtspraxis ſind gehörig belegt der Königl. Regierung vorzulegen und von da gutachtlich vier Wochen vor Beginn des Konkurſes zum Königl. Miniſterium des Innern einzuſenden.

22. Sept. 1835. (dit. S. 1401) Die jährliche Abhaltung der praktiſchen Prüfung wird vom 1. Mai auf den 1. Dez. verlegt; die Zulaſſung iſt durch eine zweijährige Amtspraxis von der theoretiſchen Prüfung an bedingt; die Ertheilung von Dispenſen wegen Verkürzung oder Unterbrechung dieſer Amtspraxis durch unverſchuldete Verhältniſſe ꝛc. iſt Sr. Königl. Majeſtät vorbehalten; deßfallſige Geſuche ſind zur Würdigung und Einbeförderung bis 1. Oktober der Königl. Regierung vorzulegen.

14. Okt. 1835. (dit. S. 1711) An die Stelle der frühern Abſolutorial-Prüfung tritt nun die theoretiſche Prüfung, welche beim Abgang von der Univerſität zu beſtehen iſt; die Zulaſſung iſt bedingt durch den Ausweis über Sittlichkeit und über fortdauernde Studien an einer Hochſchule bis zum Zeitpunkte des Admiſſionsgeſuches; das Zurücktreten von der Prüfung nach erhaltener Admiſſion ohne unverſchuldete und unabweisbare Hinderniſſe zieht das Verbleiben noch eines Jahres an der Hochſchule nach ſich; jeder Kandidat hat ſich zwei Tage vor dem im Admiſſions-Dekrete beſtimmten Prüfungstage einzufinden und ſich bis 9 Uhr Morgens beim Dekan der juridiſchen Fakultät zu melden. Von dieſen Beſtimmungen ſind die Studirenden rechtzeitig zu verſtändigen.

17. Mai 1836. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 825) Die Praxis bei einem Patrimonialgerichte I. Klaſſe genügt nicht für die zweijährige Amtspraxis vor dem Staats-Konkurs.

Den Geſuchen um Zulaſſung zur praktiſchen Prüfung iſt das Zeugniß der beſtandenen theoretiſchen Prüfung und über die mit Fleiß und Fortgang und untadelhaftem Betragen vollendete zweijährige Amtspraxis anzulegen. 5. Okt. 1841. (Oberpfälz.Int.-Bl. S. 1620)

Rechts-Praktikanten.

Am Ende des Etatsjahres haben ſämmtliche Polizei=Behörden Verzeichniſſe über jene geprüften Rechts=Praktikanten, welche in ihrem Bezirke während des Jahres ſtarben, oder außer dem Staatsdienſt z. B. als Advokaten, Konzipiſten, Patrimonialrichter und Magiſtratsräthe verwendet wurden, und wo ſie die Konkursprüfung beſtanden, zur Königl. Regierung einzuſenden, oder Fehlanzeigen zu machen. 13. Dez. 1821. (Oberpfälz.Int.-Bl. S. 1399) 1825. (S. 319)

Die allerhöchſte Verordnung vom 3. Oktober 1821, wonach jeder geprüfte Rechts=Praktikant jährlich im Okt. ein Zeugniß, daß und wie er ſeit ſeiner erſtandenen Prüfung in ſeinem Fache nützlich ſich beſchäftiget habe, zu jener Königl. Regierung, wo er die Prüfung beſtand, einzureichen habe, wird in Erinnerung gebracht. 22. Nov. 1821. (dit. S. 1343) 9. Dez. 1822. (dit. S. 1631)

Den nicht als Funktionäre aufgeſtellten Rechts=Praktikanten gebühren in Dienſt= und Parteiſachen nur die Diäten der Schreiber. 2. Jan. 1826. (Oberbayr.Int.-Bl. S. 22)

Die nicht bei einer Polizei=Behörde verwendeten geprüften Rechts=Praktikanten, Appell= und Stadtgerichts=Acceſſiſten, dann Herrſchafts=Patrimonial=Richter, Magiſtrats=Räthe, Stadt= und Marktſchreiber u. ſ. w. haben bei Vermeidung des Ausſtreichens in den Liſten der Staatsdienſt=Adſpiranten jährlich bis 31. Okt. ein Zeugniß über Beſchäftigung, Wohnort und Konkurs=Jahr zur Königl. Regierung vorzulegen; ausgenommen ſind die Regierungs=Praktikanten und Acceſſiſten. 15. Okt. 1828. (dit. S. 785) 15. Okt. 1828. (Oberpfälz.Int.-Bl. S. 1229)

Vorſchriften über die Beſchäftigung, Fortbildung und Qualifizirung der Rechts=Praktikanten, über die Fortführung der Qualifikations=Bücher ꝛc. 11. Juni 1833. (Oberbayr.Int.-Bl. S. 681)

Rede-Uebungen.

Es ſollen eigene Rede=Uebungen, zu welchen das Orts=Publikum einzuladen iſt, jährlich zweimal veranſtaltet werden, 25. Juli 1810.

wobei aus jeder Klaſſe einige Schüler theils kürzere, theils längere Stücke aus klaſſiſchen Schriftſtellern der ältern und neuern Zeit, theils auch eigene Verſuche, ſofern ſolche von dem Geſammt-Rektorat für würdig erklärt worden, vortragen können.

Es ſollen die Vorträge frei aus dem Gedächtniſſe gehalten werden, und kein Schüler zu einem ſolchen Vortrage zugelaſſen werden, der nicht zuvor ſchon ſich hinreichend dazu geübt bewieſen hat.

Mit dieſen Redearten können auch Geſang und Muſik-Uebungen verbunden werden.

Dieſe ſollen jederzeit am erſten des Monats Mai zum Andenken der an dieſem Tage 1808 publizirten Konſtitution des Reichs und dadurch bewirkten Vereinigung der ehemaligen verſchiedenen Provinzen zu einer Monarchie, dann am Ende des Schuljahres bei der öffentlichen feierlichen Preiſe-Vertheilung gehalten werden.

Die Rektorate ſollen in Vereinigung mit ſämmtlichen Lehrern dafür ſorgen, daß die Feierlichkeit alle die dabei beabſichtigten heilſamen Zwecke in möglichſter Vollſtändigkeit erreichen. Sollen auch wachen, daß dieſe Feierlichkeiten ſich in den Gränzen der feſtgeſetzten beiden Tage halten, und nicht durch Vermehrung der Ferien und Zerſtreuung der Schüler dem öffentlichen Unterrichte Abbruch thun.

Reiſe-Erlaubniß.

15. Sept. 1808. (R.-B. S. 2488) Lehrer und Schüler haben außer der Ferienzeit die Reiſe-Erlaubniß bei dem Rektorate nachzuſuchen, welches jedoch dieſelbe nur in dringenden Fällen und nur auf einige Tage, und zwar den Profeſſoren nur dann, wenn ſie ſich ihre Lehrſtunden gehörig beſtellt zu haben ausweiſen, geſtatten kann.

Längere Entfernungen müſſen mit beigefügter Begutachtung des Rektorats bei der Königl. Regierung nachgeſucht werden.

Zu Reiſen in die Hauptſtadt und außer Landes kann nur das Miniſterium ſelbſt die Erlaubniß ertheilen.

Reiſe-Stipendien, mediziniſche.

Geſuche um mediziniſche Reiſe=Stipendien ſind bis 10. Sept. beim Miniſterium des Innern einzureichen, und beizulegen das Gymnaſial= und Univerſitäts=Abſolutorium, die Note der Promotion, das Diplom der Proberelation, und ein Zeugniß über praktiſche Ausbildung, und zwar in beglaubigten Abſchriften. 7. Nov. 1828. (Oberpfälz. Int.=Bl. S. 1260)

Den Geſuchen um mediziniſche Reiſe=Stipendien müſſen die Zeugniſſe über ſämmtliche bisherige Studien, über die praktiſche Ausbildung, über die etwa beſtandene Proberelation und über die bisherige Thätigkeit und den Erfolg des bisherigen Wirkens in vidimirter Abſchrift anliegen. 22. Nov. 1832. (dit. S. 1487)

Geſuche um Reiſe=Stipendien ſind bis 1. Septbr. bei der Königl. Regierung einzureichen, von da dem Kreis=Medizinal=Ausſchuß zur Gutachtensabgabe mitzutheilen, und bis 15. Okt. zum Königl. Miniſterium einzubefördern; ſie ſind zu belegen mit legaler Abſchrift des vollſtändigen Univerſitäts=Abſolutoriums, mit dem Zeugniß über das ganz oder theilweiſe erſtandene biennium practicum, über die Proberelation und Konkursprüfung, mit dem Zeugniß der Diſtrikts=Polizeibehörde über das bisherige Verhalten; auch haben ſie den Reiſeort, ſowie die generelle oder ſpezielle Richtung der beabſichtigten Beobachtungen zu enthalten. 15. Mai 1837. (dit. S. 707)

Als beſondere Zweige der mediziniſchen Wiſſenſchaften, für welche zum Beſuche der größeren Heilanſtalten des Auslandes vorzugsweiſe Reiſe=Stipendien bewilliget werden ſollen, werden bezeichnet: 7. April 1838. (Oberbayr. Int.=Bl. S. 497)

1) Anatomie, Zoologie und Zootomie in Verbindung mit Experimental=Phyſiologie;
2) Kinder=, Haut= und pſychiſche Krankheiten;
3) Kliniſche Medizin;
4) Operative Chirurgie in allen Zweigen bis zur großen Vereinzelung;
5) Geburtshilfe, dann Chemie, als ſpezielle Fächer zu dem Zwecke der Ausbildung für eine Profeſſur, endlich
6) Veterinärkunde, jedoch nur ausnahmsweiſe und für ganz ſpezielle Zweige nach dem beſondern Bedürfniſſe der Zeit.

Die nachſuchenden Individuen müſſen im Beſitze der etwa erforderlichen beſonderen Sprachkenntniſſe ſeyn; durch Fleiß, Talente und Fortgang auf der Hochſchule ſich beſonders ausgezeichnet und das biennium practicum vollendet haben; die Geſuche müſſen auch Angaben über perſönliche und Vermögens-Verhältniſſe, über Zweck und Ziel der beabſichtigten Reiſe enthalten; dieſe Geſuche mit den erforderlichen Zeugniſſen ſind längſtens bis 15. Septbr. eines jeden Jahres der Königl. Regierung in Vorlage zu bringen. Jeder Stipendiat wird durch den Ober-Medizinal-Ausſchuß mit einer kurzen Inſtruktion verſehen, nach welcher derſelbe die Richtung ſeiner Studien und Beobachtungen zu bemeſſen hat.

Bezüglich der Ausſtellung der erforderlichen Reverſe und der vierteljährlichen Einſendung der Original-Zeugniſſe über die gemachten Kurſe und beſuchten Anſtalten, dann der Erſtattung eines allgemeinen Reiſeberichtes mit Rückſicht auf die ertheilte Inſtruktion hat es bei dem bisherigen Verfahren ſein Verbleiben.

Rektorate — Rektoren.

15. Sept. 1808. (R.-B. S. 2181) Bei den Gymnaſien ſowohl als bei den techniſchen Schulen ſollen Rektorate beſtehen, welche zuſammen zu ſetzen ſind aus dem Rektor als Vorſtand, aus zwei Profeſſoren, welche von dem geſammten Profeſſoren-Kollegium durch Stimmen-Mehrheit gewählt werden, deren Wahl der Regierung anzuzeigen iſt.

Von zwei zu zwei Jahren, jederzeit zu Anfang des Schuljahres, wird die Wahl derſelben erneuert. Die nämlichen Individuen ſind dabei wieder wählbar.

Das Rektorat ſteht unmittelbar unter der Regierung und empfängt durch dieſelbe die Weiſungen. Es hat in allen erforderlichen Fällen Bericht zu erſtatten, und kann theils von dem Königl. Regierungs-Präſidenten ſelbſt, theils von dem ihm zugeordneten Schulrath viſitirt werden.

Unter der unmittelbaren Aufſicht und Leitung der Rektorate ſtehen 1) die ganze Lehranſtalt,
2) die dazu gehörigen Vorbereitungsſchulen,
3) das geſammte dabei angeſtellte Perſonal.

Der Rektor iſt Vorſtand der ganzen Studien=Anſtalt und hat die perpetuirliche Inſpektion über dieſelbe.

In den Lehrſtunden ſelbſt darf er keine Bemerkungen wider den Lehrer machen, noch für ſeine Perſon unmittelbar den übrigen Profeſſoren in ihre Klaſſen eingreifen.

Der Rektor kann in außerordentlichen Fällen das Kollegium zuſammenrufen, um ordnungswidrigen Vorſchriften eines einzelnen Profeſſors auf der Stelle Einhalt zu thun.

Stellvertreter des Rektors in allen Verhinderungs=Fällen iſt das ältere von den Rektorats=Mitgliedern.

Durch das Rektorat ſollen die Hausaufgaben der Schüler verabredet, die aufzunehmenden Schüler geprüft, der Uebergang des Schülers in eine höhere Klaſſe beſtimmt, und die Erlaubniß zu dem Uebergang auf eine Univerſität oder auf das Lyceum entſchieden werden.

In Anſehung der Profeſſoren ſtehen dem Rektorate ſchriftliche Admonitionen zu. Kollaboratoren und proviſoriſche Gehilfen werden vor das Rektorat ſelbſt in Perſon vorgefordert; bedeutendere Fälle hat das Rektorat jedoch jederzeit ſogleich an die höhere Stelle einzuberichten.

Dem proteſtantiſchen Pfarramts=Kandidaten, welcher ſich zur Anſtellungs=Prüfung meldet oder dazu berufen wird, iſt über ſein Verhalten in der Exſpektanzzeit von dem Rektorate, unter deſſen Aufſicht er in einer öffentlichen Studienſchule geſtanden, ein Zeugniß auszufertigen. 23. Jan. 1809. (R.=B. S. 212)

M. ſ. a. u. Amtsſiegel, Lehranſtalten, Lehrſtunden, Prüfungen, Preiſe, Schulbericht, Stipendien.

Religions-Unterricht.

Der mit wöchentlichen vier Lehrſtunden für die Unterklaſſe des Gymnaſiums allein vorgeſchriebene Religions=Unterricht ſoll mit wöchentlichen fünf Lehrſtunden auf ſämmtliche vier Gymnaſial=Klaſſen ausgedehnt werden. Dieſe Anordnung iſt aber nicht 21. Febr. 1810.

als eine Vermehrung der Lehrgegenſtände für die Gymnaſial=Klaſſen überhaupt, ſondern nur als eine andere Vertheilung desſelben Gegenſtandes anzuſehen, und kann eben deßhalb im Verhältniß zu den übrigen vorſchriftmäßigen Lehrgegenſtänden des Gymnaſiums keine andere Veränderung bewirken, als daß der beſondere Lehrer der philoſophiſchen Vorbereitungsſtudien, dem der Religions=Unterricht für das ganze Gymnaſium nach wie vor zugetheilt bleibt, in den ihm beſonders vorgeſchriebenen übrigen Lehrgegenſtänden eine ſolche Eintheilung treffe, daß durch ſeine veränderte Vertheilung der Religionsſtunden den übrigen vorſchriftmäßigen Elementar=Uebungen des ſpekulativen Denkens kein weſentlicher Abbruch geſchehe.

M. ſ. a. u. Gymnaſien.

S.

Saleſianerinen.

M. ſ. u. Erziehungs=Inſtitut.

Sammlungen und Kabinete.

Für die Erhaltung, fortſchreitende Vermehrung und zweck= mäßige Einrichtung derſelben bei der Akademie der Wiſſenſchaften, nämlich des Naturalien=Kabinets, der phyſikaliſchen und mathe= matiſchen Inſtrumente, des polytechniſchen Kabinets, des chemi= ſchen Laboratoriums, des Münzkabinets und des Antiquariums, und des aſtronomiſchen Obſervatoriums, ſorgt nebſt den beſon= deren Vorſtehern eine gemeinſame Verwaltungs=Kommiſſion von zwei akademiſchen Mitgliedern. 8. Mai 1807. (R.=B. S. 1223)

Schönſchreib-Unterricht und Vorſchriften.

Die im Central=Schulbücher=Verlag zu München auf Stein gravirten Vorſchriften, in 5 Blättern beſtehend, werden als Mu= ſter=Vorſchriften für die Volksſchulen bezeichnet. 9. Febr. 1815. (Oberpfälz.Int.= Bl. S. 100)

Auf die lateiniſchen und deutſchen Schreibvorſchriften vom Lehrer Haas zum Gebrauche in den Volksſchulen wird aufmerk= ſam gemacht. 23. Mai 1820. (dit. S. 402)

Der Schreib=Unterricht iſt nun in allen Lehranſtalten nach den herausgekommenen Muſterblättern zu lehren, um eine ein= 25. Febr. 1838. (Oberbayr. Int.= Bl. S. 320)

ſache, kräftige, für den Gebrauch taugliche Handſchrift zu gewinnen, und unter dem Volke zu verbreiten; die Lehrer und Gehilfen haben ſich dieſe Schönſchrift anzueignen, und es iſt ſich hievon bei Schulprüfungen und Viſitationen zu überzeugen.

30. Jan. 1839. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 205) Von der genannten Vorſchrift-Sammlung darf ein Exemplar auf Rechnung der Schulkaſſe angekauft werden; jedes Kind hat ſich damit zu verſehen; die Schreibhefte ſind hienach einzurichten.

13. Febr. 1841. (dit. S. 379) Im Central-Schulbücher-Verlag ſind zwei Wandtafeln mit Kurrent-Buchſtaben zu 20 kr. behufs des Schönſchreib-Unterrichts erſchienen.

Scholarchate.

M. ſ. u. Kreisſcholarchate.

Schul-Abſente.

M. ſ. u. Schulbeſuch und Schulverſäumniſſe.

Schulamts-Exſpektanten.

25. Nov. 1816. (Oberbayr. Int.-Bl. S 1034) Formulare für deren Verzeichniß der Diſtrikts-, reſp. Lokal-Schulinſpektionen.

13. Jan. 1833. (dit. S. 60) Vorſchriften über deren Qualifizirung; die Note **vorzüglich** als erſte Note erwirbt Anſpruch auf Zurückſtellung bei der Konſkription.

5. Sept. 1838. (dit. S. 1439) Admiſſions-Bedingniſſe zur Anſtellungs-Prüfung.

M. ſ. a. u. Zeichnungs-Unterricht.

Schulamts-Kandidaten.

M. ſ. u. Lehramt ꝛc., Zeichnungs-Unterricht.

Schulapparat.

Der höhern Schulen.

15. Sept. 1808. (R.-B. S. 2488) Die Schulapparate ſtehen unter der Oberaufſicht des Rektorats. Ueber Anſchaffung von Apparaten hat das Rektorat mit

Benehmung der übrigen Profeſſoren Vorſchläge durch die Regierung an das Miniſterium einzuſenden. Die mittelbare Aufſicht über den Apparat überträgt das Rektorat denjenigen Profeſſoren ſelbſt, zu deren Lehrfächern er erforderlich iſt. Das Rektorat iſt darüber verantwortlich, daß die Profeſſoren die unmittelbare Aufſicht erhalten, den Empfang nach dem Inventarium beſcheinigen, und ſich zur Gewährung desſelben verbindlich erklären. Beim Abgange eines ſolchen Profeſſors hat das Rektorat mit dem Abgehenden oder deſſen Relikten die Inventur anzuſtellen, und auf Ergänzung des etwa Beſchädigten und Erſatz des Abgehenden zu bringen.

Der Volksſchulen.

Ueber Schulapparat und Geräthſchaften ſtehet der Lokal-Schulinſpektion die Aufſicht zu; ſie hat ein vollſtändiges Inventarium darüber zu halten, in welchem der Abgang und Zuwachs zu bemerken, und welcher von dem Schullehrer zur Gewährſchaft zu unterſchreiben iſt. dit. (S. 2502 u. 2503)

Bei dem Tode des Schullehrers müſſen die im Inventar aufgenommenen Gegenſtände der Lokal-Schulinſpektion von den Zurückgelaſſenen des Verlebten ausgehändigt und das Abgehende ergänzt werden.

Die Anſchaffung und Unterhaltung der Geräthe und ſonſtigen Erforderniſſe zum Schulunterricht, ſofern nicht hiefür bereits durch öffentliche Fonds oder örtliche Stiftungen geſorgt iſt, ſind zu den ordentlichen Umlagen für die Gemeinde-Bedürfniſſe geeignet. 6. Febr. 1812. (dit. S. 326)

Schulaufgaben.

Jeden Monat einmal iſt in jeder Klaſſe beſonders den Schülern eine ſchriftliche Aufgabe zu geben, welche ſie ſogleich in der Schule ſelbſt zu bearbeiten haben. 31. Jan. 1813.

Dieſe Aufgaben ſind aber beſonders in den Gymnaſial-Klaſſen nicht blos auf eine lateiniſche Ueberſetzung einiger kurzen Sätze zu beſchränken, ſondern es ſoll den Schülern Gelegenheit gegeben und Zeit gelaſſen werden, zugleich zu zeigen, was ſie in Ueberſetzung der Aufgaben oder in poetiſcher Bearbeitung des aufge-

gebenen Gegenſtandes ſowohl in lateiniſcher als in griechiſcher und deutſcher Sprache zu leiſten vermögen.

Es iſt deßhalb jedesmal ein ganzer Vormittag von 8 bis 12 Uhr hiezu zu beſtimmen, und zwar des erſten Samſtags in jedem Monate, wo dann alle andern Lektionen ausgeſetzt werden, und auch die angeordnete gewöhnliche Uebungsaufgabe ausfällt.

Ein Lehrer ſoll ununterbrochen in der Klaſſe anweſend ſeyn, und der Rektor hat in beliebigen Zeitabſchnitten die Klaſſen zu viſitiren.

Die Schüler erhalten die Erlaubniß wegzugehen, ſobald ſie ihre Ausarbeitung überreicht haben.

Der Klaſſenlehrer, welcher dieſe Aufgaben zu geben hat, ſammelt die Ausarbeitungen, korrigirt dieſelben genau, und entwirft nach dem Reſultate der Korrektur die Fortgangsordnung ſeiner Schüler.

Die von ihm korrigirten Schriften, nebſt der entworfenen Fortgangsordnung, ſind dem Geſammt-Rektorate zu übergeben, welches davon Einſicht nimmt, darnach die von dem Lehrer beſtimmten Fortgangsplätze beſtätigt, und ſodann durch den Lehrer den Schülern bekannt machen läßt. Dieſe Eröffnung darf jedoch nie bis zu dem Zeitpunkte einer neuen Aufgabe verſchoben werden.

Sämmtliche Ausarbeitungen dieſer Art werden bei dem Rektor verwahrt, am Schluſſe des Studienjahres zuſammen genommen, mit ihren Reſultaten als Hauptgrundlage der entſcheidenden Beſtimmung der Fortgangsplätze benutzt, und bei der öffentlichen Prüfung ſorgfältig geordnet mit vorgelegt.

Die in dem letzten Monat des Studienjahres fallende Aufgabe dieſer Art, welche für dieſen Fall der Rektor in den Gymnaſialklaſſen zu geben hat, iſt als ein Theil der öffentlichen Prüfung zu behandeln, und gilt anſtatt der mit jeder Klaſſe bisher Nachmittags vorgenommenen ſchriftlichen Prüfung.

In den Studienſchulen ſind zwar dieſe Ausarbeitungen mit den erforderlichen Modifikationen ebenfalls anzuordnen, jedoch nur die im letzten Monat des Studienjahres zur Prüfung aufgegebenen auf gleiche Weiſe, wie oben für die monatlichen Arbeiten der Gymnaſialſchulen angeordnet iſt, an die Rektorate zu bringen.

Schüleraufnahme.

Jeder neu ankommende Schüler hat vor der Aufnahme bei dem Rektorate nicht blos ein Zeugniß, die von ihm unmittelbar ehevor beſuchte Klaſſe betreffend, ſondern auch aus jeder bis dahin von ihm vollendeten vorzulegen. 26. Jan. 1807. (R.-B. S. 254)

Den Lehrern und Vorſtehern aller Schulen und Erziehungs-Anſtalten iſt es bei der darauf geſetzten Strafe unbedingt unterſagt, irgend ein Kind in dieſelben zum Unterricht aufzunehmen, welches ihnen nicht vor ſeiner Aufnahme ſeinen legalen Impfblatter- oder Aufnahmsſchein vorgewieſen haben wird. 28. Mai 1811. (dit. S. 729)

Die in die Lehranſtalt aufzunehmenden Schüler hat das Rektorat zu prüfen, und darnach die Abweiſung oder Aufnahme, und im letzten Falle ihre Einreihung in die ihnen zukommende Klaſſe nebſt der unter ihren Mitſchülern anzunehmenden Stelle zu beſtimmen. 15. Sept. 1808. (dit. S. 2484)

Die Primärſchüler ſollen mit dem normativmäßigen Alter von 8 Jahren eintreten. 31. Jan. 1813.

Bei der erſten Aufnahme eines Schülers in die Studienſchule iſt darauf zu ſehen, daß er nicht gerade in die unterſte Abtheilung eintreten müſſe, ſondern nach Maßgabe ſeiner Kenntniſſe und ſeines Alters ſogleich in eine höhere Abtheilung der Primärſchule oder in das Progymnaſium und ſogar in das Gymnaſium aufgenommen werden könne, daß aber im letztern Falle, weil mit dem Progymnaſium der eigentliche Eintritt zu dem gelehrten Studium und die Studienzeit im engern Sinne beginnt, auf Reife und Kenntniß ſorgfältige Rückſicht zu nehmen, und von den beſtehenden Vorſchriften nur in den außerordentlichen Fällen einer unverkennbaren früheren Reife eine Ausnahme zuzulaſſen ſey.

Bei der erſten Inſkription iſt von jedem Schüler Tag und Jahr der Geburt nach einer hinlänglich beglaubigten Angabe in die Matrikel der Studienanſtalt einzutragen, und in dem dem Jahresberichte beigedruckten Schülerverzeichniſſe das Alter der Schüler nicht blos in runder Zahl der Jahre, ſondern mit Beifügung der Monate anzugeben.

Das Ueberſpringen einer Klaſſe oder einer Klaſſenabtheilung iſt einem Schüler, der das normativmäßige Alter überſchritten hat, nur in dem Falle zu geſtatten, wenn er einen Platz in dem erſten Drittheil der Abtheilung, in welche er übergeht, zu behaupten vermag.

15. Sept. 1808. (R.-B. S. 2484) Die Wiederaufnahme eines geſetzlich Ausgewieſenen ſoll aber nur durch das Miniſterium geſchehen.

M. ſ. a. u. Vorbereitungs-Schulen lateiniſche, Schulkinder ꝛc.

Schulaufſicht.

26. März 1806. (dit. S. 128) Jeder Pfarrer iſt unmittelbar Aufſeher der in ſeinem Pfarrſprengel befindlichen Schulen. Er hat dieſe Schüler ſelbſt, oder durch ſeine Subalternen von Zeit zu Zeit zu beſuchen. Im Falle ſeiner Beſchwerde hat er ſich an die nächſte Schul-Inſpektionsbehörde, und falls er von derſelben keine befriedigende Abhilfe erhält, an die oberſte Schulbehörde zu wenden.

Er wird im Falle einer Klage verantwortlich gemacht.

M. ſ. a. u. Unterricht.

Schüler-Aus- und Eintritt.

M. ſ. u. Schulkinder.

Schulbeholzung.

29. Okt. 1806. (dit. S. 420) Die Landgerichte haben die ſtets beizubehaltende Einrichtung zu treffen, daß jede Gemeinde ihre Schule mit dem gehörigen Winterholze verſehe.

Schulberichte jährliche.

15. Sept. 1808. (dit. S. 2480) Vor Ende der Sommerſchule haben alle Lokal-Schul-Inſpektoren die jährlichen Schulberichte an den Inſpektor ihres Diſtrikts einzuſenden, von welchen ſie zu ſammeln und an die Regierung mit ſeinem Hauptberichte über den Zuſtand aller

Schulen, über die Hinderniſſe und Mittel zur Vervollkommnung derſelben ꝛc. mit Ende des Auguſtmonats zu überſenden, die Protokolle aber der Lokal-Schulinſpektion zurück zu fertigen ſind; dem Hauptberichte hat er ein unparteiiſches Verzeichniß der ausgezeichnetſten Schulfreunde, Lokal-Schulinſpektoren, Hilfsgeiſtlichen, Schullehrer und Schulgehilfen ſeines Diſtrikts beizulegen.

Außerdem, was ſich aus den Schulprotokollen ergibt, hat der Hauptbericht eine allgemeine Beſchreibung von dem Zuſtande der Schule im Innern und Aeußern, von der Zahl der Schüler und ſchulpflichtigen Kinder, von den Fortſchritten derſelben in Kenntniſſen und Sitten, von den Schullehrern, deren Fleiß und Betragen ꝛc., zum Gegenſtande.

Die Rektorate haben auch gegen Ende des Schuljahres vorſchriftsmäßig einen Hauptbericht über den Zuſtand der Lehranſtalten, auf die Grundlage der Sitzungsprotokolle, welche als Belege mit einzuſenden ſind, an die Regierung zu erſtatten, und darin nicht nur von der Zahl der Schüler und ihren Fortſchritten, ſowie von dem Fleiße der Lehrer Nachricht zu geben, ſondern vorzüglich auch über beobachtete Mängel und Gebrechen im Ganzen und Einzelnen im Studium, in der Disziplin, und in der Organiſation der Gymnaſien ſeine Abſichten und Vorſchläge vorzulegen.

Die Rektorate haben alles das in dem Studienſchluß-Bericht aufzunehmen, was ſich für den gedruckten Jahresbericht als dem öffentlichen nicht eignet, und zwar ſind nur ſolche Anfragen, Anzeigen, Vorſchläge oder Geſuche, welche das Allgemeine der Studien-Verfaſſung betreffen, in dieſem Berichte mit aufzunehmen; andere die Studienanſtalt im Einzelnen betreffende Deſiderien hingegen, materielle Bedürfniſſe ꝛc., in eigenen Berichten vorzutragen. 31. Jan. 1813.

Einen ſtändigen Artikel dieſer Studienſchluß-Berichte ſollen künftighin die Charakteriſtiken ausmachen, die der Rektor von ſämmtlichen Lehrern ſeiner Studienanſtalt alljährlich zu entwerfen hat.

Die Regierungen ſollen in ihren alljährlichen Hauptberichten über die Studienanſtalten ihres Kreiſes jene Charakteriſtiken nach einer ſorgfältigen Prüfung mit beſonderen Gutachten begleiten, und von dem Rektor ſelbſt ebenfalls eine Charakteriſtik beifügen.

Dieſe Charakteriſtiken ſind aber nicht blos im Allgemeinen und unbeſtimmt zu faſſen, ſondern haben einzeln nach folgenden Rückſichten:

1) der Fähigkeiten,
2) der Kenntniſſe,
3) des Vortrags,
4) des Fleißes,
5) des Betragens, die Qualifikation jedes Lehrers anzugeben, und als Reſultat aus dieſen einzelnen Noten jedem ein allgemeines Prädikat nach folgenden Abſtufungen 1) vorzüglich, 2) ſehr gut, 3) gut, 4) hinlänglich, 5) nothdürftig, 6) ſchwach, beizulegen.

Bei der Note des Fleißes iſt nicht blos darauf Rückſicht zu nehmen, daß der Lehrer die ihm zukommenden Lehrſtunden alle vollzählig halte, ſie immer rechtzeitig anfange und ſchließe, und die Schulaufgaben fleißig korrigire (wo auffallende Verſäumniſſe hierin vorkommen, iſt es in der Charakteriſtik ausdrücklich anzugeben), ſondern auch darauf, ob er ſich Belebung und Leitung des Privatfleißes ſeiner Schüler angelegen ſeyn laſſe, und wiefern er ſelbſt ſich noch um weiteres Fortſchreiten in der Wiſſenſchaft bemühe.

Ferner ſoll darin die Schilderung des disziplinariſchen Zuſtandes der Anſtalten aufgenommen werden. Vergehungen, die bedeutende Disziplinarſtrafen erfordert haben, ſind hiebei anzuzeigen, die Dimittirten ausdrücklich namhaft zu machen.

Als regelmäßige Beilagen des Studien-Schlußberichts ſind 1) die Schülerzenſuren, 2) die Protokolle von den monatlichen Rektorats-Sitzungen ſowohl als auch von den vierteljährlichen Konferenzen ſämmtlicher Lehrer, zur Einſicht der allerhöchſten Stelle mit einzuſenden.

Künftighin ſind alle an das Rektorat gelangte höhere Verordnungen in die Rektorats-Protokolle mit Angabe des Tages, der Präſentation und Publikation genau einzutragen.

25. Juli 1810. Auch am Anfange des Schuljahres haben die Rektorate anſtatt der halbjährlichen Tabellen, welche durch die dermalige Einrichtung der Studienanſtalten entbehrlich gemacht ſind, ſobald

die Inſkription vollendet iſt und die Klaſſen-Abtheilungen definitiv geſchehen ſind, an die ihnen vorgeſetzten Regierungen einen Hauptbericht zu erſtatten, welcher den Stand der Studienanſtalt, wie er am Anfange des Studienjahres ſich findet, nach denſelben ſtatiſtiſchen Hauptrückſichten darzulegen hat, nach welchen der Stand derſelben Studienanſtalt, wie er ſich am Schluſſe des Studienjahres findet, mit dem alljährlichen Schülerkatalog darzulegen iſt, ſo daß dieſe beiden Hauptberichte einander wechſelſeitig erläutern und eine allgemeine Ueberſicht geben.

In dieſe am Anfange des Studienjahres zu erſtattenden Berichte, die jedoch durchaus nicht tabellariſch verfaßt werden ſollen, ſind folgende Rubriken aufzunehmen:

1) die Zahl der gebliebenen und neu eingetretenen Schüler und der Beſtand jeder Klaſſe;
2) die Veränderungen, die etwa in Betreff der Anordnung der Lehrgegenſtände und der Wahl der Lehrbücher entweder von den Rektoraten ſelbſt vorgenommen, oder höhern Orts angeordnet worden wären;
3) Anzeige des Tags, an welchen die Lehrſtunden des neuen Lehrkurſes wieder ihren Anfang durchgängig genommen haben;
4) Anzeige der rückſichtlich der Hausaufgaben für die Schulen unter den Lehrern verabredeten Ordnung.

Dieſe Berichte ſind von den Regierungen mit den etwa nöthig befundenen Bemerkungen zum einſchlägigen Miniſterium einzuſenden.

Die nach der Kreisſchul-Verordnung vom 13. Auguſt 1814 abzufaſſenden Schul-Jahresberichte ſind von den Lokal-Schulinſpektionen jährlich bis 31. Auguſt an die Diſtrikts-Schulinſpektionen einzuſenden, und an jenen Orten, wo der Lokal-Schulinſpektor zugleich Diſtrikts-Schulinſpektor iſt, haben jedoch ihre Berichte bis 20. Sept. an die Königl. Regierung einzubefördern, nur in wichtigen oder dringenden Fällen kann ſich mit Umgehung einer Mittelbehörde an eine höhere unmittelbar gewendet werden.

10. Nov. 1814. (Oberpfälz. Int.-Bl. St. 7. S. 54)

Die Diſtrikts-Schulinſpektorats-Berichte ſind einfach, beſcheiden und gehaltvoll abzufaſſen, und aus den Berichten der Lokal-Inſpektion eine Tabelle mit den Rubriken: Schulort,

28. Juni 1816. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 569)

Lokal-Schulinſpektion, Lehrperſonal, Kinderzahl, Feiertagsſchule, Einkommen des Lehrperſonals, Induſtrieſchule, Zuſtand der Schul-Lokalitäten, Schulgärten, beſondere Bemerkungen anzufertigen ꝛc.

22. Juli 1818. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 557) Unter Hinweiſung auf die vorigen Verordnungen haben die Lokal-Inſpektionen in ihren Berichten vorzüglich den innern Zuſtand der Schulen mit Hinſicht auf den Lehrplan, auf die behandelten Lehrgegenſtände, die Methode des Lehrers und den Fortgang der Schüler zu beſchreiben, und die tabellariſche Ueberſicht gehörig verfaßt bis 1. Sept. der Diſtrikts-Inſpektion einzuſenden; die Diſtrikts-Inſpektion hat jene Berichte in ihrem Bericht alphabetiſch zu reihen, einen raiſonnirenden, umfaſſenden, gehaltvollen Bericht zu erſtatten, die Spezial-Ueberſichten in eine Haupttabelle zu bringen, und ſo ein Reſultat zu Tag zu fördern, daß der wahre Zuſtand des Volksſchulweſens im Kreiſe erſehen werden kann.

5. Auguſt 1818. (dit. Beilage zu Nr. 13) Der Inhalt der bisherigen Verordnung über die Form und den Inhalt der Schul-Jahresberichte vom 13. Auguſt 1814, 10. Nov. 1814 und 28. Juli 1818 wird im Auszuge zuſammen geſtellt; hiernach kommt zu dem oben Geſagten noch beizuſetzen, daß immer auch die Vergleichung des Zuſtandes der Volksſchulen im l. J. mit jenen des v. Js. im Berichte enthalten ſeyn müſſe, daß die Schulviſitationen am Sitze des Diſtrikts-Inſpektors durch einen andern Diſtrikts-Inſpektor zeſſiren ꝛc.

22. Juni 1821. (dit. S. 645) In den Schul-Jahresberichten iſt auch anzugeben: die Zahl der ſchulpflichtigen Kinder, und derjenigen, welche keine Schule beſuchen und keinen Privatunterricht genießen, die Schulverſäumniſſe unter Anlage eines Verzeichniſſes hierüber vom Lehrer, und ob oder warum nicht die Schulkonferenzen der Lokal-Inſpektionen gehalten wurden; es iſt anzuzeigen, ob ſich Schulfreunde und Wohlthäter fanden, was in den Bildungs-Anſtalten für die Lehrer, Gehilfen und Exſpektanten geleiſtet wurde, und deßhalb ein Verzeichniß über ſie, über die Zahl ihrer Zuſammentritte und ſchriftlichen Ausarbeitungen ꝛc. beizulegen; die nach der Schul-Inſtruktion zu machenden Anzeigen ſind abgeſondert dem Jahresberichte beizulegen.

13. März 1823. (dit. S. 329) In den Jahresberichten iſt nicht blos die Zahl der ſchulbeſuchenden, ſondern auch die der ſchulpflichtigen Kinder anzugeben;

es muß dieſe Zahl von allen Schulen eines Diſtrikts angegeben und mit der vorigjährigen verglichen werden; der Einſendtermin der Jahresberichte wird auf 30. Sept. verlängert.

Mit dem Hauptberichte ſind auch ſämmtliche Berichte der Lokal-Inſpektionen eines jeden Bezirkes mit vorzulegen. 1. Mai 1823. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 533 § 7 und 8)

Der Einſendtermin der Schul-Jahresberichte wird nun auf 24. Sept. beſtimmt. 21. April 1825. (dit. S. 819)

Den Jahresberichten iſt auch ein ſummariſches Verzeichniß aller Schulverſäumniſſe nach der Reihe der Schulmonate mit den nöthigen Bemerkungen beizufügen. 26. Sept. 1825. (dit. S. 1436 Nr. VIII)

Die Jahresberichte haben ſich auch über die Leiſtungen der Zeichnungsſchüler zu erſtrecken. 7. Mai 1833. (dit. S. 573 Zf. 11)

Dieſe Berichte der Schul-Inſpektionen werden nun durch Vorlage der Schul-Viſitations-Protokolle erſetzt. 29. Dez. 1836. (Oberbayr. Int.-Bl. 1837 S. 17 § 27)

M. ſ. a. u. Zeichnungs-Unterricht.

Schulbeſchreibung.

Für die Herſtellung einer allgemeinen Schulbeſchreibung und einer jährlich fortzuſetzenden Schulſtatiſtik hat die bei dem Miniſterium des Innern angeordnete Unterrichts-Sektion zu ſorgen. 15. Sept. 1808. (R.-B. S. 2468)

M. ſ. a. u. Schulſtatiſtik.

Schulbeſuch und Schulverſäumniſſe.

Alle ſchulfähige und nach pflichtmäßigem Ermeſſen der Inſpektoren und Pfarrer keiner Ausnahme unterworfene Kinder vom 6. bis wenigſtens ins vollſtreckte 12. Jahr ihres Alters ſollen die Schule beſuchen. 23. Dez. 1802. (R.-B. S. 911)

Damit die Anzahl der ſchulfähigen Kinder jedesmal genau gekannt werde, ſo ſollen bei der gewöhnlichen Seelenbeſchreibung dieſelben beſonders angemerkt und in ein Verzeichniß gebracht werden, welches nach dem Pfarrbuche berichtiget und den aufgeſtellten Inſpektoren, von dem Pfarrer unterſchrieben, vor dem Anfange eines jeden Schuljahres einzuhändigen iſt.

Die Schule ſoll das ganze Jahr hindurch (von Mitte des Juli bis 8. Sept., als der gewöhnlichen Aerndtezeit, ausgenommen) unaufhörlich gehalten werden.

25. Juli 1810. Auf die Förderung des öffentlichen Schulbeſuchs iſt aufs ſtrengſte zu halten und durchaus nicht zu geſtatten, daß irgend ein ſchulpflichtiges Kind ſich der Schule entziehe, ſofern nicht für dasſelbe eine förmliche, nur auf Beweis des veranſtalteten Privatunterrichts zu ertheilende Diſpenſation bewirkt worden iſt.

15. Sept. 1808. (R.-B. S. 2498) Ueber fleißigen und ordentlichen Schulbeſuch hat die Lokal-Schulinſpektion vorzüglich zu wachen. In dieſer Rückſicht hat ſie ein genaues Verzeichniß aller ſchulpflichtigen Kinder zu halten, und nicht nur darauf zu ſehen, daß alle Kinder, die das geſetzliche Schulalter erreicht haben, zur Schule geſchickt werden, und vor der geſetzlich beſtimmten Entlaſſungszeit nicht aus der Schule wegbleiben, ſondern auch, daß die Kinder die Schulſtunden ununterbrochen beſuchen, und immer zu rechter Zeit ſich in der Schule einfinden. In dieſer Beziehung hat die Inſpektion dem Schullehrer jedes neuen Schuljahres ein Verzeichniß der neu eintretenden ſchulpflichtigen Kinder auszufertigen, ihn zu einer pünktlichen Aufzeichnung ſowohl des unordentlichen Schulbeſuches, als auch aller Schulverſäumniſſe anzuhalten, ſich dieſe Verzeichniſſe in den regelmäßigen Sitzungen jedesmal vorleſen zu laſſen, und die ſäumigen Aeltern unnachſichtlich zur Verantwortung und nach Befinden der Umſtände zur Strafe zu ziehen; die Widerſpenſtigen aber nach fruchtlos verſuchten Ermahnungen und geringeren Beſtrafungen dem Landrichter, Polizei-Kommiſſär oder Polizei-Direktor zur ſchärferen Ahndung anzeigen zu laſſen.

25. Juli 1810. 24. Jan. 1815. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 70) Ueber die Schulverſäumniſſe ſoll die genaueſte Aufſicht geführt und dieſelben unnachſichtlich beſtraft werden.

Die Lokal-Schulinſpektionen ſollen auch aus dieſem Grunde ihre vorſchriftmäßigen monatlichen Sitzungen fleißig halten, die ſäumig befundenen Aeltern anfangs nachdrücklich ermahnen und warnen, dann aber, wenn die Warnung fruchtlos geblieben iſt, die Strafe eintreten laſſen, deren Beitreibung durch den Gemeinde-Vorſtand geſchehen ſoll. Die Lokal-Schulinſpektionen haben in ihren allgemeinen Berichten ausdrücklich jederzeit anzuzeigen, ob die Beitreibung der Schulverſäumniß-Strafen pünktlich

geſchehen ſey, damit ſodann die Diſtrikts-Inſpektionen die Einſchreitung der Landgerichte auffordern können, wenn die Gemeindevorſteher ihr Amt nicht thun. Den Erfolg ſolcher Aufforderungen an die Landgerichte haben die Diſtrikts-Inſpektionen den Königl. Regierungen anzuzeigen, damit von dieſen nöthigenfalls wider die ſäumigen Landrichter ſelbſt die geeigneten Maßregeln vorgebracht werden können.

Aeltern ſchulpflichtiger Kinder, welche um Diſpenſation vom Schulbeſuche einkommen wollen, dieſe Diſpenſation betreffe entweder die Freiſprechung vom Schulbeſuche überhaupt, oder die Erlaubniß, den Schulbeſuch eines Kindes ſpäter anzufangen, oder früher zu enden, als durch allgemeine geſetzliche Verordnung feſtgeſetzt iſt, haben ſich an die Orts-Schulinſpektion zu wenden. Dieſe kann jedoch die Diſpenſation nicht ſelbſt ertheilen, ſondern hat das Geſuch an die Regierung mit gutachtlichem Berichte zu bringen, und von dieſer die Entſcheidung zu gewärtigen. 15. Sept. 1808. (R.-B. S. 2498)

Schüler, welche die geſetzlich beſtimmte Schulzeit beobachtet haben, kann die Lokal-Schulinſpektion, wenn die mit ihnen anzuſtellende Prüfung befriedigend ausfällt, vom Schulbeſuche frei ſprechen, wonach ihnen ebenfalls von ihr die Schulentlaſſungsſcheine mit der Unterſchrift des Inſpektors und des Ortsvorſtehers, oder (in Märkten und Städten) des Bürgermeiſters, Polizei-Kommiſſärs oder Polizei-Direktors auszufertigen ſind, fällt die Prüfung aber unbefriedigend aus, ſo iſt darüber Bericht an den Diſtrikts-Inſpektor zu erſtatten, welcher auf längeren Schulbeſuch in unzweideutigen Fällen unmittelbar zu erkennen, in zweifelhaft ſcheinenden Fällen aber den Schüler zu ſich zu berufen, einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen, und nach dieſer zu entſcheiden hat.

Zur Beförderung des Schulbeſuches haben die Diſtrikts- und Lokal-Schulinſpektoren auf die den Aeltern ſchulpflichtiger Kinder vom weltlichen Gerichte [illegible]zutragende Entrichtung von 2 kr. Strafgeld für jede o[illegible]ngbi[illegible]chtmäßige Urſache verſäumte Schule ernſtlich zu bringen. [illegible] und [illegible]ängerem Ausbleiben von der Schule iſt die Strafe dad[illegible] dieſen [illegible] verſchärfen, daß dieſen ſäumigen Kindern die Entlaſſun[illegible]tre[illegible]s der Schule verhältnißmäßig um ſo ſpäter zugeſtanden wird. 7. April 1809. (dit. S. 671) 24. Jan. 1815 (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 70)

15. Sept. 1808. (R.-B. S. 2480) Schulkinder, welche ihre Entlaſſung aus der Schule vor der geſetzlichen Friſt nachſuchen, hat der Diſtrikts-Schulinſpektor zuvor einer Prüfung zu unterwerfen, und ſie nach deren Erfolg zu beſcheiden. — M. ſ. a. u. **Schulgeld** und **Strafgeld**.

Für die Unterſtützung armer Schulkinder hat die Lokal-Schulinſpektion zu ſorgen. — M. ſ. u. **Schulbücher**, **Schulgeld**.

7. Jan. 1823. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 52) Die Schullehrer haben alle 14 Tage die Verſäumnißliſten an die Lokal-Inſpektion zu übergeben, und zu bemerken, ob an abgewürdigten Feiertagen der Schulbeſuch geringer ſey; die Lokalinſpektion hat mit der Lokalpolizei dieſe Liſte zu prüfen und Abhilfe zu leiſten; geſchieht dieß auf zweimalige Anzeige nicht oder nehmen die Verſäumniſſe überhand, ſo hat ſich der Lehrer unmittelbar an das vorgeſetzte Land- oder Herrſchaftsgericht zu wenden, welches im Einverſtändniß mit der Diſtrikts-Inſpektion das Nöthige ſogleich verfügt; kann die Lokalinſpektion und Lokalpolizei dem Uebel nicht ſteuern, ſo haben auch ſie ſich an die Oberpolizei und Oberſchulaufſicht zu wenden, welche über den Vollzug der Verordnungen ſtrenge zu wachen haben.

1. Mai 1823. (dit. S. 533) 1824 S. 369. 1825 S. 1430 Nr. I. Gegen die Schulverſäumniſſe iſt ſtrenge einzuſchreiten; ſäumige Aeltern, welche wegen Armuth um Geld nicht beſtraft werden können, ſind mit Arreſt zu belegen; Lehrer, welche die Verſäumniß-Tabellen nicht anfertigen, die Lokal-Schulinſpektionen, welche die monatlichen Schulkonferenzen nicht halten, die ſäumigen Aeltern nicht vorrufen oder bei Gericht anzeigen, und die Verſäumnißſtrafen nicht einheben, haben dieſe Strafen aus eigenem Säckel zu bezahlen.

26. März 1824. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 369) Saumſelige Aeltern, welche ihre Kinder ohne hinreichende Urſache von der Schule ab- und zum Bettel anhalten, ſind, wenn ſie arm ſind, ſtatt der Geldſtrafe mit Arreſt zu beſtrafen.

17. März 1825. (dit. S. 547) Die Schulbehörden haben dafür zu ſorgen, daß Hirtenkinder, deren Aeltern bald da bald dort ſind, den gehörigen Schul- und Religions-Unterricht bekommen.

2. Jan. 1826. (dit. S. 104) Die periodiſchen Anzeigen über Schulverſäumniſſe ſind erlaſſen, und nur mehr mit dem Schulberichte zu verbinden.

M. ſ. a. u. **Schulkinder** ꝛc.

Schulbibliotheken.

M. ſ. u. Schullehrer-Heran- und Fortbildung.

Schulbücher.

Kinder ſollen mit keinen anderen als approbirten Schulbüchern in die Schule gelaſſen werden. 19. Jan. 1807.

Für die Beiſchaffung der nöthigen Schulbücher für arme Kinder hat die Lokal-Schulinſpektion zu ſorgen. 15. Sept. 1808. (R.-B. S. 2493)

Von nun an ſind in allen Volksſchulen nur Schulbücher aus dem Central-Schulbücher-Verlag in München einzuführen; dieſe Bücher ſind: 30. Nov. 1814. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 106) 28. Dez. 1814. 1815. S. 18. — 1818. S. 538. 21. Sept. 1820. S. 923. — 1823. S. 1193.

In den katholiſchen Volksſchulen:

Im I. Kurſe: die Handfibel, der kleine Katechismus, erſter Unterricht von Gott, das Elementarbuch;

Im II. Kurſe: das Elementarbuch, der größere Katechismus, die bibliſche Geſchichte d. a. T. und d. n. T., der Kinder- und Mädchenfreund I. Theil, die Evangelien;

Im III. Kurſe: der größere Katechismus, die bibliſche Geſchichte d. n. T. im Auszuge, der Kinder- und Mädchenfreund II. Theil, die Evangelien, außerordentliche Lehr- und Hilfsbücher, Bachers Sätze zu Vorſchriften und ſchriftlichen Aufſätzen, Wiesmaiers Grundſätze der hochdeutſchen Sprache, Holzapfels Anleitung zur Rechenkunſt und Beiträge zum Kopfrechnen, Strebers Unterricht in der Naturgeſchichte, Fragen an Kinder zum Unterricht in der Religion, Fiſchers Religions-Unterricht, Götz's Unterricht in der Bienenzucht, das Büchlein von Gott, das Elementarbuch, Rochows Kinderfreund, Beiträge zur Uebung im Schriftleſen und Schreiben.

In den proteſtantiſchen Schulen:

Die Bibel, das Geſangbuch, der Katechismus, der Kinder- und Mädchenfreund I. und II. Theil.

Den Bedarf an dieſen Büchern hat jede Lokal-Schulinſpektion bis 1. Auguſt der betreffenden Diſtrikts-Schulinſpektion anzuzeigen, und dieſe den Bedarf für den ganzen Diſtrikt bis 20. Aug.

dem nächſtgelegenen Filial-Schulbücher-Verlag kund zu machen, welcher einen Tag beſtimmt, wo jede Schul-Inſpektion das Beſtellte abholen kann.

Uebrigens können auch beim Central-Schulbücher-Verlag ſelbſt Beſtellungen gemacht werden.

18. Jan. 1815. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 54) 28. Juni 1816. (dit. S. 576)

Auch in den Sonntagsſchulen kann der Töchterſpiegel, kurze Anleitung zur Rechenkuuſt ꝛc., und der kurzgefaßte Unterricht in der praktiſchen Obſtbaumzucht gebraucht werden, und die Anleitung zur Kenntniß und Verehrung Gottes ꝛc. für die 2. Abtheilung des 1. Kurſes.

17. Juni 1815. (dit. S. 393)

Ein Schulinſpektor, welcher in ſeinen Schulen andere als die vorgeſchriebenen Schulbücher einführt, verfällt das erſte Mal in eine Geldſtrafe, und das zweite Mal wird er der allerhöchſten Stelle bekannt gemacht und auf ſeine Abſetzung angetragen.

25. Febr. 1817. (dit. S. 173)

Dem Gebrauche nachgedruckter planmäßiger und unplanmäßiger Schulbücher iſt aufs Kräftigſte zu begegnen.

8. Mai 1818. (dit. S. 371) 9. Sept. 1822. (dit. S. 1190) 1. Mai 1823. (dit. S. 538) 26. Jan. 1824. (dit. S. 112)

Statt der planmäßigen Schulbücher aus dem Centralverlage dürfen der Schuljugend nicht ausländiſche oder andere ungeeignete Lehr- und Leſebücher in die Hände gegeben werden.

15. Juli 1818. (dit. S. 538) 14. Okt. 1819. (dit. S. 979)

Auf Schlumbachs Giftpflanzen-Beſchreibung und Engelbrechts Schulprüfungs-Liederſammlung und auf das neue Leſebuch für die Sonntagsſchulen von Pfarrer Gerlach wird aufmerkſam gemacht.

1. Okt. 1821. (dit. S. 1122)

Die Diſtrikts- und Lokal-Schulbehörden werden an die beſtehenden Verordnungen wegen Einführung der planmäßigen Schulbücher erinnert; in den Feiertagsſchulen werden nebſt dem Evangelium und der bibliſchen Geſchichte d. n. T. das gemeinnützige Lehr- und Leſebuch II. und III. Abtheilung eingeführt.

30. Sept. 1822. (dit. S. 1288)

Die Schriften: Kurzgefaßter Unterricht in der praktiſchen Bienenzucht, kurzer praktiſcher Unterricht in der Obſtbaumzucht, theoretiſch-praktiſches Hand- und Methodenbuch für die Volksſchullehrer in Bayern, Gregorius Schlaghart und Lorenz Richard ꝛc. Fragen an Kinder, eine Einleitung zum Religions-Unterricht, Anweiſung für Schullehrer zum Gebrauche des Lehrbuches für den Anfangs-Unterricht in den Volksſchulen, katholiſches Geſangbuch für die Elementarſchulen — werden empfohlen.

Auf Märkl's Erleichterungsbeiträge zu orthographiſchen Uebungen in den gleich und ähnlich lautenden Wörtern der teutſchen Sprache wird aufmerkſam gemacht. 14. Juli 1823. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 793)

Die Verordnungen wegen Gebrauch planmäßiger Schulbücher und wegen Entfernung unplanmäßiger werden eingeſchärft; die gewählten Hilfsbücher haben die Lehrer vor dem Ankauf dem Lokal-Schulinſpektor anzuzeigen und die Genehmigung zu erholen. 26. Jan. 1824. (dit. S. 112)

Statt des Leſebuches: Erzählungen für Kinder von Eg. Jais wird nun das Leſebuch: Lehrreiche kleine Erzählungen für Kinder vom Verfaſſer der bibliſchen Geſchichte in den Volksſchulen eingeführt; indeß darf auch jenes von Jais beibehalten werden. 4. März 1824. (dit. S. 244) 29. Juli 1824. (dit. S. 865)

Auf die Zeitſchriften und Bücher wird aufmerkſam gemacht, und empfohlen: von 1824—1837. dit.

a) Freimüthige Jahrbücher der allgemeinen teutſchen Volksſchulen von Schwarz, Wagner ꝛc.; 1824
b) die heiligſte Anſtalt, die Veredlung der Jugend von Landrichter Schneid; —
c) Kähk's neues Schulgeſangbuch; —
d) Kähk's Katechismus über den Hopfenbau; 1826
e) das zweite Bändchen lehrreicher kleiner Erzählungen vom Verfaſſer der bibliſchen Geſchichte; —
f) v. Hazzi's Katechismus des Feldbaues zum Leſegebrauch und als Schulpreisbuch; 1828
g) kurze Anleitung zur Obſtbaumzucht; 1829
h) die Zeitſchrift Schulblätter; 1830 und 1833
i) die Naturgeſchichte der Thiere Bayerns, oder Fauna boica, von Dr. Hahn ꝛc.; 1830
k) Leitfaden zu Vorſchriften und Diktaten für Volksſchulen; —
l) mehrere im Central-Schulbücher-Verlag zu München erſchienene Werke; 1831
m) die Vorlegeblätter des Kupferſtechers Stöckel; —
n) Zeheters Druckſchriften über Lehr- und Unterrichts-Gegenſtände; 1836
o) die Quartalſchrift für praktiſches Schulweſen, mit beſonderer Rückſicht auf Bayern. 1837.

Die zu Sulzbach erſchienenen Evangelienbücher werden in allen proteſtantiſchen Schulen als Lehrbücher eingeführt. 20. Jan. 1825. (dit. S. 173)

29. Dez. 1831. (Oberpfälz.Int.-Bl. 1832. S. 21) Nur planmäßige Lehr- und Leſebücher dürfen in Schulen gebraucht und die Verkaufspreiſe nicht überſchritten werden.

1. Nov. 1833. (dit. S. 1399) Löhle's Muſikſchule und Katechismus zur Muſikſchule darf für den Geſangunterricht aus den vorhandenen Mitteln beigeſchafft werden.

12. Mai und 23. Aug. 1835. (dit. S. 669 und 1281) Zum Religionsunterrichte in den katholiſchen Volksſchulen darf nur der Diöceſan-Katechismus gebraucht werden; übrigens wird die Einführung eines allgemeinen Land-Katechismus in Ausſicht geſtellt; die bibliſche Geſchichte von Schmid im Auszuge iſt in allen katholiſchen Schulen einzuführen; als Evangelien- und Epiſtelbuch darf nur ein vom betreffenden Ordinariat approbirtes Evangelienbuch in den katholiſchen Schulen geſtattet werden; für die Diöceſe Regensburg iſt bereits der Diöceſan-Katechismus erſchienen.

17. Okt. 1835. (dit. S. 1739) Die Schul-Kommiſſionen ꝛc. haben zu wachen, daß nur planmäßige Lehrbücher gebraucht, der erforderliche Bedarf vorhanden, der Einband gut iſt, und nicht über den Preis verkauft werde.

M. ſ. a. u. Lehrbücher und Schullehrer-Heran- und Fortbildung.

Schulbücher-Verlag.

12. Okt. 1785. (Geſ.-Sg. v. J. 1788, S. 836) Alle jene Schriften, welche bei dem deutſchen Schulfonde verlegt werden, dürfen die Buchdrucker, Buchhändler und Buchbinder ohne beſondern Auftrag des deutſchen Schulfonds bei 100 Dukaten Strafe nicht nachdrucken, nachgedruckte verbreiten, viel weniger noch einige Ausländer im Lande damit handeln laſſen.

15. April 1808. (R.-B. S. 910) Dieſes Privilegium des deutſchen Schulfonds, als: planmäßige Schulbücher und andere zur Erziehung und zum Unterrichte dienliche Schriften zur Erzielung der möglichſt wohlfeilen Preiſe und der nothwendigen Gleichförmigkeit derſelben ganz allein zu verlegen, zu drucken, auszugeben, feil zu haben, und in ſämmtlichen Diſtrikten des Königreichs verkaufen zu laſſen, ſoll auf alle ältere ſowohl als neue Provinzen des Königreichs ausgedehnt werden.

25. Nov. 1816. (Oberpfälz.Int.-Bl. S. 1005) Die Filial-Schulbücher-Verleger haben quartaliter mit dem Central-Schulbücher-Verlagsamt abzurechnen.

Die Herabſetzung der Verkaufspreiſe der Artikel des Königl. Central-Schulbücher-Verlages betreffend. 7. Dez. 1833. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 1525)

Bekanntgabe der Filial-Verlage; die unmittelbare Beſtellung vom Central-Verlage muß wenigſtens 25 fl. betragen und werden 20 Procent Rabatt bewilligt; die Filial-Verleger, welche das Beſtellte nicht ſogleich bezahlen, haben eine Kaution, welche 300 fl. nicht überſteigen darf, zu ſtellen, nach deren Größe auf 3 Monat Kredit gegeben wird; am 15. Tag des vierten Monats haben ſie abzurechnen. 26. März 1838. (dit. S. 428)

Bekanntgabe der errichteten Schulbücher-Filialverlage, welche immer mit dem nöthigen Bedarf verſehen ſeyn müſſen. 1838—1841. dit.

M. ſ. a. u. Central-Schulbücher-Verlag.

Schuldenmachen.

M. ſ. u. Abſolutorien, Studirende.

Schuldienerſchaft.

Die niedere Schuldienerſchaft ſteht unter Reſpizienz der Lokal-Schulinſpektion. Ueber das Subaltern-Dienſtperſonal ſteht dem Rektorate wegen Nachläſſigkeit im Dienſte, Veruntreuung und dergleichen die Unterſuchung und geeignete Beſtrafung zu, mit Ausſchluſſe wirklicher Abſetzung förmlich Bedienſteter, worüber höheren Orts Entſcheidung einzuholen iſt. 15. Sept. 1808. (R.-B. S. 2487, 2502)

Schuldienſt-Perſonal.

Die Begutachtung der Gehaltszulagen, Penſionen und Belohnungen für daſſelbe gehört nun in die Kompetenz der Kön. Regierungen. — M. ſ. a. u. Uniform. 2. Okt. 1811. (R.-B. S. 1499)

Schul- (und Meßner-) Dienſte, erledigte.

Erledigte Schul- und Meßner-Dienſte mit einem Geſammt-Ertrag von 100 fl. werden künftig im Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt gemacht; Bewerber hierum haben ſich innerhalb einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Königl. Regierung zu 20. Dez. 1814. (Oberpfälz. Int.-Bl. 1815. S. 8)

melden, und ihren Geſuchen das Prüfungs=Zeugniß, dann verſchloſſene Zeugniſſe des einſchlägigen Landgerichts, der Diſtrikts=Schul=Inſpektion und ihres Seelſorgers beizulegen. — Die Erledigungen ſind von der Lokal=Schulinſpektion an die Diſtrikts=Inſpektion und von dieſer an die Königliche Regierung ſogleich anzuzeigen, und in der tabellariſchen Ueberſicht der Verhältniſſe des erledigten Dienſtes iſt der Tag und die Art der Erledigung, der fixe Gehalt und die Quellen desſelben, die Emolumente des Dienſtes und die approximative Angabe der zufälligen Erträgniſſe anzuführen, ſowie beizuſetzen, ob eine Wittwe mit oder ohne Familie vorhanden ſey, ob ſie Vermögen beſitze und wieviel, ob ſie die Ueberlaſſung der Dienſt=Rentenverwaltung gemäß Verordnung vom 15. Sept. 1808 (Reg.=Bl. S. 2503 § 33) auf ein oder mehrere Jahre verdiene. Bei allen Dienſtverleihungen haben wirkliche Schullehrer in der Regel den Vorzug vor den Gehilfen und Exſpektanten bei gleicher Qualifikation.

19. Nov. 1817. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 933) Bei Schul= und Meßner=Dienſterledigungen iſt immer auch anzuzeigen, ob und weſſen Privat=Patronats der erledigte Dienſt ſey.

3. Juli 1823. (dit. S. 719) Bei Schuldienſt=Erledigungen haben die Schulinſpektionen immer anzuzeigen, ob und wiefern ſeit dem Jahre 1821 das geſammte Dienſt=Einkommen ſich vermehrt oder vermindert habe.

19. Okt. 1832. (dit. S. 1467. Nr. III. Ziff. 5. Abſ. 3) Erledigte Schullehrerſtellen ſind im Kreisblatte auszuſchreiben, und nicht mehr vom Vater auf den Sohn überzutragen.

M. ſ. a. u. Schullehrer und Gehilfen, und deren Anſtellung.

Schuldisziplin, Schulzucht.

15. Sept. 1808. (R.-B. S. 2483) Jeder Profeſſor hat in Sachen der Disziplin ungeſtörte Vollmacht über ſeine Schüler innerhalb der ihm angewieſenen Grenzen. Eine Einſchreitung in Disziplinarſachen ſteht nur dem Rektorate, ſowie in allen wichtigen die Unterſuchung und Beſtrafung der Studirenden nach den Geſetzen zu.

Bei den Volksſchulen hat die Lokal=Schulinſpektion in Anſehung der Disziplin darauf zu ſehen, daß die Schulzucht, welche dem Schullehrer zunächſt und unmittelbar obliegt, mit gehörigem Ernſte und gleichwohl mit erforderlicher Milde geübt werde.

Mit disziplinariſchen Straferkenntniſſen hat ſich die Inſpektion in der Regel nicht zu befaſſen, ungewöhnliche Fälle ausgenommen, welche der Lehrer der Inſpektion anzuzeigen und ihrer Entſchließung zu überlaſſen hat; wie er denn auch für die gewöhnlichen Fälle wegen überſchrittener Vollmacht, übertriebener Strenge ꝛc., auf angebrachte Klagen oder auch auf Anzeige der Inſpektions-Mitglieder ſelbſt verantwortlich iſt.

Eben ſo kann die Inſpektion den Schullehrer wegen verſäumter Schuldisziplin an ſeine Pflicht erinnern, und nach fruchtlos wiederholter Erinnerung ihn dem Diſtrikts-Schulinſpektor zur ernſtlichen Ahndung, oder auch der Regierung zur geeigneten Verfügung, oder zur Veranlaſſung einer ſchärferen Beſtrafung anzeigen.

Wenn die häusliche Zucht die Schuldisziplin nicht unterſtützt, oder gar die Väter ſich Widerſetzlichkeit gegen die Schulzucht erlauben, ſo ſind die Königl. Studien-Rektorate ermächtigt, einem ſolchen Vater ſeinen Sohn von der Anſtalt ganz und gar zurück zu geben. 2. Dez. 1819. (Oberpfälz.Int.-Bl. S. 1201)

M. ſ. a. u. Schulen deutſche, Schulſtrafen.

Schuleintheilung.

In den Studienanſtalten ſelbſt ſollen die Studienſchulen von den Studieninſtituten durch eine ſchärfere Abtheilung abgeſondert, die bisherigen untern Klaſſen des Gymnaſiums alſo, als zur Vorſchule gehörig, von dem Gymnaſium ſelbſt getrennt und der Studienſchule angeſchloſſen, dem Gymnaſium vorzugsweiſe die höheren Studien für die Zukunft vorbehalten werden. 28. Jan. 1809. (R.-B. S. 265)

Die Studienſchulen, welche die Schüler, die für irgend eine Art höherer, d. i. die Leiſtung der Volksſchulen überſteigender Bildung beſtimmt ſind, aufnehmen, haben für eine möglichſt gründliche Vorbereitung auf die höheren Studien zu ſorgen. Sie theilen ſich in Primärſchulen und Sekundärſchulen.

In der Primärſchule beginnt der Unterricht mit dem früheſten Alter der Kinder, ſobald nur dieſe die zum Eintritte in dieſelbe erforderlichen Vorkenntniſſe, nämlich Fertigkeit im techniſchen

Leſen, und in den Anfangsübungen des Schreibens deutſcher Wörter, ſich erworben haben.

Die Unterrichtszeit in der Primärſchule muß in der Regel bis zum eilften oder zwölften Lebensjahre der Lehrlinge dauern, je nachdem ſie Vorkenntniſſe mitbringen oder ſchnellere Fortſchritte machen.

Die Sekundärſchule theilt ſich in zwei verſchiedene, neben einander parallel laufende Anſtalten. Die eine, das Progymnaſium, nimmt diejenigen Schüler auf, die, zum gelehrten Studium entſchieden beſtimmt, eines auf den nahen Uebergang zu den höheren Gymnaſial-Studien ausſchließend berechneten Unterrichts bedürfen. Die andere, die Realſchule, nimmt diejenigen Schüler auf, die zum eigentlich gelehrten Studium entweder keine Luſt oder keine Fähigkeit haben, gleichwohl aber eine höhere Bildung, als die in der Volksſchule zu bewirken, verlangen, und in dieſer Abſicht entweder ſelbſt ſchon die Primärſchule mit beſucht, oder in der Volksſchule ſich zu einem beſonderen Fortgang erhoben haben. Die Realſchule ſetzt die Primärſchule nicht nothwendig voraus. Als Bedingung der Aufnahme werden die Kenntniſſe der Volksſchulen erfordert, und der unmittelbare Uebergang in die Realſchule geſtattet. Ein Uebergang aus der Realſchule kann höchſtens in das Progymnaſium, niemals aber in das Gymnaſium geſtattet werden.

Die Unterrichtszeit in der Sekundärſchule muß in der Regel vom eilften oder zwölften bis dreizehnten oder vierzehnten Lebensjahre der Lehrlinge dauern.

Dergleichen vollſtändige Studienſchulen (Primär- und Sekundärſchule) können auch abgeſondert von den Gymnaſien in allen zahlreicheren Städten, in denen ſich das Bedürfniß und die erforderlichen Lokalmittel finden, errichtet werden. Die Studienſchulen ſind für keinen Stand der Staatsbürger unzugänglich, es können aber in dieſelben nur ſolche Schüler aufgenommen werden, von welchen mit Entſchiedenheit zu erwarten iſt, daß ſie dem Schulbeſuche eine längere, als für die Volksſchulen vorgeſchriebene Zeit mit Erfolg widmen werden.

In die Primärſchulen ſind vorzugsweis diejenigen Schüler aufzunehmen, von denen ſich mit Wahrſcheinlichkeit annehmen

läßt, daß ſie wirklich in der Zukunft zum Studiren werden über-gehen wollen oder können; zeigt ſich die Anzahl aufzunehmender Schüler dieſer Art ſo groß, daß der Lehrer dadurch vollſtändig beſchäftigt iſt, ſo ſind die übrigen Schüler, die ſich nicht zum Studiren, ſondern anderen Berufsarten beſtimmen, nicht aufzu-nehmen, ſondern vielmehr den Real-Studienſchulen unmittelbar zuzuweiſen; auch in dieſe Klaſſe der Studienſchule ſind nur ſolche Schüler aufzunehmen, die gegründete Hoffnung geben, daß die Wohlthat an ihnen nicht verloren gehen werde. Schüler, die von einer Studienanſtalt in die andere übergehen wollen, ſoll keine Studienanſtalt aufnehmen, wofern er nicht über ſeine Ent-laſſung aus der Studienanſtalt, von welcher er übertreten will, das vorſchriftmäßige Rektoratszeugniß beibringt. In der Stu-dienanſtalt, in welche ein Schüler übertritt, iſt die Einreihung in die Klaſſe, in die er dem Anſcheine nach aufzunehmen ſeyn möchte, durch eine Prüfung zu beſtimmen.

Die Schüler, welche in der Volksſchule ſich durch Anlagen und Fleiß auszeichnen, können noch ſpäterhin in die Studien-ſchule befördert und aufgenommen werden.

An die Studienſchule ſchließt ſich ein zweifaches Studien-Inſtitut an: a) das Gymnaſial-, b) das Real-Inſti-tut, welche ebenfalls zwei verſchiedene neben einander parallel laufende Anſtalten bilden.

Das Gymnaſium richtet ſeinen Unterricht ausſchließend auf das Bedürfniß derjenigen Schüler, die dem eigentlich gelehr-ten und ſpekulativen Studium der idealen Wiſſenſchaften beſtimmt ſind, und dazu vorzüglich der Vorbereitung durch das höhere Studium der Sprachen bedürfen.

Das Real-Inſtitut ſorgt vorzugsweiſe für das Bedürfniß derjenigen Schüler, die ſich mehr dem kontemplativen Studium der Naturwiſſenſchaften und der Kunſt widmen, und dazu vor-züglich der Vorbereitung durch das höhere Studium der ſoge-nannten Realkenntniſſe bedürfen. Schülern, welche zum gelehrten Studium keine Neigung oder Geſchicklichkeit haben, iſt von dem Progymnaſium aus der Uebergang zu dem Real-Inſtitute geſtattet.

Beide Inſtitute bedürfen für den Umfang ihrer Lehr- und Uebungs-Gegenſtände, und für den Grad der wiſſenſchaftlichen

9*

Bildung, welche ſie zu leiſten haben, ein ſchon reiferes Alter und eine Unterrichtszeit von 4 Jahren, und werden alſo in der Regel die Lebensperiode vom 13. oder 14. bis 17. oder 18. Lebensjahre der Schüler umfaſſen.

An beide Inſtitute ſchließt ſich für diejenigen Schüler, die es nicht vorziehen, aus denſelben unmittelbar zu anderen Berufs-Beſtimmungen überzugehen, ſondern ſich dem Spezial-Studium einer Berufswiſſenſchaft widmen wollen, das allgemeine akademiſche Studium entweder auf einem Lyceum, oder auf der Univerſität an.

Die Studienanſtalten haben alſo nach den hier beſchriebenen verſchiedenen Abſtufungen folgende Haupteintheilung:

I. **Primärſchule**
bis zum 11. oder 12. Lebensjahre der Schüler.

II. a. **Progymnaſium**,	II. b. **Realſchule**,
vom 11. oder 12.	bis 13. oder 14. Lebensjahre.
III. a. **Gymnaſium**,	III. b. **Realinſtitut**,
vom 13. oder 14.	bis 17. oder 18. Lebensjahre.
IV. a. **Lyzeum.**	IV. b. **Univerſität.**

Bei der Bezeichnung der Stufen des Studien-Unterrichts nach dem Lebensalter der Schüler, in den Studienſchulen zu je zwei und zwei Jahren, für die Studieninſtitute aber zu vier Jahren, iſt es aber nicht die Meinung, daß ein Schüler in jeder Abtheilung der Primär- und Sekundärſchule zwei Jahre unerläßlich hinbringen müſſe, oder wohl gar, daß er in eine Klaſſe überhaupt nicht aufgenommen werden dürfe, ſobald er über oder unter dem zur Bezeichnung der Klaſſe im Allgemeinen angegebenen Lebensalter ſtehe. Vielmehr iſt für alle Abtheilungen der Studienſchule die Hauptbedingung der Aufnahme, daß der Aufzunehmende den Grad der Kenntniſſe erlangt habe, welcher nöthig iſt, um mit den übrigen Schülern der Klaſſe gleichen Schritt zu halten, und den gemeinſchaftlichen Unterricht durch das Bedürfniß ſteter beſonderer Nachhilfe nicht zu ſtören.

Eben ſo wenig iſt die Meinung, daß ein Schüler in das Real- oder Gymnaſial-Inſtitut unbedingt weder vor vollendetem 14. Lebensjahre aufgenommen, noch vor vollendetem 18. Lebensjahre aus demſelben zum akademiſchen Studium entlaſſen werden

dürfe. Vielmehr verſteht ſich von ſelbſt, daß auch bei dieſen Studieninſtituten ſowohl die Aufnahme, als die Entlaſſung ſich immer vorzüglich nach der erforderlichen Reife zu richten hat. — M. ſ. a. u. Univerſitäten und Abſolutorien.

Schulen der Gewerbe.

M. ſ. u. Gewerbs= ꝛc. Schulen.

Schulen gutsherrliche.

M. ſ. u. Gutsherrliche Schulen.

Schulen jüdiſche.

M. ſ. u. Jüdiſche Kinder ꝛc.

Schulen lateiniſche.

Statt der Ober= und Unter=Primärſchulen werden die lateiniſchen Vorbereitungsſchulen eingeführt, von den Gymnaſien abgeſondert, und deren Einrichtung bekannt gemacht; unter andern wird das Klaſſengeld pr. Kopf auf 3 fl. 12 kr. bis 4 fl. feſtgeſetzt. 14. Okt. 1816. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 885)

Als Lehrbücher werden beſtimmt: Schmid's bibliſche Geſchichte, der vollſtändige Katechismus vom Central=Schulbücher=Verlag und von Batz, Bröder's lateiniſche kleine Grammatik, Döring's Leſebuch, Waldeck's oder Wismayer's kleine deutſche Grammatik, Holzapfel's oder Neubig's Arithmetik, die Einleitung zum Unterricht in der Geographie und das Wiſſensnöthigſte von Europa, Deutſchland und Bayern. 1. März 1821. (dit. S. 217)

Eine vollſtändige lateiniſche Schule umfaßt drei Kurſe, die Lehrer der untern zwei Kurſe heißen Präzeptoren. 12. Juni 1829. (dit. S. 827)

Der neue Schulplan beſtimmt, daß für diejenige Bildung der Jugend, deren Grundlage die Kenntniß der altklaſſiſchen Sprachen iſt, künftig zwei von einander abgeſonderte Anſtalten, die lateiniſche Schule und über ihr das Gymnaſium, beſtehen ſollen. Die Titel enthalten: 8. Febr. 1829.

a) Beſtimmung, Umfang und Eintheilung der lateiniſchen Schule;

b) vom Unterricht;
c) von Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Aufſteigen, Lokationen und Preiſen der Schüler;
d) von den Lehrern;
e) von der Schulzucht und den Scholarchaten;
f) von den Befugniſſen der Schule, von den Schulviſitationen und von dem Verhältniſſe der Anſtalt zur Kreisregierung;
g) von der Einführung der betreffenden Anordnungen.

13. März 1830. (R.-B. S. 877) Die neueſten Beſtimmungen der Schulordnung enthalten folgende Titel:
a) Allgemeine Beſtimmungen;
b) von dem Unterrichte;
c) von Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Aufſteigen, Fortgangsbeſtimmung und Preiſen der Schüler;
d) von den Lehrern;
e) von der Schulzucht und den Scholarchaten;
f) von den Schulviſitationen, den Befugniſſen der Gymnaſialrektoren, und von dem Verhältniſſe der Anſtalt zur Kreisregierung.

Im Jahre 1834 ſind einige §§ abgeändert worden.

10. Febr. 1837. Verordnung über die bei der wiſſenſchaftlichen Erziehung zu beobachtenden Grundſätze, und über den Umfang und Eintheilung der Lehrzeit und des Lehrſtoffes.

17. Jan. 1831. Dort, wo nur unvollſtändige lateiniſche Schulen beſtehen, hat der Lehrer der oberſten lateiniſchen Klaſſe in der Regel die Funktion des Subrektorats zu verſehen.

M. ſ. a. u. Schulen teutſche, Vorbereitungsklaſſen lateiniſche.

Schulen polytechniſche.

M. ſ. u. Gewerbs- und polytechniſche Schulen, Unterrichts-Anſtalten techniſche.

Schulen teutſche und Schulweſen.

24. Jan. 1815. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 71 Nr. III.) Die Landrichter haben das Schulweſen mit ihrer ganzen Wirkſamkeit zu unterſtützen und zu befördern, haben nebſt den

Diſtrikts-Schulinſpektoren die allgemeine Mitaufſicht auf die Schulen ihres Bezirkes, und in den Schul-Jahresberichten ſoll der von den politiſchen Behörden bewieſenen Theilnahme am Schulweſen beſonders gedacht werden.

Zum beſſern Fortgange der Jugendbildung wird verordnet: 4. Juni 1817. (Oberpfälz. Int.-Bl. Beil. zu Nr. 24)
a) daß die Sonntagsſchulen ordentlich gehalten und beſucht werden;
b) die Schulinſpektoren von den Gerichten unterſtützt und die Schulzucht aufrecht erhalten werde;
c) die Lehrer und Gehilfen durch einen Schulinſpektor oder erfahrnen Pfarrer fortgebildet, und
d) die Schulgelder und andern Dienſteinnahmen ihnen nicht vorenthalten werden.

Zur Beförderung des Schulweſens ſollen die Diſtriktsinſpektoren bei ihren Schulbeſuchen die innern und äußern Verhältniſſe der Schule genau unterſuchen, den Fleiß der Lehrer in ihrem Berufe und in ihrer Fortbildung prüfen, ihnen jährlich einige Fragen aus der Pädagogik, Methodik und Katechetik, und über den Schulplan zur Beantwortung geben, nachläſſige Lehrer ermahnen, zurechtweiſen und endlich der Königl. Regierung anzeigen, und brave Lehrer anrühmen, um ſie beloben oder belohnen zu können. Die Lokal-Inſpektionen ſollen die Schulſitzungen fleißig halten, und die darüber verfaßten Protokolle der Diſtrikts-Inſpektion übergeben. — Um die Nation und ihre Jugend zu chriſtlich guten und immer beſſern, ihrer heiligen Religion, dem Vaterland und dem Monarchen treu ergebenen Unterthanen zu bilden und zu erziehen, ſollen die geiſtlichen und weltlichen Lokal- und Bezirks-Vorſtände und Seelſorger harmoniſch zuſammen wirken und zur Beförderung des Schulunterrichts, des Schulbeſuches und der Schuldisziplin Hand anlegen. 19. Mai 1819. (dit. S. 337)

Allerhöchſte Verordnung über die Geſchäftskompetenz der Land-, Herrſchafts- und Patrimonialgerichte, über die Einwirkung der Kön. Stadtkommiſſäre auf das Volksſchulweſen und über die Kompetenz der Lokal-Schulinſpektionen und in Anſehung der Fondsverwaltung. 5. April 1821. (dit. S. 316, Ziff. V.)

Zum Eintritt in die Winterſchule werden 4 Wochen von dem Tage der Verkündung auf der Kanzel, und zum Eintritte in die Sommerſchule in Städten, Märkten und Dörfern 14 Tage feſtgeſetzt, nach deren Umfluß kein Kind mehr aufgenommen werden darf. 29. Nov. 1821. (dit. S. 1376)

1. Mai 1823. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 533. § 3 lit. b.) Die geiſtlichen und weltlichen Schulbehörden ſollen in Einigkeit und Zuſammenſicht zum Beſten der Schulen wirken.

17. Juli 1823. (dit. S. 789) Die Oberaufſicht über die Schulen eines Diſtrikts iſt unter die Diſtrikts-Polizei und Diſtrikts-Schulbehörde gleichmäßig getheilt; beide haben in Einigkeit und Zuſammenſicht für das Schulweſen zu wirken.

26. März 1824. (dit. S. 371 § 6) Die Lehrmanuale und Cenſurbücher ſind in allen Schulen einzuführen.

24. Mai 1824. (dit. Beilage zu Nr. 23) Es wird gerügt, daß ſich viele Lokal-Polizei- und Schul-Behörden im Intereſſe des Volksſchulweſens nicht gegenſeitig gehörig unterſtützen, die Beſtimmungen vom 19. April 1823 und 26. März 1824 nicht befolgt werden, die Lokal-Inſpektoren ſo wenig Eifer für die Schule haben, ſie ſelten beſuchen, den Religionsunterricht den Lehrern überlaſſen, und die Jahresberichte oberflächlich abfaſſen.

6. Nov. 1835. (dit. S. 1807) Die teutſchen Volksſchulen heißen nunmehr zum Unterſchied von den lateiniſchen: Teutſche Werktags-, Sonn- und Feiertags-Schulen; die an denſelben angeſtellten Lehrer führen den Titel: Schullehrer, und der dießfallſige Unterricht führt den Namen: Teutſches Schulweſen.

11. Juni 1840. (dit. S. 865) In allen teutſchen Schulen werden nun die Schul-Chroniken oder Notizenbücher eingeführt; ſie ſind gehörig fortzuführen, enthalten im erſten Theil die Geſchichte und Statiſtik der Schule, im zweiten Theile die über das Schulweſen erlaſſenen Verordnungen ꝛc., und bei den jährlichen Prüfungen iſt der deßfallſige Befund derſelben in dem Viſitations-Protokolle zu bemerken. — M. ſ. a. u. Volksſchulen, Bürgerſchulen, Unterrichts-Anſtalten, Zeichnungs-Unterricht.

Schule topographiſche.

2. Okt. 1809. (R.-B. S. 1657) Mit dem ſtatiſtiſch-topographiſchen Büreau ſoll eine Bildungs-Anſtalt verbunden werden, um geſchickte Ingenieurs, Geographen und Deſſinateurs nachzuziehen.

Einige Schüler erhalten auf die Dauer der Lehrzeit eine verhältnißmäßige Unterſtützung in monatlichen Raten.

Die Anzahl der Eleven, welche Unterſtützung erhalten, wird durch das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten jedesmal beſtimmt, welches ſich auch auf den Antrag der Direktion des ſtatiſtiſch-topographiſchen Büreau's vorbehält, außer jenen unterſtützten Eleven noch andere an dem Unterrichte Theil nehmen zu laſſen, welche jedoch keinen Anſpruch auf Stipendien oder ſonſtige Unterſtützung haben.

Die aufgenommenen Eleven haben Anſpruch auf Beibehaltung während der Dauer der Lehrzeit. Sie werden vor Ablauf derſelben nur dann nach vorgängigem Antrag bei dem Miniſterium entlaſſen, wenn ſie in ihrem Fortgange den Erwartungen nicht entſprechen, oder in Rückſicht ihrer Sittlichkeit gegründete Urſache dazu geben.

Die Eleven tragen keine Uniformen oder dazu gehörige Auszeichnungen. Sie ſind von der Dienſtespflicht zu den Linientruppen und der Nationalgarde nicht befreit.

Es ſoll kein topographiſcher Eleve aufgenommen werden, welcher ſich nicht über die zurückgelegten Gymnaſial-Studien und Kenntniß in den Anfangsgründen des Zeichnens entweder durch legale Zeugniſſe, oder eine vorgängige Prüfung durch die Direktion genügend ausweiſet.

Die Lehrzeit wird für den theoretiſchen und praktiſchen Unterricht auf vier Semeſter beſtimmt.

Folgender Lehrplan ſoll in den hiezu beſtimmten vier Semeſtern genau befolgt werden:

In dem erſten Semeſter wird täglich in 2 Stunden Arithmetik und Algebra im ganzen Umfange, einſchlüſſig der Lehre von den Reihen, Logarithmen, den höheren Gleichungen und der unbeſtimmten Analytik gelehrt.

Im zweiten halben Jahre werden täglich in zwei Stunden Geometrie, die Lehre von den Kegelſchnitten, ebene und ſphäriſche Trigonometrie vorgetragen.

Im dritten halben Jahre werden täglich zwei Stunden dem Vortrage der mathematiſchen Geographie, der höheren Analytik (in gleichgehaltener Verbindung und Fortſchreitung) der Differential- und Integral-Rechnung gewidmet.

Das vierte und letzte Semeſter des Kurſes wird, nebſt Wiederholung der höheren Mathematik, vorzüglich für die ſpezielle, phyſikaliſche und politiſche Erdkunde und Statiſtik verwendet, und die Eleven in Verfertigung ſtatiſtiſch-topographiſcher Aufſätze, Memoiren, Journalen, Protokollen und Berechnung der hieher gehörigen Formeln geübt.

In dem 2ten und 4ten Semeſter wird an allen dazu ſchicklichen Tagen von dem Lehrer der Bildungsſchule praktiſcher Unterricht in allen Zweigen des Feldmeſſens, des Triangulirens und des Nivellements mit den dazu gehörigen Berechnungen gegeben.

Der Unterricht im Zeichnen wird von den durch die Direktion hiezu ausgewählten Deſſinateurs des ſtatiſtiſch-topographiſchen Büreau's dergeſtalt beſorgt, daß jeder Eleve einem Deſſinateur, oder auch einem Ingenieur-Geographen beſonders zugegeben wird.

Jeder dieſer Lehrer muß außer der beſtändigen Aufſicht über die dem ihm zugetheilten Eleven übertragenen Arbeiten in vorſchriftmäßigen Büreau-Stunden demſelben bis zur beſſeren Ausbildung täglich eine Stunde Unterricht im Zeichnen geben.

Die Fortſchritte des Zeichnens werden nach jedem Semeſter der Direktion mit einem beſonderen Zeugniſſe des Lehrers vorgelegt; während dem Laufe des Semeſters hat die Direktion ſelbſt durch öfteres Nachſehen ſich von dem Fortgange der Eleven zu überzeugen.

Zur Vervollkommnung des praktiſchen Lehrkurſes und zur ſchnelleren Ausbildung der Fertigkeit im Aufnehmen, Trianguliren, Figuriren ꝛc. werden bei den Landesvermeſſungen die Eleven den Ingenieur-Geographen auf ihre Stationen mitgegeben.

Wenn der ganze Lehrkurs in den beſtimmten vier Semeſtern vollendet iſt, wird durch die Direktion und dem theoretiſchen Lehrer in Gegenwart des geſammten Büreau-Perſonals eine Prüfung ſämmtlicher Eleven dergeſtalt vorgenommen, daß die Prüfungsfragen und vorkommenden Lehrgegenſtände erſt in der Prüfung ſelbſt angezeigt werden ſollen.

Zugleich werden die Zeichnungen, Rechnungen und praktiſchen Arbeiten der Eleven, welche ſie während ihres Lehrkurſes verfertigt haben, zur Einſicht und Prüfung vorgelegt.

Nach vorgegangener Prüfung werden nicht nur den Eleven nach Maß ihrer Fähigkeit und Verwendung von der Direktion des ſtatiſtiſch-topographiſchen Büreau's vorzügliche Rückſicht genommen werden; inzwiſchen hört nach vollendetem Lehrkurſe die monatliche Unterſtützung der Eleven auf, um ſolche neuangehenden Schülern zuwenden zu können.

Schulentlaſſung.

M. ſ. u. Schulkinder.

Schul-Entlaſſungsſcheine.

Schul-Entlaſſungsſcheine müſſen von der Diſtrikts-Prüfungskommiſſion kontraſignirt ſeyn. — M. ſ. u. Schulzeugniſſe, Schulbeſuch. 16. März 1838. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 424)

Schuletat.

Die Regierungen haben vor dem Schluſſe jedes Finanzjahres einen ſpezifizirten Exigenzetat über alle im Kreiſe gelegenen Unterrichts- und Erziehungs-Anſtalten, Perſonal- und Real-Bedürfniſſe ꝛc. zur weiteren Prüfung und Regulirung an das Miniſterium des Innern einzuſenden. 15. Sept. 1808. (R.-B. S. 1475)

Dieſe jährlich einlaufenden Schuletats der einzelnen Kreiſe ſind von der einſchlägigen Miniſterial-Sektion nach dem wahren Bedürfniſſe zu reguliren, in einen Generaletat, der die ganze Exigenz ausſpricht, zuſammen zu faſſen, und als das wahre Poſtulat für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anſtalten vorzulegen.

Schulfond.

Die wegen Verſäumniß der Schulen angeordneten Strafgelder gehören jedem Lokal-Schulfond zur Anſchaffung von Schul- und Preisbüchern, für fleißige arme Kinder, ſowie zur Beſtreitung des Schulgeldes für dieſe. — M. ſ. u. Schulbeſuch, und u. Strafgelder. 7. April 1809. (R.-B. S. 671)

Alle Straffälle in Landeskultur-Gegenſtänden ſollen dem Erziehungsweſen von demſelben Bezirke, jedoch in 17. Aug. 1803. (dit. S. 591)

Hinſicht des landwirthſchaftlichen Unterrichts, gewidmet werden. — M. ſ. a. u. Schulbücher-Verlag.

10. Jan. 1803. (R.-B. S. 26) Der Schulfond ſämmtlicher in Bayern befindlicher Konfeſſionen ſoll nach Vorſchrift des weſtphäliſchen Friedens ihnen ungeſtört erhalten werden.

28. Juli 1808. (dit. S. 1836) Von den den gutsherrlichen Schulen gewidmeten Fonds darf ohne Bewilligung der Regierung nichts veräußert werden.

29. Okt. 1806. (dit. S. 425) 15. Sept. 1808. (dit. S. 2461) Die Leitung und Oberaufſicht über die Verwaltung und Verwendung des zu den Schulen angewieſenen Fonds gehört zu dem Geſchäftskreis der einſchlägigen Miniſterial-Sektion.

2. Okt. 1811. (dit. S. 1499) Die Aufſuchung und Ausmittelung geeigneter Lokalfonds zur Unterhaltung und Vervollkommnung der örtlichen Lehr- und Erziehungsanſtalten wird unter die Kompetenz der Regierungen geſtellt.

15. Sept. 1808. (dit. S. 2493) Auch die Lokal-Schulinſpektion hat für Ausmittelung eines Lokal-Schulfonds, für die Verwaltung und Verwendung deſſen, ſowie für alle Einnahmen und Ausgaben zu ſorgen, und darüber Rechnung zu führen, welche alljährlich der einſchlägigen Adminiſtration zur Reviſion und Approbation vorzulegen iſt.

Schulgärten.

15. Sept. 1808. (dit. S. 2481) Die Schul-Inſpektoren ſollen ſich bemühen, daß bei den Volksſchulen Schulgärten angelegt werden. — M. ſ. u. Feiertags- und u. Induſtrie-Schulen.

18. April 1815. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 345) Vorſchriften über deren Anlage behufs der Beförderung der Obſtbaumzucht.

16. Auguſt 1825. (dit. S. 625) Dieſelben ſollen auch zum Anbau von Küchen-, Futter-, Kräuter-, Getreid-, Farb- und Giftpflanzen ꝛc. benützt, und ſo die Acker- und Garten-Wirthſchaft verbreitet werden.

22. Auguſt 1816. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 753 u. 777) Die Lehrer ſollen in der Anpflanzung und Benutzung der Schulgärten muſterhafte Beiſpiele eines veredelten Gartenbaues geben; die Gemeinden ſind zur Ausmittelung von Schulgärten aufzumuntern, und die Schul-Inſpektoren haben darauf zu ſehen, daß die Schulgärten auf eine für die Schüler lehrreiche Weiſe

benützt werden, und haben ſich deßhalb in den Jahresberichten zu äußern.

Der Unterricht in der Obſtkultur iſt eifrig zu betreiben. 1. Mai 1823. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 538 § 5)

Die Schulgärten ſind zu ihrem Zwecke zu verwenden. 26. März 1824. (dit. S. 371 § 5)

Der Unterricht in der Obſtbaumzucht und Gartenkunde darf nicht vernachläſſigt werden; die Schulgärten ſind herzuſtellen und zu ihrem Zwecke zu verwenden; die Diſtrikts-Inſpektoren haben bei ihren Viſitationen hierauf Bedacht zu nehmen. 26. Sept. 1825. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 1435. Nr. VI.)

Die Schulgärten ſollen ausſchließend dem Zweck der Baumzucht in der Art gewidmet werden, daß jedes Kind gründlichen Unterricht in der Zucht und Veredelung der Bäume erhalte, und daß die nicht zur Allee-Pflanzung nöthigen Bäume den Ortseinwohnern und Aeltern der veredelt habenden Kinder zur Anpflanzung in den Hausgärten unentgeltlich überlaſſen werden. 1. Okt. 1835. (dit. S. 1695. § 20. Abſ. 3)

Die Gerichte und Magiſtrate haben im Benehmen mit den Schul-Inſpektionen dafür zu ſorgen, daß für jede Schule ein Schulgarten angelegt und für den Unterricht der Schuljugend, insbeſondere in der Obſtbaumzucht, wirklich und zweckmäßig verwendet werde. 18. Jan. 1836. (dit. S. 135)

Schulgebäude, Schulhäuſer.

Ueber die Führung neuer Schulbauten haben die Regierungen gutachtliche Vorſchläge und Informationsberichte zu erſtatten. 15. Sept. 1808. (R.-B. S. 2472)

Sie haben von der Kreis-Schuldotation eine die unabweislichſten Bedürfniſſe anderer Art nicht verkürzende Summe auf die allgemeine Poſition von Bauverbeſſerung für die Volksſchulen zu begutachten, welche dann alljährlich auf die Volksſchulen des Kreiſes in der Art verwendet werden ſollen, daß theils in einer und der andern Ortſchaft, wo es am dringendſten iſt, ein neues Schulhaus erbaut, theils in andern Ortſchaften zweckmäßige Bauveränderungen und Reparaturen vorgenommen werden.

Dieſe nothwendige Verbeſſerung iſt aber auf die mäßige Summe allein, welche für die Poſition auf die Kreis-Schuldotation wird übernommen werden können, allerdings nicht zu

beſchränken, vielmehr ſind auch die Gemeinden ſelbſt, denen die Verbindlichkeit, Schule und Schulhaus zu unterhalten, obliegt, nach Umſtänden, inſofern nicht aus rechtlichen Titeln andere Konkurrenzen dabei eintreten, dazu anzuhalten, ſo, daß die Wohlhabenden unter ihnen die für ihre Schulen nöthigen neuen Baue ſowohl als Bauveränderungen ganz auf ihre Koſten herſtellen laſſen, die weniger vermöglichen blos einen angemeſſenen Zuſchuß aus der Kreis-Schuldotation erhalten, und nur für die ganz Armen die Baukoſten vollſtändig auf die Kreis-Schuldotation übernommen werden. Bei Gemeinden, die zwar im Ganzen nicht unvermögend wären, einen nöthig gefundenen Schulhausbau aus ihren eigenen Mitteln zu beſtreiten, die aber vielleicht durch drückende Umſtände des Augenblickes außer Stand geſetzt ſind, die erforderliche Summe ſogleich ſelbſt beizuſchaffen, kann auch die interimiſtiſche Hilfe angewendet werden, ihnen das nöthige Kapital entweder aus der Dotation oder aus Stiftungsmitteln nach Befinden der Umſtände entweder unverzinslich oder gegen mäßige Zinſen, und zu terminlicher Zurückzahlung vorzuſchießen.

6. Febr. 1812. (R.-B. S. 326) Der Bau und die Unterhaltung der Schulhäuſer ſind zu den ordentlichen Umlagen für die Gemeindebedürfniſſe geeignet.

2. Okt. 1812. (dit. S. 1464) Dringende und ſolche Schulbau-Reparaturen, deren Koſten durch Lokalmittel gedeckt ſind, oder gedeckt werden müſſen, haben dieſelben anzuordnen; und wenn Reparaturen dieſer Art bei Fertigung der Exigenzetats ſich ſchon vorausſehen laſſen, ſo ſind ſie ſogleich darin aufzunehmen.

17. Juli 1808. (dit. S. 1650) 27. Sept. 1809. (dit. S. 1732) Die Entſcheidung über Streitigkeiten wegen Schulgebäuden kommt den Regierungen zu; ſie haben in ihren Jahresberichten die Herſtellung zweckmäßiger Schulgebäude aufzunehmen.

26. Dez. 1808. (dit. 1809 S. 65) Das Bauweſen der Schulgebäude gehört zur oberſten Baubehörde.

15. Sept. 1808. (dit. S. 2501) Die Aufſicht über die Schulgebäude ſteht der Lokal-Inſpektion zu, und an dieſelbe ſind alle Anzeigen nöthiger Reparaturen zu bringen, ſie hat über deren Erhaltung ſorgfältig zu wachen, geringere Reparaturen ſogleich entweder ſelbſt anzuordnen, oder zur Herſtellung anzuzeigen, und iſt daher für allen aus Saumſeligkeit entſpringenden Schaden verantwortlich.

Auch hat ſie in ihrem Jahresberichte den Zuſtand der Schulgebäude, und die etwa nöthigen Reparaturen ausdrücklich anzugeben.

Die Schulhäuſer ſollen die Gemeinden allein repariren und unterhalten laſſen. 25. April 1783. (Geſ.-Sg. v. J. 1784, S. 1195)

Zu jenen Häuſern aber, welche zugleich dem Schullehrer und Meßner zur Aufenthaltung dienen, haben die Kirchen und Gemeinden gemeinſchaftlich in gleichen Theilen beizutragen. 21. Dez. 1786. (dit. 1788, S. 863)

Auf den Zuſtand der Schulhäuſer und der Lehrzimmer ſoll der Diſtrikts-Inſpektor bei ſeinen Viſitations-Reiſen ein vorzügliches Augenmerk richten. 15. Sept. 1808. (R.-B. S. 2470)

Lokal-Umlagen können zum Neubau und zur Renovation von Schulhäuſern nach den beſtehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen, Verordnungen und geltenden Geſetzen, und inſoferne die Gemeinden der älteren Gebietstheile vor dem Jahre 1808 und jene der erworbenen Länder vor ihrer Vereinigung mit der Krone Bayern hiezu verbunden waren, erhoben werden. 22. Juli 1819. (Geſ.-Sg. v. J. 1819, S. 86)

Beſtimmung, wer die Schul- und Meßner-Häuſer zu unterhalten habe, und mit welchem Antheile. 5. Juli 1815. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 617)

Zu den Schulhaus-Baukoſten ſind die Stiftungs-Ueberſchüſſe zu verwenden, bevor ſie den Gemeinden aufgebürdet werden. 19. Okt. 1832. (dit. S. 1131, Nr. 4)

Voranſchläge zu Neubauten, deren Herſtellung den Central-Fonden, die Unterhaltung aber dem Kreisfonde obliegt, ſind dem Landrathe mitzutheilen. 1. Mai 1833. (dit. S. 562, Nr. 10)

Bei Anträgen auf Schulhaus- und andere Bauten, deren Koſten die Gemeinden ganz oder zum Theil zu beſtreiten haben, iſt nachzuweiſen, daß und wie weit dieß ohne neue Gemeindeſchulden und ohne Bedürfniß des Lokal-Malzaufſchlages zu deren Tilgung geſchehen könne. 13. Dez. 1837. (Oberpfälz. Int.-Bl. Extr.-Beil. Nr. 38)

Bei Schulhaus- und andern Gemeinde-Bauten ſind die Deckungsmittel der Baukoſten mittelſt Gemeinde-Umlagen oder Kapitals-Aufnahme genau nachzuweiſen; in den deßfallſigen Berichten iſt daher unter Anlage des die Umlage genehmigenden 16. Mai 1840. (dit. S. 686)

Gemeindebeſchluſſes anzugeben; die Größe der durch Umlagen zu deckenden Summe, ob ſolche auf einmal oder in Jahresraten erhoben werden ſoll, und in welchem Verhältniſſe ſie zum Steuerfuße ſtehe, und ob deren Entrichtung den Gemeindegliedern nicht drückend falle, dann, ob und welche andere Umlagen, wozu und in welchem Maße in der Gemeinde bereits erhoben werden; bei Kapitals-Aufnahmen iſt ein Ausweis über den Vermögensſtand der Gemeinde und der Tilgungsplan beizufügen; letzterer darf ſich nicht über 12 bis 15 Jahre erſtrecken, und muß von der Unter-Kuratelbehörde genehmiget ſeyn.

19. Jan. 1841. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 171) Bei dem Bau eines neuen, oder bei bedeutender Erweiterung und Umgeſtaltung eines alten Schulhauſes hat die Diſtriktspolizei vorerſt einen genauen Situationsplan über den Bauraum, über die Umgebung von Straßen, Gärten, Gewäſſern, Gebäuden und deren Entfernung ꝛc., welche Gewerbe in den Gebäuden betrieben werden, herſtellen zu laſſen; dieſer Situationsplan iſt der Schul-Inſpektion mitzutheilen, um ſeine Richtigkeit anzuerkennen und ein Programm über die zweckmäßige innere Einrichtung und über die Nebengebäude zu entwerfen, und zwar hinſichtlich der geeignetſten pädagogiſchen Lage und Größe der Zimmer, bezüglich des Wohnungsbedarfes für den Lehrer ꝛc. und für ſeine Oekonomie; ſodann iſt der Situationsplan ſammt dem Bauprogramm von der Diſtrikts-Polizei an ſich und in Bezug auf die Baumittel zu prüfen, und das Ganze einem Baumeiſter zur Herſtellung des Bauplans und Koſtenvoranſchlages zu übergeben; hierauf wird das Ganze der Bau-Inſpektion zur Reviſion ꝛc. mitgetheilt; iſt dieſe Reviſion erfolgt, ſo wird das Ganze wieder der Schul-Inſpektion zur Einſicht und Anerkennung oder zur Abgabe der Gegenerinnerung hinausgegeben, ob die Größe der Schulzimmer entſprechend ſey, und deren Lage nicht das Geſicht, das Gehör der Schüler gefährde, oder den Unterricht ſtöre, oder die Geſundheit, Ordnung und Zucht der Schule fördere; endlich hat die Diſtrikts-Polizei ſämmtliche Akten mit Gutachten der Königl. Regierung vorzulegen, und ſich über das Verhältniß der Koſten-Voranſchläge zu den Deckungsmitteln und ſo weiter zu verbreiten; die Spann- und Handfrohnen der Gemeinde, im Geldanſchlage, ſind jedoch vom veranſchlagten Koſtenbetrag in Abzug zu bringen.

Schulgeld.

Wo nicht an ein oder andern Orten Freiſchulen ſind, oder das Schulgeld von Wohlthätern, oder aus eigenen beſtehenden, allenfalls von den Gemeinden, oder aus dem Kirchenvermögen fließenden Fond bezahlt wird, ſollen die Aeltern und Vormünder ſchuldig und gehalten ſeyn, von jedem ſchulfähigen Kinde, ſie mögen ſelbes in die Schule ſchicken oder nicht, wöchentlich zwei Kreuzer zu bezahlen. Sollte daneben noch unverzeihliche Nachläſſigkeit und Eigenſinn der Aeltern oder Vormünder, die Kinder gar nicht oder unfleißig zum Schulbeſuche anzuhalten, erſcheinen, ſo haben die betreffenden Polizei-Obrigkeiten auf Angabe der Inſpektoren dieſelben zu geeigneter und zweckmäßiger Strafe zu ziehen, und nach Befund der Umſtände zu einer doppelten Zahlung anzuhalten. Falls die Kinder unter verſchiedenen Obrigkeiten ſtehen, müſſen die betreffenden Auszüge aus den monatlichen Tabellen an die einſchlägigen Polizei-Obrigkeiten geſchickt werden, welche ſodann das allenfalls nicht bezahlte Schulgeld in obiger Maſſe ohne Rückſicht executive beizubringen und den Schullehrern zu behändigen haben. Dieſe Verordnung erſtreckt ſich ohne Ausnahme auf die Landgerichte ſowohl, als die Hofmärkte, und zwar auf letztere, wenn ſie eigene Schulen haben, nach ihrem ganzen Inhalte, inſofern ſie ihre Kinder in landgerichtliche Schulen ſchicken; ſo haben die Hof-Marktsverwalter das von ihnen einzubringende Schulgeld an dasjenige Landgericht zu ſchicken, dem ſie inkorporirt ſind, wobei das Schulgeld von den Kindern einſchichtiger Unterthanen, die in keinem corpore einer Hofmarkt begriffen ſind, und ohnehin in allen Gemeinſachen durch das Landgericht behandelt werden, auch von den Landgerichten beizutreiben iſt. Es ſoll auch dieſe Verordnung für die Städte gelten, und ſind auf obige Art die Schulgelder von den Magiſtraten, wo ſie Jurisdiktion haben, zu behandeln. 23. Dez. 1802. (R.-B. S. 911)

Mit den gewöhnlich alle Quartale einzuſchickenden Schultabellen ſollen auch die von den Schullehrern auszuſtellenden Verzeichniſſe des richtig empfangenen Schulgeldbetrages eingeſchickt werden. (dit. S. 914)

Unbemittelte Aeltern ſollen ſich bei der Ortsobrigkeit melden, daß ihre Kinder unentgeltlich in den Schulen unterrichtet werden. 5. Febr. 1771. (Gen.-Sg. 1784, S. 831, § 2)

25. Juli 1810. Die Regierungen ſollen darauf bedacht ſeyn, eine durchgängig zweckmäßigere Regulirung des Schulgeldes anzuordnen, es kann jedoch darin eine für alle Schulorte gleichförmige Quote nicht feſtgeſetzt werden, indem die Ortſchaften, die ſchon den Schuldienſt ſelbſt aus ihren Mitteln gut dotirt haben, zu einem gleich hohen Schulgeld, wie die andern, die ihren Schuldienſt ſchlecht beſoldet haben, nicht angehalten werden, vielmehr wird es eine Hauptrückſicht bei der vorzunehmenden Regulirung des Schulgeldes ſeyn müſſen, daß eine in Vergleichung mit dem Vermögensſtand verhältnißmäßige Erhöhung des Schulgeldes am meiſten in ſolchen Schulorten einzuführen iſt, wo die ſonſt nicht unbemittelte Gemeinde ſich zu beſſerer Dotirung des Schuldienſtes nicht verſtehen will.

Das Schulgeld für die armen Kinder iſt überall auf die Wohlthätigkeitsfonds, wo ſolche dazu vermögend ſind, zu übernehmen.

Die Beitreibung des für jeden Ort beſonders zu regulirenden Schulgeldes hat die Lokal-Schulinſpektion zu beſorgen. In Hinſicht der Verſäumniß dieſer Beitreibung haben die Regierungen die nöthige Aufſicht durch die Diſtrikts-Inſpektionen darüber führen und gegen die ſäumigen Lokal-Schulinſpektionen die erforderliche Strenge eintreten zu laſſen. — M. ſ. a. u. Schullehrer.

6. Febr. 1812. (R.-B. S. 326) Das Schulgeld für arme Kinder, ſofern dasſelbe nicht aus den Lokal-Armenfonds beſtritten werden kann, iſt zu den ordentlichen Umlagen für die Gemeinde-Bedürfniſſe geeignet.

2. Nov. 1814. (Oberpfälz. Int.-Bl. St. 9. S. 86) Die Feiertags-Schüler und Schülerinnen haben am Ende jedes Quartals 12 kr. Schulgeld zu bezahlen.

12. Jan. 1815. (dit. S. 49) Jedes ſchulpflichtige Kind zahlungsfähiger Aeltern, es mag die Schule beſuchen oder nicht, hat jährlich 1 fl. 36 kr. Schulgeld zu bezahlen.

31. Jan. 1815. (dit. S. 99) Das Schulgeld von Feiertags-Schülern und Schülerinnen gehört dem Feiertags Schule haltenden Lehrer und Gehilfen.

26. Nov. 1815. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 1055) 27. Jan. 1816. (dit. S. 89) Solches wird mit 24 kr. von Werk- und mit 12 kr. von Feiertags-Schülern pr. Quartal regulirt, und deſſen Erhebung den Gemeinde-Vorſtehern aufgetragen.

Die Anzeige der Schulgeld-Rückſtände und Strafen an die Gerichte behufs der Beitreibung, und an die Königl. Regierung von Seite der Diſtrikts-Inſpektionen betreffend. 25. Okt. 1816. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 988) 12. Jan. 1817. (dit. S. 67)

Der Beſoldungstheil der Schullehrer, welcher von den Gemeinden nicht geleiſtet werden kann, kann nicht auf die Staatskaſſe, reſp. auf den Kreisſchulfond übernommen werden, ſondern es iſt darauf zu ſehen, daß das Schulgeld von zahlungsfähigen Aeltern gehörig eingehoben und für arme Kinder aus dem Armenfond oder Gemeindekaſſe beſtritten werde. 8. März 1819. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 171)

Der Gemeinde- oder Stiftungspfleger hat das Schulgeld beizutreiben; die Aeltern haben es zur beſtimmten Zeit an ſie abzugeben, werden im Zögerungsfalle erinnert, gewarnt, und wenn dieß fruchtlos bleibt, vor die Monatsſitzung der Lokal-Schulinſpektion geladen, und wenn auch dieß nicht fruchtet, der Polizeibehörde angezeigt, welche kräftig einzuſchreiten hat. 15. Juli 1819. (dit. Beilage zu St. 29)

Die Verfügungen bezüglich des Schulgeldes finden nun auch auf das Feiertags-Schulgeld Anwendung. 1. April 1820. (dit. S. 279)

Armuthszeugniſſe behufs der Befreiung vom Schulgelde haben ſich auf die Vernehmungen der Armenpflegſchaftsräthe, oder Pfarrer und Gemeinde-Vorſtände zu gründen, und ſind nur auf ein Jahr giltig. 8. März 1821. (dit. S. 249) 1822. (dit. S. 1418)

Um die Anſtände wegen der Schulgeldrückſtände zu beſeitigen, haben die Lokal-Inſpektionen bei Anfertigung der Liſten der ſchulpflichtigen Kinder eine eigene Kolumne offen zu laſſen, ob die Aeltern bemittelt oder arm ſind; bemittelte Aeltern zahlen das ganze Schulgeld, unbemittelte die Hälfte, und arme gar nichts; der deßfallſige Ausfall wird von den Schulfonds gedeckt, und den Lehrern vierteljährlich gegen Quittung behändigt und gehörig verrechnet; unbemittelte und arme Aeltern haben am Anfange des Schuljahres unter Beibringung eines Zeugniſſes ihrer Lokal-Polizeibehörde um den Erlaß des Schulgeldes nachzuſuchen, worüber die Lokal-Schulinſpektion unter Beiziehung des Gemeinde- und Stiftungspflegers zu entſcheiden und die Klaſſe der Armuth in die Liſte einzuſetzen hat. Säumige bemittelte Aeltern ſind zur Entrichtung des Schulgeldes monatlich oder vierteljährlich anzuhalten; die Pfarrer haben ſich die Sache be- 7. Nov. 1822. (dit. S. 1416)

ſonders angelegen ſeyn zu laſſen; bei Beſchwerden wenden ſie ſich das erſtemal an das Landgericht, und wenn dieſes nicht abhilft, ſodann unmittelbar an die Königl. Regierung.

16. Mai 1825. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 794) Die Entſcheidung, ob ein Kind bemittelt, oder unbemittelt, oder arm ſey, hat drei Wochen nach dem Anfange der Winter- und 14 Tage nach dem Anfang der Sommerſchule zu geſchehen; es iſt dahin zu wirken, daß ſich die Gemeinden zur Zahlung einer jährlichen Averſalquote für das Schulgeld verſtehen ꝛc.

9. Juni 1825. (dit. S. 899 u. 997) Die Gemeinde-Verwaltungen haben das treffende Schulgeld einzuheben, nöthigen Falls ſelbſt executive, und am Ende des Quartals vollzählig dem Lehrer zu behändigen, Abgänge reſp. Ausſtände ſind aus der Gemeinde-Kaſſa vorzuſchießen, und für arme Kinder iſt das Schulgeld aus dem Lokal-Armenfond zu entrichten, daher Nachläſſe hieran nicht Statt finden; wo wegen Entrichtung des Schulgeldes ſchon Uebereinkünfte beſtehen, hat es hiebei ſein Bewenden; die Behörden haben in Beitreibung der Rückſtände thätigſt mitzuwirken.

25. Nov. 1832. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 1187 und 1251) Gerichtsvorſtände haben bei perſönlicher Verantwortung für ſtete Flüſſigmachung des Schulgeldes zu ſorgen und zu deſſen Reluirung die Gemeinden aufzumuntern.

Schulgeräthſchaften.

M. ſ. u. Schulapparat.

Schulgründe.

16. April 1800. (R.-B. S. 261) Künftig ſoll bei allgemeinen Abtheilungen der gemeinen Waiden, Mooſe, und überhaupt der Gemeindegründe der einſchlägigen Landesſchule zum Beſten des zeitlichen Lehrers ein verhältnißmäßiger Antheil eingeräumt werden.

30. Juli 1803. (R.-B. B. XI. § 1322) Den Schullehrern können zur Kultur der ihnen zugetheilten Gemeindegründe, wenn ſie als gute Hauswirthe bekannt ſind, und ihr Amt gut verwalten, Geldvorſchüſſe gemacht werden, jedoch nie mehr als 150 fl. zu 2 Prozent verzinslich, und zwar in Friſten, welche drei Jahre nach dem Darlehen anfangen und ad onus successorum übergehen.

Bei einer jeden Vertheilung der Gemeingründe, und zwar jeder Art, ſoll derjenigen Schule, zu welcher die Kinder der vertheilenden Gemeinde gewieſen ſind, der verhältnißmäßige Antheil eingeräumt werden; im Falle kann dieſer normalmäßige Antheil in Pacht gegeben und zur Verbeſſerung des Lehrgehaltes oder des Schulfonds verwendet werden. 14. Okt. 1803. (R.-B. S. 835)

Die Ueberlaſſung von Grundſtücken an die Schullehrer bei Gemeindegründe-Abtheilungen ſind als Dienſtgründe, eigentlich als Dienſtemolumente der Schullehrer zu betrachten, und gehören nicht zum landwirthſchaftlichen Unterricht. 17. Mai 1805. (R.-B. B. XI. § 1325)

Ueberall, wo die Kultur der Gemeindegründe nicht eingeleitet werden will, ſoll dieſe, ſobald einer der Schulvorſteher den geſetzlichen Antheil bei der einſchlägigen Gerichtsſtelle für Schule und Schullehrer zur Kultur verlangt, auf Koſten der Gemeinde ausgemeſſen werden. 19. Juni 1807. (dit. S. 1125)

Ueberhaupt und insbeſondere iſt auch da, wo wegen beſtehender Verträge oder anderer Verhältniſſe ungleiche Theile gemacht werden, für die Schule einer der beſſeren und näheren Theile auszuſcheiden. Alsdann können die dem Schulorte näher gelegenen Antheile dem Schullehrer, inſofern ſolches nach dem Urtheile der Schulvorſtände zu ſeinem Unterhalte nothwendig und dem Lehramte nicht nachtheilig iſt, zur freien Kultur und Benutzung gegen Verantwortlichkeit überlaſſen werden.

Die Lokal-Schulinſpektionen ſollen unter der Leitung der Diſtrikts-Schulinſpektoren im erforderlichen Fall mit den Landrichtern ſich darüber vereinigen, welche und wie viele Ortſchaften zu einer und eben derſelben Schule gehören, damit der Gemeindegründe-Antheil der geeigneten und nicht andern benachbarten Schulen zugetheilt werde. 21. Mai 1811. (dit. S. 749)

Die Schulgründe ſollen nach den vorgeſchriebenen Normen beſchrieben und dieſen Beſchreibungen alle künftig hinzukommenden Gründe beigeſetzt werden. Der Diſtrikts-Inſpektor hat bei der jährlichen Viſitation davon Einſicht zu nehmen.

Die Lokal-Schulinſpektion hat bei Verpachtung der Schulgründe ſo zu verfahren, damit bei der jährlichen Schul-Viſitation die Pachtkontrakte zur Einſicht vorgelegt, und auch über den

Zuſtand, Kultur und Benützung derſelben eine genügende Auskunft gegeben werden könne.

Die Lokal-Schulinſpektoren ſind berechtigt, die Schulgründe an Hausväter der Schulgemeinde oder an Schullehrer zu verpachten. Ueberhaupt ſteht ihnen die Aufſicht auf die Schulgründe zu.

30. Aug. 1811. (D. R. Bd. XI. § 1329) Die den Volksſchulen zugetheilten Holzgründe dürfen von den zeitlichen Nutznießern nicht devaſtirt werden. Die Forſtämter haben auf jedesmaliges Anſuchen der Lokal- und Diſtrikts-Schulvorſtände gegen den Bezug einer verhältnißmäßigen Koſtenvergütung aus dem Lokal-Schulfonde die Forſttaxations-Eintheilung und wirthſchaftliche Behandlung ſolcher Holzgründe zu bewirken.

25. Juni 1814. Eine Befreiung der Schullehrer von der allgemeinen Steuerpflichtigkeit der Schulgründe findet nicht Statt; falls dadurch der nothdürftige Unterhalt einzelner Schullehrer entzogen werden würde, muß derſelbe aus den dazu geeigneten Quellen ergänzt werden.

8. Aug. 1820. (dit. § 1330) Um den Schullehrern den denſelben gebührenden Antheil an den Gemeindegründen auszuſcheiden, kann in den Fällen, wo keine gänzliche Vertheilung eintritt, beiläufige Abſchätzung an die Stelle der Vermeſſung treten.

Schul-Hausbau.

M. ſ. u. Schulgebäude.

Schuljahres-Bericht.

M. ſ. u. Schulberichte jährliche.

Schul-Induſtriegärten.

18. Aug. 1816. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 753) 24. Okt. 1817. (dit. S. 898) Vorſchriften über deren Benützung.

Schul-Inſpektionen, Inſpektoren.

15. Sept. 1808. (R.-B. S. 2472) Die Inſpektion des Schulweſens ſoll in jedem Kreiſe durch die den Regierungen beigegebenen Schulräthe, und bei den einzelnen Schulanſtalten, und zwar bei den Gymnaſien ſowohl als

bei den polytechniſchen Schulen, durch die Rektorate, und bei den Volksſchulen durch die Diſtrikts- und Lokal-Schulinſpektionen ausgeübt werden.

Diejenigen Individuen, welche in den Jahresberichten hinſichtlich der Schul-Inſpektion beſonders belobt werden, ſollen nach den von den Regierungen vorzulegenden Klaſſifikationen wegen der von ihnen erworbenen Verdienſte geeignet berückſichtiget, und ihre Namen nach Umſtänden auch öffentlich durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden. Damit aber dieſe Zeugniſſe die hier verheißene Berückſichtigung auch mit gänzlicher Zuverläſſigkeit verdienen, haben die Regierungen bei den in ihre künftigen Jahresberichte aufzunehmenden Belobungen eine ſtrengere Auswahl zu treffen, und die zu belobenden Lokal- und Diſtrikts-Schulinſpektionen ſollen auch nicht blos nach einer unbeſtimmten Aneinanderreihung, ſondern nach der beſtimmten Klaſſifikation **vorzüglich**, **ſehr gut**, und **gut** in den Berichten aufgezählt werden. Solchen Individuen, welche ſich einer Dienſtesvernachläſſigung zu Schulden kommen laſſen, haben die Regierungen das Mißfallen Sr. Königl. Majeſtät zu erkennen zu geben, und denſelben unter Verwarnung für die Zukunft zu eröffnen, daß die zu Lokal-Schulinſpektoren ernannten Geiſtlichen dieſe Inſpektion als einen weſentlichen Theil ihres Amtes zu betrachten haben, und es ſo wenig ihrem Belieben überlaſſen ſey, ob ſie ſich dieſes Geſchäftes überhaupt annehmen, oder es mit mehr oder weniger Gleichgiltigkeit betreiben wollen, daß man vielmehr bei fortgeſetzter Vernachläſſigung ihrer Pflicht auf ihre Koſten zunächſt den Diſtrikts-Schulinſpektionen öftere Viſitationen ihrer Schulen aufgeben, und, wenn auch dieß nicht helfen ſollte, die Lokal-Inſpektion ſelbſt ebenfalls auf ihre Koſten durch einen andern verſehen laſſen werde, daß diejenigen Geiſtlichen, die in dem Inſpektionsgeſchäfte nachläſſig bleiben, in den künftigen Jahresberichten jederzeit beſonders ausgezeichnet, und ſodann Sr. Königl. Majeſtät als unwürdige Mitglieder des geiſtlichen Standes namentlich bekannt gemacht, als auch nach Befinden der Umſtände ſogar öffentlich durch das Regierungsblatt genannt werden ſollen; daß die ſäumig befundenen Diſtrikts-Schulinſpektionen die ihnen zur Auszeichnung übertragene Funktion wieder abgenommen, und dieſes Amt einem anderen würdigeren Geiſtlichen desſelben Diſtrikts ertheilt werden ſolle, welchem man

25. Juli 1810.

ſodann eine um ſo ſtrengere Aufſicht über ſie und ihre Führung der Lokal-Schulinſpektion aufgeben werde.

In den Jahresberichten ſoll auch der von den Polizeibeamten bewieſenen Theilnahme an dem Schulweſen beſonders gedacht werden, vorzüglich aber deren, die ſich eine auffallende Vernachläſſigung dieſes Theiles ihrer Amtspflichten hätten zu Schulden kommen laſſen, namentlich Erwähnung geſchehen. In wie fern insbeſondere bei den Landgerichten hie und da die Meinung obzuwalten ſcheint, als wären ſie durch die Aufſtellung eigener Diſtrikts-Schulinſpektoren aller weiteren Theilnahme an dem Schulweſen ihrer Bezirke völlig entbunden, haben die Regierungen ihnen zu erklären, daß es bei der Anordnung eigener Diſtrikts-Schulinſpektoren keineswegs darauf angeſehen geweſen ſey, den Landrichtern die Aufſicht über die Schulen ihrer Bezirke ganz abzunehmen, ſondern nur darauf, ſie ihrer anderweitigen vielen Geſchäfte wegen von dem ſtörenden Detail jenes Aufſichtsgeſchäfts frei zu machen, daß ihnen aber die allgemeine Mitaufſicht über die in ihrem Amtsbezirke befindlichen Schulen fortwährend zugetheilt ſey, weßhalb auch von ihnen gewärtiget werde, daß ſie das Schulweſen nicht hintanſetzen, ſondern mit ihrer ganzen Wirkſamkeit unterſtützen und befördern werden. Die Regierungen haben daher in ihren jährlichen allgemeinen Berichten in Betreff des Schulweſens nicht blos die Diſtrikts- und Lokal-Schulinſpektoren, ſondern namentlich auch die Landrichter und übrigen bei der Schul-Inſpektion betheiligten polizeilichen Beamten mit Charakteriſirung ihrer Verdienſte um das Schulweſen aufzuführen.

M. ſ. a. u. Diſtrikts-, dann Lokal-Schulinſpektionen.

2. Febr. 1817. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 94) Die auf den Grund von Regierungs-Reſkripten amtlich ausgefertigten Signaturen der Königl. Diſtrikts-Schulinſpektionen an ihr untergeordnetes Perſonal haben amtliches Anſehen, und die Land- und Herrſchaftsgerichte ſind nicht befugt, die Original-Reſkripte von ihnen abzufordern.

17. März 1819. (dit. S. 189) Lokal-Schulbehörden haben ſich den Beſuch der Schulen, den katechetiſchen Religionsunterricht und die Unterrichtsordnung angelegen ſeyn zu laſſen.

Jede Schul-Inſpektion hat für die Beitreibung und Auszahlung aller dem Lehrer zugewieſenen Bezüge zu ſorgen. 15. Juli 1809. (Oberpfälz.Int.-Bl.Beil.z.St.29)

Die Lokal-Inſpektoren ſollen während der Schulferien das untergebene Schulperſonal einigemal verſammeln und ſie mit zweckmäßigen Fragen beſchäftigen. 21. Sept. 1820. (dit. S. 943)

Die Diſtrikts-Inſpektionen haben ſich zu überzeugen, daß Lehrer und Schulamts-Exſpektanten die ſchriftlichen Arbeiten ſelbſt machen und liefern, und fleißige Lektüre üben. 13. Okt. 1820. (dit. Beilage zu St. 42)

Die Einrichtung der Diſtrikts-Schulinſpektionen auf dem Lande, in Land- und Herrſchaftsgerichten bleibt die bisherige nach dem Edikt vom 15. Sept. 1808; die Lokal-Schulinſpektionen in den Land- und Herrſchaftsgerichten beſtehen nun 5. April 1821. (dit. S. 313)

a) in Gemeinden ohne Magiſtrat: aus dem Pfarrer, welcher den Vorſitz hat, aus dem Ortsvorſteher und zwei Gemeinde-Ausſchußmitgliedern;
b) in Gemeinden mit Magiſtraten: aus dem Bürgermeiſter, der den Vorſitz hat, aus dem Pfarrer und 1 — 4 Magiſtrats-Räthen;
c) in den Städten I. und II. Klaſſe konſtituiren ſie ſich in Königl. Lokal-Schulkommiſſionen, und zwar aus dem Bürgermeiſter, dem Pfarrer, dem Stadt-Schulinſpektor und 1 — 4 Magiſtrats-Räthen, oder auch aus einem Magiſtrats-Rathe und 1 — 3 Bezirksvorſtehern.

Die Lokal-Schulinſpektoren haben ihre Schule wöchentlich wenigſtens zwei Mal zu beſuchen. 1. Mai 1823. (dit. S. 533)

Nachläſſiger Beſuch der Schulen von Seite der Schul-Inſpektoren iſt quartaliter den Gerichten anzuzeigen. 8. März 1825. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 159)

Die Schul-Inſpektoren haben den Lehr-Individuen die Kreis-Intelligenzblätter und andere allgemeine Verordnungen im Schulfache mitzutheilen. 18. Aug. 1825. (Oberpfälz.Int.-Bl. S. 1259)

Die Diſtrikts-Polizei- und Diſtrikts-Schulbehörden haben die Qualifikationsliſten der neu eingetretenen Lokal-Schulinſpektoren jährlich mit jener der Schullehrer und Gehilfen zur Vorlage zu bringen. 23. Jan. 1810. (dit. S. 156)

12. Juni 1840. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 881) Die Lokal-Schulinſpektionen haben bei ihrer Korreſpondenz mit den Diſtrikts-Inſpektionen in der Aufſchrift: „Königl. Diſtrikts-Schulinſpektion" und am Schluſſe ohne weitere Empfehlungsformel „gehorſame Lokal-Schulinſpektion" zu ſetzen; die Diſtrikts-Schulinſpektionen beginnen: „Die ꝛc. an die ꝛc." und ſchließen mit der bloßen Fertigung.

M. ſ. a. u. Schulgärten, Schulgeld, Uniform und u. Urlaubs-Bewilligungen.

Schul-Inſpektionsakten.

7. April 1809. (R.-B. S. 669) Für Verwahrung und Erhaltung der Schul-Inſpektionsakten iſt ſowohl jeder Diſtrikts- als Lokal-Schulinſpektor perſönlich verantwortlich. Der pfarrliche Regiſtraturkaſten kann als Aufbewahrungsplatz benützt werden.

Schuljugend.

M. ſ. u. Schulkinder.

Schulkataloge.

31. Jan. 1813. In dem Schul-Verzeichniſſe ſind die Klaſſen durchgehends in der Ordnung von der Oberklaſſe des Gymnaſiums an abwärts aufzuführen.

Zunächſt unter dem Schulverzeichniſſe jeder Klaſſe und Abtheilung ſind die ausgetheilten Preiſe nach den Nummern der Preiſeträger anzuzeigen.

Verhinderung durch Krankheit, wenn einer oder der andere Schüler dadurch in dem Fortgangsplatz zurückgekommen iſt, ſoll in einer Note bemerkt werden.

Schüler, die während des Jahres eintreten, ſind in dem Schülerverzeichniſſe nicht mehr hinter den übrigen Schülern ohne Nummer aufzuführen, ſondern da ſie wenigſtens in den letzten Monaten des Studienjahres an den angeordneten Ausarbeitungen Theil nehmen können, mit einer beſtimmten Fortgangsnummer anzureihen. Sofern es hie und da nöthig ſcheint, mag ebenfalls hievon in einer Note Erwähnung geſchehen.

Den Schülerkatalogen ſind die Rechenſchaftsreden der Rektoren beizudrucken, welche ſich vorſchriftmäßig auf die ſtatiſtiſchen Notizen von dem jedesmaligen Stand der Studienanſtalt zu beſchränken haben. 25. Juli 1810.

Der Gleichförmigkeit wegen ſoll, da bei jeder Studienanſtalt die von allen anderen Studienanſtalten geſammelt und zuſammen gebunden werden ſollen, bei den Katalogen ein gleiches Papierformat, und zwar, um eine Norm zu geben, das des Katalogs der Studienanſtalt zu München v. J. 1809 eingehalten werden. — M. ſ. a. u. Preiſe ꝛc., Schulberichte.

Schulkinder, Schulpflichtigkeit, Schulſprengel.

Wegen des Verdingens ſchulpflichtiger Kinder wird verfügt: 7. Jan. 1815. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 22)

a) Das Verdingen, reſp. Entfernen aus einem Schulſprengel in den andern hat mit Wiſſen der Lokal-Schulinſpektion zu geſchehen, welche ihre ſchulpflichtigen Kinder zum Schulbeſuche anzuhalten hat;

b) über derlei den Schulſprengel wechſelnde Kinder haben die Lokal-Inſpektionen eigene Verzeichniſſe zu halten und mit dem Jahresbericht der Diſtrikts-Inſpektion zu übergeben, um etwaige Nachläſſigkeiten ahnden zu können;

c) wenn ein Kind ohne Erlaubniß der Lokal-Inſpektion den Schulſprengel verläßt, haben deſſen Aeltern oder Pfleger 30 kr. Strafe zur Lokal-Schulkaſſa zu zahlen, ebenſo auch der Lehrer, welcher das Ausbleiben eines ſolchen Kindes aus der Schule der Lokal-Inſpektion nicht anzeigt, oder ein ſolches Kind in die Schule aufnimmt, ohne das vorgeſchriebene Zeugniß abzufordern, und der Lokal-Inſpektion zu übergeben;

d) die zum Austritt in einen anderen Schulſprengel oder zur Rückkehr nöthigen Schulzeugniſſe ſind unentgeltlich auszuſtellen;

e) dieſe Verordnung haben die Lokal-Schulinſpektionen jährlich den Schulgemeinden bekannt zu machen.

Edle Handlungen und ausgezeichnete Anlagen der Schulkinder haben die Lokal-Schulinſpektionen den Behörden anzuzeigen. 6. April 1815. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 322)

26. Febr. 1816. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 194) Den Austritt aus der Werktags- und Feiertags-Schule beſtimmt der Diſtrikts-Inſpektor bei ſeinen jährlichen Viſitationen.

28. Febr. 1832. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 223) Werktags-Schüler und Schülerinnen ſollen bei öffentlichen Arbeiten nicht zugelaſſen werden, ſondern nur, wenn der Schulbeſuch nicht leidet, jedoch unter gehöriger Aufſicht zur Verhütung der Sittenverderbniß.

12. Febr. 1835. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 185) Gleichſtellung der in- und ausländiſchen Kinder in Bezug auf Werktags-Schulpflichtigkeit, Bedingungen zum Uebertritte von der Werk- in die Feiertagsſchule, und zur Entlaſſung daraus vor und nach erreichtem vorſchriftmäßigen Alter.

21 April 1835. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 545) Der Schulverband richtet ſich nicht nach dem Gebiets- oder Heimaths-, ſondern nach dem Aufenthaltsorte, und umfaßt die ausländiſchen, wie die inländiſchen Kinder, ſo lange ſie nicht aus der Werk- oder Feiertagsſchule entlaſſen ſind, oder nicht einer lateiniſchen Schule angehören, oder ſich nicht über vollſtändigen und approbirten Privatunterricht ausweiſen können, ſeyen ſie auch Lehrling, oder Dienſtbote, oder Familien-Angehörige. Hierauf iſt bei den Prüfungen geeigneter Bedacht zu nehmen.

16. März 1838. (dit. S. 424) Die Schulpflichtigkeit dauert vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre; auf dem Lande beginnt der Schuleintritt im Sommer- und in Städten mit dem Winter-Semeſter; die Werktags-Schulpflicht endet bei Katholiken mit dem 12ten, und bei Proteſtanten mit dem vollendeten 13ten Lebensjahre, wenn nicht früher in eine höhere Lehranſtalt ꝛc. übergetreten wird; vom Feiertags-Schulbeſuch befreit nur der Uebertritt in eine höhere Lehranſtalt oder hinreichender Privatunterricht, bei welchem jedoch jährlich an der öffentlichen Schulprüfung Theil zu nehmen iſt; für die Feiertags-Schuljugend ſind die nachmittägigen Chriſtenlehren an Sonntagen wieder einzuführen. Die Nichtbeſtehung der Werktags-Schulprüfung zieht den Schulbeſuch auf noch ein Jahr nach ſich. Ohne Feiertags-Schulentlaſſungsſchein darf kein Dienſt- oder Wanderbuch ausgeſtellt werden; Feiertags-Schulpflichtige, welche in einen Dienſt oder zu einem Meiſter in Arbeit treten, haben ſich bei der Lokal-Schulinſpektion des Wohnortes anzumelden, und den Anmelbeſchein dem Dienſtherrn oder Meiſter zu übergeben, deſſen Nichtabforderung von Seite des Meiſters ꝛc. um 1 fl. 30 kr. beſtraft wird. Die Befolgung der deßfallſigen Beſtimmungen iſt in den Schuljahrsberichten anzuzeigen.

Verſäumniſſe werden das erſte Mal gerügt, das zweite Mal mit Geldſtrafen belegt; der Beſuch von Wirthshäuſern und Tanzplätzen iſt der Schuljugend verboten. 13. April 1838. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 469, 502 und 521)

Die Schulaufnahme der proteſtantiſchen Jugend findet mit dem 1. Mai Statt, der Termin der Konfirmation wird auf den 30. April feſtgeſetzt und die Entlaſſung aus der Werktagsſchule erfolgt am Schluſſe desjenigen Winterſemeſters, wo das 13. Lebensjahr zurückgelegt wird. 26. Juni 1839. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 989 und 1027)

Der Werktags-Schulbeſuch iſt auf 6 Jahre feſtgeſetzt; erſt nach dem vollendeten 6. Schuljahr kann bei hinlänglichen Kenntniſſen der Austritt erfolgen; will die Werktagsſchule noch länger beſucht werden, ſo wird bloß das Feiertags-Schulgeld bezahlt; die Aufnahme in die Werktagsſchule beginnt bei Katholiken in Landgemeinden mit der Sommer- und in Stadtſchulen mit der Winterſchule. 25. Sept. 1839. (dit. S. 1509)

Schülerklaſſifikation.

Aus den Prüfungen der Schüler und den Cenſuren der Profeſſoren ſoll die Klaſſifikation der Schüler beſtimmt werden, welche vor der Verſammlung aller Lehrer den Schülern klaſſenweiſe zu publiziren iſt. — M. ſ. a. u. Zenſuren. 15. Sept. 1808. (R.-B. S. 2491)

Wenn zwei oder wohl gar mehrere Schüler als einander vollkommen gleichſtehend befunden werden, ſo ſollen ſolche Schüler eine gemeinſchaftliche Fortgangsnummer erhalten, die aber in Abſicht auf die nach derſelben folgenden Fortgangsnummern dennoch als eine doppelte zu zählen iſt. Wenn z. B. zwei Schüler die gemeinſchaftliche Nummer 4 erhielten, der zunächſt nach ihnen folgende die Nummer 6 erhält. Die beiden gleichſtehenden Schüler folgen ſich nach der alphabetiſchen Ordnung ihrer Geſchlechtsnamen. 31. Jan. 1813.

Wenn unter 27 Schülern einer Klaſſe auf die allgemeine Fortgangsnummer 9 zwei ſich völlig gleichſtehende Schüler träfen, ſo ſind beide zum erſten Drittheil der Klaſſe zu rechnen.

Jedoch iſt ein ſolcher Fall jederzeit beſonders anzuzeigen, und mit Vorlegung der Umſtände, der Zenſuren und der Arbeiten ſolcher Schüler Genehmigung zu erholen.

Um einen der erſten Plätze in den Klaſſen einer Studienanſtalt zu erlangen, wird ein tadelfreies ſittliches Verhalten mit Recht als unerläßliche Bedingung gefordert, und es ſoll demnach ein Schüler, der in Anſehung des ſittlichen Betragens zur letzten Note herabgeſunken wäre, in keinem Falle, wie auch ſeine Kenntniſſe oder Anlagen beſchaffen ſeyn mögen, in die Zahl der Preiſeträger aufgenommen werden. Außerdem gehört die höhere Note in Anſehung des ſittlichen Betragens zu den Hauptentſcheidungsgründen des allgemeinen Fortgangsplatzes zwiſchen zwei übrigens gleichſtehenden Schülern.

Schulkonferenzen.

15. Sept. 1803. (R.-B. S. 2491) Außer den angeordneten monatlichen Sitzungen hat das Rektorat vierteljährlich Konferenzen ſämmtlicher Profeſſoren zu veranſtalten. Von dieſen Konferenzen darf keiner der Profeſſoren ohne ſtandhafte Entſchuldigungsgründe zu Protokoll zu geben wegbleiben.

(dit. S. 2481) Unter den Pfarrern und Schullehrern ſollen Schulkonferenzen eingeführt werden.

1. Mai 1823. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 539) 26. März 1824. (dit. S. 372, § 8) Monatlich einmal ſollen die Lehrer bei einem Diſtrikts- oder Lokal-Inſpektor ſich verſammeln; dieſe haben ihre Aufſätze zu prüfen, ihre Lektüre zu leiten, ihre Kenntniſſe zu erweitern und die nöthige Aufmunterung zu geben.

28. Okt. 1823. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 889) Die Ergebniſſe der Schullehrer-Konferenzen haben die Landgerichte von den Bezirks-Schulinſpektoren zu erheben und vierteljährlich der Königl. Regierung vorzulegen.

16. Aug. 1825. (dit. S. 628) Es ſind Konferenz-Bibliotheken zu errichten, zweckmäßig aufzuſtellen und gehörig zu benützen.

M. ſ. a. u. Schulbeſuch, Schulberichte jährliche, Schullehrer- Heran- und Fortbildung.

Schullehrer und Gehilfen, deren Geſuche und Anſtellung.

17. Febr. 1807. (R.-B. S. 375) Schullehrer und Schulamts-Kandidaten haben ihre Bittſchriften eigenhändig zu ſchreiben, und die erforderlichen Zeugniſſe,

welche ſie bei den Lokal-Schulkommiſſionen, Pfarrern und In- ſpektoren verſchloſſen zu erheben haben, uneröffnet bei der geeig- neten Behörde einzureichen, außer deſſen keine Rückſicht hierauf genommen werden ſoll. 2. Dez. 1805. (R.-B. S. 1192)

Die Anordnung der proviſoriſchen Verweſung aller in Erledigung kommenden Schuldienſte, und die Be- ſetzung der Schullehrerſtellen, deren jährlicher Dienſtertrag die Summe von 300 fl. nicht erreicht, wird der Kompetenz der Re- gierungen überlaſſen; ſie haben jedoch am Ende des Schuljahrs die erledigten und wiederbeſetzten Schuldienſte vorzulegen und die Gründe der Wahl mit Angabe aller Bittſteller, welche ſich um die erledigten Dienſte gemeldet haben, in das vierteljährlich ein- zuſendende Schul-Geſchäftsprotokoll einzutragen. 2. Okt. 1811. (dit. S. 1498)

Ueber die Anſtellung der Schullehrer von Gutsbeſitzern ſ. m. u. gutsherrliche Schulen.

Die Dienſteinführung eines neu ernannten Schullehrers wird der Lokal-Schulinſpektion übertragen, ſie ſoll ganz unent- geltlich geſchehen, und ehe ſie vorgenommen werden kann, hat der neu ernannte Schullehrer ſich in Perſon ſowohl bei dem Landrichter, als bei dem Diſtrikts-Schulinſpektor zu ſtellen, und über dieſe pflichtmäßig geſchehene Präſentation eine von beiden unentgeltlich zu ertheilende ſchriftliche Beglaubigung der Lokal- Schulinſpektion vor der Einführung vorzulegen; der Schul-In- ſpektion Handtreue zu leiſten, darauf von derſelben das Schul- Inventarium zu empfangen, den Empfang zu beſcheinigen, und ſich für die zu leiſtende Gewährung verbindlich zu erklären. 10. Mai 1810. (dit. S. 410. 411)

In Beziehung auf die Beſoldung hat die Lokal-Schul- inſpektion für die Beitreibung und Auszahlung aller einzelnen dem Schullehrer angewieſenen Bezüge zu ſorgen. 15. Sept. 1808. (dit. S. 2502)

Sammlungen der Schullehrer finden nicht ſtatt, ſollte derſelbe aber an ſeiner Kongrua oder der ihm als ordentlichen Sold an- geſetzten Einnahme wirklich verkürzt werden, ſo iſt aus dem Schulfond ein Surrogat auszumitteln. 22. Dez. 1803. (dit. S. 1043)

Zur Verbeſſerung des Unterhaltes der Schullehrer auf dem Lande ſollen, wo es ohne Nachtheil der Kirchenverrichtungen und des Unterrichts geſchehen kann, die ſubalternen Kirchendienſte 30. Dez. 1810. (dit. v. J. 1811, S. 17. 24)

der Chorregenten, Organiſten, Meßner, den Schullehrern zugleich übertragen werden.

Bei Pfarreien von großem Umfange hat dieſe Vereinigung nicht ſtatt.

25. Juli 1810. Die Melioration der Schuldienſte muß zunächſt durch die Schulgemeinde allein geſchehen, deren eigenſtes unmittelbares Intereſſe es iſt, das Einkommen ihres Schuldienſtes ſo zu verbeſſern, daß ſie um ſo ſicherer darauf rechnen können, für ihre Kinder einen würdigen Lehrer zu erhalten. — M. ſ. a. u. Schulgründe.

Die Lokal- und Diſtrikts-Schulinſpektionen ſind deßhalb auch beſonders aufzufordern und von den Regierungen zu unterſtützen, daß ſie den Gemeinden die Sache von der rechten Seite darſtellen.

Die Kreis-Schuldotationen ſind hierin nur als eine Nothhilfe zu betrachten, wie ſie denn auch zunächſt für dieſen Zweck ſchwerlich weiter reichen können, als die Schuldienſtbeſoldungen der geringſten Klaſſe in ſolchen Gemeinden, die zu einem Melioriatsbeitrag für jetzt ganz unvermögend ſind, einigermaßen zu verbeſſern, weßhalb der über die Schulexigenz der einzelnen Kreiſe vorzulegende Etat auch in dieſer Rückſicht die ſpeziellſten Angaben zu ſeiner Grundlage bedarf; nämlich eine Klaſſifikation aller Schuldienſte des Kreiſes nach den Graden ihres jährlichen Geſammteinkommens, mit beſonderer Anzeige derjenigen Schulorte, wo die Gemeinde zu Melioration des Schuldienſtes gegenwärtig entweder gar keinen, oder doch nur einen verhältnißmäßig ſehr geringen Beitrag zu leiſten im Stande iſt.

Für verdiente Schullehrer, die nur ein geringes für jetzt nicht zu verbeſſerndes Einkommen haben, muß dadurch geſorgt werden, daß bei erledigten beſſer beſoldeten Stellen auf ſie vorzüglich Rückſicht genommen werde.

Ueberhaupt iſt ganz beſonders Bedacht darauf zu nehmen, das Loos der würdigern Schullehrer dadurch zu erleichtern, daß ihnen ſtets der Anſpruch und die Ausſicht offen gehalten werde, in einen erträglicheren Dienſt vorzurücken, weßhalb auch zu dieſem Behufe eine möglichſt genaue Klaſſifikation aller Schuldienſte eines Kreiſes nach der Gradation ihres Geſammteinkommens

vorzulegen und bei künftigen Begutachtungen zu Beſetzung erledigter Schuldienſte allezeit zu berückſichtigen iſt, damit die einträglichen Dienſte zunächſt den ſchon älteren verdienten Schullehrern zu Theil werden.

Dagegen ſollen Schullehrer, deren Trägheit, Ungeſchicklichkeit und Widerſpenſtigkeit ſich nach wiederholten Verſuchen unverbeſſerlich zeigt, entweder auf geringere Dienſte zurückgeſetzt, oder nach Befinden der Umſtände unnachſichtlich ganz amovirt werden.

Die Abänderung des einmal erwählten Schullehrers iſt unbemittelten Aeltern gar nicht, und bemittelten nicht ohne erhebliche anzuzeigende Urſache erlaubt. — M. ſ. a. u. Schulgeld. 5. Febr. 1771. (M. Geſ.-Sg. v. 1787, S. 832)

Die Bildung der Schullehrer ſoll durch eine zweckmäßige Lektüre erhöht werden, wofür die Diſtrikts-Schulinſpektoren vorzüglich Sorge zu tragen haben. — M. ſ. a. u. Schullehrer-Heran- und Fortbildung. 15. Sept. 1808. (R.-B. S. 2481)

Die Aufſicht auf die Schullehrer ſoll von der Lokal-Schulkommiſſion gepflogen werden. (dit. S. 2502)

Vernachläſſigte Schullehrer ſollen auf die Anzeige der Diſtrikts-Schulinſpektoren auf einige Wochen oder Monate in das ihnen zunächſt gelegene Seminarium einberufen, und ſowohl zum Anhören der Lehrſtunden, als auch zu den praktiſchen Uebungen in der Muſterſchule angehalten werden. 11. Juni 1809. (dit. S. 892)

Die Seminariumslehrer haben zu deren Unterrichte einige beſondere Stunden wöchentlich anzuwenden, weßhalb immer mehrere dergleichen Individuen zu gleicher Zeit einzuberufen ſind. Die Schule eines ſolchen Schullehrers muß während ſeiner Abweſenheit durch einen Schuladſtanten verſehen werden. Wo das nicht ausführbar iſt, muß die Zeit der Schulferien oder wenigſtens der Sommerſchule dazu gewählt werden.

Da jedoch der weitern Entfernung und Dürftigkeit wegen dieſes Nachhilfsmittel nicht durchaus Anwendung finden kann, ſo wird als Surrogat dafür verordnet, daß dergleichen vernachläſſigte Schullehrer angehalten werden, entweder die Schule ihres Diſtrikts-Inſpektors, wie dieß ſchon in der Amts-Inſtruktion des letztern ausgeſprochen iſt, oder eine andere Schule ihres Diſtrikts,

die einen geſchickten Schullehrer hat, und unter der Lokalaufſicht eines kenntnißreichen und fleißigen Pfarrers ſteht, eine Zeit lang als Auskultanten zu beſuchen, und nach einiger Zeit in derſelben Schule unter Anleitung des Schullehrers und Pfarrers ſelbſt Verſuche des Unterrichtens zu machen, bis ſich hoffen läßt, daß ſie den Erforderniſſen ihres Amtes etwas mehr zu genügen vermögen.

15. Sept. 1808. (R.-B. S. 2502) Hinſichtlich des Schuldienſtes kann der Schullehrer von der Inſpektion wegen Verſäumniſſen im Dienſte überhaupt, wegen unwürdigen Betragens in und außer der Schule u. ſ. a., zur Verantwortung gezogen und nach Befinden der Umſtände mit ernſtlichen Verweiſen angeſehen werden. Hierüber muß ein Protokoll geführt werden, bei bedeutenden Vergehen iſt an den Diſtrikts-Inſpektor zu berichten.

Auf gleiche Weiſe hat die Inſpektion auf die Befugniß, dem Schullehrer wegen auszeichnenden Dienſteifers eine auf künftige Belohnung Anſpruch gebende Verſicherung ihrer Zufriedenheit oder auch eine wirkliche Ehrenbelohnung aus dem Lokal-Schulfond oder anderen Lokalmitteln zuzuerkennen; wobei jedoch dieſelbe Beſtimmung gilt, daß die Verhandlung mit Angabe des beſtimmten Verdienſtes in das Protokoll eingetragen, und in bedeutenderen Fällen die Genehmigung der höheren Behörde zuvor eingeholt werden muß.

31. Okt. 1800. (M. Geſ.-Sg. v. 1802, S. 258) Zur Erhaltung des Anſehens der Schullehrer ſollen ſie während ihrer Amtsvorſtehung von keiner Obrigkeit mit einer öffentlichen Strafe belegt werden.

15. Sept. 1808. (R.-B. S. 2504) Wenn der Schullehrer erkrankt, oder ſonſt eines Gehilfen bedürftig wird, hat die Inſpektion unverzögerte Anzeige davon bei dem Diſtrikts-Inſpektor zu machen, welcher mittelſt Berichts an die Regierung einen Schuldienſt-Kandidaten zur einſtweiligen Verwaltung des Dienſtes beizuſchaffen ſorgen wird.

Wenn der Schullehrer mit Tod abgeht, in welchem Falle die Inſpektion zugleich die Verbindlichkeit hat, den Schulapparat, die Schulbibliothek, und was ſonſt als bewegliches Eigenthum der Ortsſchule in den Händen des zeitigen Schullehrers iſt, nach vorzulegendem Inventarium von den Zurückgelaſſenen des Verlebten ſogleich in Empfang zu nehmen, und

dieſelben zur vollſtändigen Ablieferung oder Ergänzung des Inventariums anzuhalten.

Die Verwaltung der erledigten Schulbeſoldung (ſoferne dieſe nicht der Wittwe oder den Kindern des verſtorbenen Schullehrers auf ihr Anſuchen von der höheren Schulbehörde nach Befinden der Umſtände auf längere oder kürzere Friſt bewilliget wird) übernimmt die Inſpektion bis zur Wiederbeſetzung des Dienſtes, beſoldet in dieſem Falle den einſtweiligen Schulhalter, und bringt den Ueberſchuß bei der Orts-Schulkaſſe in Einnahme.

Ueberall, wo die überhäufte Anzahl von Schülern die Aufſtellung eines neuen Lehrers erfordert, muß vor allen Dingen ein eigenes Schulzimmer für denſelben hergeſtellt werden, indem erſtens die vorhandenen Schulzimmer gemeiniglich auch ohnehin zu klein ſind, um die ganze Zahl der Schulkinder zu faſſen, und weil zweitens, wo auch dieß etwa noch anginge, doch das Unterrichten zweier Lehrer in einem Zimmer nothwendig mit wechſelſeitiger Störung verbunden ſeyn müßte. Wo alſo die Mittel fehlen, um beiden Mängeln zugleich abzuhelfen, da kann auch nicht einmal durch Aufſtellung eines neuen Lehrers geholfen werden. In dieſem Falle iſt, wenigſtens an allen dieſen Orten, wo die Zahl der von einem Lehrer zu unterrichtenden Schulkinder ſich gegen 100 beläuft, auf ſo lange, bis zur wahren gründlichen Abhilfe die nöthigen Mittel ſich anbieten, die Auskunft zu treffen, daß die Schüler in zwei Klaſſen abgetheilt werden, und für die eine Abtheilung drei Stunden Vormittags, für die andere drei Stunden Nachmittags Unterricht ertheilt wird. 25. Juli 1810.

Da für die Schüler auf dieſe Art zweckmäßiger geſorgt werden kann, als wenn ſie alle zuſammen täglich 5 Stunden in der Schule ſind, ſo kann auf die Einwendung der Aeltern, daß ſie dann auch nicht das ganze Schulgeld zu zahlen haben, ſo wenig Rückſicht genommen werden, daß vielmehr ſogar eine Erhöhung des Schulgeldes für dieſen Fall aus dem Grunde angeordnet werden muß, weil dem Lehrer für die vermehrte Arbeit, daß er täglich eine Stunde mehr zu unterrichten hat, und wöchentlich wenigſtens den einen ſeiner Freinachmittage verliert, eine billige Vergütung gebührt, welche einer ſo zahlreichen Schulgemeinde

um ſo mehr zugemuthet werden darf, da ihr die beſchwerliche Forderung, ein eigenes Schulzimmer herzuſtellen und einen Aushilfslehrer zu unterhalten, nachgelaſſen wird.

Um den aus obiger Abtheilung für beide Klaſſen der Schüler entſtehenden Verluſt von Schulſtunden einigermaßen zu erſetzen, wird für dieſen Fall: 1) der eine auf den Mittwoch angeordnete Freinachmittag ganz aufgehoben, 2) der andere auf den Samſtag angeordnete Freinachmittag zwar belaſſen, dafür aber die Schulzeit für den Samſtag Vormittag auf 4 Stunden feſtgeſetzt, wovon 2 für jede Abtheilung zu halten ſind. Da inzwiſchen dieſe letztere Auskunft, aller einzuführenden Ergänzungen ungeachtet, doch immer den regelmäßig vorgeſchriebenen Unterricht verkürzt, ſo iſt davon nur in den Fällen Gebrauch zu machen, wenn ſich durchaus keine vollſtändigere Aushilfe ausmitteln läßt. — M. ſ. a. u. Schulen teutſche.

9. Dez. 1814. (Oberpfälz. Int.-Bl. St. 12, S. 117) 12. Jan. 1815. (dit. S. 53) 29. Juni 1816. (dit. S. 573. 574) Für neu angeſtellte oder verſetzte Schullehrer und Gehilfen haben die Land- und Herrſchaftsgerichte die deßfallſigen Signaturen von Amtswegen auszuſtellen, wenn ſich auch jene in einem anderen Gerichtsbezirke befinden, und haben dieß mittelſt offiziellen Ausſchreibens dem betreffenden Diſtrikts-Schulinſpektor zu vernachrichten; ihre Dienſteinführung hat unentgeltlich durch die Lokal-Schulinſpektion zu geſchehen; vor dieſer Einführung hat ſich der Lehrer vor dem Landrichter und Diſtrikts-Inſpektor zu ſtellen, und über dieſe wirkliche Präſentation eine von beiden unentgeltlich auszuſtellende Beglaubigung der Lokal-Inſpektion vor der Einführung vorzulegen und zu Protokoll zu bringen.

17. März 1815. (dit. St. 13, S. 193) Die Schulgehilfen ſtehen in einem untergeordneten Dienſtverhältniß gegen den Lehrer der Schule, wo ſie angeſtellt ſind; ſie dürfen ſich die Prädikate: Nebenlehrer, Hilfslehrer, proviſoriſcher Lehrer nicht beilegen, ſondern es ſind die in den Anſtellungs-Signaturen ausgedrückten Benennungen zu führen.

13. Juni 1815. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 524) Den Geſuchen der Schullehrer iſt das phyſiſche und Dienſtalter, der Familienſtand und Geſammtgehalt des Bittſtellers beizuſetzen.

16. Sept. 1815. (Oberpfälz. Int.-Bl. St. 39) Schullehrer, Schulgehilfen und Erſpektanten haben ihren Beförderungs- oder Verſetzungs-Geſuchen außer dem Prüfungszeugniſſe auch Zeugniſſe vom Lokal- und Diſtrikts-Inſpektor und

vom betreffenden Königlichen Landgerichte über ihr Betragen als Unterthan und Schulmann, und zwar verſchloſſen, beizulegen, und nur bei übereinſtimmender Empfehlung dieſer 4 Zeugniſſe kann das Geſuch berückſichtigt werden.

Den Geſuchen um Verſetzung, Beförderung, Gratifikation ꝛc. muß ein Zeugniß über den Fleiß im Feiertagsſchulhalten anliegen. 19. Sept. 1815. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 867)

Nur vorſchriftmäßig geprüfte, in der Kreisſchulamts-Exſpektantenliſte vorgemerkte Schulamts-Exſpektanten können als ordentliche Schulgehilfen und Schulverweſer angeſtellt werden; der Angeſtellte hat die übertragene Stelle ſogleich anzutreten, darf aber vor einem halben Jahre um keine andere anſuchen, und wenn er die übertragene Stelle ausſchlägt, verzichtet er ein Jahr lang auf eine andere Anſtellung. 22. Juni 1816. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 553)

Jedes Geſuch um Anſtellung oder Beförderung im Schulfache muß vom Supplikanten ohne Unterſchied eigenhändig geſchrieben und von der Lokal-Schulinſpektion beglaubigt ſeyn, widrigenfalls das Geſuch ad acta gelegt wird. 21. Sept. 1820. (dit. S. 924)

Die Schullehrer haben ihre Söhne im Singen und Orgelſpiel beſſer als bisher zu unterrichten. 26. März 1821. (dit. S. 317)

Schullehrer, welche auch Unteraufſchläger ſind, dürfen hiedurch ihre Schulpflicht nicht verabſäumen, widrigenfalls ihnen die Unteraufſchlägerei abgenommen wird. 26. März 1824. (dit. S. 372, § 9)

In den Anſtellungs- und Verſetzungsgeſuchen muß ein beſtimmter Schuldienſt benannt ſeyn. 17. Sept. 1832. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 971)

Geſuche um ausgeſchriebene Schuldienſte ſind mit den verſchloſſenen Qualifikations-Liſtenextrakten bei der Diſtrikts-Schulinſpektion oder Diſtrikts-Polizei einzureichen, und von da der Königl. Regierung vorzulegen. 29. Dez. 1836. (dit. v. J. 1837, S. 18, § 28)

Schulgehilfen dürfen ſich während der Schulferien ohne ſchriftlichen Urlaub ihrer Lokal-Schulinſpektion von ihren Poſten nicht entfernen. 12. Dez. 1839. (dit. S. 2006)

M. ſ. a. u. Schullehrer-Heran- und Fortbildung.

Schullehrer-Anſtellungstaxen.

2. Juli 1818. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 548) Dieſe ſind bei Regierungsdienſten mit 10 Prozent und bei Präſentationsdienſten mit 5 Prozent vom jährlichen Geſammtertrage dem Unterrichts-Stiftungsvermögen zu verrechnen, und es iſt dießfalls halbjährlich der Kön. Regierung Anzeige zu erſtatten.

3. Juli 1823. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 719) Die Anſtellungstaxe der Schullehrer mit 10 fl. vom Hundert des Geſammteinkommens, wenn es ſich über 150 fl. beläuft, iſt genau zu erheben, und gehört dem Hilfs- und Wittwenfonde; bei Patronats-Schuldienſten kommt die Hälfte der Taxe zu erheben; bei Beförderung eines Lehrers, der früher nur 150 fl. Einkommen hatte, oder wenn ein Gehilfe wirklicher Lehrer wird mit mehr als 150 fl. Gehalt, iſt ohne Abzug des frühern Einkommens von dem neuen Einkommen die ganze verordnungsmäßige Anſtellungstaxe zu erheben.

14. Dez. 1839. (dit. S. 2005) Die Anſtellungstaxen ſind binnen einem Monat nach dem Aufzuge auf dem neuen Dienſte von den Diſtrikts-Polizeibehörden von Amtswegen zu erheben und zur Wittwenkaſſe einzuſenden.

M. ſ. a. u. Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Verein.

Schullehrerdienſt-Adſpiranten und Präparanden.

12. Nov. 1814. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 6) Schulamts-Adſpiranten haben ihren Aufnahmsgeſuchen den Taufſchein beizulegen; ſolche, welche im phyſiſchen Alter ſchon zu weit vorgerückt ſind, oder einen guten Geſundheitszuſtand durch ärztliche Zeugniſſe nicht nachweiſen können, ſollen nicht zugelaſſen werden.

26. Nov. 1814. (dit. St. 10, S. 93) Wegen der vielen vakanten Schulgehilfenſtellen wird verfügt:

a) Jeder Schuldienſt-Exſpektant hat ſich unter Vorlage ſeiner Zeugniſſe gelegenheitlich bei der Königl. Regierung perſönlich zu ſtellen und anzugeben, ob und wo er als Schulgehilfe angeſtellt ſeyn wolle;

b) dieſelben werden bei Vakaturen von Schulgehilfenſtellen nach dem Grade ihrer Würdigkeit und mit Rückſicht auf die Rentenverhältniſſe der erledigten Stellen verwendet werden;

c) ohne Vollendung der Exſpektanzzeit als ordentlicher oder Privatgehilfe an einer Schule wird kein Exſpektant als Schulproviſor oder wirklicher Lehrer mehr angeſtellt;

d) die Anſtellung als ordentlicher Lehrer iſt durch Beſtehung einer zweiten Prüfung vor der Schullehrer-Inſtitutsinſpektion, oder vor einer Diſtrikts-Schulinſpektion bedingt.

Bezüglich der Schuldienſt-Adſpiranten und der öffentlichen und Privatpräparanden wird verordnet: 10. Jan. 1815. (Oberpfälz. Int.-Bl. St. 3. S. 34)

a) wegen Aufnahme in die Königl. Schullehrer-Inſtitute gilt für die öffentlichen und Privat-Präparanden die Verordnung vom 11. Juni 1809 (Reg.-Bl. S. 956); letztere müſſen zur Vorbereitung zum Schuldienſte bei einem Geiſtlichen oder Schullehrer die Regierungs-Bewilligung haben;

b) die Diſtrikts- und unmittelbaren Lokal-Schulinſpektionen haben jährlich bis 30. Okt. Verzeichniſſe über die Privat-Präparanden in ihrem Bezirke der K. Regierung einzuſenden;

c) die Aufnahme als Privat-Präparand iſt bedingt durch die Begutachtung der Diſtrikts-Inſpektion, durch die Beſtehung der Aufnahmsprüfung und durch ein Alter von 15 bis 18 Jahren;

d) die Dienſtvorbereitung dauert 2 Jahre; nach deren Umfluß haben ſich die Privat-Präparanden mit jenen in dem nächſt gelegenen Schullehrer-Inſtitut prüfen zu laſſen, dem Admiſſionsgeſuche bei der Königl. Regierung den Taufſchein und das Zeugniß des Vorbereitungslehrers, beglaubigt vom Diſtrikts-Inſpektor, wenn jener kein Geiſtlicher iſt, anzulegen, und ſind ſodann Schuldienſt-Exſpektanten;

e) in jedem Schullehrer-Inſtitut ſoll zur Aufnahme der öffentlichen Präparanden jährlich eine Prüfung gehalten werden; ſie müſſen 15 Jahre alt ſeyn, in den Volksſchul-Kenntniſſen ſehr guten Fortgang gemacht, und ein ſittliches Betragen gepflogen haben, auch Real- und Muſik-Kenntniſſe beſitzen;

f) die allgemeine Prüfung der öffentlichen und Privat-Präparanden des Kreiſes wird jährlich gehalten.

Die Präparanden haben ſich mit dem Lehrplane für die Volksſchulen in Bayern, mit den deßfallſigen Inſtruktionen, Schulbüchern, lithographiſchen Vorſchriften bekannt zu machen, das theoretiſch-praktiſche Hand- und Methodenbuch für Volks- 18. Jan. 1815. (dit. S. 68)

ſchullehrer als Führer zu wählen, und ihre Kinder, die ſich einſt dem Schulfache widmen wollen, frühzeitig im Singen und Orgelſpiel zu unterrichten; bei ſonſt gleicher Qualifikation wird größere Befähigung im Singen und Orgelſpiel bei der Anſtellung bevorzugt.

Die Diſtrikts-Inſpektoren haben die Privat-Präparanden und Exſpektanten unter ihre Aufſicht und Leitung zu nehmen und für ihre ſittlichreligiöſe und wiſſenſchaftliche Bildung Sorge zu tragen.

8. Mai 1815. (Oberpfälz. Int.-Bl. St. 20, S. 305) Auch Schulproviſoren und proviſoriſche Schullehrer können in die Kreis-Schulamts-Exſpektantenliſte aufgenommen werden.

18. Febr. 1818. (dit. S. 115, § III.) Die Schul-Inſpektionen und Lehrer auf dem Lande haben zu wachen, daß die Privat-Präparanden an Sonn- und Feſttagen den öffentlichen Gottesdienſt fleißig beſuchen und jede Gelegenheit, an dieſen Tagen auf einem Muſikchore ſich praktiſch zu üben, mit Eifer benützen.

(dit. § I. u. II.) Privat-Präparanden haben ihre Prüfungen jährlich am Ende des Unterrichtskurſes öffentlich mit den Inſtituts-Präparanden zu beſtehen, und bei der Aufnahme in daſſelbe und als Privat-Präparand iſt vorzüglich auf wohl vorbereitete Schullehrersſöhne Bedacht zu nehmen, und deren Zahl nach dem Bedürfniſſe von den Inſpektionen zu bemeſſen.

28. Okt. 1818. (dit. S. 767) 10. Febr. 1820. (dit. S. 113) Zu Schul-Präparanden ſoll kein Adſpirant mehr begutachtet werden, welcher ſchon über 17 Jahre zählt, geringe Fähigkeit beſitzt, und im Singen und Orgelſpiel kaum die Anfangsgründe inne hat; die Schulinſpektionen haben die Präparanden vor dem Gebrauche ſchwerer Blasinſtrumente zu warnen, um nicht zu früh dienſtuntüchtig zu werden, und auf Uebung im Orgelſpiel und Erlernung des Chorals und eines guten Kirchengeſanges zu ſehen; die Privat-Präparanden auf dem Lande haben ihre erſte Prüfung vor der Königl. Diſtrikts-Inſpektion der katholiſchen Schulen in Regensburg, und die Hauptprüfung am Präparanden-Inſtitute zu Amberg reſp. nunmehr zu Regensburg jährlich im September vor dem Kreis-Schulrath zu beſtehen.

24. Febr. 1819. (dit. S. 132) Der Kreis-Schulrath hat jährlich zu Oſtern das Schullehrer-Inſtitut zu beſuchen und die Hauptprüfung der Präparanden vorzunehmen.

Privat-Präparanden, welche ſich einer Hauptprüfung nicht unterzogen, und nicht wenigſtens die Note guter Befähigung erhielten, können nicht definitive Schullehrer, ſondern nur Lehrgehilfen oder Schulverweſer werden. 26. Mai 1819. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 393 u. 573)

Bei Aufnahme der Präparanden in das Inſtitut iſt auf gute Befähigung im Singen und Orgelſpiel, auf das Bedürfniß für die Wiederbeſetzung der im Jahre vakant werdenden Stellen und auf hinlängliche Vorkenntniſſe zu ſehen; der Aufzunehmende darf im Alter nicht zu weit vorgerückt ſeyn, und iſt alsbald wieder zu entlaſſen, wenn er ſich nicht durch Sittlichkeit, Fleiß und Fortgang empfiehlt; auch ſollen nicht zu viele Präparandinen das Inſtitut beſuchen, wenn ſie nicht bei Mädchenſchulen in Bälde unterkommen können. 10. Febr. 1820. (dit. S. 111 u. 945)

Schullehrersſöhne und andere Präparanden auf dem Lande ſollen ohne beſondere Anlagen zur Muſik und ohne unermüdeten Fleiß in Erlernung des Singens und Orgelſpiels aus dem Inſtitute entlaſſen, und wenn ſie Privat-Präparanden ſind, aus deren Zahl ausgeſtrichen werden. 18. Mai 1820. (dit. S. 491 und 945. dann 1821. dit. S. 317)

Präparanden ohne Fleiß und Anlagen ſind vor Ende des II. Lehrkurſes aus dem Inſtitute zu entlaſſen. 26. März 1821. (dit. S. 317, Ziff. III.)

Ohne ſchöne Handſchrift darf kein Adſpirant mehr in das Seminar aufgenommen, oder als Privat-Präparand beſtätigt werden; jeder Präparand hat ſich in der Zeichnungskunſt zu üben; die Hauptprüfung iſt nun im September; Examinanden mit der Note nothdürftig ſind nur mehr als Gehilfen oder Winterſchulhalter zu verwenden, und wenn ſie in der zweiten Prüfung wieder dieſe Note erhalten, vom Schulamte für immer zu entfernen. 27. Dez. 1822. (dit. v. J. 1823, S. 29)

Nur jenen Schul-Präparanden, welche in einem öffentlichen Schullehrer-Seminar unterrichtet werden, kommt die vorläufige Befreiung von der Konſkription zu. 10. März 1823. (dit. S. 299)

Die Verzeichniſſe aller in den Diſtrikts-Schulinſpektionen und unmittelbaren Stadt-Schulkommiſſionen befindlichen Schulamts-Exſpektanten ohne oder mit Anſtellung als Adſtanten, Verweſer ꝛc. müſſen enthalten: 22. März 1824. (dit. S. 373)

a) Den Tauf- und Familien-Namen, das phyſiſche Alter und den Geburtsort des Exſpektanten;

b) den Stand der Aeltern und die Konfeſſion;

c) das Jahr der beſtandenen Hauptprüfung, und den Tag der Ausfertigung des Hauptzeugniſſes hierüber;

d) die Qualifikationsnote für das Schulamt, wie ſie im Hauptzeugniſſe angegeben iſt;

e) die Sittennote und das Betragen überhaupt;

f) die Muſikkenntniſſe: 1. im Orgelſpielen, 2. im Singen, und 3. im Violinſpielen, und zwar

A. nach den hierüber im Abſolutorium erhaltenen Noten, und

B. nach einer mit jedem im Amtsbezirke vorfindlichen Exſpektanten aufs Neue vorzunehmenden Prüfung aus dem Orgelſpiel und Singen;

g) ob und wo, — wie lange und mit welchem Erfolge der Exſpektant ſchon Dienſte geleiſtet habe, als Adſtant oder Schulverweſer; endlich

h) beſondere Bemerkungen.

30. Sept. 1824. (Oberpfälz. Int.=B. in fine S. 1081) Die Geſuche um Aufnahme in die Zahl der Adſpiranten, reſp. um Zulaſſung zur erſten Prüfung nach der Verordnung im Reg.=Bl. 1809 S. 958, ſind nunmehr bei den Diſtrikts=Schulbehörden einzureichen, und von da gutachtlich der Königl. Regierung vorzulegen.

18. Aug. 1825. (dit. S. 1259) Die Adſpiranten ſelbſt ſind öfters vom Lokal=Inſpektor oder Katecheten zu prüfen, das Reſultat dem Diſtrikts=Inſpektor anzuzeigen, und iſt auf gründlichen Unterricht in der Muſik zu dringen.

9. Juli 1834. (dit. S. 917) Wer ſich dem Schullehrerdienſt widmen und die Vorbereitung beginnen will, hat die Genehmigung der Königl. Regierung zu erholen; ſein Geſuch, an die Königl. Regierung gerichtet, und mit den Zeugniſſen über Alter, Geburtsort, Stand der Aeltern, über genoſſenen Schulunterricht und Einwilligung des unterrichtenden Geiſtlichen oder Lehrers verſehen, iſt bei der betreffenden Lokal=Schulkommiſſion oder Diſtrikts=Inſpektion mit einer Vorſtellung einzureichen, und von hier gutachtlich der Königl. Regierung vorzulegen, worauf dieſe eine Prüfung bei der Lokal= oder Diſtrikts=Inſpektion darüber anordnet, ob Geſuchſteller für den Schullehrerſtand ſich qualifizire u. ſ. w., und je nach dem Reſultate dieſer Prüfung wird er als Schulpräparand aufgenommen

oder zurückgewieſen; die Vorbereitung bei einem Geiſtlichen oder tüchtigen Lehrer hat nun 3 Jahre zu dauern.

M. ſ. a. u. Schullehrer-Heran- und Fortbildung, Zeichnungs-Unterricht.

Schullehrer-Gehaltsbezüge.

Die Bewilligung von widerruflichen Gehaltszuſchüſſen gemäß der Verordnung vom 14. Mai 1832 iſt neben dem Dienſtalter auch durch eine in jeder Beziehung bewährte und evident geſtellte Würdigkeit bedingt. 31. Jan. 1835. (Oberpfälz.Int.-Bl. S. 163, Zif. 1)

Die Schullehrer treten in den Bezug der Dienſteinkünfte erſt mit dem Tage des Antrittes der neuen Schulſtelle; bei vakanten Schulſtellen fließen die Einkünfte zum Lokal-Schulfond, wenn nicht der Proviſoratsgehalt hievon zu beſtreiten iſt. 2. April 1839. (dit. S. 620)

Alle Quittungen der Schullehrer und Gehilfen über Beſoldungen, Ergänzungszulagen und Funktionsbezüge müſſen von den Lokal-Schulinſpektionen kontraſignirt ſeyn. 21. März 1840. (dit. S. 415)

M. ſ. a. u. Schulgründe, und u. Beſoldung bei Schullehrer ꝛc.

Schullehrer-Heirathslicenzen.

Bei Ertheilung der Heiraths-Licenzen für die Landſchullehrer iſt darauf zu ſehen, ob die gewählten Bräute fähig und geſchickt ſeyen, der weiblichen Schuljugend im gemeinnützigen Nähen und Stricken Unterricht zu ertheilen. 27. Febr. 1817. (dit. S. 174)

Schullehrer-Heran und Fortbildung.

Jeder Schullehrer ſoll als ſeine Bücher: den Lehrplan, die Anweiſung für Schullehrer, Bachers Handbuch, Bachers Anweiſung zu ſchriftlichen Aufſätzen, das Hilfs-, Lehr- und Leſebuch Gregorius Schlaghart, und Lorenz Richard von Schlez, die Methode des Religions-Unterrichtes, und Holzapfels Rechenbücher beſitzen. 13. Okt. 1820. (dit. Beilage zu Nr. 42)

7. März 1822. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 262) In Hinſicht der zur Beantwortung mitgetheilten ſchriftlichen Fragen von Seite der Diſtrikts- und Lokal-Schulbehörden an die Schullehrer wird beſtimmt:

a) Bei älteren Schullehrern bleibt es den beſagten Schulbehörden überlaſſen, von welchen Individuen die Fragen beantwortet werden müſſen;

b) für die erſt ſeit 10 Jahren neu angeſtellten Schullehrer und Schulverweſer darf keine Dispens von der Beantwortung jener Fragen eintreten;

c) die ſämmtlichen Schulgehilfen und Schulamts-Exſpektanten ſind aber mit Strenge dazu anzuhalten, und überdieß ſollen ſie auch noch eine oder zwei Probe-(Uebungs-)Schriften an die ihnen vorgeſetzte Diſtrikts-Schulinſpektion einliefern.

13. März 1823. (dit. S. 332) An der Fortbildung der Lehrer und Exſpektanten ſoll in den Bildungsanſtalten und Privatvereinen eifrigſt gearbeitet werden; beſonders ſind ſie zum fleißigen Leſen nützlicher Bücher über Religion, Pädagogik, Methodik, teutſche Sprache, Naturgeſchichte, Naturlehre, Geographie und Geſchichte, und der Verfaſſungs-Urkunde anzuhalten.

1. Mai 1823. (dit. S. 539) Zur Fortbildung der Schullehrer und Gehilfen, wenn erſtere noch nicht im Alter zu weit vorgerückt ſind, iſt auf ſchriftlichen Ausarbeitungen zu beſtehen, die Konferenzen monatlich zu halten, oder wegen zu großer Entfernung nur die nächſt gelegenen Lehrer einem Schulinſpektor oder Geiſtlichen zuzuweiſen, welcher am Ende des Jahres an die betreffende Diſtrikts-Inſpektion einen Rechenſchaftsbericht über die ihm anvertraute Fortbildungsanſtalt einzuſenden hat.

26. Sept. 1825. (dit. S. 1434, Nr. V.) Zur Fortbildung der Schullehrer haben die Inſpektoren die Fortbildungs-Anſtalten mehr zu beleben, die vierteljährlichen Konferenzen zu halten und für Anſchaffung von pädagogiſchen Bibliotheken zu ſorgen.

29. Febr. 1836. (dit. S. 349 ꝛc.) 20. Nov. 1838. (dit. S. 1401) Die Inſtruktion über die Bildung der Schullehrer umfaßt unter andern:

a) die Bildung zum Schulamte, die Zeit vor dem Eintritt ins Schullehrer-Seminar, die Zeit in demſelben und jene nach dem Austritt; die Vorbildung vor dem Eintritt in das Seminar hat 3 Jahre zu dauern, und die deßfallſigen

Kandidaten heißen Schuldienſt-Präparanden; die Aufnahme als Präparand iſt durch Beſtehung einer Prüfung vor einer Diſtrikts- oder Lokal-Schulinſpektion über alle Gegenſtände des III. Kurſes der Werktagsſchule und durch den Ausweis eines geſitteten Betragens und daß kein körperliches Gebrechen vorhanden iſt, bedingt; dieſe Prüfung iſt im Juli oder Auguſt abzuhalten und das Reſultat ſammt den Akten bis 1. Sept. der Königl. Regierung vorzulegen; der Präparand ſteht unter der beſondern Aufſicht des gewählten Lehrers, hat ſich bei der Lokal- und Diſtrikts-Inſpektion und Diſtrikts-Polizeibehörde perſönlich zu ſtellen, welche Behörden ſeinen Unterricht, ſein religiös-ſittliches Betragen und Charakter-Entwickelung zu beaufſichtigen haben; die Präparanden können vom Beſuche der Feiertagsſchule, nicht aber von der Chriſtenlehre dispenſirt werden, haben ſich vom Wirthshaus- und Tanzboden-Beſuch zu enthalten, bei der Kirchenmuſik mitzuwirken, ſich zum Lehrerſtande und Meßnerdienſte ordentlich vorzuüben, und Muſik- und Zeichnungs-Unterricht ſorgfältig zu betreiben; der Präparanden-Unterricht kann nur von Geiſtlichen oder Lehrern mit Kön. Regierungs-Genehmigung auf Antrag des Kreisſcholarchates ertheilt werden, und ſoll vorzugsweiſe auf dem Lande zur Gewöhnung eines ſtillen Lebens Statt finden; im letzten Jahre ſoll der Präparand einen Lehrer in der Schule öfters beobachten, jedoch darf er am Schulhalten keinen Antheil nehmen; alle Jahre haben die Präparanden eine beſondere Prüfung zu beſtehen, zu welchem Behufe der Kreis in ſechs Prüfungs-Diſtrikte eingetheilt wird; dieſe Prüfung iſt im Auguſt oder September abzuhalten und das Reſultat bis 1. Oktober der Königl. Regierung vorzulegen.

b) In jedem Kreiſe beſteht ein Schullehrer-Seminar, deſſen Beſuch die Bedingung der Anſtellung im Schulfache iſt; die Aufnahme iſt bedingt durch ein Alter von 16—20 Jahren, durch Geſundheit und untadelhaften ſittlichen Wandel, durch Deckung des Aufwandes und Beſtehung einer Prüfung vor dem Kreis-Schulreferenten; ein dermaliges Nichtbeſtehen dieſer Prüfung hat den Ausſchluß vom Schulfache zur Folge; der Aufenthalt im Seminar dauert 2 Jahre; Unterricht, Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Bettwäſche,

Krankenpflege und Reinigung des Lokales iſt unentgeltlich, alles übrige hat der Kandidat ſelbſt zu beſorgen; der Seminar-Inſpektor hat 8—1200 fl. Beſoldung, der erſte Lehrer hat 5—800 fl. und der zweite 4—600 fl. u. ſ. w. von dem Unterricht im Seminar, von der Erziehungsweiſe, Hausordnung, Disziplin und Qualifikation der Schul-Seminariſten ꝛc.

c) Die mit dem Zeugniß der Befähigung aus dem Seminar entlaſſenen Jünglinge heißen Schuldienſt-Exſpektanten und haben ſich unter Aufſicht des Lehrers und Schul-Inſpektors im Schulhalten gehörig zu üben und bei den Vorgeſetzten perſönlich zu ſtellen; ſie können im erſten und zweiten Jahre als Gehilfen, und im dritten als Schulverweſer verwendet werden; ſie haben monatlich bei einem zu beſtimmenden Inſpektor oder Lehrer in jedem Diſtrikts-Inſpektionsbezirke Konferenzen zu halten; die Diſtrikts-Schulinſpektoren haben ihr Betragen und ihren Berufsernſt ꝛc. zu beaufſichtigen, ihre Qualifikation herzuſtellen, und der Königl. Regierung vorzulegen; nach 3 Jahren haben ſie am Regierungsſitze die Anſtellungsprüfung zu beſtehen; wer nicht wenigſtens die zweite Note erhält, wird zur nächſten Prüfung verwieſen; dreimalige Zurückweiſung ſchließt vom Schulfache gänzlich aus.

d) Angeſtellte Lehrer haben ſich gehörig fortzubilden; minder befähigte haben ſich monatlich, die übrigen aber vierteljährlich beim Konferenz-Vorſtande und jährlich beim Diſtrikts-Inſpektor zu verſammeln und Proben ihres Fleißes und ihrer Kenntniſſe ꝛc. abzulegen; den Lehrern über 60 Jahre iſt der Beſuch der Konferenzen freigeſtellt.

e) Jeder Inſpektions-Diſtrikt ſoll allmälig eine Schulbibliothek erhalten zum geeigneten Gebrauche und Nutzen.

f) Nur in jeder Beziehung tadelloſe Männer ſind zum Erziehungs- und Unterrichtsfache zu verwenden und zu belaſſen; wahrgenommene Fehler ſind durch Belehrung und Ermahnung zu beſeitigen, bei wiederholtem Hervortreten derſelben hat temporäre oder bleibende Entfernung vom Schulfache Statt zu finden.

g) Formularien für die Prüfung zur Aufnahme der Schuldienſt-Präparanden und für deren jährliche Prüfung, dann für

die Aufnahme in die Seminarien, Lehrgegenſtände in den Seminarien, Formularien für die Seminar-Prüfungen und für die Jahres- und Austritts-Zeugniſſe der Seminariſten.

Die Schullehrer und Schulamts-Kandidaten haben ſich eine feſte und geläufige Schrift mit Weglaſſung aller Zierrathen und Schnörkeln anzueignen, und haben ihre Anſtellungs-, Beförderungs- und Verſetzungs-Geſuche eigenhändig zu ſchreiben, und ſich darüber mit einer Beglaubigung zu verſehen, widrigenfalls ihre Bittſchriften nicht berückſichtigt werden. 20. Nov. 1836. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 1781)

Die proteſtantiſchen Präparanden haben am Schluſſe jeden Jahres die Prüfung bei ihren Diſtrikts-Inſpektoren zu machen. 17. Juni 1838. (dit. S. 716)

Bei den Prüfungen der Schuldienſt-Kandidaten iſt künftig das Werk von Ett: Cadenzen, Verſetten, Präludien und Fugen für die Orgel zu benützen; alle Präparanden-Lehrer haben ſich dasſelbe anzuſchaffen, und auch für den Kirchenchor ſoll es angeſchafft werden; die Schuldienſt-Exſpektanten ſind überhaupt im Orgelſpiel und Choralgeſang häufiger zu üben. 25. Okt. 1838. (dit. S. 1308)

Der Name Präparand wird abgeſchafft, und es iſt dafür Schullehrling, Vorbereitungs-Unterricht, Vorbereitungs-Lehrer zu ſagen. 20. Nov. 1838. (dit. S. 1401)

a) Die den Diſtrikts-Schulinſpektoren und Lokal-Schulkommiſſionen in Städten I. und II. Klaſſe in erſter Inſtanz übertragene Aufnahmsprüfung und Aufnahme der Schullehrlinge hat jährlich im Juli oder Auguſt zu geſchehen; über die aufgenommenen Schullehrlinge iſt ein Verzeichniß nach gegebenem Formular zu führen. 17. Febr. 1839. (dit. S. 311)

b) Bekanntgabe des Umfanges und Inhaltes des Vorbereitungs-Unterrichtes für die 3 Jahreskurſe, deſſen Stufengang genau einzuhalten iſt; qualifizirt ſich ein Lehrling nicht, ſo iſt im nächſten ein anderer bei der Königl. Regierung in Vorſchlag zu bringen.

c) Auch die jährlichen Prüfungen der Schullehrlinge nach dem genannten Lehrplan haben von den beſtellten Prüfungs-Kommiſſären im Juli oder Auguſt Statt zu finden, und das Reſultat der Prüfung iſt nach dem gegebenen Formular der Königl. Regierung anzuzeigen; die Lehrlinge des dritten Kurſes erhalten vom Prüfungs-Kommiſſär zur Auf-

nahms-Prüfung in ein Schullehrer-Seminar ein Zeugniß nach gegebenem Formular, und es bedarf keiner weitern Regierungs-Genehmigung zu dieſer Zulaſſung.

d) Rekurſe gegen den abweiſenden Beſchluß der Diſtrikts-Inſpektoren oder Prüfungs-Kommiſſäre ꝛc. ſind beim Diſtrikts-Inſpektor u. ſ. w. vorzubringen und von da der Königl. Regierung vorzulegen.

23. Okt. 1839. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 1658) Beim Unterricht der Schullehrlinge iſt mehr auf gründliches Erlernen, als auf Vielwiſſen, namentlich auf Orthographie, Religions-Kenntniß, richtige Betonung im Leſen, Schönſchreiben und Orgelſpiel zu ſehen.

Schullehrer- und Gehilfen-Qualifikation.

20. Dez. 1814. (dit. v. J. 1815, S. 10) Die Zeugniſſe über die Qualifikation zum Schulamte und über Sittlichkeit und Religioſität ſind mit ſtrenger Gewiſſenhaftigkeit zu verfaſſen.

1. Okt. 1835. (dit. S. 1673) Ueber die Tüchtigkeit, den Eifer und die Leiſtungen der Schullehrer in der Pflege und Heranziehung der jungen Obſtbäume iſt eine eigene Rubrik in den Qualifikationsbüchern zu eröffnen und angemeſſen zu würdigen.

15. Mai 1838. (dit. S. 587) Die ſich ergebenden Veränderungen in den Qualifikationsliſten ſind im Viſitations-Protokoll in Ziffern und Worten zu bemerken.

19. Jan. 1840. (dit. S. 137) Die verſchloſſen ausgeſtellten Qualifikationsliſten für Schullehrer und Gehilfen bei Geſuchen um Anſtellung oder Beförderung dürfen ihnen nicht geöffnet zurückgegeben werden, ſondern ſind bei den Diſtrikts-Inſpektionsakten aufzubewahren; werden die Anſtellungsgeſuche ꝛc. mit gutachtlichem Bericht von den Inſpektionen an die vorgeſetzte Stelle eingeſendet, ſo kann die Ausſtellung verſchloſſener Qualifikationsliſten umgangen werden.

Schullehrer-Seminarien.

11. Juni 1809. (R.-B. S. 953) Es ſollen öffentliche Bildungsanſtalten für künftige Schullehrer unter der Benennung: Schullehrer-Seminarien errichtet werden.

Der Unterricht in den Seminarien darf ſich nicht weiter als auf einen zweijährigen Lehrkurs ausdehnen, und wird unentgeltlich

ertheilt. Als Bedingung zur Aufnahme wird gefordert, daß die Schuldienſt=Adſpiranten: 1) bereits das 15te Lebensjahr erreicht; 2) in den Kenntniſſen, welche in den Volksſchulen vorſchriftmäßig gelehrt werden, einen hinlänglichen Fortgang gemacht; und 3) über ihr ſittliches Betragen ein beglaubigtes Zeugniß aufzuweiſen haben.

Nebſt dieſen Kenntniſſen in den Volksſchulen müſſen ſie ſich auch 1) einige Bekanntſchaft mit Realkenntniſſen, und 2) in der Muſik wenigſtens die Anfangsgründe des Singens und Klavier= oder Orgelſpielens eigen gemacht haben.

Alljährlich iſt zur Aufnahme in das Schullehrer=Seminar eine Prüfung der Schuldienſt=Adſpiranten, die ſich dazu angemeldet haben, anzuordnen, und unter der Leitung des Königl. Kreis=Schulraths von dem Direktor und Lehrern des Seminars vorzunehmen, wonach die Aufnahme oder Abweiſung den obigen Beſtimmungen gemäß durch die Königl. Regierung zu entſcheiden iſt. Die bei einer ſolchen Prüfung noch zu ſchwach zur Aufnahme befundenen Adſpiranten ſind zur Nachholung des Verſäumten anzumahnen, und zur Prüfung des folgenden Jahres wieder vorzuladen. Nachdem aber dieſer Verſuch zweimal fruchtlos wiederholt worden iſt, iſt der Adſpirant, beſonders wenn er das 18te Lebensjahr bereits zurückgelegt hat, ganz abzuweiſen.

Dieſe alljährliche Prüfung iſt jederzeit ſo anzuordnen, daß ſie auf die Zeit der Schulferien fällt, in welcher die Adſpiranten am wenigſten verſäumen. Darnach iſt auch den Adſpiranten die Zeit ihrer Anmeldung zu dieſen Prüfungen anzuweiſen.

Die Schuldienſt=Adſpiranten, die ihre Vorbereitung außerhalb des Seminars in dem Privatunterrichte eines Geiſtlichen oder Schullehrers ſuchen wollen, haben bei der Regierung desjenigen Kreiſes, worin ſie den Unterricht zu nehmen gedenken, die Anzeige davon zu machen, und um Erlaubniß dazu anzuhalten. Sie haben ihrer Bittſchrift ein beſchreibendes Verzeichniß a) ihres Namens, b) Alters, c) Geburtsortes, d) ihrer Aeltern, e) des Ortes, in welchen ſie ihren Schulunterricht genoſſen, anzulegen, ferner f) Zeugniſſe von ihrem frühern Unterrichte, endlich g) von dem Geiſtlichen oder Schullehrer, dem ſie ſich zu ihrer Vorbe=

reitung für den Schuldienſt ergeben wollen, einen Einwilligungsſchein beizubringen.

Die Königl. Regierung hat darauf die Einleitung zu treffen, die Bittſteller durch die Diſtrikts-Schulinſpektoren ihres Aufenthaltsorts prüfen zu laſſen, und nach dem Erfolg der Prüfung die Bewilligung zur Aufnahme gemäß obigen Beſtimmungen zu ertheilen oder abzuſchlagen.

Alljährlich iſt von allen Königl. Regierungen ein genaues Verzeichniß dieſer angenommenen Privat-Präparanden mit Bezeichnung der Geiſtlichen oder Schullehrer, deren Unterricht ſie ſich übergeben haben, zur allerhöchſten Stelle einzuſenden.

Die auf obige Beſtimmungen zur unmittelbaren Vorbereitung für den Schuldienſt, ſowohl in die Seminarien, als zur Privatunterweiſung, aufgenommenen Adſpiranten heißen Schuldienſt-Präparanden.

Die Vorſchriften über dieſe Bildungs-Inſtitute beziehen ſich 1) auf die Disziplin, 2) auf den Unterricht. Dieſe Vorſchriften ſollen alljährlich vor der Eröffnung eines neuen Lehrkurſes in einer feierlichen Verſammlung aller Lehrer und Präparanden, welcher der Königl. Kreis-Schulrath mit beizuwohnen hat, vorgeleſen werden.

Die wiſſenſchaftlichen Hauptgegenſtände des Seminariums-Unterrichts ſind unter zwei ordentliche Lehrer zu vertheilen, der erſte Lehrer iſt zugleich Direktor der Anſtalt, und der zweite Lehrer Inſpektor des Seminars.

Für die Lehrgegenſtände 1) des Singens, 2) des Orgelſpielens, 3) der Kalligraphie, 4) der Gartenkunde, 5) der Obſtkultur, 6) der Bienenzucht ſind einige außerordentliche Lehrer zu Hilfe zu nehmen, welche nach Verhältniß der ihnen aufgetragenen Lehrſtundenzahl remunerirt werden ſollen. Wo es ausführbar iſt, ſollen dazu überall die Lehrer der mit den Seminarien zu verbindenden Muſterſchulen vorzugsweiſe verwendet werden.

Alljährlich ſoll nur eine Prüfung der Präparanden Statt haben. Dieſe Prüfung iſt von dem Königl. Kreis-Schulrathe vorſchriftmäßig vorzunehmen, welcher die Prüfungsaufgaben beſtimmt, die ſchriftliche Ausarbeitung darüber entweder in ſeiner

Gegenwart, oder unter einer andern anzuordnenden Aufſicht verfertigen läßt, und die mündlichen Prüfungen zum Theil ſelbſt anſtellt, zum Theil der zur Prüfung mit beizuziehenden Lokal-Schulinſpektion, oder nach Befinden der Umſtände dem Direktor des Seminars überträgt. Der Kreis-Schulrath hat nach dem Erfunde der Prüfung mit Berückſichtigung der von den Lehrern vorgelegten Zenſuren, und mit Beiziehung des Direktors eine Klaſſifikation zu verfaſſen, welche, von der Königl. Regierung beſtätiget, zur allerhöchſten Stelle einzuſenden iſt.

Die Klaſſen ſind: 1) vorzüglich, 2) gut, 3) hinlänglich, 4) nothdürftig.

Das Zeugniß einer guten Aufführung iſt ein nothwendiges Erforderniß für alle vier Klaſſen.

Nach der Ordnung, welche die Präparanden in einer dieſer vier Klaſſen behaupten, beſtimmt ſich ihre Antwartſchaft auf einen mehr oder minder einträglichen Schuldienſt. Präparanden, welche ſich nicht einmal zu der letzten der oben bezeichneten vier Klaſſen qualifizirt haben, ſind entweder als ſchwach zur weiteren Vorbereitung noch einmal zurück oder als untauglich ganz abzuweiſen, je nachdem ſich noch die Hoffnung ſchöpfen läßt oder nicht, daß ſie das Verſäumte noch einzuholen im Stande ſeyn werden.

Die Privat-Präparanden ſind denſelbigen Beſtimmungen unterworfen, und haben, wenn ſie ihre Vorbereitung zum Schuldienſt beendigt haben, zur Aufnahme in die Zahl der Schuldienſt-Exſpektanten mit den Präparanden des ihnen zunächſt gelegenen Schullehrer-Seminars die Prüfung gemeinſchaftlich zu beſtehen. Zu dem Ende haben ſie ſpäteſtens binnen 4 Wochen vor der alljährlichen Seminariums-Prüfung bei der einſchlägigen Königl. Regierung um die Erlaubniß, ſich zur Prüfung ſtellen zu dürfen, ſchriftlich nachzuſuchen. Der Bittſchrift iſt das Zeugniß des Vorbereitungslehrers, und zwar, wenn dieſer nicht ſelbſt ein Geiſtlicher iſt, von dem Diſtrikts-Schulinſpektor beglaubigt, beizulegen. Die Königl. Regierung hat darauf, wenn der Tag der Seminariums-Prüfung feſtgeſetzt iſt, die Bittſteller dazu einzuberufen.

Nach dem Ausfalle der Prüfung werden dieſe Privat-Präparanden mit den Seminariſten ohne weiteren Unterſchied den

obigen Beſtimmungen gemäß klaſſifizirt, und in die Liſte der Schuldienſt-Exſpektanten eingetragen. Die nach dieſer Prüfung aufgenommenen Schuldienſt-Exſpektanten haben der Königl. Regierung, bei der ſie die Aufnahme erlangt haben, nicht nur ſogleich den Aufenthaltsort, den ſie zunächſt zu nehmen gedenken, ſondern auch die nachher etwa noch erfolgenden Veränderungen desſelben anzuzeigen.

Zur wirklichen Anſtellung im Schulamte haben die Exſpektanten, ſie mögen ihre Exſpektanz entweder als Schuladſtanten, oder als Privatgehilfen, oder Inſtruktoren zugebracht haben, ſich einer zweiten Prüfung zu unterziehen, um zu beweiſen, daß ſie ihre weitere Uebung und Vervollkommnung zu ihrem Berufe nicht verſäumt haben.

Die Schullehrer-Seminarien ſind auch für dieſe zweite Prüfung die eigentlichen kompetenten Behörden, jedoch kann die Prüfung nach Befinden der Umſtände bei allzugroßen Entfernungen der Examinanten der einſchlägigen Diſtrikts-Schulinſpektion übertragen werden.

6. Febr. 1812. (R.-B. S. 326) Die Unterhaltung der Lehrer, Schulgehilfen und Präparanden in den Schullehrer-Seminarien ſind zu den ordentlichen Umlagen für die Gemeinde-Bedürfniſſe geeignet.

29. Jan. 1824. (Oberpfälz.Int.-Bl. S. 157) Die Präparanden haben zwei Lehrkurſe im Seminar zuzubringen, für die Koſt in den 11 Monaten eines Jahres 120 fl. zu zahlen, und das Uebrige ſelbſt zu beſtreiten; Arme erhalten vom Seminarfond einen Beitrag; auch ganze und halbe Freiplätze werden errichtet.

Die Aufnahme in das Seminar iſt durch eine dreijährige Vorübung im Schön- und Rechtſchreiben, Rechnen, Singen, Klavier- und Orgelſpiel, und durch den Beſtand einer Prüfung bedingt; die Zahl der Aufzunehmenden richtet ſich nach dem Bedürfniſſe.

21. Okt. 1825. (dit. Beilage zu Nr. 43) Die Diſtrikts- und Lokal-Schulinſpektionen haben ihre Seminar-Adſpiranten von den Aufnahms-Prüfungstagen zeitig in Kenntniß zu ſetzen, und dieſe haben ihre Zeugniſſe über die Vermögens-Verhältniſſe, über Geſundheit und Tüchtigkeit zum Schulamte und über bisherige Vorbereitung und Unterricht zuvor

der Königl. Regierung vorzulegen, um nachher bei der Prüfung der Seminar-Inſpektion vorzuzeigen.

Bedingniſſe zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Straubing ſind: Eine dreijährige Praxis, die nöthigen Kenntniſſe im Recht- und Schönſchreiben, Singen, Rechnen, Klavier- und Orgelſpiel, ſowie der Ausweis über die Anerkenntniß als Schulpräparand, dann die Vorlage der Zeugniſſe über die Vorbildungszeit und der Sitten-Zeugniſſe der einſchlägigen Polizei-Behörden. — M. ſ. a. u. Zeichnungs-Unterricht. 8. Juni 1827. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 1017 und 1055)

Bekanntgabe der Schullehrer-Seminar-Hausordnung und Einrichtung und derjenigen Punkte, über welche die Königl. Kreisregierungen jährlich bezüglich des Zuſtandes der Seminarien dem Königl. Miniſterium des Innern zu berichten haben. 29. Febr. 1836. (dit. S. 383 und 517)

Die etatiſirte Summe für die proteſtantiſchen Schullehrer-Seminariſten iſt zur Deckung der Exigenz des Seminars zu Altdorf beſtimmt. 28. Nov. 1836. (dit. S. 1851, 3. 5)

M. ſ. a. u. Privat-Schuldienſt-Präparanden.

Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Verein.

Dem Vereine von Oberbayern werden die Anſtellungstaxen des Schullehrer-Perſonals überlaſſen, und ihm jährlich 300 fl. Beitrag aus der Schuldotation bewilligt. 12. Nov. 1822. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 872)

Die Statuten des Privat-Unterſtützungs-Vereins für die Relikten der Schullehrer im Regenkreiſe werden Allerhöchſt genehmigt. 1822. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 1647) 1825. (dit. S. 792, u. 866) 1826. (dit. S. 375)

Neu ernannte Schullehrer haben dieſem Verein beizutreten, und iſt dieß in der Ausſchreibung der Dienſterledigung zu bemerken; die Beitragsraten ſind voraus am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober zu bezahlen. 19. Okt. 1832. (dit. S. 1107) 5. April 1834. (dit. S. 449)

Die Schul-Inſpektionen haben bei den Schulviſitationen von neu ernannten Schullehrern die Aufnahms-Urkunden des Wittwen-Vereins, und von den früher angeſtellten Lehrern die Quittungen über die jährlichen Vereinsbeiträge ſich vorlegen zu laſſen, und das Reſultat in den Viſitations-Protokollen zu bemerken. 5. April 1835. (dit. S. 457, 467) 3. April 1841. (dit. S. 686)

3. April 1841. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 635) Gegen ſäumige Zahler der Anſtellungstaxen und Vereinsbeiträge haben die Diſtrikts-Polizeibehörden ohne Verzug und nachdrücklich einzuſchreiten.

Schulpolizei.

15. Sept. 1808. (R.-B. S. 219) Zur Handhabung der Schulpolizei bedient ſich die Königliche Regierung der Landrichter oder Patrimonial-Beamten.

Schul-Präparanden.

M. ſ. u. Schullehrer, Schullehrer-Seminar.

Schul-Präparandinen.

21. Okt. 1824. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 1145) Vorbedingniß der Aufnahme für Schul-Präparandinen iſt eine zweijährige Vorübung und der Beſtand einer Prüfung.

26. Febr. 1836. (dit. S. 305) Die Kandidatinen für teutſche Mädchen- und Induſtrieſchulen müſſen dieſelben Kenntniſſe, wie die männlichen Lehr-Individuen ſich erwerben, jedoch nicht in den männlichen Lehr-Anſtalten, ſondern durch Privat-Unterricht, oder in weiblichen Erziehungs-Anſtalten; deren Prüfung geſchieht vor dem von der Königlichen Regierung hiezu kommittirten Kreis-Scholarchen ꝛc., nicht öffentlich, ſondern in einem angemeſſenen Lokal; beim leiſeſten Verdacht gegen den religiöſen und ſittlichen Charakter wird die Admiſſion verweigert, die Kandidatinen müſſen auch die richtige Anſicht über die Pflichten einer Mutter bezüglich der Familien-Erziehung, über die ächte Richtung des weiblichen Gemüthes und über die wahre Bildungsweiſe der weiblichen Jugend darthun.

Schulpreiſe.

M. ſ. u. Preiſe-Vertheilung.

Schulprüfungen.

29. Dez. 1836. (Oberbayr. Int.-Bl. v. J. 1837, S. 17, § 27) Dieſen brauchen die Polizei-Beamten nicht immer beizuwohnen. — M. ſ. a. u. Schulviſitationen.

Schulſtatiſtik.

In den herzuſtellenden Volksſchul-Statiſtiken iſt auch zu bemerken, ob noch unvertheilte Gemeindegründe vorhanden ſind, und ob ſie in Wald- oder öden Gründen beſtehen. 18. April 1833. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 495)

Schulſtrafen und Belohnungen.

Die Stufenordnung der Schulſtrafen iſt: 2. Juni 1815. (dit. Nr. 24, S. 369)

a. An- und Abmahnungen,
b. Verweiſe und Drohungen,
c. Geringe Noten,
d. Stehen in und außer der Schulbank,
e. Sitzen oder Knieen auf dem Boden,
f. Temporäre Verſetzung in eine eigene Strafbank,
g. Schulzimmer-Arreſt über Mittag,
h. Suspenſion des Schulbeſuches mit Hausarreſt,
i. Engerer Arreſt in einem Schulgefängniſſe,
k. Züchtigung mit der Ruthe oder einem Stöckchen,
l. Anzeige und Ueberlieferung an die Polizei.

Die Strafen von a — g verhängt der Lehrer, und die von h — l der Lokal- oder Diſtrikts-Inſpektor, welcher auch gegen Ueberſchreitung der Befugniſſe der Lehrer zu wachen hat, ſo wie wegen ungeeigneter Strafen gegen die Kinder.

Die Belohnungen ſind:

a. Mündliche Belobung in der Schule,
b. Schriftliche Belobung in den monatlichen Tabellen,
c. Gute Noten im Cenſurbuche, Vorſitz in der Schule und Erwähnung bei Schulviſitationen,
d. Oeffentliche Belobung bei der Prüfung,
e. Schulpreiſe.

Schul-Strafgelder.

M. ſ. u. Schulgeld.

Schulſtunden.

M. ſ. u. Lehrſtunden und Schullehrer.

Schultabellen.

13. Jan. 1806. (R.-B. S. 219) In den Mittagsſchulen haben die Rektoren und Profeſſoren die Ueberſichts-Tabellen, in wie weit die Lehrgegenſtände in jeder Klaſſe geführt worden ſind, nach dem vorgeſchriebenen Formular alle halbe Jahre an die Königl. Regierung einzuſenden, welche dieſe Formulare mit einem umſtändlichen Bericht zur allerhöchſten Stelle befördert. — M. ſ. u. Lokal-Schulinſpektionen.

Schulunterricht.

15. Juli 1816. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 621) In den Präparanden-Schulen iſt von der Lancaſterſchen Methode und Disziplin kluge Anwendung zu machen.

13. Juni 1822. (dit. S. 712) Die Kinder ſind über die bekannteſten Giftpflanzen zu belehren und hiezu ſind die Giftpflanzen-Zeichnungen des Central-Schulbücherverlages anzuſchaffen.

16. Aug. 1825. (dit. S. 1201) Während des katechetiſchen Unterrichtes der Geiſtlichen haben in der Schule die Lehrer anweſend zu ſeyn.

26. Sept. 1825. (dit. S. 1433, Nr. IV.) Der Schulunterricht ſoll nicht mechaniſch betrieben und mehr auf Rechtſchreiben ꝛc. geſehen werden.

7. Mai 1833. (dit. S. 573, § 6) Die weſentlichen Unterrichts-Gegenſtände der Volksſchulen ſind Religion, Schreiben, Rechnen, Vaterlandsgeſchichte mit Geographie und Naturgeſchichte.

29. Dez. 1835. (dit. 1836, S. 5) Die Theilnahme weiblicher Individuen am Unterrichte der männlichen Jugend darf unter keiner Vorausſetzung Statt finden.

26. Febr. 1836. (dit. S. 305) Der weiblichen Jugend ſollen vorzugsweiſe weibliche Lehrerinnen gegeben werden, damit durch ſie frommer Sinn, lautere Sittlichkeit und wahres Zartgefühl geweckt, genährt und verbreitet werde.

Schulunterrichts-Aushilfe.

24. Jan. 1824. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 65, 105 und 121) Solche Aushilfe durch nicht qualifizirte Individuen iſt abzuſtellen.

Schulverſäumniſſe.

M. ſ. u. Schulbeſuch.

Schulviſitationen und Schulprüfungen.

Der Diſtrikts-Inſpektor hat alljährlich wenigſtens einmal jede Schule ſeines Diſtriktes zu beſuchen, oder im Verhinderungsfalle der Königl. Regierung die Anzeige davon zu machen, und zwei der tauglichen Pfarrer als Stellvertreter vorzuſchlagen. 15. Sept. 1808. (R.-B. S. 2477)

Bei den Viſitations-Reiſen, über welche ſich jeder Diſtrikts-Inſpektor in ſeinem allgemeinen jährlichen Schulberichte und mittelſt Einſendung ſeiner Viſitations-Protokolle auszuweiſen hat, iſt der ganze Zuſtand der Schulen auf das genaueſte und gewiſſenhafteſte zu unterſuchen. Er hat vorzüglich ſein Augenmerk auf die erſten und allgemeinen Haupterforderniſſe einer guten Schule, dann auf die Lokalität ſowohl des Orts als des Schulgebäudes, — der Schullehrer, — der Schulkinder, — den Unterricht und Schulgeſetze, dann die Induſtrie-, Sing- und Feiertagsſchulen zu richten.

Die Schuljugend hat er durch einen Geiſtlichen in der Religion und Sittenlehre, durch den Schullehrer aber in den übrigen Elementar-Gegenſtänden prüfen zu laſſen oder ſelbſt zu prüfen.

Die Schulviſitation ſoll in Gegenwart der Lokal-Inſpektoren, Gemeindevorſteher und dem Gemeinde-Rathe jedesmal geſchehen, welche die nöthigen Erkundigungen ertheilen und ihre Bemerkungen über das Schulweſen vorlegen, welche erforderlichen Falles in ein Protokoll aufzunehmen und an die Regierung mit Bericht einzuſenden ſind. Auch den Pfleganſtalten für arme Kinder hat er ſeine Aufmerkſamkeit zu widmen. — M. ſ. a. u. Schulkinder, Schulbericht.

Die Schulviſitationen am Sitze des Diſtrikts-Inſpektors durch einen andern Diſtrikt-Inſpektor haben künftig zu unterbleiben. 10 Nov. 1814. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 55)

Die öffentlichen Prüfungen an den Volksſchulen ſollen jährlich auf dem Lande nach der Winterſchule und in Städten nach der Sommerſchule gehalten werden; die Lokal-Schulinſpektions-Mitglieder haben dem Prüfungsakte, über den ein Protokoll aufzunehmen iſt, beizuwohnen; der Lokal-Inſpektor hat nach geſtellter Anfrage an den Diſtrikts-Inſpektor und Polizei-Vorſtand den Prüfungstag zu beſtimmen, und die Prüfung mit einer 24. Jan. 1815. (dit. S. 81)

kurzen Anrede zu eröffnen. — M. ſ. a. u. Schulprüfungen und u. Prüfungen in Volksſchulen.

21. Juli 1823. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 813) Die Diſtrikts-Inſpektoren dürfen in keinem Jahre die Schulviſitation unterlaſſen, und wenn ſie verhindert ſind, iſt ſie von einem oder zwei benachbarten Pfarrern vorzunehmen; der Diſtrikts-Inſpektor hat deßhalb bei der Königl. Regierung die Erlaubniß zu erwirken und die Stellvertreter rechtzeitig vorzuſchlagen.

26. März 1824. (dit. S. 371) Bei den Prüfungen iſt die Conſtitutions-Medaille vorzuzeigen.

30. Jan. 1836. (dit. S. 169) Die Viſitation der teutſchen Schulen ſoll in der Regel am Schluſſe der Winterſchulen vor Oſtern geſchehen; die Diſtrikts-Polizeivorſtände oder ihre Nebenbeamten ſollen bei den Prüfungen zugegen ſeyn, wenigſtens dort, wo der Diſtrikts- oder Lokal-Schulinſpektor die Anweſenheit für nothwendig erachtet, und nur in ganz anſtandsfreien bekannten Schulen kann ihr Nichterſcheinen Statt finden; der Diſtrikts-Inſpektor hat die Schule mit einer kurzen Anrede zu eröffnen; das Vorrücken in den Klaſſen hängt von dem Ermeſſen des Lokal-Inſpektors ab; der Uebertritt in die Feiertagsſchule und der Austritt aus derſelben iſt durch die Beſtehung der Prüfung bedingt und durch die Diſtriktsbehörden zu kontroliren.

26. Nov. 1838. (dit. S. 1441) Mit den Schulviſitationen und Prüfungen können zugleich auch die Preiſe-Vertheilungen, jedoch in möglichſt geräumigen Lokalitäten, vorgenommen werden.

M. ſ. a. u. Prüfungen in Volksſchulen.

Schulviſitations-Gebühren.

11. April 1810. (R.-B. S. 412) Die Diſtrikts-Inſpektoren können wegen gemachter Schulviſitationen für jede Schule ihres Diſtrikts 3 fl. jährlich in Aufrechnung bringen.

Die Regierungen haben deßhalb in ihren jährlich einzuſendenden Schul-Exigenzetat die Rubrik für die Schulviſitationen der Diſtrikts-Schulinſpektoren als eine künftighin ſtändige Poſition aufzuführen und nach Verhältniß ihrer ganzen Kreis-Schulenzahl die dafür erforderlichen Summen in Antrag zu bringen.

Die Scheine für Schul-Viſitationsgebühren haben die Schul-Inſpektionen bis letzten Februar zur Königl. Regierung einzuſenden. 11. Jan. 1816. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 85)

Die Diſtrikts-Inſpektionen haben mit dem Jahresberichte zugleich auch die Schulviſitations-Protokolle ſammt den Quittungen über die treffenden Viſitations-Diäten zur Königl. Regierung vorzulegen, und wenn ſie die Schulen nicht beſucht haben, die Gründe hierüber in einer beſondern Erklärung beizufügen; die Nichteinſendung der Quittungen oder der Erklärung wird als Verzicht auf die Diäten angeſehen. 6. Nov. 1818. (dit. S. 783)

Die Viſitations-Diäten werden immer am Ende des Etatsjahres bei der Kreisſchulfonds-Spezialkaſſe angewieſen. 21. Juli 1823. (dit. S. 813)

Dieſe Diäten werden mit 4 fl. nicht pr. Schule, ſondern pr. Tag berechnet, und gebühren in Verhinderung der Diſtrikts-Schul-Inſpektoren ihren Stellvertretern. 28. Nov. 1836. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 1613, Nr. 2)

Mit den Viſitations-Verhandlungen der teutſchen Schulen ſind zugleich die Diäten-Verzeichniſſe mit Bezeichnung des Datums der Viſitation, der viſitirten Schule und des Diätbetrages in duplo vorzulegen, ſelbſt auch dort, wo ein Diätenaverſum bezogen wird. 24. Mai 1838. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 633)

Für jede viſitirte Schule außerhalb des Wohnortes des Inſpektors werden 3 Gulden Diäten erlaubt, und werden pr. Tag zwei Viſitationen angenommen; bei Viſitationen außerhalb dem ordentlichen Bezirke wird hiezu noch ein beſonderer Zuſchuß nach Entfernung und Umſtänden gegeben. 19. Dez. 1838. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 1923)

Schulviſitations-Protokolle.

Solche ſind von den Diſtrikts-Inſpektoren mit geſonderten Berichten einzuſenden. 26. Mai 1814. 21. Juli 1814. (Oberbr. S. 122) 24. Juni 1815. (dit. S. 569)

In der Rubrik: Eingetretene Veränderungen in Bezug auf die Schulſtatiſtik, ſind nur jährlich die eingetretenen Veränderungen einzutragen. 23. Jan. 1836. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 149)

Schulzeugniſſe.

Bei Ausſtellung von Schulzeugniſſen für das Schulperſonal und für austretende Werk- und Feiertags-Schüler ſind zur Be- 24. Sept. 1814. (dit. S. 6)

zeichnung der Noten die Ausdrücke zu gebrauchen, und zwar bezüglich:

I. der Anlagen:	II. des Fleißes:
a) vorzügliche,	a) unermüdeter,
b) ſehr viele,	b) ſehr großer,
c) viele,	c) großer,
d) hinlängliche,	d) mittelmäßiger,
e) wenige.	e) geringer.
III. der Befähigung:	IV. des ſittlichen Betragens:
a) vorzüglich gute,	a) vorzügliches,
b) gute,	b) ſehr lobenswürdiges,
c) hinlängliche,	c) lobenswürdiges,
d) nothdürftige.	d) ordentliches,
	e) zweifelhaftes.

Hiedurch iſt jedoch die beſondere Bemerkung über die Geſammt-Verhältniſſe der Zeugniß-Empfänger nicht ausgeſchloſſen.

2. Jan. 1815. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 34) Die Ausfertigung von Schulzeugniſſen für Kinder in fremden Schulſprengeln betreffend.

26. Febr. 1816. (dit. S. 194) Beim Austritte aus der Elementar- und Feiertags-Schule ſind Entlaſſungsſcheine auszuſtellen.

25. Okt. 1816. (dit. S. 988) Die Schulbeſuchs- und Entlaſſungsſcheine ſind bei gerichtlichen Handlungen, wo ſie vorgeſchrieben ſind, bei 3 Reichsthalern Strafe abzufordern.

4. April 1833. (dit. S. 413) Sämmtliche Studien- und Schulzeugniſſe ſind ſtempelfrei. — M. ſ. a. u. Feiertags-Schulzeugniſſe.

Schulzimmer.

15. Sept. 1808. (R.-B. S. 2501) Ueber Reinlichkeit und möglichſt zweckmäßige Einrichtung der Schulzimmer hat die Lokal-Inſpektion zu wachen und die dazu geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Schulzucht.

2. Dez. 1819. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 1201) Wenn die häusliche Zucht die Schuldisziplin nicht unterſtützt, oder gar die Väter ſich Widerſetzlichkeit gegen die Schulzucht erlauben, ſo ſind die Königl. Studien-Rektorate ermächtigt, einem ſolchen Vater ſeinen Sohn von der Anſtalt ganz und gar zurückzugeben.

Schuldenmachen.

M. ſ. u. Abſolutorien, Studirende.

Seminarium puerorum.

M. ſ. u. Freiſinger Seminar.

Sittenlehre.

Die Diſtrikts-Inſpektoren ſollen die Schuljugend in der Sittenlehre ſelbſt prüfen und auch durch den Ortspfarrer als Lokal-Inſpektor prüfen laſſen. 15. Sept. 1808. (R.-B. S. 2471)

Sommerſchulen.

Es iſt darauf zu dringen, daß auf dem Lande die Sommerſchulen durchaus regelmäßig gehalten werden, indem gerade dadurch der weſentliche Urlaub am meiſten leidet, wenn er auf ein halbes Jahr beſchränkt und abwechſelnd immer wieder auf ein volles halbes Jahr unterbrochen wird. In den Städten verſteht ſich von ſelbſt, daß die Schulen gleichförmig den Sommer wie den Winter hindurch gehalten werden. Auch in den Märkten, wo nicht beſondere Umſtände eine Ausnahme fordern, ſoll dieſelbe regelmäßige Ordnung eingehalten werden. Auf dem Lande hingegen bringt freilich die Noth, die älteren Schüler den Aeltern zur Unterſtützung in ihren Feldarbeiten zu überlaſſen, und auch den Schullehrern ſelbſt zu Beſtellung ihres Feldes einige Erleichterung zu geben. Dazu aber iſt nicht erforderlich, die Schulen für den ganzen Sommer völlig aufzuheben, vielmehr wird für jenen Zweck hinreichend geſorgt, wenn die Sommerſchulen ſo eingerichtet werden, daß ſie den größeren Theil des Tages zur Arbeit frei laſſen. 25. Juli 1810.

Die Sommerſchule iſt täglich Morgens von 6 bis 8 Uhr zu halten, wo dann die Aeltern ihre Kinder doch beinahe den ganzen Tag zu ihrer Beihilfe gebrauchen können. Da aber bei einer großen Zahl von Schulkindern die täglichen zwei Stunden nicht hinlänglich zum Unterrichte ſeyn würden, ſo iſt in denjenigen Landſchulen, wo ein Lehrer eine überhäufte Zahl von Schülern

zu unterrichten hat, die Einrichtung zu treffen, daß jene täglichen zwei Frühſtunden den älteren Schülern allein beſtimmt, die Anfänger aber in einer noch hinzuzufügenden dritten Stunde beſonders unterrichtet werden.

Die Verſäumniſſe der Sommerſchulen ſind eben ſo genau zu beaufſichtigen, eben ſo hoch anzurechnen, und eben ſo ſtreng zu beſtrafen, als die der Winterſchulen.

15. Sept. 1808. (R.-B. S. 2502, § 21) Die Lokal-Schulinſpektion ſoll über die zweckmäßige Anordnung der Stunden für die Sommerſchule ſo viel wie möglich nach den Wünſchen und Bedürfniſſen der Aeltern beſtimmen. — M. ſ. a. u. Ferien.

Sonntagsſchulen.

M. ſ. u. Feiertagsſchulen.

Sprachkenntniſſe.

Griechiſche und lateiniſche Sprache.

1. Jan. 1803. (R.-B. S. 120) Diejenigen, welche dereinſt Rechtsgelehrte, Prieſter, Aerzte, Apotheker, Chirurgen und Buchdrucker zu werden gedenken, ſind unerläßlich verbunden, auch die griechiſche und lateiniſche Sprache wenigſtens bis zum hinlänglichen Grade zu erlernen.

25. Juli 1810. Der Unterricht in der griechiſchen Sprache darf in der Ober-Primärſchule noch nicht angefangen werden.

Franzöſiſche Sprache.

1. Jan. 1803. (R.-B. S. 130) Alle Schüler der vaterländiſchen Gymnaſien ſind ohne Ausnahme zur Erlernung der franzöſiſchen Sprache verbunden.

25. Juli 1810. Der für die Ober-Primärſchule und das Progymnaſium bisher vorgeſchrieben geweſene franzöſiſche Sprachunterricht ſoll künftig unterbleiben, und der Anfang damit erſt in der Unterklaſſe des Gymnaſiums gemacht werden. Jedoch gilt dieſe Aufhebung nicht auch für die Real-Studienſchulen.

Dabei verſteht ſich von ſelbſt, daß jene Aufhebung des franzöſiſchen Sprachunterrichts in den übrigen Klaſſen der Studien-

ſchule nur den öffentlichen Unterricht betrifft, und es den Aeltern überlaſſen bleibt, ſofern ſie für ihre Söhne eine frühere Uebung im Franzöſiſchen zuträglich oder nöthig finden, dieß durch Privat-Unterricht zu bewirken.

Uebung in der teutſchen Sprache.

Auf dieſe Fertigkeit ſoll überhaupt ein beſonderes Gewicht gelegt werden, und deßhalb nicht nur die öftere Uebung fleißig eingehalten, ſondern auch bei den Ueberſetzungen aus andern alten und neuen Sprachen in die teutſche darüber gewacht werden, daß die Schüler ſich nicht an fremdartige dem Genius der teutſchen Sprache widerſtreitende Ausdrücke und Wendungen gewöhnen.

Staatsdienſt-Adſpiranten.

M. ſ. u. Rechtskandidaten, Rechtspraktikanten.

Stipendien.

Erlangung derſelben.

§ 1. Alle, ſelbſt Familien-Stipendien ſollen vom Staate ſowohl, als von wem immer, dem ſonſt das Präſentationsrecht zuſtehet, nur ſolchen Adſpiranten verliehen werden, welche ſich über Talente, Fleiß, Fortgang und Sittlichkeit durch legale Zeugniſſe vorſchriftmäßig und hinlänglich ausgewieſen haben. 30. Okt. 1807. (R.-B. S. 1686)

§ 2. Alle Stipendien-Stiftungen reihen ſich in 2 Hauptklaſſen: in allgemeine, auf die jeder Würdige Anſpruch hat, und in beſondere, auf die einzelne Orts- oder Familien-Individuen ausſchließende oder Vorzugsrechte zukommen.

Wer ein Stipendium der letztern Art (ein Familien- oder beſonderes Stiftungs-Stipendium) anſpricht, hat nicht nur ſeine Würdigkeit, ſondern auch ſeine beſonderen Anſpruchstitel, z. B. Verwandtſchaft mit dem Stifter und dergleichen legal nachzuweiſen. In jedem Falle, wo es an dieſer Nachweiſung der einen oder andern von beiden Bedingungen gebricht, bleibt das Stipendium entweder erledigt, oder es tritt in die Klaſſe der allgemeinen, eigentlich der Staatsſtipendien über.

1. Dez. 1812. (R.=B. S. 2025) § 3. 1) Nur jene Familien= und Lokal=Stipendien können bei Ermangelung ſtiftungsmäßiger Kompetenten als allgemeine behandelt, oder auch anderen als ſtiftungsmäßigen doch ſonſt würdigen Studirenden verliehen werden, deren Ertrag in dieſem Falle nicht ſchon durch den ausdrücklichen Willen des Stifters oder andere rechtliche Anordnungen die Beſtimmung zu einer andern Verwendung erhalten hat. Die Königl. Regierungen und Lokal=Kommiſſariate ſollen zu derſelben Zeit, wo ſie die Konkursprüfungen für die Adſpiranten zu Staats=Stipendien nach der Verordnung vom 2. Okt. 1811, R.=B. S. 1500, ausſchreiben, alle am Ende des Schuljahres ſich ergebenden Eröffnungen der Familien= und Lokal=Stipendien ihrer Bezirke öffentlich bekannt machen, und diejenigen, welche auf ein ſolches Anſpruch zu machen gedenken, zur Vorlage der vorſchriftsmäßigen Zeugniſſe und Ausweiſungen über die Rechtlichkeit ihrer Anſprüche unter einem Termin von 2 Monaten auffordern.

Daſſelbe hat das Stipendium=Ephorat zu Landshut rückſichtlich der unter ſeiner Adminiſtration ſtehenden Familien= und Lokal=Stipendien zu beobachten.

2) Wenn nach Verlauf dieſes Termins ſich für irgend ein Familien= oder Lokal=Stipendium kein fundationsmäßiger Kompetent gemeldet hat, und daſſelbe nach der obigen Beſtimmung geeignet iſt, als ein allgemeines behandelt zu werden, ſo iſt auf daſſelbe ein anderes, obgleich nicht fundationsmäßiges Individuum aus der Zahl derjenigen, welche ſich der Konkursprüfung für ein allgemeines Stipendium unterzogen haben, nach dem Befund ſeiner Würdigkeit und Dürftigkeit in Vorſchlag zu bringen. Ein ſolches Stipendium kann jedoch einem nicht fundationsmäßigen Subjekte immer nur auf ein Jahr verliehen werden, und iſt, wenn nach Verlauf deſſelben ſich ein fundationsmäßiges Individuum über ſeine Anſprüche auf daſſelbe hinlänglich ausweiſet, einem ſolchen zu übertragen. Wird das Stipendium auch noch im zweiten und in mehreren folgenden Jahren von keinem fundationsmäßigen Individuum angeſprochen, ſo iſt es wieder einem nicht fundationsmäßigen Studirenden, jedoch immer nur auf ein Jahr zu verleihen, oder ein ſolcher im Fortgenuß allemal auf ein Jahr zu beſtätigen.

§ 4. Dieſe die allgemeinen oder Staatsſtipendien ſollen nicht blos Würdigen, ſondern (ſo viel dies zu erforſchen möglich iſt) den Würdigſten unter allen ſich meldenden Kompetenten verliehen werden. Es ſollen daher Stipendien-Konkursprüfungen veranſtaltet werden, welchen ſich jeder um ein Stipendium Kompetirende zu unterwerfen, und dem in der Regel nur auf dieſem Wege herzuſtellenden Beweiſe vorzüglicher Würdigkeit, auch noch den der größeren oder minderen Dürftigkeit mittelſt verſchloſſener Zeugniſſe ſeiner Civil-Obrigkeit beizufügen hat. 30. Okt. 1807. (R.-B. S. 1687)

In Ermangelung des einen oder anderen Erforderniſſes bleibt der Konkurrent von dem Genuſſe eines Stipendiums ausgeſchloſſen.

Jährlich im Mai ſollen die Prüfungen der Stipendienwerber vorgenommen und von den Regierungen durch die Intelligenz-Blätter noch zur rechten Zeit mit dem Präjudiz ausgeſchrieben werden, daß diejenigen Studirenden, welche ſich zu dieſer Prüfung nicht ſtellen, auf den Genuß eines Stipendiums im nächſten Studienjahre keinen Anſpruch zu machen haben. 2. Okt. 1811. (dit. S. 1500)

Nachträgliche Prüfungen ſind nicht mehr zu bewilligen; in der Ausſchreibung des allgemeinen Prüfungstermins durch das Intelligenz-Blatt ſoll ausdrücklich erinnert werden, daß diejenigen, die den geſetzlichen Termin verſäumen, für das laufende Jahr ausgeſchloſſen bleiben. 31. Dez. 1812.

Die Prüfungs-Protokolle ſind ſpäteſtens aber noch vor der Mitte des Auguſts mit dem Berichte der Königl. Regierung über die am Ende des Schuljahres in ihrem Kreiſe vakant werdenden Stipendien, und mit beſtimmten Begutachtungs-Vorſchlägen eines oder mehrerer benannten Individuen für jedes einzelne ſich erledigende Stipendium zur allerhöchſten Stelle einzuſenden. 25. Mai 1810 (R.-B. S. 428)

Wer in Hinſicht des Beweiſes der Würdigkeit oder der Dürftigkeit ſich ein erweisliches Falſum zu Schulden kommen läßt, iſt nicht nur gänzlich unfähig, ein Stipendium zu erlangen, und des etwa auf ſolche unredliche Art erlangten ipso facto verluſtig, ſondern auch zur Rückerſtattung alles Genoſſenen anzuhalten, und noch außerdem nach Umſtänden zu beſtrafen. 30. Okt. 1807. (dit. S. 1688)

Wer wegen offenbaren Unfleißes, oder wegen erwieſener Unſittlichkeit vom akademiſchen Senate oder Stipendien-Ephorate

gewarnt, ſich einer wiederholten Ahndung ſchuldig macht, iſt gleichfalls ſeines Stipendiums entweder auf unbeſtimmte Zeit durch Suspenſion, oder nach Umſtänden durch gänzliche Entziehung desſelben auf immer verluſtig.

§ 5. Dagegen hat der durch vorzügliche Talente, oder durch beſonders anhaltenden Fleiß ſich auszeichnende und übrigens auch in moraliſcher Hinſicht tadelloſe Akademiker von Jahr zu Jahr Erhöhung ſeines Stipendiums nach beſtimmten (nachher anzugebenden) Abſtufungen zu hoffen.

§ 6. Der ordnungsmäßigen Erledigung oder Einziehung unterliegen alle Stipendien, da ſie nur Studienbeiträge ſeyn ſollen und ſind, mit dem Beſchluſſe der für die Ausbildung in einem beſtimmten Fache regelmäßig feſtgeſetzten Zeit, ſo daß kein akademiſches Stipendium nach dieſem Zeitpunkt, oder außer der Univerſität mehr genoſſen werden kann.

§ 7. Auch die Konkurrenz um akademiſche Stipendien und die Art, ſie zu verleihen, ſoll den voranſtehenden Grundſätzen gemäß durch nachſtehende und überall zu befolgende Vorſchriften regulirt werden.

§ 8. Die zur Univerſität übertretenden Gymnaſiaſten oder Lyzeiſten, welche um ein Stipendium kompetiren wollen, haben vor ihrem Austritte aus dem Gymnaſium oder Lyzeum, und ſpäteſtens einem Monate vor Ende des Studienjahres, ſich bei ihrem Studien-Rektor als Stipendien-Abſpiranten zu melden, um von dieſem als ſolche vorgemerkt und über die zu erfüllenden Kompetenz-Bedingungen vorläufig unterrichtet zu werden. Dieſe Kompetenz-Bedingungen ſind folgende:

a) Erſcheinung bei dem Stipendianten-Konkurſe an dem dafür anberaumten Tage;
b) Ueberreichung einer an Se. Majeſtät den König unmittelbar gerichteten und dem beim Konkurſe vorſitzenden Rektor zu behändigenden Bittſchrift pro stipendio;
c) Beibringung aller Studien- und Sitten-Zeugniſſe aus allen vom Bittſteller zurückgelegten Klaſſen, oder eines beglaubigten General-Atteſtats über dieſelben;
d) legale Ausweiſung über erhaltene Präſentation, oder Familien-Anſprüche, wenn der Kompetent ein beſonderes Sti-

pendium nachſucht, oder über Dürftigkeit und häusliche Verhältniſſe der Aeltern, falls derſelbe um ein allgemeines oder Staats-Stipendium konkurrirt.

§ 9. Die Reſultate der hierauf erfolgenden Prüfung ſind in einem beſonders darüber zu haltenden Protokolle, das von allen Examinatoren zu unterſchreiben iſt, einzutragen, und dieſes mit den nach dem vorgeſchriebenen Formular gleichförmig zu verfaſſenden Klaſſifikations-Tabellen, und mit allen Original-Bittſchriften, Zeugniſſen und ſonſtigen Beilagen ſämmtlicher Geprüften, insbeſondere auch mit den Atteſtaten des eben geendigten Studienkurſes, vom Rektorate an deſſen unmittelbare vorgeſetzte Stelle, von dieſer aber mit gutachtlichen Bemerkungen an die geheime Centralſtelle innerhalb der erſten acht Tage der Herbſtferien, oder wo möglich noch früher einzuſenden.

§ 10. Die ſchon an der Univerſität ſtudirenden Stipendien-Abſpiranten haben ſich an den Direktor ihrer Sektion zu wenden, und übrigens alle obigen Kompetenz-Bedingungen ebenfalls zu erfüllen. Die nach der Prüfung von den betreffenden Sektions-Direktoren verfaßten Berichte, Protokolle und Klaſſifikations-Tabellen werden von dem akademiſchen Senate dem Stipendien-Ephorate zum geeigneten Vortrage und zur Zuſammenſtellung der Reſultate aller einzelnen Konkursprüfungen in eine allgemeine Ueberſichts-Tabelle übergeben. Ueber die Vorſchläge und Klaſſifikation des Ephorats deliberirt der Senat in einer eigenen Sitzung, und erſtattet ſofort ungeſäumt gutachtlichen Bericht darüber an das Miniſterium des Innern, unter Anlegung aller Aktenſtücke und eines tabellariſchen Verzeichniſſes aller vakanten akademiſchen Stipendien mit Angabe ihres Betrages und Benennung der von ihm begutachteten neuen, oder durch Unterſtützungs-Vermehrung zu belohnenden Stipendiaten.

§ 11. Der akademiſche Senatsbericht, und ebenſo alle von den Lyzeums- und Gymnaſiums-Rektoraten erſtatteten Berichte unterliegen mit allen ihren Belegen zuletzt der Reviſion des geheimen Central-Studienbüreaus, welches mit Rückſicht auf die jährlich ſich ergebende Stipendien-Rechnungs-Bilance ſeine Vorſchläge über die Verleihung und Erhöhung der akademiſchen Stipendien in einem ausführlich motivirten Vortrage dem dirigiren-

den Miniſter, und durch dieſen Sr. Majeſtät dem Könige zur allerhöchſten Genehmigung vorlegt.

§ 12. Diejenigen, welche Stipendien oder Stipendien-Zulagen erhalten haben, ſollen jedesmal noch vor Anfang des neuen Studienjahres öffentlich durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

§ 13. In Beziehung auf das quantitative Verhältniß der Stipendien zu den Dürftigkeitsgraden und Unterhaltungsbedürfniſſen der Akademiker ſollen, — da die Stipendien bei dem größeren Theile der Stipendiaten nur Unterhaltsbeiträge ſeyn können, wenn anders nicht viele in jeder Hinſicht würdige Kompetenten, deren Zahl die der jährlich vakant werdenden Stipendien gewöhnlich weit überſteigt, jener wohlthätigen Unterſtützungs-Mittel ganz entbehren ſollen, und da die Dürftigkeit ſich nach individuellen Umſtänden und Familien-Verhältniſſen in ſehr verſchiedenen Abſtufungen ausweiſet, — die Stipendien überhaupt in halbe und ganze abgetheilt werden; jene zu 60, 75, 85 und 100 fl., die ganzen aber zu 120, 150, 170 und 200 fl. Familien- oder beſondere Stiftungs-Stipendien, deren Stifter beſtimmten Individuen ein Recht auf einen beſtimmten quantitativen Studienbeitrag hinterlaſſen haben, werden in diejenige der obigen Abtheilung eingereiht, zu der ihr Quantum des jährlichen Betrags ſich eignet oder am meiſten nähert. Nur die ganz armen und dabei vorzüglich würdigen Staats-Stipendiaten können ſchon im erſten Jahre ihrer akademiſchen Laufbahn in den Genuß eines ganzen Stipendiums zu 120 fl. eintreten; die erſte Verleihung bleibt jedoch in der Regel ſtets auf dieſe Summen beſchränkt. Die minder dürftigen und minder vorzüglichen erhalten halbe dem Grade ihrer Würdigkeit entſprechende Stipendien.

§ 14. Damit endlich ſämmtliche Profeſſoren und die Sektions-Direktoren insbeſondere den Fleiß und das Betragen der Stipendiaten um ſo gemeinſamer beobachten können, ſollen am Anfange des Winterſemeſters einer jeden Sektion die Namen der ihr angehörigen, der Polizei-Direktion aber, um auch bei ihr jedesmal die nöthige Auskunft über das ſittliche und geſellſchaftliche Verhalten der Stipendiaten erholen zu können, die Namen aller vom Ephorate mitgetheilt werden.

Die Eingaben bei öffentlichen Behörden um Verleihung von Stipendien, die amtlichen Verleihungs-Ausfertigungen und Jahresquittungen über die bezogenen Stipendien unterliegen der Stempelpflicht, mit Ausnahme der Armuthsfälle, der amtlichen Berichts-Abforderungen und Erſtattungen und Korreſpondenzen der Behörden unter ſich, dann der Partialquittungen über Stipendienraten; der Expeditionstaxe unterliegen nur die Ausfertigungen, welche auch ſtempelpflichtig ſind, welche Taxe nach der Verordnung vom 27. März 1809 (R.-B. S. 731) und vom 20. April 1811 zu erheben und in die Konkurrenzkaſſa der Stiftungen und Gemeinden-Oberkuratel abzuliefern iſt. 2. Jan. 1826. (Oberpfälz. Int.-Bl. Beil. z. St. 2)

Die Abſpiranten ſollen ſich über Talente, Fleiß, Fortgang und Sittlichkeit durch legale Zeugniſſe ausweiſen. 24. Mai 1830. (Int.-Bl. für den Rezatkr. S. 799)

Die Schüler der lateiniſchen Vorbereitungsſchulen ſind zum Genuſſe der wenigen, für Lyzeiſten und Gymnaſialſchüler beſtimmten allgemeinen Stipendien nicht geeignet und daher auch nicht mehr zu Stipendien-Konkursprüfungen zuzulaſſen. 7. Febr. 1824.

Vermehrung des Stipendiums ſehe man auch unter §§ 5. 11. 12.

§ 15. Jene, welche halbe Stipendien erhalten haben, können in jedem folgenden Jahre eine Vermehrung der ihnen gewordenen Unterſtützung unter der Bedingung hoffen, daß ſie ſich über ihre progreſſive Würdigkeit auszuweiſen im Stande ſind. Zur geltenden Ausweiſung hierüber ſowohl, als überhaupt auch die Würdigkeit zum

Fortgenuſſe

§ 16. eines Stipendiums (deren jedes immer nur eigentlich auf Ein Jahr ertheilt wird) iſt erforderlich, daß der Stipendiat am Schluſſe eines jeden Semeſters ein verſchloſſenes, die Fleißes-, Fortgangs- und Konduits-Noten von ſeinen ſämmtlichen Profeſſoren enthaltendes, und vom betreffenden Sektions-Direktor ausgeſtelltes Zeugniß zum Stipendien-Ephorate (unter Gefahr, im Unterlaſſungsfalle ſeine Unterſtützung im folgenden Semeſter zu entbehren) überbringe. Das Ephorat trägt über alle dieſe Stipendiaten-Zeugniſſe im Senate vor, und dieſer ſendet ſie mit Bericht an die Centralſtelle.

25. Mai 1810. (R.-B. S. 429) § 17. Die Beſtätigung im Fortgenuſſe ſchon früher rechtmäßig erlangter und genoſſener (allgemeiner oder beſonderer) Stipendien ſtehet der Königl. Regierung rückſichtlich jener Stipendien zu, deren Fonds unter der Reſpizirung derſelben zur Stiftungs-Adminiſtration gehören, ſie mögen an der Univerſität oder an einem Lyzeum oder an dem Gymnaſium und Studien-Schulen genoſſen werden.

Sie haben künftighin allen jenen Stipendiaten, welche ſich über die Fortdauer ihrer fundationsmäßigen Anſprüche zum Stipendiumsgenuſſe, ſowie über die Fortſetzung ihrer Studien auf einer öffentlichen (in der Regel) inländiſchen Lehranſtalt durch genügende Zeugniſſe ausgewieſen haben werden, ohne weitern Rekurs oder Bericht an Se. Königl. Majeſtät, Beſcheinigungen über den Fortgenuß ihrer Stipendien auszuſtellen, welche die einſchlägigen Stiftungs-Adminiſtrationen in Hinſicht auf die Fortbezahlung der treffenden Semeſtral- oder Jahresraten zu honoriren haben. Auch hievon ſind die Studirenden alljährlich vor Ende des Studienjahres durch die Rektorate in Kenntniß zu ſetzen, damit dieſelben ſich um den Fortgenuß ihrer Stipendien jederzeit unmittelbar an die geeignete Königl. Kreisſtelle zu wenden wiſſen.

Nur in Fällen des aus beſonderen Gründen verweigerten Fortgenuſſes iſt zur allerhöchſten Stelle Bericht nebſt neuen Beſetzungsvorſchlägen zu erſtatten.

18. Nov. 1812. Was aber jene akademiſchen Stipendien anbetrifft, welche auf den Landshuter Univerſitäts-Stipendienfond angewieſen ſind, ſo kommt die Beſtätigung im Fortgenuſſe derſelben, wie die Begutachtung zu ihrer Verleihung dem Königl. akademiſchen Senate in Folge einer allerhöchſten Entſchließung vom 17. Jan. l. J. zu.

Präſentation der Stipendien.

18. Sept. 1813. § 18. Das Präſentationsrecht auf jene Stipendien, auf welche ehemals der Magiſtrat es ausgeübt hat, ſteht nicht den Kommunal-Adminiſtratoren, ſondern dem an die Stellen des ehemaligen Magiſtrats geſetzten Königl. Verwaltungsrathe zu.

Die Zuerkennung der Lokal- und Familienſtipendien iſt durch- aus den Gemeinden, Familien oder Individuen zu überlaſſen. 1825. (R.-B. S. 1082)

Stipendien-Bezahlung.

§ 19. Die ſämmtlichen auf den Staatskaſſen haftenden, entweder auf eine Stiftung, oder auf einem anliegenden Kapital beruhenden Stipendien werden hiemit dem Königl. Miniſterium des Innern überwieſen, welches Sr. Majeſtät dem Könige über ihre künftige Verleihung die geeigneten Vorträge zu erſtatten und über die Auszahlung die Anweiſung zu verfügen hat. 6. Juli 1810.

Die Königl. Finanz-Direktionen haben in Folge dieſes Beſchluſſes die fundirten Stipendien entweder durch die Kreis- oder Schuldentilgungs-Kaſſa an die allgemeinen Stiftungs-Adminiſtrationen zu bezahlen und gehörig in Aufrechnung zu bringen, zugleich aber derſelben die geeigneten Urkunden und Aufſchlüſſe über die Art der Forderungen mitzutheilen.

Die Königl. Regierung hat es nicht dem Urtheile der betreffenden Stiftungs-Adminiſtration zu überlaſſen, ob einem Studienſchüler oder Gymnaſiaſten ſein Stipendium fortzubezahlen ſey, ſondern nach der Verordnung vom 25. Mai 1810 dieſes ſelbſt zu entſcheiden, und die Stiftungs-Adminiſtrationen zur Fortbezahlung oder Zurückhaltung des Stipendiums anzuweiſen. 11. Aug. 1812.

Stipendien dürfen ohne vorliegende Regierungsweiſung von den Stiftungs-Adminiſtrationen der Städte und Märkte ausbezahlt werden. 14. Sept. 1816. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 821)

Rückvergütung genoſſener Stipendien.

Wenn Staats-Stipendiaten auswandern, ſollen dieſe allezeit gehalten ſeyn, die genoſſenen Stipendien vor ihrem Austritte aus dem Vaterlande baar zu erſetzen. 10. März 1812. (dit. S. 488)

Alle mit außerordentlicher Unterſtützung des Staats ſich ausbildenden Individuen müſſen ſich reverſiren, ohne Vorwiſſen und Genehmigung Sr. Maj. des Königs keinen ſeiner Zeit an ſie ergehenden Ruf ins Ausland anzunehmen.

Stipendiengenuß im Auslande.

1. Aug. 1807. (R.-B. S. 1318) Auswärtigen, wenn ſie eine Königl. bayeriſche Univerſität zu beſuchen durch ihre Landesgeſetze verhindert, und zur Betreibung ihrer Studien auf einer hohen Schule ihres eigenen Staates verbunden werden, ſoll der Genuß ſolcher Familien-Stiftungen, deren Stiftungsvermögen in den Königl. bayeriſchen Landen hinterliegt, nicht entzogen werden, jedoch in der Vorausſetzung, daß auswärtige Regierungen gegen dieſſeitige Unterthanen die nämlichen Grundſätze eintreten laſſen.

Die beſondere Konvention wegen der freien Benützung der Familien- oder Lokal-Stiftungen zum Vortheil bayer. und öſterr. Unterthanen vom 13. Mai 1808 ſ. m. R.-B. 1808 S. 1091.

Bedingniſſe, ſ. Verordnung vom 10. Sept. 1838 (Oberbayer. Int.-Bl. S. 1473) für Stipendien aus der Ingolſtädter Konvikt-Stiftung.

6. März 1814. Um an einem Univerſitäts-Stipendium Antheil zu erhalten, und im Fortgenuſſe desſelben beſtätigt zu werden, müſſen die hierüber beſtehenden beſonderen Vorſchriften genau beobachtet werden.

M. ſ. a. u. Erziehungs- und Bildungs-Inſtitute.

Studien-Anſtalten und Studien-Ordnung.

23. Dez. 1822. (Oberpfälz. Int.-Bl. v. 1823, St. 1) Mit vollendetem 12. Lebensjahr darf kein Schüler mehr in die untere Vorbereitungs-Klaſſe aufgenommen werden; das Normalalter für die Schüler der lateiniſchen Vorbereitungs- und Progymnaſial-Klaſſen iſt vom zurückgelegten 10. bis vollendetem 14. Lebensjahre, für den Austritt aus dem Gymnaſium das vollendete 18. Jahr.

14. Juli 1825. (dit. S. 1039) Zur Aufnahme in die untere Gymnaſialklaſſe bildet das vollendete 12. Jahr die Regel; Schüler der untern Vorbereitungs-Klaſſen dürfen das 11. Lebensjahr erſt angetreten haben.

7. Auguſt 1825. (dit. S. 1089) Die am Jahresſchluſſe abzuhaltenden Prüfungen werden auf 3 Hauptprüfungen, als für das Lyzeal- und Gymnaſial-Abſolutorium und für die Aufnahme ins Gymnaſium beſchränkt.

Die Erſetzung des Gymnaſial=Unterrichtes durch Privatſtudium oder der Beſuch auswärtiger Gymnaſien iſt ohne Miniſterial=Erlaubniß nicht geſtattet. 12. Juni 1829. (dit. S. 827 u. 869)

Das Univerſitäts=Studium dauert nun 5 Jahre; mit dem 4. Jahre endet es, wenn mit dieſer Zeit die Prüfung für das Fach beſtanden wird. (dit. S. 865)

Die Kandidaten der Philoſophie ſind verpflichtet, ſich durch Zeugniſſe über regelmäßigen Beſuch und durch Semeſtral=Prüfungen über theoretiſche und praktiſche Philoſophie, über Mathematik, Philologie, Geſchichte und allgemeine Naturgeſchichte auszuweiſen; Rechts= und Moral=Philoſophie ſind in unmittelbare Verbindung zu ſetzen ꝛc. 12. Nov. 1838. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 1377)

Von den philoſophiſchen Fächern ſind zu hören 28. Nov. 1838. (dit. S. 1455)

im I. Semeſter: Encyclopädie des akademiſchen Studiums, Anthropologie und Pſychologie, Philologie, Algebra und Geometrie, Länder= und Völkerkunde mit Statiſtik;

im II. Semeſter: Logik und Metaphyſik, Philologie, allgemeine Geſchichte, Archäologie, Aeſthetik mit Kunſtgeſchichte;

im III. Semeſter: Moral= und Rechts=Philoſophie, allgemeine Geſchichte, allgemeine Phyſik mit Chemie, allgemeine Naturgeſchichte, Archäologie;

im IV. Semeſter: Religions=Philoſophie, vaterländiſche Geſchichte, allgemeine Phyſik mit Chemie, phyſikaliſch=mathematiſche Geographie.

M. ſ. a. u. Erziehungs=Inſtitute, Univerſitäten, Gymnaſien, Lyzeen, Schul=Eintheilung.

Studien-Lehramt.

Die Zulaßbedingniſſe für die Prüfung der Lehramts=Kandidaten ſind: die Vorlage der Original=Zeugniſſe von der I. Gymnaſialklaſſe bis nach abſolvirtem I. philoſophiſchen Kurs, eines Zeugniſſes der Polizei=Behörde über das ſittliche bürgerliche Betragen, und über die bisherige Verwendung im Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes, dann einer biographiſchen Skizze über Namen, Alter, Geburtsort, Stand der Aeltern, Religion, Studien, Praxis u. ſ. w. Die Zulaßgeſuche ſind in duplo der Königl. Regierung vorzulegen. 9. Okt. 1820. (dit. S. 995)

27. Okt. 1824. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 1165) Die Bedingniſſe zur Anſtellung im Lehramte ſind wiſſenſchaftliche Qualifikation und ganz tadelfreie Sitten, und eine einjährige Uebung als Aushilfslehrer u. ſ. w.; Studienlehrer dürfen keine Privat-Inſtruktionen annehmen; ihr Gehalt kann von 700 bis 1500 fl. verhältnißmäßig ſich erhöhen; würdige geiſtliche Profeſſoren werden bei Beförderungen im geiſtlichen Amte beſonders berückſichtigt werden.

19. Juli 1834. (dit. S. 1007) Für das Lyzeal-Lehramt wird alle 3 Jahre an jeder Landes-Univerſität eine allgemeine Konkurs-Prüfung Statt finden.

21. Juli 1836. (dit. S. 1171) Lehramts-Kandidaten für das Gymnaſium müſſen behufs der Zulaſſung zur theoretiſchen und praktiſchen Prüfung den Ausweis über vollſtändiges akademiſches Studium liefern u. ſ. w.

21. Aug. 1839. (dit. S. 1357) Noch unangeſtellte Lehramts-Kandidaten haben jede Veränderung, welche nach ihrer Prüfung in ihren Verhältniſſen durch irgend eine Verwendung bewirkt wird, der Königl. Regierung anzuzeigen.

6. Juli 1840. (dit. S. 967) Für die mündlichen Vorträge der Prüfungs-Kandidaten zum Lehramt der Gymnaſien und lateiniſchen Schulen werden die Oden des Horaz und die 4 letzten Bücher von Xenophons Cyropädie gewählt.

30. Nov. 1840. (dit. S. 1797) Die Zulaſſungsgeſuche zur praktiſchen Studienlehramts-Prüfung ſind bei der einſchlägigen Landes-Univerſität zu übergeben und vom Univerſitäts-Senat der Prüfungs-Kommiſſion mitzutheilen, wo ſie beſchieden werden; theoretiſch geprüfte Kandidaten können nur dann für eine Aſſiſtenz oder Klaſſeverweſung eine Remuneration erhalten, wenn ſie mit höherer Bewilligung hiezu berufen werden.

3. Febr. 1834. Die Zulaſſung zu der praktiſchen Prüfung iſt durch eine zweijährige Schulpraxis, d. h. durch das Funktioniren als Privatlehrer oder als Aſſiſtent und Repetent an einer lateiniſchen Schule bedingt.

Studienlehrer.

M. ſ. u. Profeſſoren.

Studienſektion.

M. ſ. u. Miniſterialſektion.

Studienzeugniſſe.

M. ſ. u. Schulzeugniſſe.

Studirende.

Kreditweſen derſelben.

Als Norm über Schuldenklagen gegen Studirende wurde feſtgeſetzt: 6. März 1814.

In die Reihe der privilegirten Schulden, zu deren Bezahlung ihrem ganzen liquiden Betrage nach die Studirenden durch die gehörigen Rechtsmittel angehalten werden ſollen, gehören Schulden:

a) für Koſt, Wohnung und nöthige Meubeln;
b) die Honorarien der Profeſſoren, und für ſonſtigen Unterricht in Wiſſenſchaften, Sprachen und Künſten;
c) die Immatrikulations-, Bibliotheks- und andere rechtmäßige Gebühren der Univerſitäts-Offizianten nach dem Tit. IX. angefügten Verzeichniſſe;
d) Lohn und Koſtgeld für die Bedienten, die ein Student mit Erlaubniß der Aeltern oder Vormünder unterhält;
e) für den Arzt und Medikamente;
f) für die zum Studienkurs nothwendigen Bücher nebſt Buchbinderlohn.

Schulden dieſer Art können zwar früher, müſſen aber wenigſtens vier Wochen nach Verfluß jeden Quartals eingeklagt werden. Kein Koſt- oder Hauswirth iſt demnach befugt, einem Studenten länger als auf ein Vierteljahr Kredit zu geben. Wer auf längere Zeit borgt, hat nicht weiter eine Klage, als auf vierteljährigen Miethzins oder auf vierteljähriges Koſtgeld.

In die Klaſſe derjenigen Schulden, bei welchen der Kredit bis auf eine gewiſſe Summe verſtattet wird, gehören Schulden

a) für unmittelbar ausgenommene, oder von den ſie verarbeitenden Handwerkern beſorgte Kaufmannswaaren bis auf 36 fl.;

b) für Bücher, die zwar zum Fache gehören, welches Jemand ſtudirt, aber gerade nicht zum Studirkurs nothwendig ſind, bei Buchhändlern oder Antiquaren bis auf 20 fl., und 5 fl. Buchbinderlohn;
c) für Schneider, Schuhmacher und andere Handwerksleute bis auf 15 fl.;
d) für Schreibmaterialien 5 fl.;
e) für Wäſcherlohn 10 fl.;
f) für Frühſtück bis auf 6 fl.

Schulden dieſer Klaſſe können zwar früher, müſſen aber ſpäteſtens unter Verluſt der Klage in obengeſetztem Termin eingeklagt werden. Wer für die benannten Objekte eines Studenten über dieſe Summe borgt, hat nicht weiter, als auf die geſetzlich beſtimmte Summe eine Klage.

Wenn jedoch über einen oder den andern der hier benannten Poſten von verſchiedenen Gläubigern verſchiedene Forderungen gegen einen Studenten eingeklagt werden, ſo kann die geſetzlich dabei beſtimmte Summe für ein halbes Jahr des Studienkurſes nur ein einziges Mal zugeſprochen werden, und zwar ohne Rückſicht auf das Alter der Forderung demjenigen Gläubiger, der zuerſt Klage erhoben hat. Weiterhin ſich meldende Gläubiger der nämlichen Art, deren Forderungen in demſelben halben Jahre entſtanden, erhalten entweder gar nichts, oder nur ſo viel, als nach Befriedigung des ſich früher meldenden Gläubigers an der geſetzmäßigen Summe noch offen geblieben.

Gleichwie es ſich von ſelbſt verſteht, daß auf den Erſatz des Schadens, der durch unerlaubte Handlungen zugefügt wird, ein volles Klagrecht Statt findet, ſo wird allen übrigen Schulden, darüber geſchloſſenen Verträgen, mit was immer für Verſtärkungen, Klauſeln oder Verzichtleiſtungen, verſehenen Schulden-Verſchreibungen oder auf Wechſelbriefen, die richterliche Hilfe verſagt werden. Es ſey denn, daß ſolche Schulden zur Bezahlung der in die erſte und zweite Klaſſe gehörigen Schulden gemacht und wirklich verwendet worden wären, als für welchen Fall allein dieſelben gleichen Vorzug genießen ſollen.

Dieſe Anordnungen über das Schuldenweſen ſollen auch bei Schulden der Studenten unter einander ihre Anwendung finden.

Insbeſondere ſind auch alle Verpfändungen außer dem Leihhauſe von Seite der Studirenden für ungiltig erklärt, und die Darleiher und Pfandnehmer ſollen nicht nur zur Zurückgabe der empfangenen Pfänder, oder im Falle ſolche nicht mehr vorhanden, ihres eidlich zu erhärtenden Werthes gerichtlich angehalten, ſondern auch mit dem Verluſte ihrer Forderung und nach Beſchaffenheit der Umſtände noch auf andere Art beſtraft werden.

Was die Pfändungen in der beſtehenden Lehranſtalt betrifft, ſo dürfen in Folge Entſchließung vom 12. März 1811: 1) bei derſelben keine Bücher und Manuſkripte angenommen werden, 2) ſollen in Beziehung auf die Studirenden folgende ſpezielle Beſtimmungen eingehalten werden:

a) Niemand darf ohne Erlaubniß des Rektors der Univerſität Pfänder für Studirende in das Leihhaus bringen.

Jeder, der entdeckt wird, ein Pfand von einem Studenten in Verſatz gebracht zu haben, wird mit einer Geldbuße belegt, welche im erſten Falle der Hälfte des Pfandwerthes, im zweiten Falle dem doppelten, und im dritten Falle dem dreifachen Betrage des Werthes gleichkommen ſoll. Dieſe Geldbuße wird bei Unvermöglichen in eine verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe verwandelt, und bei oft wiederholten oder in beſondern erſcheinenden Umſtänden begangenen Contraventionen durch eine Gefängnißſtrafe von 4 Wochen abwechſelnd bei Waſſer und Brod geſchärft.

b) Der Leihhaus-Unternehmer darf von keiner Perſon, welche ihm als Studirender bekannt iſt, ohne Certifikat des Rektors ein Pfand annehmen, unter dem Nachtheile, dasſelbe im Entdeckungs- oder Reklamationsfalle unentgeltlich reſtituiren zu müſſen.

c) Wenn von einer dritten nicht ſtudirenden Perſon Pfänder zum Leihhauſe gebracht werden, welche ihrer beſondern Beſchaffenheit nach gewöhnlich nur von Studenten beſeſſen werden, ſo iſt der Unternehmer verbunden, dieſe Pfänder inſolange, bis der Ueberbringer das Gegentheil gehörig beſcheiniget, zurückzuweiſen; gleichfalls unter dem Präjudiz unentgeltlicher Reſtitution.

d) Wenn endlich aller dieſer Vorſicht ungeachtet dennoch Pfänder, welche einem Studenten angehören, zu Verſatz gebracht und bona fide angenommen werden, ſo iſt zwar der Unternehmer im Fall der Entdeckung oder Reklamation zu einer

unentgeltlichen Zurückgabe ohne gewöhnliche Auslöſung nicht gehalten; jedoch muß derſelbe alle ihm bekannten Daten an Handen geben, um die Ueberbringer ſolcher Pfänder, der geſetzlichen Beſtrafung willen, und damit Aeltern und Vormünder ihren Regreß an dieſelben nehmen können, auszufinden.

Was oben von Schulden der zweiten und dritten Klaſſe feſtgeſetzt worden, verſteht ſich nur von Schulden, welche nur von Studirenden ohne Vorwiſſen ihrer Aeltern oder Vormünder gemacht worden ſind. Hätten daher dieſe ihrem Sohn oder Pflegbefohlenen an gewiſſe Kaufleute oder andere Perſonen ausdrücklich angewieſen, um Geld, Waaren u. ſ. w. auf Rechnung zu beziehen, ſo müſſen derlei von den Studirenden gemachte Schulden unweigerlich bezahlt werden. Jedoch findet weder daraus gegen den Studirenden ſelbſt eine Klage, noch gegen ſeine Sachen ein Arreſt Statt, ſondern die Gläubiger müſſen ihre Forderungen gegen die Aeltern oder Vormünder ſelbſt vor deren kompetenten Gerichten im Nichtzahlungsfalle austragen.

Wenn Aeltern oder Vormünder binnen einem halben Jahre ihren Söhnen oder Pflegbefohlenen die zur Beſtreitung der nöthigen Bedürfniſſe erforderlichen Summen nicht ſchicken, oder dieſe das etwa geſchickte Geld zur Bezahlung dieſer Bedürfniſſe nicht verwenden, ſo ſollen ſolche Studenten von der Univerſität entfernt werden, wenn nicht ihre Aeltern oder Vormünder, welchen darüber Nachricht zu geben iſt, die Gläubiger in Anſehung der geſetzlichen Schulden befriedigen.

Dieſen das Schuldenweſen der Studirenden betreffenden Verfügungen iſt keineswegs der Sinn beizulegen, als ob Studirende ungeahndet und ohne Verbindlichkeit zur Wiederbezahlung Schulden machen dürfen. Vielmehr ſollen diejenigen, welche auf eine liſtige, bösliche Art, um den Gläubiger zu betrügen, Schulden kontrahiren, und dieſes Betruges überführt worden ſind, als bösliche Schuldner nach Maßgabe der beſtehenden Rechte behandelt und von der Univerſität verwieſen werden.

Gegen flüchtige Schuldner ſoll nach Vorſchrift der Geſetze verfahren werden.

Die einmal aufgenommenen Inſtitutszöglinge im Studenten-Seminar können nur nach vorheriger ¼jähriger Aufkündigung wieder austreten und haben, wenn ſie früher austreten, das Koſtgeld für das ganze Vierteljahr zu bezahlen. 4. Juni 1815. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 371)

Studirende aus andern Kreiſen ſollen in der Regel an der Studienanſtalt zu München nicht zugelaſſen werden. 29. Sept. 1823. (dit. S. 1120)

Die Entfernung Studirender an Hochſchulen während des Semeſters ohne Erlaubniß iſt verboten, und von den Polizei-Behörden anzuzeigen. 8. Juni 1832. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 588)

Das Betteln der Studirenden in Ferien iſt nicht erlaubt. 17. Nov. 1835. (dit. S. 1393)

Dieſelben haben beim Wiedereinfinden auf der Univerſität darzuthun, wo ſie ſich ſeit dem vorigen Semeſter aufgehalten haben, und wenn ſie in den Oſterferien die Univerſität nicht verließen, dieß zu beweiſen. 24. April 1833. (dit. S. 481)

Vorſchriften über die Ferienbauer, über die Reiſen und Entfernungen unterm Semeſter, über die Honorarien, Strafen ꝛc. 21. Nov. 1835. (dit. S. 1413)

Die Diſtrikts-Polizeibehörden haben die Studirenden ihres Amtsbezirkes zum rechtzeitigen Eintreffen an der Hochſchule anzuhalten, und auf den Verluſt eines Semeſters nach Umfluß von 14 Tagen über den geſetzlichen Termin aufmerkſam zu machen. 19. Aug. 1838. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 975)

Den Studienſchülern iſt das Schuldenmachen und der Verkauf ihrer Bücher ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Aeltern oder Vormünder verboten; an Studien-Anſtalten mit eigenen Schul-Bibliotheken iſt das Bücher-Entlehnen aus Leihbibliotheken unbedingt verboten; Contraventionen werden das erſte Mal mit Schularreſt, dann mit Carcer, das dritte Mal mit geſchärftem Carcer oder gar mit Dimiſſion beſtraft; wo keine Schulbibliotheken beſtehen, können nur mit Zuſtimmung des Klaſſelehrers Bücher aus Leihbibliotheken genommen werden. 12. Dez. 1839. (dit. S. 1997)

Alle techniſchen Kandidaten an Hochſchulen ſtehen unter ſtrenger Disziplinar-Aufſicht des Dekans der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät, haben die Semeſtral-Prüfungen zu machen und von Studenten-Geſellſchaften ferne zu bleiben. 2. Dez. 1840. (dit. S. 1802)

Die Erklärung, in den geiſtlichen Stand treten zu wollen, hat wegen Einberufung zum aktiven Militärdienſt bei Gymnaſial- 16. April 1841. (dit. S. 769)

Studirenden keine Wirkung; bei den Kandidaten der Philoſophie oder Theologie außer dem Klerikal-Seminar oder Kloſter hat ſie jedoch nur dann eine Berückſichtigung, wenn dieſelben das Gymnaſium mit der erſten Fleißes- und Sitten-Note abſolvirt haben und während des philoſophiſchen, reſp. theologiſchen Studiums gleichen Fleiß und Sittlichkeit bethätigen, ſo daß von ihnen einſt im geiſtlichen Stand weſentlicher Nutzen für Staat und Kirche erwartet werden könne; dieſe Kandidaten der Philoſophie haben jedoch gleich jenen der Theologie unter kirchlicher Aufſicht zu ſtehen und ſich über das Daſeyn der genannten Eigenſchaften alle halbe Jahre durch Zeugniſſe der geiſtlichen Behörden auszuweiſen; vom Inhalte dieſer Zeugniſſe hängt es ab, welche Abſpiranten des geiſtlichen Standes, welche vom Looſe zur Einreihung beſtimmt wurden, Urlaub erhalten, und auf wie lange, indem der Anſpruch auf dieſen Urlaub nur ſo lange dauert, als die genannten Eigenſchaften dauern.

8. Mai 1841. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 848) Die vorige Verordnung findet auch auf die Abſpiranten des geiſtlichen Standes der proteſtantiſchen Kirche Anwendung.

M. ſ. a. u. Abſolutorien, Prüfungs-Gebühren, Univerſitäts-Satzungen.

Im Auslande.

4. Nov. 1823. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 921) 10. Aug. 1824. (dit. S. 658) Studiren im Auslande iſt verboten und zieht, wenn es ohne Erlaubniß geſchieht, den Ausſchluß von vaterländiſchen Anſtalten nach ſich.

T.

Taubſtummen-Inſtitut und Unterricht.

Es ſoll ein Unterrichts-Inſtitut für Taubſtumme zu Freiſing errichtet werden, in welchem 6 Zöglinge ganz frei, und 3 gegen einen jährlichen Beitrag von 50 fl. ihre Verpflegung finden. 30. Juli 1804. (R.-B. S. 735) 12. Dez. 1804. (R.-B. S. 1082)

Die weſentlichen Bedingungen zur Aufnahme eines Taubſtummen ſind: daß derſelbe wirklich taubſtumm, ſohin nicht das eine ohne dem andern ſey; — daß er nicht blödſinnig ſey; — daß er das erforderliche Alter von 8 — 14 Jahre habe; — daß er mit keinem andern Uebel behaftet ſey, und daß derjenige, welcher auf unentgeltliche Aufnahme oder auch gegen den beſtimmten jährlichen Beitrag Anſpruch macht, legale Dürftigkeits-Zeugniſſe beibringt. Diejenigen Aeltern, deren Kind dieſe Eigenſchaften beſitzt, und auf ganz unentgeltliche oder beiträgliche Aufnahme Anſpruch machen kann, haben ſich vorläufig bei dem einſchlägigen Königl. Landgerichte und Gerichtsarzte mit dem Kinde nebſt Beibringung eines legalen Taufſcheines desſelben zu ſtellen, von erſterem ein Zeugniß ihrer Armuth, und von letzterem ein gleiches über die Geſundheitsumſtände des Kindes zu erholen.

Aeltern, welche ihre Kinder gegen Bezahlung in das Inſtitut bringen wollen, haben ſich mit dem Inſtituts-Vorſtande zu benehmen, und wenn ſie nur die gemeine Verpflegung und Unterricht fordern, jährlich 150 fl. zu entrichten, wegen beſſerer Verpflegung aber mit dem Vorſtande des Inſtituts ſich zu benehmen.

11. Jan. 1819. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 25)

Erklärung des Taubſtummen-Inſtituts in Freiſing zur Muſterſchule; Beſtellung eines Taubſtummen-Lehrers in jeder Kreis-Hauptſtadt; Vorſchriften für die Lehramts-Kandidaten.

11. Mai 1821. (dit. S. 526) 19. Juli 1833. (dit. S. 812) 7. März 1835. (dit. S. 255) 26. Juli 1836. (dit. S. 1133)

Die Schriften vom Kreis-Schulrathe Graſer über den Taubſtummen-Unterricht, und die von Hech, von Alle und von Czech in Wien werden den Lehrern und Schul-Inſpektoren empfohlen.

1826. (dit. S. 837)

Dieſes Inſtitut wird von Freiſing nach München verlegt; Einrichtung, Zweck und Aufnahms-Bedingniſſe desſelben.

13. Juli 1834. (dit. S. 1002)

Aufnahmsgeſuche ſind bei der Königl. Regierung immer bis 15. Auguſt mit den Tauf-, Impf-, Geſundheits- und Armuths-Zeugniſſen, und bei Freiplätzen noch mit einem Protokoll der Diſtrikts-Polizeibehörde, welches ſämmtliche Verhältniſſe und Bitt-Motive belegt, zu überreichen.

4. März 1839. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 394)

In Regensburg wird ein Privat-Taubſtummen-Inſtitut eröffnet; die Zahlung für Koſt und Wohnung ꝛc. beträgt jährlich in der I. Klaſſe 177 fl. und in der II. Klaſſe 129 fl.; 10 Arme werden unentgeltlich aufgenommen; auch finden Arme für 84 fl. Aufnahme; der Unterricht dauert 6 Jahre. Die Aufnahme geſchieht zwiſchen dem 8. und 16. Lebensjahre, und iſt durch den Tauf- und Impfſchein, durch ein Vermögens-Zeugniß und ein ärztliches Zeugniß über die Taubheit und Unterrichtsfähigkeit ꝛc. bedingt.

13. Okt. 1839. 14. Dez. 1840. (dit. S. 1811)

Alle Diſtrikts-Polizeibehörden haben zur möglichſten Verbreitung der Kenntniſſe von dem Inſtitute des Lehrers Dörring zu Regensburg und zur Benützung desſelben mitzuwirken; das Koſtgeld wird von 84 fl. auf 73 fl. herabgeſetzt, wenn die Ferien außer dem Inſtitute zugebracht werden.

U.

Uniform.

Uniformirung der akademiſchen Mitglieder. 1807. (R.-B. S. 1226)

Uniform der Akademie der bildenden Künſte. 1808. (R.-B. S. 2714)

Regulativ für die Lyzeal-, Gymnaſial- und Real-Inſtituts-Vorſtände und Profeſſoren. 24. Juli 1811. (R.-B. S. 945)

Bewilligung der Amtskleidung für die ordentlichen Lehrer einer Hochſchule. 1826. (R.-B. S. 649)

Die Rektoren und Profeſſoren der Gymnaſien, Lyzeen, lateiniſchen Schulen und Erziehungs-Inſtitute, dann die Diſtrikts-, Schul- und Seminar-Inſpektoren, wenn ſie Geiſtliche ſind, haben bei Gelegenheiten, wo die übrigen Beamten Uniform und Degen tragen, als Amtskleidung einen ſchwarzen Frack mit ſtehendem Kragen und einer Reihe Knöpfe und ein Mäntelchen zu tragen. 14. Febr. 1838. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 296)

Die übrige Kleidung des geiſtlichen Lehrperſonals muß dem oben beſtimmten Amtskleide angemeſſen ſeyn, als: Kurze Beinkleider, ſchwarze Strümpfe, Schuhe mit Schnallen und eine Kopfbedeckung, wie ſie bei den höhern Geiſtlichen jeder Konfeſſion üblich iſt; Unterſcheidungszeichen in dem Amtskleide nach den Rangabſtufungen gibt es nicht; proteſtantiſche Profeſſoren 2c., welche die theologiſchen Studien abſolvirt, aber die Ordination nicht erhalten haben, dürfen das fragliche Kleid, jedoch ohne den 25. Juni 1838. (dit. S. 768)

weißen Halskragen mit Umſchlag, tragen; proteſtantiſche Diſtrikts-Schulinſpektoren, welche zugleich Dekane ſind, dürfen bei gleichzeitigen Schul- und Kirchen-Viſitationen den Kirchenrock ſammt Barett tragen

Univerſitäten.

Abſolutorien.

6. April 1824. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 281) Ohne den Beſitz und Vorzeigung der Univerſitäts-Abſolutorien darf kein Rechts- oder Kameral-Kandidat zur Praxis gelaſſen, keinem Mediziner der Zutritt zum biennium practicum geſtattet, und kein Theolog zur Aufnahmsprüfung zugelaſſen werden, um das Verſetzen der Abſolutorien auf der Univerſität wegen Schulden zu verhindern.

Attribute.

6. März 1814. Die Studirenden erhalten durch ihre Immatrikulation das Recht, an allen öffentlichen Anſtalten der Univerſität Theil zu nehmen, welche zur Beförderung ihrer Studien ſich allda befinden.

Dahin gehören insbeſondere:

a) die Bibliothek;
b) die verſchiedenen Kabinete, als das Kunſt- und naturhiſtoriſche Kabinet, das phyſikaliſche, das anatomiſche Theater und Kabinet;
c) der botaniſche und ökonomiſche Garten.

Bei der Benützung dieſer Attribute ſind dieſelben an die hierüber beſtehenden beſonderen Vorſchriften gebunden, wer dieſen zuwider handelt und an den Attributen Beſchädigung verurſacht, iſt nicht nur gehalten, allen Schaden zu erſetzen, ſondern einem ſolchen kann auch in Wiederholungsfällen und nach Befinden der Umſtände von dem einſchlägigen Vorſtande die fernere Theilnahme an dem Gebrauche eines Attributs verweigert werden.

Beſuch auswärtiger Univerſitäten.

10. Mai 1838. (R.-B. S. 371) Der Uebergang an eine auswärtige Univerſität iſt keinem Inländer geſtattet, ehe er die philoſophiſche Abſolutorial-Prüfung mit Erfolg beſtanden hat. Inländer, welche nach dieſer Prüfung eine auswärtige Univerſität beſuchen, ſind überdieß gehalten, auch

von der dem Fachſtudium beſtimmten Zeit ein Jahr an einer inländiſchen Hochſchule zuzubringen.

M. ſ. a. u. Unterrichts-Anſtalten techniſche.

Fond.

Die Fonds der Seligenthal-, heil. Kreuz- und Dominikaner-Klöſter zu Landshut werden mit dem Univerſitäts-Vermögen vereinigt, und die Kaiſerſche, Eiſendorferſche und Indoblerſche Stiftung nebſt der Freiſingſchen Prieſterſeminar-Konkurrenzkaſſe dem Klerikal-Seminar zugewieſen. 4. Mai 1820. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 337)

Honorarien.

M. ſ. u. Armuths-Zeugniſſe, dann Honorarien auf Hochſchulen.

Matrikul.

M. ſ. u. Vorleſungen, Satzungen.

Oberaufſicht.

M. ſ. u. Miniſterial-Sektion.

Prüfungen.

Vorſchriften hierüber. 23. Nov. 1832. (R.-B. S. 1017)

Satzungen.

Die revidirten Univerſitäts-Satzungen vom 26. Nov. 1827 bezüglich der Dauer der Lehrkurſe, Inſkription und Honorarien, der akademiſchen Strafen und Disziplinar-Vorſchriften über Fleiß und Betragen der Studirenden, und Strafen gegen deren Verletzungen u. ſ. w., werden zur Mitwirkung der äußern Behörden bekannt gemacht. 7. März 1828. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 285) dann 21. Mai 1829. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 345)

Bekanntgabe der Univerſitäts-Satzungen, ſoweit ſie den Wirkungskreis der Polizei-Behörden berühren; hienach iſt unter andern zur Immatrikulation nöthig der Ausweis über die erforderlichen Vorkenntniſſe und über gutes Betragen in ſittlicher und politiſcher Beziehung; Entfernung von der Hochſchule unterm Jahr und ohne Erlaubniß iſt verboten, ebenſo das Tragen von unanſtändiger Kleidung, von Abzeichen mit Schwarz, Roth und Gold, oder Grün, Gold und Roth u. ſ. w.; die Geſellſchafts-Statuten müſſen vom Königl. Miniſterium genehmigt ſeyn; 26. Nov. 1835. (dit. S. 1995)

Duelle bleiben verboten, ſowie die Mithilfe ꝛc.; das Fechten iſt nur auf dem Fechtplatze unter Aufſicht des Fechtmeiſters geſtattet ꝛc.

1. Juni 1836. Beſtimmung des Anfangs der Vorleſungen.

M. ſ. a. u. Studien-Anſtalten, Studirende.

Siegel.

13. März 1837. (dit. S. 377) Die Univerſitäten ꝛc. dürfen ſich zu ihren amtlichen Ausfertigungen ꝛc. wieder ihrer Siegel bedienen.

Studium. Lehrfächer.

7. Nov. 1838. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 1726) Zur vollkommenen Gleichſtellung der Univerſitäten und Lyzeen in Anſehung der zu den allgemeinen Studien gehörigen Lehrgegenſtände und der Prüfungen ſollen

a) die Vorſchriften über die zu hörenden Gegenſtände und über die Vertheilung derſelben auf zwei Jahreskurſe nach ihrer natürlichen Reihenfolge gemeinſam ſeyn, ſodann aber auch

b) an den beiden Anſtalten bei dem Schluſſe eines jeden Semeſters öffentliche Prüfungen aus ſämmtlichen Lehrgegenſtänden desſelben und zwar an den Univerſitäten vor einer Kommiſſion der philoſophiſchen Sektion unter dem Vorſitze des Dekans der philoſophiſchen Fakultät — an den Lyzeen aber vor der geſammten philoſophiſchen Sektion unter dem Vorſitze des Rektors abgehalten werden, um den Fortgang der Studirenden zu ermitteln.

In Anſehung des erſten Punktes wird verfügt:

Beſtimmung der Lehrfächer der allgemeinen Wiſſenſchaften, Vertheilung derſelben auf die beiden Jahreskurſe, und Bezeichnung der für dieſe Lehrgegenſtände verwendbaren Lehrkräfte.

Als diejenigen Lehrgegenſtände und Vorträge, über deren regelmäßigen Beſuch und gedeihliches Studium die Kandidaten der Philoſophie an den Hochſchulen und Lyzeen durch Zeugniſſe und durch die angeordneten Semeſtral-Prüfungen ſich auszuweiſen verpflichtet ſind, werden erklärt:

1. die theoretiſche und praktiſche Philoſophie,
2. die Mathematik,
3. die Philologie,
4. die Geſchichte, und

5. die allgemeine Naturgeſchichte unter nachſtehenden näheren Beſtimmungen:

a) der Vortrag über Philologie ſoll mit dem zweiten Semeſter des erſten philoſophiſchen Jahreskurſes enden, und

b) von der Verpflichtung zur Anhörung ſelbſtſtändiger Vorträge über allgemeine Chemie, angewandte Mathematik und allgemeine Experimental-Phyſik, dann über Geſchichte der Philoſophie, ferner über Meteorologie und Aſtronomie Umgang genommen;

c) der Vortrag über die reine Mathematik aber auf Wiederholung der Elementar-Mathematik beſchränkt werden.

d) Hinſichtlich des Vortrages über Rechts-Philoſophie wird beſtimmt, daß ſolcher mit dem Vortrage der Moral-Philoſophie in unmittelbare Verbindung geſetzt, und auf eine gründliche Expoſition des Rechtsbegriffes beſchränkt, die ausführlichere Behandlung des Lehrgegenſtandes aber der juridiſchen Fakultät zugewieſen werden ſolle.

e) Die Aeſthetik in Verbindung mit Kunſtgeſchichte iſt als ergänzende Disziplin der theoretiſchen Philoſophie in die Reihe der vorgeſchriebenen Lehrgegenſtände aufzunehmen, und

f) es ſoll auch die Religions-Philoſophie unter den Lehrgegenſtänden der praktiſchen Philoſophie die ihr gebührende Stelle erhalten, aber an den Hochſchulen jederzeit von einem Profeſſor der theologiſchen Fakultät vorgetragen werden.

Sämmtliche vorſtehend aufgezählte Lehrgegenſtände ſollen auf die beiden philoſophiſchen Jahreskurſe in nachſtehender Art vertheilt werden:

I. Jahreskurs. I. Semeſter.

1. Encyclopädie des akademiſchen Studiums,
2. Anthropologie und Pſychologie,
3. Philologie,
4. Wiederholung der Elementar-Mathematik (Algebra und Geometrie),
5. Länder- und Völkerkunde mit Statiſtik an den Hochſchulen (dafür allgemeine Geſchichte an den Lyzeen).

II. Semeſter.

1. Theoretiſche Philoſophie, Logik und Metaphyſik,
2. Philologie,

3. allgemeine Geſchichte (ältere) an den Lyzeen, Fortſetzung und Beſchluß der älteren,
4. Archäologie (griechiſche und römiſche Alterthümer).

II. Jahreskurs. I. Semeſter.

1. Praktiſche Philoſophie (Moral-Philoſophie) in Verbindung mit einer kurzen aber genauen Expoſition des Rechtsbegriffes,
2. allgemeine Geſchichte (neuere),
3. allgemeine Naturgeſchichte,
4. Aeſthetik mit Kunſtgeſchichte.

II. Semeſter.

1. Religions-Philoſophie,
2. vaterländiſche Geſchichte,
3. Archäologie,
4. phyſikaliſch-mathematiſche Geographie ꝛc.

3. Okt. 1826. (R.-B. S. 649 u. 706) Verſetzung der Univerſität Landshut nach München.

11. Sept. 1822. 15. April 1833. Die Univerſitätsmatrikel aller Hochſchüler ſind bei der Polizeibehörde nicht nur während der Dauer der ganzen Studienzeit zu hinterlegen, ſondern es ſollen die Matrikeln in keinem Falle und zu keiner Zeit von Seite der Polizeibehörden als Reiſelegitimationen beachtet, vielmehr allenthalben von reiſenden Hochſchülern ſtets förmliche Päſſe, ſelbſt in dem Inlande gefordert werden.

Studirende, welche auf ihren Reiſen die bayeriſchen Grenzen überſchreiten, ſollen ganz nach den Beſtimmungen der allgemeinen Paßordnung behandelt werden.

27. März 1824. (Int.-Bl. v. Niederbayern S. 187) 25. Juni 1828. (Int.-Bl. für den Rezatkr. S. 763) Kein Rechtskandidat, der ſein Univerſitäts-Abſolutorium nicht aufzuweiſen vermag, ſoll bei irgend einer Behörde zur Praxis gelaſſen werden; den Kandidaten der Medizin ſoll der Zutritt zum biennium practicum nicht eher geſtattet ſeyn, bis ſie ſich über den Beſitz ihres Abſolutoriums ausgewieſen haben; und ſowohl die katholiſchen als proteſtantiſchen Theologen ſollen ohne Beibringung desſelben von der Aufnahmsprüfung ausgeſchloſſen bleiben.

Vorleſungen.

26. Nov. 1835. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 1997, §17) Kein Studirender darf ohne Matrikel zu Vorleſungen an einer Hochſchule zugelaſſen werden; auch Doktoren und Dokto-

randen haben zum Beſuche der Vorleſungen eine Matrikel zu löſen; nur Geiſtliche, Civiliſten und Militärs können ſich ohne Matrikel für einzelne Vorleſungen einſchreiben.

Zeugniſſe.

Um über den ſittlichen Charakter, den Fleiß und die Fortſchritte des Inländers Gewißheit zu erhalten, muß derſelbe bei dem Eintritte in den Staatsdienſt durch ein Abſolutorium der Lehrer in allen ihm nothwendigen Wiſſenſchaften ſich ausweiſen, ſohin über jede Wiſſenſchaft bei dem einſchlägigen Lehrer ſich prüfen laſſen und darnach ein Zeugniß ſich verſchaffen. 26. Jan. 1804. (R.-B. S. 499)

Das Abſolutorium hierüber, mit dem Rektoratsſiegel verſchloſſen, wird dem Kandidaten zugeſtellt, welcher es, als verſchloſſen, ſeiner Supplik beilegen muß.

Sittenzeugniſſe ſind an Studirende nur mit Angabe der Veranlaſſung auszuſtellen. 16. Juli 1833.

Unterrichts-Anſtalten techniſche.

1. Vollzugs=Inſtruktion zu der Verordnung vom 16. Febr. 1833 (Reg.=Bl. S. 177), den techniſchen Unterricht betreffend. 4. April 1836. (Oberpfälz. Int.=Bl. S. 557-640, §1-122 u. S. 917)

I. **Vom Syſteme des techniſchen Unterrichtes überhaupt.**

II. **Von dem einleitenden techniſchen Unterrichte in der Periode des allgemeinen Elementar-Unterrichtes der teutſchen Werktags- und der korreſpondirenden lateiniſchen Schule.**

a) Von dem einleitenden Zeichnungs=Unterrichte an den teutſchen und lateiniſchen Schulen;

α. Zweck und Richtung des techniſchen Zeichnungs=Unterrichts überhaupt,

β. Begründung des Elementar=Zeichnungs=Unterrichtes,

γ. Organiſation des Elementar=Zeichnungs=Unterrichtes an den teutſchen Schulen,

δ. Organiſation des Zeichnungs=Unterrichtes an den lateiniſchen Schulen,

ε. Umfang des Elementar=Zeichnungs=Unterrichtes,

ζ. Prüfung und Befähigungs=Ausweis der Zeichnungs=Lehrer.

b) Von dem einleitenden Realien=Unterrichte an den teutſchen und lateiniſchen Schulen.

III. **Von dem techniſchen Gymnaſium (der Landwirthſchafts= und Gewerbs=Schule).**

a) Allgemeine Beſtimmungen über Zweck, Eintheilung und Dotation des techniſchen Gymnaſiums;

α. von den Landwirthſchafts= und Gewerbs=Schulen,

β. ſpezielle Aufgabe der Landwirthſchafts= und Gewerbs=Schulen,

γ. Eintheilung der Landwirthſchafts= und Gewerbs=Schulen,

δ. landwirthſchaftliche und gewerbliche Kurſe an den lateiniſchen Schulen der mit keiner Landwirthſchafts= und Gewerbs=Schule verſehenen Orte,

ε. Dotation der Landwirthſchafts= und Gewerbs=Schulen, deren Kategorien,

ζ. Etat der Landwirthſchafts= und Gewerbs=Schulen, Beiträge und Schulgeld.

b) Von dem Unterrichte und den Unterrichts=Mitteln des techniſchen Gymnaſiums;

α. vom Unterrichte,

αα. für die Gewerbsſchüler,

ββ. für die Landwirthſchaftsſchüler,

β. vom Realien=Unterrichte,

γ. vom Lehr=Apparate.

c) Von der Eintheilung des Schuljahres, der Aufnahme, dem Aufſteigen, der Prüfung und den Preiſen der Zöglinge.

d) Von den Lehrern des techniſchen Gymnaſiums.

e) Von den Schulbehörden, dem Scholarchate und der Zucht des techniſchen Gymnaſiums.

IV. **Von den Landwirthſchafts- und den Handwerks-Sonn- und Feiertags-Schulen.**

V. **Von den polytechniſchen Schulen.**

a) Von dem Zwecke der Begründung und Dotation der polytechniſchen Schulen im Allgemeinen,

b) von dem Unterrichte und den Unterrichts=Attributen der polytechniſchen Schulen,

c) von dem Schuljahre, der Aufnahme und den Preiſen,

d) von dem Rektorate und den Lehrern,

e) von der Disziplin und Stellung der polytechniſchen Schulen zu den Staatsbehörden.

VI. Von der Akademie der bildenden Künſte.

VII. Von der techniſchen Hochſchule.

a) Von der Beſtimmung und innern Einrichtung der techniſchen Hochſchule, dann von ihren Lehrern und der Stellung derſelben zu den Univerſitäts-Behörden und übrigen Fakultäten;

b) von der Aufnahme der techniſchen Hochſchüler und ihrem Verhältniſſe zu den Univerſitäts-Behörden;

c) Studien-Ordnung für die Zöglinge der techniſchen Hochſchule;

d) von den applikativen Vorträgen und der Benützung der Attribute;

2. Anlagen, reſp. Beilagen zur obigen Inſtruktion: (dit. S. 640)

a) Verzeichniß der zu den Berathungen wegen der techniſchen Schulen einberufenen Regierungs-Referenten, Lehrer ꝛc.;

b) Ueberſicht der Unterrichts-Anſtalten in Bayern und ihrer Wechſelbeziehungen ꝛc.;

c) Auszug aus der Entſchließung vom 31. Jan. 1836 über den Zeichnungs-Unterricht;

d) Stufengang bei dem Zeichnungs-Unterricht;

e) den vorbereitenden Unterricht auf gewerbs- und landwirthſchaftlichen Schulen betreffend;

f) Auszug aus der Schul-Ordnung für Gymnaſien und lateiniſche Schulen;

g) Ueberſicht der Renten aus den Fonds der höhern Bürgerſchulen;

h) Ueberſicht der Zuſchüſſe aus Kreisfonds für Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen;

i) Exigenz der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen;

k) die Herausgabe eines Vorlagewerkes für den Zeichnungs-Unterricht betreffend;

l) Inſkriptions-Zeugniß;

m) Direktiven für die Auswahl der Preisbücher;

n) Abſolutorium für N. N.;

o) Prüfungs-Zeugniß-Formularien;

p) Qualifikations-Tabelle;

q) Formular für die Abfaſſung der Jahresberichte;

r) Matrikel für die Kandidaten der techniſchen Hochſchule.

27. Mai 1836. (dit. S. 933) 3. Den Rektoraten und Subrektoraten der Landwirthſchafts= und Gewerbs=Schulen werden eigene Amtsſiegel mit der betreffenden Umſchrift geſtattet.

3. März 1839. (dit. S. 411) 4. Der Abſchnitt II. § 106 Lit. G. der Inſtruktion vom 4. April 1836 wird aufgehoben, und jeder Baudienſt=Kandidat hat vor dem Beſuch einer Univerſität eine polytechniſche Schule vollſtändig zu abſolviren.

M. ſ. a. u. Studirende.

V.

Vereine hiſtoriſche.

Bekanntgabe des Zweckes eines hiſtoriſchen Vereins für Oberpfalz und Regensburg, und Aufmunterung zur Theilnahme. 8. Juni 1830. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 657 u. 749)

Statuten des hiſtoriſchen Vereins für Oberbayern. 11. Juni 1830. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 648 und 1838, S. 1821)

Bekanntgabe der Vereins-Mitglieder und der Statuten. 31. Jan. 1831. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 165 u. Beil. zu St. 18 und zu St. 28 und 43)

Veterinärſchule.

Die Gerichtsärzte ſollen nur taugliche Subjekte zum Unterricht in die Central-Veterinärſchule und als künftige Thierärzte auswählen, dagegen nicht unterlaſſen, die vorgeſchriebenen Fehlanzeigen über derlei Subjekte an die gedachte Schule einzuſenden. 29. Dez. 1814. (Oberpfälz. Int.-Bl. v. 1815, S. 19)

Angehende Aerzte, welche einſt in den Staatsdienſt treten wollen, haben während des Bienniums einen Kurs an derſelben, der in den Sommermonaten vom April an gehalten wird, zu hören. (Oberbayr. Int.-Bl. v. 1825, S. 29)

Aufnahmsbedingniſſe zur Konkursprüfung in derſelben. (dit. v. 1838, S. 558)

M. ſ. a. u. Hufbeſchlagſchmiede.

Vorbereitungsſchulen lateiniſche.

Deren Errichtung und Organiſation. 29. Juni u. 17. Okt. 1816. (Oberbayr. J.-B. 571 u. 913) 2. Nov. 1825. (dit. S. 843) 21. Febr. 1834. S. 401 u. 449)

15. März 1821. (R.-B. S. 277) a) In die Vorbereitungsſchulen darf kein Knabe eintreten, welcher nicht bei einer in Gegenwart des Inſpektors von dem Lehrer vorzunehmenden Prüfung die vorſchriftmäßigen Erforderniſſe vollſtändig ausweiſet, und in den Gegenſtänden des teutſchen Schul-Unterrichts nicht hinlänglich befähigt gefunden wird.

b) Der Regel nach ſollen Knaben, welche das zwölfte Lebensjahr ſchon zurückgelegt haben, nicht mehr in dieſe Schulen aufgenommen werden.

c) Die Erlaubniß zum Aufſteigen in eine höhere Klaſſe iſt jederzeit nur in Folge beſtandener umfaſſender Prüfungen, beſonders aber bei dem Uebergange ins Gymnaſium, zu ertheilen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

3.

Zeichnungs-Unterricht.

Derſelbe ſoll in den Schullehrer-Seminarien, Gewerbs- und polytechniſchen Schulen gelehrt und auch mit der Elementar-Volksſchule verbunden werden ꝛc. 12. April 1833. (Oberpfälz. Int.-Bl. S. 469)

Nach dem Jahre 1833 muß jeder Schuldienſt-Adſpirant im Zeichnen die gehörige Qualifikation haben; jedes Städtchen und jeder größere Markt ſoll in den Beſitz des Zeichnungs-Unterrichts gelangen, welcher in den Landgemeinden in der Regel an Sonn- und Feiertagen nach dem Gottesdienſte im Schulzimmer durch Schuladſtanten oder Gehilfen gegeben werden ſoll, jedoch nicht zwangsweiſe zu behandeln iſt. Die Bezirks-Bauinſpektoren viſitiren die Zeichnungs-Schulen auf ihren Amtsreiſen ꝛc. 7. Mai 1833. (dit. S. 565)

Der Zeichnungs-Unterricht iſt nicht blos in Städten und Märkten, ſondern auch in den Landgemeinden auf alle mögliche Weiſe zu befördern; die Bezirks-Bauinſpektoren ſind von den beſtehenden Zeichnungs-Schulen in Kenntniß zu ſetzen, und ſie haben dieſe Schulen zu inſpiziren, den Schulbehörden die erforderlichen Notizen zu geben, und mit ihnen den Schuljahresbericht gemeinſchaftlich zu unterzeichnen; dieſem Jahresberichte haben auch Probezeichnungen von jedem Schüler anzuliegen; dieſe Anordnungen beziehen ſich auch auf die Elementarſchulen. 14. Nov. 1835. (dit. S. 1909)

Die Herſtellung von Zeichnungs-Vorlagen für die Zeichnungs- 17. Dez. 1835. (dit. S. 2108)

Schulen aller Kategorieen durch die Königl. Akademie der bildenden Künſte und die Vorſtände der polytechniſchen Schulen betreffend.

15. Dez. 1838. (dit. S. 1556) Die im Central=Schulbücherverlag erſchienene Inſtruktion über den Zweck und Gebrauch der Zeichnungs=Vorlagen haben ſich die Zeichnungs=Lehrer anzuſchaffen.

9. Okt. 1839. (dit. S. 1582 u. 1840, S. 1549) Die erſchienenen Vorlagsblätter für den vorbereitenden Zeichnungs=Unterricht ſind nicht als ſogenannte Vorzeichnungen zum Nachbilden, ſondern nach der gedruckten Anweiſung von den Schülern zu gebrauchen.

M. ſ. a. u. Kunſt= und Zeichnungs=Schule.

Zolldienſt-Adſpiranten.

14. Aug. 1829. (Oberbayr. Int.=Bl. S. 705) Zur Zolldienſt=Praxis iſt der Ausweis über die Gymnaſial=Studien und über eine Landgerichts= oder Rentamts=Praxis erforderlich; Rechts= und Kameral=Kandidaten und quieszirte Königl. Diener werden bevorzugt; die Praxis ſoll bei einem Oberzollamte beginnen, zum Hallamte, zur Bezirks=Oberzoll=Inſpektion, zum Regierungs=Sekretariat, Rechnungs=Kommiſſariat übergehen, und mit dem vom Finanzminiſterium zu bewilligenden Raths=Akzeß ſchließen; die Dauer der Praxis hängt vom Fleiß und der Qualifikation ab; eine Anſtellung mit pragmatiſchen Anſprüchen iſt jedoch durch eine eigene jährlich im März bei der General=Zoll=Adminiſtration Statt habende Konkursprüfung bedingt.

Alphabetiſches Regiſter.

Abſolutorien 1.
Academien 2.
Academie der bildenden Künſte 2.
Academie der Wiſſenſchaften 3.
Academiſche Penſionair 6.
Academiſches Studium 6.
Acceß und Acceſſiſten 6.
Adſtanten 7.
Adſpiranten 7.
Aerzte 7.
Alterthümer, Denkmäler, Natur-Seltenheiten 8.
Alumnen 9.
Amtsſiegel 9.
Amtliche Verſendungen von Schul-Inſpektoren 9.
Andachts-Uebungen 9.
Antiquare 11.
Antiquarium 11.
Antiquen und Abgüſſe 11.
Apotheker 11.
Apotheker-Lehrlinge 12.
Arbeits- und Induſtrie-Anſtalten 12.
Arbeits-Schulen 12.
Architekten 13.
Archive 13.
Armuths-Zeugniſſe der Studirenden 15.
Aſtronomiſches Obſervatorium 14.
Aushilfslehrer 14.
Auswärtige Schulen 15.

Baderſchulen 16.
Baudienſt-Adſpiranten 17.
Bauhandwerker 18.
Baukunſt 19.
Baupraktikanten 19.
Berg-, Hütten- u. Salinen-Staatsdienſt-Adſpiranten 19.
Bezirks-Bauinſpektoren 20.
Bezüge der Schullehrer 20.
Bibliotheken 20.
Hof- und Staats-Bibliothek 20.
Schulbibliotheken 22.
Biennium practicum 23.
Bildhauer ſ. akademiſche Penſionär 6.
Bildhauerkunſt 23.
Botanik 23.
Bücher 23.
Bücher-Katalog 24.
Bücher-Nachdruck 24.
Bücher-Verkauf 24.
Bücher-Verlag 24.
Bürger-Schulen 24.

Central-Schulbücher-Verlag 25.
Chemiſches Laboratorium 25.
Chirurgiſche Schulen 25.

Denkmäler 26.
Dienſteid der Profeſſoren 26.
Diſtrikts-Schulinſpektoren 26.
Duelle 28.

Elementar=Schullehrer 29.
Erziehungs=Anſtalten 29.
Erziehungs= und Bildungs=Inſtitute 29.
Familien=Stipendien 36.
Fechten 36.
Feiertags=Schulen 36.
Feiertags=Schüler und Schülerinnen 39.
Feiertags=Schulgeld 39.
Feiertags=Schulpflicht 39.
Feiertags=Schulzeugniſſe 39.
Ferien 39.
Forſtdienſt=Aſpiranten 39.
Forſteleven, Forſtſchule 42.
Frauendorfer Gartenbau=Geſellſchaft 42.
Frauenſtift für gebildete Stände in Augsburg 43.
Fräulein engliſche 43.
Freiſinger Schullehrer=Seminar 43.
Freiſinger Seminarium Puerorum 43.
Gartenbau=Geſellſchaft 44.
Geheime Geſellſchaften 44.
Gelehrte Geſellſchaften 44.
Gemeindegründe 44.
Geodäſie 44.
Geſchenke 44.
Geſchichte 45.
Gewerbs= und polytechniſche Schulen 45.
Gutsherrliche Schulen 49.
Gymnaſial=Abſolutorien 50.
Gymnaſien 50.
Handlungs=Lehrlinge und Commis 53.
Handwerks=Feiertags=Schulen 53.
Hausaufgaben der Schüler 54.
Haus=Inſtruktoren 54.
Hebammen=Weſen 54.
Hiſtorien=Malerei 58.
Hochſchulen 58.
Hochſchüler 58.
Hof= und Staats=Bibliothek 58.
Honorarien 58.
Hufbeſchlagſchmiede 58.
Jahresberichte 59.
Induſtrie=Anſtalt techniſche 59.
Induſtrie=Schule 59.
Induſtrie und Kultur 59.
Inſtitute in München 60.
Jüdiſche Gottesgelehrtheit 60.
Jüdiſche Kinder und Schulen 60.
Kabinete naturhiſtoriſche 61.
Kadeten 61.
Kataloge 61.
Kinder krüppelhafte 61.
Kirchenmuſik 62.
Kleinkinder=Bewahranſtalten 62.
Kreditweſen 62.
Kreis=Regierungen 63.
Kreis=Scholarchate 65.
Kunſtausſtellung 65.
Künſtler 66.
Kunſtſammlungen 66.
Kunſt=Studium 67.
Kunſt= und Zeichnungs=Schulen 67.
Kupferſtecher ſ. akademiſche Penſionär 6.
Kupferſtecher=Kunſt 67.
Landmannſchaften 68.
Landwirthſchafts=Anſtalten 68.
— =Lehramts=Kandidaten 68.
Lehramt, Lehramts=Kandidaten 68.
Lehrbücher 69.
Lehrer 69.
Lehrerinen 69.
Lehrfächer 69.
Lehrlinge 70.
Lehrperſonal 70.
Lehrſtunden 70.
Leihbibliotheken und Leſeinſtitute 71.
Literariſcher Verkehr 71.
Lokal=Schulfond 71.
Lokal=Schulinſpektionen 71.
Lyceen 77.
Maler ſ. akademiſche Penſionär 6.
Malerei 78.
Mathematiſche Inſtrumente 78.
Medizin=Studium 78.

Militairpflichtigkeit 78.
Miniſterial-Sektion für Cultus und Unterricht 79.
Muſik-Unterricht 79.

Nachdruck 80.
Naturalien-Kabinet 80.
Naturſeltenheiten 80.

Obſtbaumzucht 81.
Orgelſpiel 81.

Penſionen des Schuldienſt-Perſonals 82.
Pharmaceuten 82.
Phyſikaliſche Inſtrumente 83.
Polytechniſche Centralſchule 83.
Polytechniſche Schulen 83.
Polytechniſches Kabinet 83.
Preiſebücher in den Schulen 83.
Preiſevertheilung 84.
Privat-Erziehungs-Inſtitute 91.
Privat-Lehrer 91.
Privat-Prüfungen 92.
Privat-Schuldienſt-Präparanden und Adſtanten 92.
Privat-Studirende 92.
Privat-Unterricht 92.
Proberelationen 93.
Profeſſoren 93.
Prüfungen in den höheren Schulen 94.
Prüfungen in Volksſchulen 96.
Prüfungen der Lehramts-Kandidaten 99.
Prüfungskonkurſe 99.
Prüfungsgebühren 99.

Qualifikation u. Qualifikationsliſten 100.
Quarta scolarum 100.

Rabbinats-Kandidaten 101.
Rechts-Kandidaten 101.
Rechts-Praktikanten 103.
Rede-Uebungen 103.
Reiſe-Erlaubniß 104.
Reiſe-Stipendien mediziniſche 105.
Rektorate, Rektoren 106.
Religions-Unterricht 107.

Saleſianerinen 109.
Sammlungen und Kabinete 109.
Schönſchreib-Unterricht u. Vorſchriften 109
Scholarchate 110.
Schul-Abſente 110.
Schulamts-Exſpektanten 110.
Schulamts-Kandidaten 110.
Schulapparat 110.
Schulaufgaben 111.
Schüler-Aufnahme 113.
Schul-Aufſicht 114.
Schüler-Aus- und Eintritt 114.
Schulbeholzung 114.
Schulberichte jährliche 114.
Schulbeſchreibung 119.
Schulbeſuch und Schulverſäumniſſe 119.
Schulbibliotheken 123.
Schulbücher 123.
Schulbücher-Verlag 126.
Schuldenmachen 127.
Schuldienerſchaft 127.
Schuldienſt-Perſonal 127.
Schul- (u. Meßner-) Dienſte erledigte 127.
Schuldisziplin, Schulzucht 128.
Schuleintheilung 129.
Schulen der Gewerbe 133.
Schulen gutsherrliche 133.
Schulen jüdiſche 133.
Schulen lateiniſche 133.
Schulen polytechniſche 134.
Schulen teutſche und Schulweſen 134.
Schulen topographiſche 136.
Schulentlaſſung 139.
Schulentlaſſungs-Scheine 139.
Schuletat 139.
Schulfond 139.
Schulgärten 140.
Schulgebäude, Schulhäuſer 141.
Schulgeld 145.
Schulgeräthſchaften 148.
Schulgründe 148.
Schulhausbau 150.
Schuljahres-Bericht 150.

15*

Schulinduſtrie=Gärten 150.
Schul=Inſpektionen, Inſpektoren 150.
Schul=Inſpektions=Akten 154.
Schuljugend 154.
Schulkataloge 154.
Schulkinder, Schulpflichtigkeit und Schulſprengel 155.
Schüler=Klaſſifikation 157.
Schul=Konferenzen 158.
Schullehrer und Gehilfen, deren Geſuche und Anſtellung 158.
Schullehrer=Anſtellungs=Taxen 166.
Schullehrerdienſt=Adſpiranten und Präparanden 166.
Schullehrer=Gehaltsbezüge 171.
Schullehrer=Heirathslicenzen 171.
Schullehrer=Heran= und Fortbildung 171.
Schullehrer= u. Gehilfen=Qualifikation 176.
Schullehrer=Seminarien 176.
Schullehrer=Wittwen= und Waiſen=Verein 181.
Schulpolizei 182.
Schulpräparanden 182.
Schulpräparandinen 182.
Schulpreiſe 182.
Schulprüfungen 182.
Schulſtatiſtik 183.
Schulſtrafen und Belohnungen 183.
Schulſtrafgelder 183.
Schulſtunden 183.
Schultabellen 184.
Schulunterricht 184.
Schulunterrichts=Aushilfe 184.
Schulverſäumniſſe 184.
Schulviſitationen ꝛc. 185.
Schulviſitations=Gebühren 186.
Schulviſitations=Protokolle 187.
Schulzeugniſſe 187.
Schulzimmer 188.
Schulzucht 188.
Seminarium puerorum 189.
Sittenlehre 189.
Sommerſchulen 189.
Sonntagsſchulen 190.
Sprachkenntniſſe 190.
Staatsdienſt=Adſpiranten 191.
Stipendien 191.
Studien=Anſtalten u. St.=Ordnung 200.
Studien=Lehramt 201.
Studien=Lehrer 202.
Studien=Sektion 203.
Studien=Zeugniſſe 203.
Studirende 203.

Taubſtummen=Inſtitut u. Unterricht 209.

Uniformen 211.
Univerſitäten 212.
— Abſolutorien 212.
— Attribute 212.
— Auswärtiger Beſuch 212.
— Fond 213.
— Honorarien 213.
— Matrikel 213.
— Oberaufſicht 213.
— Prüfungen 213.
— Satzungen 213.
— Siegel 214.
— Studium, Lehrfächer 214.
— Vorleſungen 216.
— Zeugniſſe 217.
Unterrichts=Anſtalten techniſche 217.

Vereine hiſtoriſche 221.
Veterinärſchule 211.
Vorbereitungs=Schulen lateiniſche 221.

Zeichnungs=Unterricht 223.
Zeugniſſe ſ. Armuths=Zeugniſſe 13.
Zolldienſt=Adſpiranten 224.

Bayerische Staatsbibliothek München

Obermeier
[illegible] RAL-RG [illegible]5
Neufahrnerstr. 8 · Tel. 08781/530
8303 Rottenburg/L.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand,

Uebersicht der das Schulwesen in Bayern betreffenden gesetzlichen Anordnungen in kurzen Auszügen nach alphabetischer Ordnung zusammengestellt

Nördlingen 1844

Bavar. 651 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372698-5